This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Benutzung der Bibliothek.

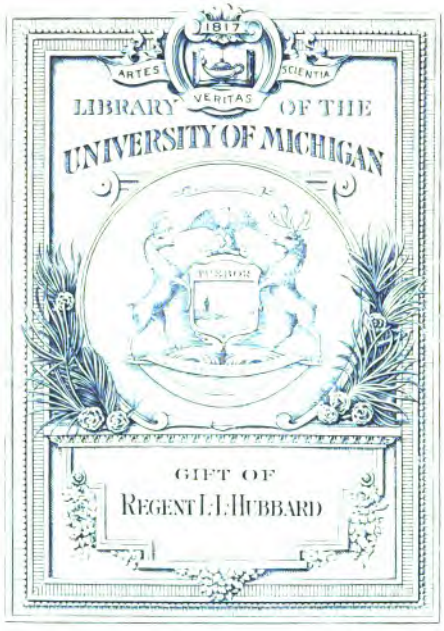

9. Wünscht ein Eingeführter oder auf Monatskarte die Gesellschafts-
lokale Besuchender die Bibliothek zu benutzen, so hat das einführende
Mitglied denselben dazu schriftlich zu legitimiren. Der dieserhalb aus-
gestellte, dem Aufseher der Bibliothek einzuhändigende Schein muß zugleich
eine selbstschuldnerische Bürgschaft darüber enthalten, daß der Aussteller
für die rechtzeitige Zurücklieferung aller dem Eingeführten anzuvertrauenden
Bücher in unversehrtem Zustande einstehe.

27695

A 826.

JC
423
.M975

Murat, Achille, prince.

Darſtellung

der Grundſätze

der

republikaniſchen Regierung,

wie dieſelbe

in Amerika vervollkommnet worden iſt.

Von

Achilles Murat.

Aus dem Franzöſiſchen.

Braunſchweig und Leipzig:
Im Verlags-Comtoir.
1833.

BREM.
MUSEUM

An

Andreas Jackson,

Präsidenten der Vereinigten Staaten
von Nord-Amerika.

gift
Regent L. L. Hubbard
1-14-29

Mein Herr!

Sie werden es erklärlich finden, daß ich ein Werk Ihnen widme, deſſen Hauptzweck es iſt, die Europäer mit den Principien bekannt zu machen, auf welche unſere politiſche Inſtitutionen ſich gründen, vermöge deren wir einen ſo hohen Grad von Glück und Wohlſtand erreicht haben. Die reformirende Partei in Europa, die Partei des Fortſchreitens, der Zukunft, handelt in demſelben Sinne, um eine republikaniſche Ordnung der Dinge zu erhalten, welche der unſrigen mehr oder weniger nahe kommt. Ungeachtet dieſer Anſtrengungen aber fehlt es ihr an aller genauen Kenntniß des praktiſchen Theils unſeres Syſtems. Um dieſem Mangel abzuhelfen, habe ich vorliegendes Werk geſchrieben. Alles Verdienſt, das man demſelben etwa zuſchreiben möchte, verdankt es lediglich den Inſtitutionen und Geſetzen, über welche ich ſchrieb,

und Ihnen, der Sie beauftragt worden ſind, über die Beſtimmung unſers glücklichen Freiſtaates zu wachen, biete ich meine Arbeit dar.

Sie werden bemerken, mein Herr, daß in dieſem Werke von einem Gegenſtande die Rede iſt, in Hinſicht deſſen ich von allen Autoren, die über unſere Geſetze geſchrieben haben, ganz und gar abweiche. Dieſer Gegenſtand iſt die Souverainetät der einzelnen Staaten. Ich verwerfe die Meinung meiner Vorgänger nicht deshalb, weil mir deren Gründe etwa unbekannt wären. Im Gegentheile, ich habe ſehr viel über dieſe Frage geleſen und nachgedacht, und gerade deshalb bin ich zu einer ganz entgegengeſetzten Anſicht gelangt. Ich weiß wohl, daß die beiden Meinungen, welche über dieſe Frage herrſchen, das Land in zwei heftige Parteien getrennt haben, ich weiß auch, daß das Volk einiger Staaten, namentlich im Süden, ſehr für die Doktrin von der Souverainetät der einzelnen Staaten eingenommen iſt, und daß meine Anſichten von Vielen als politiſche Ketzereien angeſehen werden möchten. Allein der fragliche Gegen-

ſtand ſcheint mir ſehr klar. Dieſe Souverainetät iſt weiter nichts als eine legale Fiktion, ein ſinnleeres Wort, das wir füglich aufgeben könnten; da es zu weiter nichts dient, als ſonſt ganz einfache Gegenſtände zu verwirren; und buchſtäblich und praktiſch genommen die Union auflöſet, oder doch ganz unnütz macht, wie zur Zeit der erſten Föderation. Mit vielem Vergnügen habe ich bemerkt, daß Sie in ihrer neulich an das Volk von Süd-Karolina erlaſſenen Proklamation die Sache aus demſelben Geſichtspunkte betrachtet haben, und daß Sie dabei von einer ungemeinen Majorität der Nation unterſtützt worden ſind. Dieſem geſunden Menſchenverſtande, mein Herr, verdanken wir unſere weiſen Inſtitutionen, und die glücklichen Verbeſſerungen in demſelben. Da das Syſtem der amerikaniſchen Regierung eine neue Erfahrung iſt, und viele Gegenſtände ſeiner Theorie noch nicht feſtgeſtellt ſind, ſo iſt nothwendig, da auszubeſſern, wo man Fehler bemerkt. Die Lehre von der Nullifikation, ſo abgeſchmackt dieſelbe auch iſt, fand im Volke viel Anklang, bis

man endlich gewahr ward, zu welchen schrecklichen Folgen sie führen würde. Jetzt ist sie von Jedermann aufgegeben, und die letzten Unruhen in Süd-Karolina haben keine anderen Folgen gehabt, als die Union der Staaten nur noch mehr zu befestigen.

Wenn die Gefahr, welche die Vereinigten Staaten bedrohet, eine Auflösung der Union ist, so ist hingegen das Uebel, das auf Europa lastet, eine zu große Centralisation. Gerade der Individualisirung aller Lokalinteressen verdanken wir hauptsächlich unsern Wohlstand. Darin sollte man uns nachahmen. Aber man ist in Europa damit noch zu wenig bekannt, und schreibt unsere Blüthe nicht auf Rechnung unserer Institutionen, sondern man leitet sie daraus her, daß wir noch ein neuer Staat sind, und eine eigenthümliche geographische Lage haben. Ich habe versucht, diesen Irrthum zu bekämpfen, und mich zu zeigen bemühet, daß, mit Ausnahme der Gesetze und der Regierung, Europa unendlich viele Vortheile vor Amerika voraus habe. Je stärker das Land bevölkert wird, und je

mehr Communikationen es giebt, um deſto mehr verſchwinden freilich auch dieſe Vorzüge, wenn aber, bevor ſolches geſchieht, es den Völkern Europens gelingt, ſich zu emancipiren, und ihre Regierungen nach dem Muſter der unſrigen zu verbeſſern, dann iſt kein Zweifel, daß ſie zu noch höherm Wohlſtande gelangen werden, als wir.

Unglücklicherweiſe jedoch iſt eine ſolche Reform nicht leicht und läßt ſich nur mit Gewalt bewerkſtelligen. Wir Amerikaner aber ſehen täglich ſociale Reformen ohne irgend eine Erſchütterung bewerkſtelligen, und denken Sie, mein Herr, nur an die vor einigen Jahren in Virginien, durch einen Convent vorgenommenen Verfaſſungsmodifikationen. Die Aenderung war in der That eine radikale, und doch ging ſie ohne alle heftigen Stöße vorüber. Virginien bot damals ein wirklich erhebendes Schauſpiel dar. In Europa iſt das aber ganz anders. Hier werden die Völker nicht in ihrem Intereſſe regiert, ſondern im Intereſſe derer, die an ihrer Spitze ſtehen, oder vielmehr im Intereſſe der privilegirten Klaſſen. Ueberall ſteht dem Fort-

ſchreiten Hemmniß und Widerſtand entgegen. Wenn zufälligerweiſe die Partei des Fortſchreitens einmal die ſtärkere iſt, ſo temporiſirt der organiſirte Widerſtand. Alle Verträge aber haben hier keinen andern Zweck, als — — — — — —.
— — — — — — — — — — —
— — — nur deſto nothwendiger. Eine allgemeine ſociale Veränderung kann nicht lange mehr ausbleiben, und wird weit eher durch die — —
— — — — — — — — — —
— — ins Leben gerufen werden. Ihr Benehmen hat gewaltthätige Gegenmaaßregeln gerechtfertigt und nothwendig gemacht; und wenn lediglich ſie Opfer deſſelben würden, dann wäre nicht viel dabei verloren; aber die ganze Staatsgeſellſchaft leidet darunter. Die Völker können nicht unmittelbar der Segnungen der Freiheit genießen, und müſſen wahrſcheinlich eine längere oder kürzere Diktatur ertragen, um in den Zuſtand der Ruhe hineinzukommen, und den Sturm zu beſchwören. Das Benehmen der — — — — — — hat eine ſolche Periode nothwendig gemacht, und auf ihre

Rechnung fällt alle Schuld etwaiger Gewaltthaten. Möge darum auch alle Verantwortlichkeit lediglich auf sie fallen.

In der That, mein Herr, Europa wurde niemals so — — —, als gerade jetzt. — und kein einziger bedeutender Mann steht ihnen zur Seite. Staatsmänner haben den Diplomaten Platz machen müssen. Gegenwärtig regiert man in Europa — — — — — — — — — — —, und so ist es gekommen, daß alle Interessen des Staats von den am — — — dem persönlichen Ehrgeize, oder dem Familieninteresse aufgeopfert werden. Sie, der Sie Ihre allmälige Erhebung nur Ihrem steigenden Verdienste danken, Sie, der Sie zu der ersten Stelle der Welt mit 9,600,000, sage neun Millionen sechsmal hundert tausend Stimmen wieder erwählt wurden, blicken Sie um sich herab auf die Leute, welche an der Spitze der Völker stehen, und vergleichen Sie. Ist unter Allen auch nur Einer, der — — — — — — —

— — in Amerika gut zu verwalten? Vergleichen Sie, mein Herr, die politische Maxime, welche Sie während Ihres langen und ehrenvollen Lebens befolgten: Neither to court, nor to decline popular favour, mit den Principien, welche die Staatsmänner Europas befolgen, und es wird Ihnen alsbald klar werden, weshalb unsere Republik, obgleich in so mancher Hinsicht in ungünstige Verhältnisse gestellt, so glücklich ist. Bei uns wird gut, in Europa wird schlecht regiert; darin liegt das ganze Geheimniß. Ich hoffe, daß Sie, mein Herr, mit Theilnahme meinen Versuch, die Principien unserer Regierung in Europa zu naturalisiren, betrachten, und gütig die Versicherung entgegennehmen werden, daß ich mit hoher Achtung bin und bleibe

Ihr

Freund und Mitbürger
Achilles Murat.

Vorrede.

Es ist Sitte, daß der Reisende, wenn er wieder in der Heimath anlangt, seiner Familie und seinen Freunden die erlebten Abentheuer erzählt, und Nachricht giebt von dem was er Merkwürdiges gesehen und gehört hat. Dieses Sich mittheilen können, gewährt einen hohen Genuß; aber es ist auch Pflicht und Schuldigkeit, das Gute, das man in fernen Landen gefunden, wo möglich in seinem eigenen Lande einzuführen, und ein ganzes Volk aus den Erfahrungen, die man auf eigene Kosten gemacht hat, Nutzen ziehen zu lassen. Oft kommt es freilich vor, daß der Reisende nur unnütze Bemerkungen macht, obgleich er selbst sie für wichtig hält.

Ich, mein lieber Leser, befinde mich in diesem Falle. Obgleich ich meine weite Reise, die ich zu machen mir vornahm, noch nicht zurückgelegt habe, auch deren Ende nicht absehe, so gab es doch einmal eine Zeit, wo ich dem Hafen nahe zu sein glaubte, und mich anschickte, die von meinen Freunden über die vielen Länder, die ich ge-

sehen, an mich gerichteten Fragen zu beantworten. Ich wollte, obgleich in meinen Hoffnungen getäuscht, meine Sammlungen nicht vergeblich gemacht haben, und so gab ich einen Band Skizzen über die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika heraus. Mein Zweck dabei war, das Publikum mit den Lokalverhältnissen, die ich genauer zu beobachten Gelegenheit hatte, näher bekannt zu machen; außerdem aber verfolgte ich daneben auch noch einen moralischen Zweck von hoher Wichtigkeit. Ich wollte nämlich den Saamen eines völlig philosophischen Systems ins Erdreich streuen und genau beobachten, wie er aufginge. Es scheint aber, daß ich diese Saamenkörner so stark mit einer fremden Hülle bedeckt hatte, daß nur wenige der Personen, welche mein Werk lasen, deren Dasein ahneten. Im Ganzen hat mich die Presse sehr gut behandelt. Man spendete mir eine Menge unverdienter Lobeserhebungen wegen der Lokalschilderungen, die dem Halme, den gern ich aufkeimen sehen wollte, doch nur als Schaale dienten; von Halm und Frucht aber, einem Resultat eines fortwährenden funfzehnjährigen Nachdenkens, wollte kein Mensch Notiz nehmen. Schreckliches Geschick für einen Autor!

Es war einerseits mein Vorsatz nicht, stehen zu bleiben, andererseits aber war ich noch nicht vorbereitet, mein ganzes System der Oeffentlichkeit zu übergeben; außerdem wollte ich auch noch einmal bei der öffentlichen Meinung anfragen. Daher schrieb ich vorliegendes Werk, in welchem ich meine Ansichten weniger verdeckt darlege. In meinem ersten Versuche wollte ich eine heilsame, manchem

Hochgestellten aber etwas bittere Arznei durch hinzuthun von etwas Zucker genießbar machen; ich nahm der Süßigkeit aber etwas zu viel. Dieses Mal habe ich die Dosis verändert, und werde, wenn auch etwas langweiliger, doch nützlicher sein. Ich habe mich bemühet, mein System in allen, auf politische Ordnung Bezug habenden Gegenständen, klar darzulegen, und habe dabei eine Menge Merkpfähle gepflanzt, an welche ich in der Folge Alles auf die moralische und ökonomische Ordnung Bezug habende anknüpfen kann. Auf solche Art werde ich mein System vervollständigen können.

Ich muß Dir nun, lieber Leser, ein Geständniß ablegen, das mich beschämt. Ich habe nämlich das Unglück, meistentheils anders zu denken, als alle übrigen Menschen. Nie habe ich mich dem Glaubensbekenntnisse einer Sekte, Schule oder Partei unterworfen. Nie habe ich zu mir gesagt: Weil du Republikaner bist, so mußt du wie Herr N., oder wie die Deputirtenkammer denken und sprechen. Ich schwöre weder auf die Worte eines Meisters, oder einer Zeitung, noch auf die einer Versammlung oder einer Partei. Ich prüfe Alles, und werfe das Schlechte weg, wo ich es immer finde, denn der Irrthum bleibt immer Irrthum, wenn er sich auch im Gefolge der kräftigsten Wahrheiten befindet. Kurz, ich habe mich stets nur mit der Erforschung des Wahren, Gerechten und Nützlichen beschäftigt, ohne mich um die Aufschrift, und das Abzeichen zu bekümmern, welches eine Idee trug; obschon ich weiß, daß dieses oft in den Augen mancher Leute das einzige Verdienst

ist. Wer gleich mir arbeitet, hat freilich recht, aber er hat nur ganz allein für sich recht. Die Lehren aber, die sich auf des Meisters Worte gründen, sind nur gar zu oft falsch, der einmal angenommene Irrthum verewigt sich; allein diese Doktrinen bilden eine Masse, und man gelangt vermittelst dieser hier oft zu großen Ergebnissen.

Die Wahrheit ist einfach, klar, schön und glänzend; mir scheint sie so hell und bestimmt, daß ich, als Individuum, der ich als solches von meinen individuellen Fähigkeiten Gebrauch mache, mir das Vergnügen nicht versagen kann, sie zu offenbaren; ich sehe sie und verehre sie. Wenn Du, Leser, nachdem ich sie Dir vorgeführt habe, sie nicht ebenfalls verehrungswürdig findest, so sehen unsere Augen verschieden. So sehr es mein Bestreben ist, Dir zu gefallen, so kann doch Niemand mir die Zumuthung machen, deshalb zu schielen; wenn mein Idol Dir keine Freude macht, so macht es mir doch Vergnügen, ich werde es nach wie vor verehren, wenn Du anders nicht Fehler darin nachweisest, die ich vergebens gesucht habe.

Die eigenthümliche Weise, in welcher ich beobachte, ist wahrscheinlich eine Frucht der Lebensart, welche ich geführt habe. Seit meinem funfzehnten Jahre habe ich gar keinen Lehrer mehr gehabt, und war daher genöthigt, mich selbst zu erziehen. Seit dieser Zeit habe ich in der Verbannung gelebt, mich oft unter Fremden, oder einsam im Felde oder im Walde aufgehalten, stets entfernt von den Salons, in denen ich mich zum Sterben langweile; Coterie- und Sektengeist ist mir stets fremd

geblieben, und meine Vernunft hat ſich nie in die Falten irgend einer Schule eingeſchmiegt. Geleſen habe ich nur wenig, weil mein unſtätes, bewegtes Leben mich daran hinderte, deſto mehr habe ich aber gedacht; denn denken kann man überall, und es iſt ſtets eine Abwehr gegen die Langeweile. Auf der Flucht in den öſterreichiſchen Gebirgen, auf einſamen Ritten in den brennenden Fichtenwaldungen Florida's oder Georgiens; bei den Stürmen auf dem atlantiſchen Ocean, oder im Gewühle der Straßen Londons, in denen ich mich ſo einſam fühle, als daheim in meiner Wüſte, habe ich ſtets mich an meine beiden treueſten Gefährten, an Gedächtniß und Einbildungskraft gewandt. Beide haben immer um mich eine intellektuelle Welt von wunderſamer Schönheit und Regelmäßigkeit hergezaubert. In ihr geht Alles vorwärts und ich kenne alle Federn der Maſchine. In dieſer Welt lebe ich. Wenn die wirkliche Welt ihr gliche, dann wäre Jedermann glücklich, oder es würde doch wenigſtens von einem Jeden, der ſich mit ihr in Einklang zu ſetzen verſtände, abhängen, glücklich zu werden. Iſt das aber möglich? Haben die Menſchen ſeit dem Beginne ihres Daſeins Fortſchritte zu Ordnung und Tugend gemacht? Und wenn ſie das gethan haben, ſind dieſe Fortſchritte denn etwas anderes als Annäherung der wirklichen Welt an meine intellektuelle? Die Antworten, welche ich mir auf jene Fragen gebe, zeigen mir nicht nur die Wahrheit meines Syſtems, ſondern dieſes iſt auch, wenn nicht offen bekannt, doch im Innern von einem großen Theile des Menſchengeſchlechts, das eben in ſeiner Ge-

sammtheit nach demselben hinstrebt, gefühlt worden.

Mein System aber ist eine vollständige Einheit, und alle Theile desselben stehen unter einander in einem so genauen Zusammenhange, wie man es nur immer erwarten kann. Die Menschen haben es bis jetzt noch nicht in seinem ganzen Umfange in Ausübung gebracht, und haben hier einen Theil angenommen, dort hingegen einen andern verworfen. Daher stimme ich in einzelnen Angelegenheiten mit vielen Leuten überein, im Ganzen aber weiche ich von allen Uebrigen ab, und stehe ganz allein für mich da. Seit längerer Zeit schon beschäftige ich mich mit einer ausführlichen Darstellung des Zusammenhangs, in welchem die verschiedenen Theile dieses Systems zu einander stehen. Das Werk ist aber noch nicht vollendet. Eine vollständige Syntheſe der moralischen und politischen Ordnung fehlt uns bis jetzt noch gänzlich; eine solche ist ein schwieriges Werk, erfordert eine Menge von Vorstudien, und Zeit und Muße, die mir bis jetzt gefehlt haben.

Ich wollte aber mit der Veröffentlichung einiger praktischen Wahrheiten, welche ich in meinem größern Werke ausführlicher erörtern werde, nicht länger warten, und schrieb daher nachfolgende Bemerkungen. Vorliegende Blätter enthalten eine Darstellung derjenigen Grundsätze meines Systems, welche auf die politische Ordnung, auf den Staat anwendbar sind. Der Bewegungsgrund, der mich veranlaßte, dieses Werk gerade jetzt herauszugeben, ist am Ende der Einleitung angegeben worden. Ich halte es für wichtig genug, dem französischen

Volke, der Hüterin der europäiſchen Freiheit, die Augen zu öffnen über die wahren Grundſätze der Freiheit und öffentlichen Ordnung. Ich weiß, daß ein Theil der republikaniſchen Partei in Frankreich mit mir nicht übereinſtimmt, allein es iſt nicht meine Schuld, wenn der Haß gegen alle Tyrannei, dieſe warmblütigen jungen Männer ſo weit brachte, daß ſie Anarchie und Verletzungen der geſellſchaftlichen Garantien mit der Republik für gleichbedeutend nehmen. Meiner Anſicht nach iſt die republikaniſche Form die beſte, weil ſie die öffentliche Ordnung am meiſten gewährleiſtet und ſicherſtellt. Der Gang der republikaniſchen Regierung iſt ein feſter und beſtändiger, die Miniſter mögen ſein, welche ſie wollen; er iſt nicht den Launen des Augenblicks unterworfen, Alles geſchieht nach dem Willen und im Intereſſe der Majorität. Gerade dieſes gewährt Schutz gegen alle Revolutionen; denn es iſt gegen alle Mißbräuche Abhülfe vorhanden. Unter andern Regierungsformen aber, läßt das Geſetz, den, der deſſen bedürftig iſt, oft im Stiche, und das Volk nimmt häufig, um ſich ſelbſt Gerechtigkeit zu verſchaffen, ſeine Zuflucht zu der rohen Kraft.

Meine Schuld iſt es ferner nicht, wenn die jetzige franzöſiſche Regierung, den Mangel an Nachdruck, welchen ſie bei Unterdrückung der karliſtiſchen Bewegungen im Süden zeigte, öffentliche Ordnung nennt; wenn ſie mit dieſem Namen ihre Verfolgungen gegen die Preſſe bezeichnet, ihre Metzeleien in den Gaſſen, die ſtets wiederkehrenden Emeuten, welche von der Polizei hervorgerufen werden, wenn ſie ferner den Belagerungszuſtand von

Paris, und die Quasi-Schreckenszustände, in welchen sie das Land schweben läßt, vertheidigt. Man sagt vielleicht, ein Schreckenszustand, über den alle Welt lacht, sei besser als eine Schreckensregierung von Drei und neunzig. Allein es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß man einen Menschen mit Stecknadeln tödten, oder durch fortgesetztes Kitzeln ihm das Leben nehmen kann. Die öffentliche Ordnung besteht in nichts Anderm, als in der allergenauesten Beobachtung des Gesetzes, so lange dasselbe besteht, es mag sein, welches es wolle. In Frankreich aber hat die Regierung immer zuerst dasselbe entweder offen und gerade, oder heimlich und auf Umwegen verletzt.

Schon das Dasein der jetzigen Regierung in Frankreich steht in geradem Gegensatze mit den Principien, auf welche sie gegründet ward. Sie ist schlimmer als die der Restauration, und der einzige Vorzug, welchen sie vor dieser voraus hat, ist die Gewißheit, daß sie nicht von so langer Dauer sein wird. Den Leuten, deren Amt es ist, über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu wachen, und welche sie doch stets zuerst stören und gefährden, weiß man es wenig Dank, daß sie die Inschrift »öffentliche Ordnung« auf ihre Fahnen setzen. Die einfachsten, so leicht verständlichen Worte, bekommen oft in besonderen Lagen und Umständen eine ganz andere Bedeutung. Der Ausdruck »öffentliche Ordnung« bietet davon ein Beispiel dar. Buchstäblich genommen, bedeutet er den wünschenswerthesten Zustand, der im Staate irgend herrschen kann, so wie »die gerechte Mitte« die vollkommenste Theorie bezeichnet, welche die

Irrthümer und Uebertreibungen der Schulen vermeidet, und versöhnend zwischen sie tretend, die Wahrheit repräsentirt. Aber die Regierung hat beider Ausdrücke Sinn verdrehet, und mit denselben lediglich ihr falsches System verdecken wollen. Doch die gegenwärtige Regierung wird ein Ende nehmen, ihr System der Unordnung und Furchtsamkeit wird späterhin vergessen sein, und die Ausdrücke: öffentliche Ordnung und gerechte Mitte, werden wieder ihre eigenthümliche Bedeutung erhalten. An diese letztere muß jeder Schriftsteller, der nicht für eine Zeitung, die den Zweck des Augenblicks im Auge hat, schreibt, sich halten. Ich wiederhole daher noch einmal, daß es durchaus nicht meine Schuld ist, wenn die Parteien aus den beiden Ausdrücken: »Republik und öffentliche Ordnung,« Stichwörter gemacht haben; ich behaupte vielmehr, daß sie, in ihrem wahren und ächten Sinne genommen, eins ohne das andere nicht bestehen können.

Der Name Republik ist in Frankreich aus sehr erklärlichen Gründen eben nicht allzu populär. Er hat viele Erinnerungen an hohen Ruhm zurückgelassen, aber nur wenig Glück. Das Volk hatte keine Zeit, die unter der republikanischen Regierung ausgestreueten Saaten einzuerndten. Ueberdem hat in Frankreich eine eigentliche Republik niemals existirt, weil bis zum Jahre 1814 ein revolutionärer Zustand, eine Zwangsdiktatur herrschte. Hatte ja doch der Convent selbst proklamirt, daß Frankreichs Regierung bis zum Frieden eine revolutionäre sei, und dieser Zustand herrschte durch das Kaiserthum hindurch. Die Schuld davon la-

stet auf der stets sich erneuenden Hydra der Tyrannei, welche von der englischen Aristokratie unterstützt, neue Siege fortwährend nöthig machte, und den Kaiser Napoleon in die Laufbahn von Eroberungen hineindrängte, an deren Ziele er unterlag. Die Republik erscheint daher der Mehrzahl der Franzosen als ein Ausnahmezustand von Ruhm, Opfern, Gefahren und Entbehrungen, den keiner, der ihn aus Erfahrung kennt, noch einmal wieder erleben möchte. Diese Majorität hat vollkommen Recht. Allein was sie als Republik ansieht und fürchtet, das verstehe ich nicht darunter. Sie möge vorurtheilsfrei prüfen, und dann urtheilen.

Die Abneigung der Majorität gegen die Republik, unter welcher sie sich ein Gespenst von drei und neunzig denkt, wird durch die exaltirten Ansichten eines Theiles der französischen Republikaner noch vermehrt. Dieses exaltirte Wesen aber, so viel es auch leider der Sache der Republik schadet, ist eine natürliche Folge der Art und Weise, in welcher die Regierung seit der Julirevolution aufgetreten ist. Wenn entgegengesetzte Doktrinen lange in thätigem Kampfe einander gegenüber stehen, dann werden beide durch Widerspruch auf die Spitze getrieben, und gerade die wärmsten und hochsinnigsten Leute verfallen am ersten in Uebertreibungen. Die gesunde Vernunft, der kalte Verstand sprechen freilich dagegen; allein der menschliche Geist ist nun einmal so. Wer machte die Revolution von 1789 nothwendig? Doch wohl die unzähligen Mißbräuche der Regierung. Als diese von der constituirenden Versammlung abge-

schafft waren, wer machte es da unmöglich, daß die Verfassung von 91 Boden und Grund gewinnen konnte? Doch wohl die fortwährende Verrätherei des Hofes. Die Juliusrevolution versprach den Franzosen eine neue Laufbahn zu öffnen; das Volk war einstimmig. Eine mit republikanischen Institutionen umgebene Monarchie, sollte als leichter Uebergang zur Republik dienen, denn nur diese ist der Punkt, an welchem der fortschreitende Geist, der unsere Zeit bewegt, zur Ruhe kommen wird. Wer hat die Fortdauer dieser Monarchie aufs Spiel gesetzt? wer dieselbe in das Wagengleis der Restauration hineingezerrt? wer hat die Nation gezwungen, sich von ihr loszusagen? Die Republikaner doch sicherlich nicht. Im Julius 1830 waren sie vollkommen mit dem erlangten Erfolge zufrieden, und sie würden Anhänger der neuen Regierung gewesen und auch geblieben sein, wäre Solches irgend möglich gewesen. Aber durch den retrograden Gang, den die Regierung gleich von der ersten Zeit an einschlug, durch offenbare Treulosigkeit, durch die Verfolgungen, deren Hauptzielscheibe sie selbst waren, sahen sie sich durchaus genöthigt, sich von ihrem eigenen Werke abzuwenden, laut von der Republik zu sprechen, und diese zu verlangen. Jede neue Verfolgung hat nur dazu gedient, ihre Irritation zu verdoppeln, und ihre Grundsätze auf die Spitze zu bringen. Diese Aufreizung ist rein ein Produkt der Regierung; vielleicht hat sie gerade dieselbe mit Vorbedacht hervorrufen wollen!

Woher dieselbe aber nun auch kommen mag, in Abrede läßt es sich doch einmal nicht stellen,

zu schützen und ihm eine freie und wohlthätige Concurrenz zu sichern. Man möge sich wohl hüten, den Armen gegen den Reichen aufzumuntern, weil Solches doch zu keinem festen Endresultate führt, obgleich es sehr leicht das Glück und den Wohlstand von Millionen Individuen untergraben kann, ohne in der ökonomischen Ordnung auch nur das Geringste zu verändern. Was ist denn darin für ein Unterschied, daß der Wechsler Rothschild und der Bettler Martin oder der Bettler Rothschild und der Wechsler Martin heißt? Fände eine Veränderung Statt, so würde Martin mit dem Gelde zugleich die Ansichten und Interessen Rothschilds bekommen, und umgekehrt. Man müßte also noch einmal von vorne anfangen; und wo dann Halt machen? Unter einem solchen Systeme könnte es weder etwas Festbestehendes noch irgend eine Industrie geben, weil Niemand sich die Mühe geben würde, etwas zu erwerben, das er doch nicht behalten kann.

Diese Betrachtungen drängten sich mir, beim Durchlesen eines vor mir liegenden Flugblattes, auf. Es ist betitelt: Republikanische Lehren. Dieses Blatt enthält ganz falsche und höchst gefährliche Ansichten, ist ganz dazu geeignet, der republikanischen Partei viel Schaden zu bringen, und wird die Abneigung der Eigenthümer gegen sie noch vermehren. Es thut mir leid, daß ich mich von Personen trennen muß, deren Ansichten in manchen Dingen mit den meinigen durchaus übereinstimmen. Die Wahrheit aber geht mir über Alles. Ich habe es unternommen, in den folgenden Abschnitten die Grundsätze der Republik dar-

zu schützen und ihm eine freie und wohlthätige Concurrenz zu sichern. Man möge sich wohl hüten, den Armen gegen den Reichen aufzuwiegeln, weil Solches doch zu keinem festen Endresultate führt, obgleich es sehr leicht das Glück und den Wohlstand von Millionen Individuen untergraben kann, ohne in der ökonomischen Ordnung auch nur das Geringste zu verändern. Was ist denn darin für ein Unterschied, daß der Wechsler Rothschild und der Bettler Martin, oder der Bettler Rothschild und der Wechsler Martin heißt? Fände eine Veränderung Statt, so würde Martin mit dem Gelde zugleich die Ansichten und Interessen Rothschilds bekommen, und umgekehrt. Man müßte also noch einmal von vorne anfangen; und wo dann Halt machen? Unter einem solchen Systeme könnte es weder etwas Festbestehendes noch irgend eine Industrie geben, weil Niemand sich die Mühe geben würde, etwas zu erwerben, das er doch nicht behalten kann.

Diese Betrachtungen drängten sich mir, beim Durchlesen eines vor mir liegenden Flugblattes, auf. Es ist betitelt: Republikanische Lehren. Dieses Blatt enthält ganz falsche und höchst gefährliche Ansichten, ist ganz dazu geeignet, der republikanischen Partei viel Schaden zu bringen, und wird die Abneignng der Eigenthümer gegen sie noch vermehren. Es thut mir leid, daß ich mich von Personen trennen muß, deren Ansichten in manchen Dingen mit den meinigen durchaus übereinstimmen. Die Wahrheit aber geht mir über Alles. Ich habe es unternommen, in den folgenden Abschnitten die Grundsätze der Republik dar-

zuſtellen, einer Republik, welche, wie der Leſer ſehen wird, von ganz anderer Art iſt; ich bin es mir ſelbſt ſchuldig, nicht unter einem Anathema zu bleiben, einem gerechten Anathema, welches die Majorität der Nation gegen jenes Phantom des Schreckens ausſpricht, das man durch den Namen Republik verſchönern will. Von dieſem Phantome, weicht der Republikanismus, den ich meine, unter welchem dreizehn Millionen Menſchen ſich glücklich fühlen, durchaus ab, denn er gründet ſich auf Eigenthumsrecht und ſociale Intereſſen. Der erſte Zweck deſſelben iſt, dieſe gegen jegliche Art von Willkür ſicher zu ſtellen. Das ſouveraine Volk nahm in der Verfaſſung eine Richtſchnur zur Handlungsweiſe an, und nun hält es ſich an dieſe. Es kann freilich dieſe Verfaſſung alle Tage ändern, aber ſelbſt, wenn es dieſelbe ändert, müſſen doch immer die vermöge derſelben erworbenen Rechte welche ſie garantirt hat, geachtet werden. Nie kann das Geſetz rückwirkende Kraft haben, oder die Parteien von einer eingegangenen Verbindlichkeit und Verpflichtung frei ſprechen. So verſtehe ich die Republik, ſo ſtelle ich ſie dar, und ſo wird ſie auch dem Leſer erſcheinen, der ſich, ohne an dem Titel meiner Doktrin Anſtoß zu nehmen, die Einzelnheiten genau betrachtet. Das iſt kein Utopien. Bis zum vierten Julius 1776 gab es auf der ganzen Erde keinen einzigen Menſchen, der faktiſch oder rechtlich frei geweſen wäre, denn die Bürger der Republiken des Alterthums und des Mittelalters waren die Sklaven eigenſinniger Launen der Maſſe, und ihre Rechte waren gegen Eingriffe nicht geſichert. Gegenwärtig ſehen wir

dreizehn Millionen Menschen sich eines Wohlstandes erfreuen, der in der Geschichte ohne Beispiel ist, und sie leben in diesem Wohlstande, nicht deshalb, weil sie, wie behauptet worden ist, auf einem weiten Länderraume zerstreut sind, sondern weil sie frei sind und gut regiert werden; weil nirgends Leben und Eigenthum mehr gesichert sind als dort, weil man Gesetze hat, die im Interesse Aller, nicht zum Nutzen einer privilegirten Klasse gegeben werden, weil Gleichheit herrscht, weil die Concurrenz offen ist, weil der Reiche kein Monopol besitzt, das den Armen niederdrückt, und weil dieser, wenn er fleißig sein will, hunderte von Mitteln und Wegen hat, Reichthum zu erwerben. In Amerika bleibt nur der Bösewicht oder der Faullenzer arm; dort sind die Leute durch Concurrenz und Wahl, jeder nach seinem Verdienste in Klassen getheilt, und zwar weit genauer als es irgend ein saintsimonistischer Papst vermöchte. Ich glaube, den Republikanern in Europa einen Dienst zu erweisen, wenn ich sie mit diesem einzig und allein praktischen Systeme näher bekannt mache. Ich halte mein Buch für neu, und vielleicht gebührt mir der Ruhm, zuerst in Europa ein System ausführlicher angedeutet zu haben, das in funfzig Jahren herrschend sein wird.

Indem ich hier meine individuelle Unterhaltung mit Dir, lieber Leser, abbreche, bitte ich Dich, im Auge zu behalten, daß nachfolgendes Werk nur einen Theil eines größern, vollständigen Systems enthält. Du wirst schon selbst die Merksteine, die ich stehen ließ, gewahr werden, und ich will, wenn Du mich aufmunterst, vielleicht

im künftigen Jahre ſchon die ökonomiſche Frage behandeln, und dieſe Dir in analoger Form und nach denſelben Principien erörtern.

Bis dahin, lieber Leſer, wünſche ich Dir eine ſo treffliche Regierung als jene in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Darſtellung

der

Grundſätze der republikaniſchen Regierung,

wie ſie

in Amerika vervollkommnet worden iſt.

Erſtes Hauptſtück.

Einleitung.

Es iſt unſtreitig eine der merkwürdigſten Erſcheinungen in der Geſchichte der Menſchheit, daß mehrere Völker in einem Zuſtande der Barbarei und Rohheit verharren, während andere alle Keime der Geſittung kräftig entfaltet und gleichſam auf ihre äußerſte Spitze getrieben haben. Während der Chineſe, der Hindu, der Neger, der amerikaniſche Wilde noch heut zu Tage ſich uns ſo zeigen, wie ſie vor Jahrhunderten erſcheinen, hat der Europäer unermeßliche Fortſchritte gemacht. Bei den Urbewohnern Amerikas könnte man dieſen Umſtand aus der Annahme erklären, der amerikaniſche Continent ſei jünger als die übrigen, und die Bewohner deſſelben hätten mit den Menſchen der alten Welt in keinerlei Art von Verbindung geſtanden. Man könnte wohlwollend hinzufügen, daß, wenn ſie Zeit dazu gehabt hätten, ſich zu entwickeln, ihre Geſittung gewiß nicht hinter der ihrer Bezwinger zurückgeblieben wäre. Und in der That hatten einige Stämme in der Geſittung nicht unbedeutende Fortſchritte gemacht. Doch mögen die Nachrichten von den Spaniern, wie gewöhnlich, übertrieben ſein; denn ſonſt wäre es unmöglich, daß

Cortez mit so geringen Mitteln, als ihm zu Gebote standen, ein so mächtiges Reich, und als ein solches wird doch das des Montezuma beschrieben, hätte erobern können, und wenn auch eine ganze Schwadron heiliger Diego's auf Schimmeln ihm zu Gebote stand.

Man mag indessen meinetwegen bei den Amerikanern diese Annahme gelten lassen. Was will man aber von den Chinesen, den Hindus, und vor allem von den Negern sagen? Was von den Arabern, die seit einer Reihe von Jahrhunderten in unmittelbarer Berührung mit den Europäern standen, und von denen ein Theil schon damals lange einer stationären Gesittung sich erfreuete, als die Wälder des Olympos noch wilden Thieren und rohen Menschen zum Aufenthaltsorte dienten? Den Einwand, daß unsere Verbindungen mit China kaum ein Paar Jahrhunderte alt seien, kann man unmöglich gelten lassen; man müßte denn zugleich auch erklären, warum wir jene Länder entdeckt und einen Theil desselben erobert haben, und weshalb die Hindus und Chinesen, deren Gesittung doch weit älter ist, als die unsrige, nicht uns entdeckt, und Mandarinen und Braminen nach England und Frankreich geschickt haben, wie wir zu ihnen christliche Prediger.

Montesquieu und viele andere Schriftsteller haben diese Erscheinung aus den Wirkungen des Klima's, aus den Eigenthümlichkeiten der Erde und des Meers erklären wollen; allein die Erfahrung beweiset uns fortwährend gerade das Gegentheil. In den zahlreichen Kolonien, welche von den europäischen Völkern seit Jahrhunderten gegründet worden sind, ist der civilisirte Mensch durchaus keinerlei Aenderung unterworfen gewesen; seine Gesittung hat nicht nur nicht abgenommen, sie ist vielmehr in manchen Gegenden bedeutend höher gestiegen. Amerika giebt da-

von einen ſchlagenden Beweis. Der Spanier und der Engländer ſind Spanier und Engländer geblieben, unter dem kalten Himmel Kanadas und des Feuerlandes, wie unter dem Aequator, im Flachlande ſo gut als im Hochlande. Selbſt ihren Nationalcharakter haben ſie rein bewahrt, wenn ſie nicht mit anderen Raſſen ſich vermiſchten.

Dieſe Erſcheinung läßt ſich einzig und allein aus der Verſchiedenheit der Raſſen erklären. Ich bin nicht bewandert genug in der vergleichenden Anatomie, ich glaube auch, daß dieſe Wiſſenſchaft noch zu wenig Fortſchritte in Bezug auf den hier in Frage ſtehenden Gegenſtand gemacht hat, als daß ich ihre Ergebniſſe zu Hülfe nehmen, und mit dieſen meine Meinung unterſtützen könnte; allein die Wahrheit iſt nur eine, und wenn ich durch einfache hiſtoriſche Angaben den unendlichen Unterſchied zeige, der zwiſchen den verſchiedenen Raſſen ſtatt findet, ſo bin ich überzeugt, daß das Meſſer des Zergliederns meine Theorie beſtätigen wird; doch muß der Mann, welcher den Gegenſtand unterſucht, geſchickt und ohne vorgefaßte Meinung ſein; denn wie viel Studium der Philoſophie und namentlich der Geologie hat man aufgeboten, um das Anſehen der bibliſchen Kosmogonie aufrecht zu erhalten! Auf ſolche Art freilich muß man die Wahrheit nicht ſuchen.

Wenn wir die geſellſchaftliche Ordnung aller Völker näher ins Auge faſſen, ſo finden wir die Menſchen in drei bedeutend von einander verſchiedenen Zuſtänden. Zuerſt ſehen wir den anarchiſchen Zuſtand, der weder Rechte noch Pflichten irgend Jemandem einräumt; dann den despotiſchen, welcher Rechte und Pflichten ohne irgend eine Gegenſeitigkeit anerkennt, zwiſchen dem Herrn und ſeinen Unterthanen; drittens den Zuſtand der Geſittung, in welchem Rechte und Pflichten unter den Bürgern auf Gegenſeitigkeit be-

ruhen. Diese drei Zustände haben in verschiedenen Ländern oder in demselben Lande zu verschiedenen Zeiten Statt gefunden; allein dieselbe Rasse hat immer dasselbe System befolgt.

Der Neger, zum Beispiel, hat stets in einem Zustande der Anarchie gelebt. In Guinea giebt es keine Regierung. Man trifft freilich Neger, welche den europäischen Machthabern etwas nachäffen wollen, eine Krone auf den Kopf setzen, den übrigen Theil des Körpers aber unbedeckt lassen und auf einem Throne den fremden Offizieren oder den europäischen Kaufleuten Audienz geben; allein darin besteht auch alle ihre Autorität. Macht und Gewalt haben sie nicht. Ist Krieg, so geht in den Kampf wem's einfällt, und wegen irgend eines beliebigen Zwecks. Den Befehl führt wer Lust hat, und wem es gut dünkt, der gehorcht. Man verweiset mich vielleicht auf das mächtige Reich der Aschantees; aber dort ist die Negerrasse nicht mehr rein, und bedeutend mit Arabern und Juden vermischt. Man weise mir aber ein solches Reich im Kaffernlande oder in Congo nach. Gleich den Negern, befand sich auch der größte Theil der rothen Urbewohner Amerikas in einem Zustande von Anarchie. Doch giebt es unter diesen mehrere Rassen. Die verweichlichten und weibischen Indianer der Antillen haben nichts gemein mit dem blutdürstigen Krieger, der in den nordwestlichen Ebenen umherschwärmt. Die theilweise gesitteten oder der Gesittung fähigen Indianer von Mexico und Peru gehören vielleicht auch einer andern Rasse an. Den Beweis liefert der Umstand, daß die Spanier die ersteren ohne alle Mühe unter dem Joche halten, und mit den Anfängen der Civilisation bekannt machen konnten, was sie pacificar nannten, während sie mit den Indianern in Florida, und jenen in den Pampas des Rio de la Plata gar nichts anfangen konnten,

obgleich ſie bei beiden ein und daſſelbe Syſtem befolgten.

Der Zuſtand der Despotie folgt nicht gerade nothwendig auf den der Anarchie, er beſteht bei andern Raſſen ſeit undenklichen Zeiten, und man möchte ſagen aus Intuition. So ſehen wir den größten Theil Aſiens ſeit Jahrtauſenden unter der eiſernen Ruthe des Despotismus ſich beugen, und die arabiſche Raſſe ſcheint dazu gleichſam prädeſtinirt zu ſein. Eine Abart dieſes Zuſtandes iſt die theokratiſche Regierung, die ſich da findet, wo ein Volk despotiſch beherrſcht wird, und ſeinen Zuſtand weder ändern kann, noch will, jedoch das Bedürfniß fühlt, von der Autorität, welche über es ausgeübt wird, ſich Rechenſchaft ablegen zu laſſen. Das Princip dieſes geſellſchaftlichen Zuſtandes, der eine langdauernde Ruhe verbürgt, aber freilich auch alle Fortentwickelung des Geiſtes hemmt, iſt ein ſehr einfacher, der leidende Gehorſam. Die Araber der Wüſte, die auf den erſten Anblick im anarchiſchen Zuſtande zu leben ſcheinen, ſind von demſelben weit entfernt. Jeder Häuptling eines Stammes iſt Despot, und herrſcht durchaus nach Belieben. Dieſe Despoten ſind ganz hierarchiſch anderen unterworfen, und alle ſtehen unter dem oberſten Despoten.

Der Zuſtand der Geſittung herrſcht in Europa, China, Hinduſtan und bei einigen andern Völkern; allein dieſe der Civiliſation fähigen Raſſen ſtehen auf himmelweit von einander verſchiedenen Stufen; und während einige Völker das Gleichgewicht zwiſchen ihrer Civiliſation und ihren moraliſchen Bedürfniſſen noch nicht gefunden haben, ſind andere, zum Beiſpiel die Chineſen und Hindus, ſchon ſeit Jahrtauſenden dazu gelangt.

Viele Schriftſteller betrachten einſtimmig die Familie als Grundlage und Princip aller Geſellſchaft.

Ohne daß man ganz alle ihre Meinungen anzunehmen braucht, kann man doch nicht leugnen, daß dieselbe eine der ersten Verbindungen sei, zu welcher die Menschen ihre Zuflucht nahmen, um sich Rechte zu geben. Der gegenseitige Umgang beider Geschlechter scheint einer der großen Zwecke zu sein, deren Erreichung die Natur sich vorgesetzt hat. Sie hat jedem Thiere eine feste Norm in Bezug auf diesen Gegenstand vorgeschrieben. Der Instinkt lehrt, auf welche Art das Thier sein Weibchen suchen und mit ihm leben soll. Ist sie bei den Menschen anders zu Werke gegangen? Ich glaube nicht, und namentlich in der Familienverfassung findet sich stets seine Staatsverfassung abgespiegelt. Aber, stets mannigfaltig, wie die Natur ist, hat sie den verschiedenen Thier- und Menschenrassen in dieser Hinsicht auch verschiedene Triebe eingeflößt.

Der brüllende Löwe, der furchtsame Damhirsch und andere Thierarten, begatten die Weibchen ganz aufs Gerathewohl, und eben so verlassen sich beide. Einen Instinkt von Treue und Anhänglichkeit sucht man bei ihnen vergeblich; sie kennen keine Familie. Selbst der Hund, obgleich halb civilisirt, folgt dieser Regel der Promiscuität. Die Sorgfalt, die man seit hunderten von Generationen auf ihn verwandt hat, hat ihm das noch nicht geben können, was wir Anstand und honette Sitten zu nennen pflegen. Dagegen hat das Pferd, hat der Stier eine Familie. Der alte Hengst in den Ebenen am Missuri schreitet würdig und ernst an der Spitze seines Serails einher. Wenn die Stuten weiden, galoppirt er um sie herum, hindert sie am Fortlaufen und besteht mit andern Hengsten, die es sich einfallen lassen, ihm ins Gehege zu kommen, einen Kampf auf Tod und Leben. Seine Jungen folgen ihm, bis sie, zu dem Alter gelangend, das in Hinsicht auf die Liebe keine

Tugend hat, ſich einige Unarten erlauben. Dann werden die Schuldigen ausgeſtoßen aus der Familie, wie Candide aus dem ſchönen Schloſſe, irren auf den Weiden umher und ſtreifen um die verſchiedenen Serails herum, wie Seeräuber den reichbeladenen Gallionen, die unter guter Bedeckung ſegeln, zu folgen pflegen. Allmälig gelingt es ihnen dann, ſelbſt eine Anzahl Weibchen zuſammenzubringen, und nun treiben ſie es eben ſo wie ihr Vater. Oft habe ich auf meiner Pflanzung eine Familie welſcher Hühner beobachtet. Der Hahn ſpazierte an der Spitze eines Dutzend von Weibchen voran, die er alle ſeinen zornigen Nebenbuhlern abgekämpft hatte. Nach der Begattungszeit ſah ich dann eine Menge junger Puter der Familie des Hahns folgen, bis dieſe größer wurden und endlich ſich von den übrigen trennten; die Familie lief aus einander. Im nächſten Frühlinge bildete jeder Hahn ein neues Serail, und jede einzelne Schönheit wurde ihm ſtreitig gemacht. Die ſanfte Taube dagegen ſucht ſich in derſelben Jahrszeit einen treuen Genoſſen, und lebt in traulicher und inniger Verbindung.

Jede Thiergattung gehorcht ihrem Inſtinkte; daſſelbe iſt bei den verſchiedenen Menſchenraſſen der Fall. Die Neger haben keine Familie, ſie leben ohne alle Ordnung und Regel zwiſchen einander durch. Jeder kennt ſeine Mutter, und das iſt Alles. Freilich vereinigen ſie ſich, um mit einander in Gemeinſchaft zu leben, allein die Vereinigung der Geſchlechter iſt weder der Zweck, noch das nothwendige Ergebniß dieſer Annäherung. Schaam und Eiferſucht ſind ihnen gleich unbekannt. Selbſt wenn ſie Chriſten, und wie die meiſten, ſehr fromm werden, kann weder die Religion noch das Beiſpiel ihrer Herren den erotiſchen Hang ihnen austreiben. Sie ſchließen Heirathen unter einander, wohnen in ein und derſel-

ben Hütte, und leben in häuslicher Ruhe und in Frieden. Der Mann zeigt viel Anhänglichkeit an die Kinder seiner Frau, allein um die Treue des Weibes bekümmert er sich sehr wenig, und nimmt es mit seinem Ehestandsgelübde selbst eben nicht sehr genau. Im unabhängigen Zustande wird durch dieses Nichtvorhandensein einer Familie die Anarchie verewigt. So lange das Kind schwach und unmündig ist, gehorcht und dient es denen, welche es erziehen; wird es aber älter und stark, die Mutter dagegen schwach, so werden die Rollen umgetauscht, und es giebt ihr die Prügel, die es in seiner Jugend bekommen hat, mit Wucherzinsen zurück.

Der Araber hingegen lebt in polygamischen Verhältnissen. Weiber und Mägde bilden seine Familie; er regiert sie als Herr, ist eifersüchtig und argwöhnisch; seine Dienerschaft besteht aus Sklaven und Verschnittenen; seine Kinder läßt er von Stummen erziehen. Sobald sie ein Alter erreichen, in welchem es ihnen einfallen könnte, mit dem Vater bei den Frauen zu concurriren, entfernt er sie. Um sich das väterliche Erbe zu sichern, ermordet er seine Brüder. Das ist der despotische Zustand, wie wir ihm im Oriente, von Abraham bis auf unsere Zeit herab, finden.

Der Europäer dagegen hat nur ein Weib, Eine geliebte Lebensgefährtin, die Freud und Leid mit ihm theilt, eine Seele, der er Furcht und Hoffnung anvertrauen kann, ist ihm Bedürfniß. Sie beschäftigt sich mit der Erziehung der Kinder, und diese werden nicht tyrannisch behandelt, weil sie niemals Nebenbuhler des Vaters werden können: sie sind seine Freunde, seine Vertrauten, seine Stützen im Alter. Vielleicht verdankt unsere Rasse ihre Gesittungsfähigkeit lediglich diesem Hange zur Einweiberei. Der Neger bringt einen großen Theil des Tages damit hin, sich eine Frau zu suchen, die mit ihm sich vereinigen

will. Hat er sie gefunden, so verläßt er sie, und am folgenden Tage sucht er wieder eine andere. Der Sultan muß seinen Harem wohl in Acht nehmen, muß seinen Weibern zu gefallen suchen. Das kostet ihn nicht wenig Zeit und Mühe. Der Europäer dagegen, wenn er in der Jugend umhergeflattert ist und sich die Hörner abgelaufen hat, wählt endlich ein Weib, der er ganz sich anschließt, er gebraucht die Zeit, um seine Lage zu verbessern, sich mit Künsten und Wissenschaften zu beschäftigen, oder ein Handwerk zu treiben.

Nur wo Monogamie herrscht, giebt es gegenseitige Rechte und Pflichten unter den Gatten. Alles Recht hat seinen Grund und Ursprung in einem Vertrage; jeder Vertrag besteht, seiner Natur zufolge, in einem Austausche von Vortheilen unter den Parteien. Zwischen dem Herrn des Serails und seinem Sklaven kann kein Vertrag bestehen, folglich giebt es zwischen beiden auch weder Rechte noch Pflichten. Wo das System der Promiscuität und der Polygamie herrscht, werden nie große Kapitalien zusammengebracht, weil, außer dem unvermeidlichen Mangel an Erziehung und an Zeit, der Haupthebel, weshalb man ein großes Eigenthum zusammenzubringen pflegt, der Wunsch nämlich, seinen Kindern Vermögen zu hinterlassen, gänzlich fehlt. Wo diese Systeme vorherrschend sind, lebt der Mensch von einem Tage zum andern, eben um sein Leben nur hinzubringen, und es kümmert ihn wenig, was nach seinem Tode werden wird. Die Vorzüge der Monogamie sind, glaube ich, zu augenscheinlich, als daß es nöthig wäre, sie hier noch mehr hervorzuheben.

Vielleicht macht man mir den Einwurf, diese verschiedenen Arten der Vereinigung unter den Geschlechtern seien nicht sowohl ein Ergebniß der Verschiedenheit der Rassen, als vielmehr der Verschieden-

heit der Religionen und der Regierungen. Das hieße die Wirkung für die Ursache nehmen. Obgleich man uns lehrt, daß wir nach dem Bilde Gottes geschaffen sind, so ist es doch nicht weniger wahr, daß zu allen Zeiten die Menschen der Gottheit ihre Laster andichteten, und ihre Leidenschaften, ihre Tugenden und überhaupt, gerade im Gegentheile, Gott nach ihrem Bilde geschaffen haben. Die Religion ist stets dem Entwickelungsgange der Völker gefolgt, sie ist reiner und geläuterter geworden, je nachdem die Gesittung höher gestiegen ist, und entledigte sich, in aufgeklärten Zeiten, der Schlacken des Aberglaubens, welche ihr aus den Zeiten der Unwissenheit her anklebten. Unglücklich ist die Religion, welche nicht mit den Sitten und Meinungen der Zeit in Uebereinstimmung steht; sie muß nothwendig, und der Natur der Dinge gemäß, aufhören. Aus gutem Grunde ist es daher stets unmöglich gewesen, eine Religion zu gründen, welche dem Instinkte einer Menschenrasse widerstreitet.

Die römische Civilisation hatte mit aller Schwerkraft ihrer Gesetze, ihrer Sitten und ihrer Religion auf den polygamischen Rassen des Orients gelastet. Sobald es nur anging, entledigten sie sich derselben, und nahmen, unterstützt von Mohammed, einem Manne von gewaltigem Genie, auf einmal mit ihren natürlichen Sitten eine Religion und eine Regierung an, die ihren physischen und moralischen Bedürfnissen zusagen, und Resultate ihrer particulären Organisation sind. Daher beherrschen seit jener Zeit der Islamismus und der Despotismus ungestört Asien. Seitdem nur wenige religiöse Ketzereien, keine Reformen in der Regierung, kein Fortschritt; Alles blieb beim Alten, weil die Institutionen in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen stehen. Wenn heut zu Tage dem Sultan und dem Pascha von Aegypten Plane von Civilisiren und Reformiren durch den Kopf gehen, so

sind das nur rein persönliche Projekte, die im Volke keinen Anklang finden, unnützerweise dem Monarchen und dem Volke Last machen, und wahrscheinlich kein anderes Resultat haben werden, als daß sie mit dem Untergange des ersteren endigen.

In Europa sind die Verhältnisse ganz anders. Seit dem Sturze des römischen Reichs, hat die neue aus der Mischung der nordischen Barbaren mit den Römern entstandene Rasse, die einer unendlichen Gesittung fähig ist, nicht aufgehört, in fortschreitender Bewegung zum Bessern sich zu befinden. Tausende von inneren Kriegen, viele Umwälzungen, eine Menge religiöser, gesellschaftlicher und politischer Reformen bestätigen diesen Ausspruch, und nicht eher wird die große Fortbewegung halt machen, als bis das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen des Volkes und seinen Institutionen sich herausgestellt haben wird.

Dieses Gleichgewicht besteht schon, zum größten Theile wenigstens, in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Dort findet man eine vorzugsweise auf Vernunft gegründete Regierung. Alle europäischen Staatsgesellschaften erstreben eine ähnliche; und sicherlich werden sie dieselbe auch erhalten. Freilich sind erst eine Menge von Hindernissen aus dem Wege zu räumen, namentlich steht das materielle Interesse derer, die bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge ihren Vortheil finden, aller Verbesserung geradezu entgegen. An dieses Haupthinderniß reihen noch andere sich an, und die Meisten, welche diese Regierung wollen, kennen sie noch nicht genau bis in ihre Einzelnheiten hinein, sie wünschen dieselbe gleichsam aus Naturtrieb.

Die amerikanische Regierung ist eine durchaus neue Erfindung, und hat nichts gemein weder mit den Demokratien und Republiken des Alterthums und des Mittelalters, noch mit den alten und neuen Con-

föderationen oder mit den constitutionellen Monarchien unserer Tage. Sie ist eine Regierung sui generis, die noch nicht beschrieben worden ist, und für die es noch keinen Namen giebt. Sie ist zugleich demokratisch, repräsentativ und föderativ. Gerade in der glücklichen Uebereinstimmung dieser drei Principe besteht ihre Vortrefflichkeit. Ich will auf den folgenden Seiten dieses Buchs mich bemühen, die Theorie dieser neuen Regierung zu erklären und auseinander zu setzen, zugleich werde ich die Ansicht bekämpfen, die da behauptet, sie passe nur für ein neues Land, das keine gefährlichen Nachbaren habe. Ich will den Versuch machen, zu zeigen, daß sie auf fast alle Völker Europas anwendbar sei; auf Frankreich vielleicht am allerwenigsten, weil dieses Land die Freiheit, welche auf kurze Zeit ihm zu Theil geworden, dazu gebraucht hat, um eine irrige Bahn zu wandeln, und ein Centralisationssystem einzuführen, wodurch es weit von dem Ziele abgeführt wird, nach welchem es strebt. Denn der Zweck einer guten Regierung ist nicht innere und äußere Kraft, sondern das Glück des regierten Volkes. Uebrigens verfehlt eine Regierung, unter welcher ein Volk nicht glücklich lebt, durchaus ihren Zweck, kann daher auch nicht stark und kräftig sein. Sie taugt in doppelter Hinsicht nichts.

Es ist keineswegs mein Vorsatz, von den Vereinigten Staaten vorzugsweise zu handeln, doch werde ich oft auf sie zurückkommen müssen, weil nur in jenem Lande das Princip der Regierung, welche ich den Europäern vorführe, in praktischer Wirksamkeit besteht. Die Verfassung der Vereinigten Staaten ist unstreitig die beste, welche es giebt, doch ist es wahrscheinlich, daß sie in Zukunft noch bedeutend vervollkommnet werden wird, da nichts der allmäligen und ruhigen Entwickelung der Institutionen hemmend in

den Weg tritt. Daher hat Amerika eine Bahn des Ruhms und des Glanzes vor ſich, um ſo mehr, da der Abgrund der Revolution ihm nicht entgegen gähnt. Wir Leute von der weißen Raſſe, werden in Europa nicht eher zu demſelben Ziele gelangen, als bis wir Regierungen haben, welche auf dieſelben Principien ſich ſtützen. Bis dahin wird Alles, was man thut, nur vorübergehend ſein. Wir gleichen einer Kugel, die in raſchem Laufe eine abhängige Fläche hinabrollt, und erſt am Ende derſelben ihren Lauf beendigt.

Ich würde mich glücklich fühlen, wenn ich über dieſe Frage einige klaren Begriffe verbreiten und mannigfache Vorurtheile ausrotten könnte. Daher widme ich der nähern Entwickelung dieſer Theorie meine Feder und meine mir aufgedrungene Muße.

Zweites Hauptstück.

Demokratisches Element.

Das demokratische Princip, wie man es in neueren Zeiten auffaßt, bedeutet nicht sowohl eine Regierungsform, in welcher das Volk selbst auf eine unmittelbare Weise die höchste Gewalt ausübt, als vielmehr eine Regierung, die nur im Interesse und gemäß der ausdrücklichen Willensmeinung der Regierten handelt und handeln kann. Zur Grundlage dient diesem Principe die Volkssouverainetät und die passive Unterwerfung der Minderzahl unter den Wunsch und Willen der Mehrzahl. Ohne diese beiden Bedingungen ist die Demokratie etwas Abgeschmacktes und durchaus nicht denkbar.

Ich habe nicht nöthig, hier über die Volkssouverainetät ausführlich zu reden, da die größten Schriftsteller diesen Gegenstand auch in neuerer Zeit wieder mit vieler Sorgfalt behandelt haben. Allein die Praxis dieses Dogma's hat man in Europa noch nicht richtig aufgefaßt, weil man sie von der Unterwerfung, welche die Minorität dem ausgesprochenen Willen, aber nicht den Meinungen der Majorität, schuldig ist, hat trennen wollen. Wenn in einer gro-

ßen Stadt eine meuteriſche empörte Volksmaſſe unter den Fenſtern eines Palaſtes ſchreiet und tobt, während die Aufgeklärteſten, am meiſten bei der öffentlichen Wohlfahrt betheiligten Einwohner ſich verbergen, ſo iſt die Maſſe nicht der Souverain. Auf dieſe Weiſe ſoll der Wille des Volks ſich nicht ausſprechen, ſondern auf geſetzmäßigem Wege. Ich werde über dieſen weiter unten, in einem andern Hauptſtücke, reden. Der klar und auf geſetzlichem Wege ausgeſprochene Wille der Mehrzahl iſt das Geſetz. Die Minderzahl muß ſich willig unterwerfen; ohne ſolche paſſive Unterwerfung iſt alle Regierung unmöglich; allein die Minderzahl hat das Recht, durch alle möglichen ihr zu Gebote ſtehenden Mittel die Meinung der Mehrzahl für ſich zu gewinnen. Gerade in dieſer fortwährenden Thätigkeit des Willens der Majorität, gegenüber der Meinungsreaktion der Minorität, beſteht die Freiheit der Bürger. Die große Maſſe iſt bei jedem Volke mehr oder weniger träge, und will geleitet ſein. Sie bildet den Schiedsrichter zwiſchen den verſchiedenen Minoritäten, die vor ihr den Porzeß führen. Dieſe können daher nicht nur, ſondern müſſen ſogar, dieſen Richter zu überreden und zu überzeugen ſuchen; allein Zwang anwenden zu wollen, würde ein Akt der Rebellion ſein.

Da das demokratiſche Princip weſentlich darin beſteht, daß im Intereſſe und der Meinung der Regierten gemäß regiert wird, ſo iſt klar, daß dieſe auch die Richter über ihre Intereſſen ſein müſſen, und da die Regierung nur da eingreifen darf, wo man um ihre Thätigkeit ſie erſucht. Mit andern Worten, es iſt eine Hauptconſequenz des demokratiſchen Princips, daß ſo wenig als möglich regiert wird, indem man Jeden, ſo viel als immer möglich, ganz allein ſeine Bahn gehen läßt. Gerade in dieſer Hinſicht haben die Republiken im Alterthume und in den mittleren

Zeiten das demokratiſche Princip durchaus verkannt. Sie wollten zuviel regieren und betrachteten den Bürger als Unterthanen, und nicht als Gleichgeſtellten. In Sparta griffen die Geſetze in die geringſten Kleinigkeiten des Privatlebens ein, faſt überall gab es Aufwandsgeſetze. Plato hat uns eine Abhandlung hinterlaſſen, die zu ihrer Zeit als das vollkommenſte Muſter politiſcher Inſtitutionen betrachtet ward, allein ein Bürger ſeiner Republik verdiente den Namen eines Bürgers nicht. Er müßte ſeine perſönliche Unabhängigkeit, ſein perſönliches Glück ſtets den Intereſſen oder den Launen Anderer opfern, ohne etwas als Erſatz dafür zu bekommen. Es gäbe keine Gegenſeitigkeit, folglich auch keinen Vertrag. Der Menſch wäre, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, in einem ſolchen Staate, aller ſeiner moraliſchen Fähigkeiten beraubt, und durch ſeine Geſetze, die er ſelbſt nicht mit geben half, gezwungen, nach einem vorher beſtimmten und abgeſchloſſenen Endzwecke zu handeln, und ſein Glück, nicht auf ſeine Art, ſondern nach der Anweiſung eines Andern zu ſuchen; er würde aufhören, eine freie Selbſtthätigkeit zu ſein, und zu einer Art Automat, das ganz nach der Leitung und dem Willen des Künſtlers, der es anfertigte, ſich bewegt, herabgewürdigt werden. Er würde ſtatt ſeiner Beſtimmung als Menſch und Bürger, die einer Biene in einem Immenkorbe erreichen. Selbſt der gute Fenelon als er nach claſſiſchen Grundſätzen das Muſter einer vollkommnen Regierung aufſtellen wollte, errichtete den Freiſtaat Salent, in welchem, meiner Meinung nach, ſchwerlich Glück zu finden geweſen wäre, eben ſo wenig auch nur ein Schatten von Freiheit.

Im Anfange der franzöſiſchen Revolution faßte man die Freiheit und Gleichheit nicht viel beſſer auf, davon zeugen die Geſetze über das Maximum, über die Verdächtigen und andere. Niemals war die Preſſe

frei; wer im Lande umherreisen wollte, mußte Pässe, Sicherheitskarten, Beglaubigungsscheine, daß er ein guter Bürger sei, aufweisen können. Ich will das System des Convents nicht tadeln, weil es für den Augenblick nothwendig war, und weil Frankreich ihm seine Rettung verdankt. Hätten die Cortes im Jahre 1823 eben so kräftig und entschieden gehandelt, so waren Spanien, Portugal und Italien frei, und hätte der Convent nicht das System, welches er befolgte, angenommen gehabt, so wäre Europa auf lange Zeit in Sklaverei zurückgesunken. Das System des Convents war eine Ausnahme. Es giebt Momente, wo ein Suspendiren der gewöhnlichen Gesetze unumgänglich nöthig ist; alle Völker haben diese Nothwendigkeit begriffen und anerkannt. Wenn das Vaterland bedrohet ist, wenn das Dasein der Gesellschaft selbst großen Gefahren ausgesetzt ist, dann werden Ausnahmen von der Regel nöthig, dann muß man einen Diktator wählen, das Martialgesetz oder den Belagerungszustand proklamiren. Bei einer Feuersbrunst, wirft man das Hausgeräth aus dem Fenster, man darf ungestraft die Wohnungen des Bürgers verletzen, weil man in das Haus eindringt, um zu retten; man darf das Eigenthum zerstören, um den Weiterumsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun. Die Verantwortlichkeit für diese Suspension der gewöhnlichen Gesetze, und für die schrecklichen Folgen, welche aus einer solchen entspringen können, fällt ganz auf jene zurück, welche dieselbe nothwendig machten, und nur sie allein können deshalb angeklagt werden.

Als Ausnahme von der Regel, als revolutionaire Regierung, wie es sich selbst nannte, betrachtet, war das System des Convents ganz vortrefflich; allein Jene, welche das, was nur Mittel war, um äußere und innere Feinde abzuhalten, als gewöhnliche Ordnung der Dinge und als Norm für die Staatsge-

sellschaft herstellen wollten, würden einen unverzeihlichen Fehler begehen. Es giebt eine solche Schule, die jetzt stärker und zahlreicher ist, als je vorher. Vornehmlich gegen diese schreibe ich mein Buch. Als Mittel war das System des Convents ganz vortrefflich, als Zweck war es abscheulich und schandbar.

Die Individuen in einer Staatsgesellschaft vereinigen sich nur zu einem Zwecke, dem nämlich, einem Jeden das höchst mögliche Glück zu versichern. Alle Rechte und Pflichten haben ihre Quelle in diesem gesellschaftlichen Vertrage. Dieser muß daher einem jeden der beiden Theile Vortheile zusichern; thäte er das nicht, so würden ihm die wesentlichen Eigenschaften eines Contrakts mangeln. Die Völker sind nichts als große Associationen. Man ist Bürger eines Landes, nicht nur deßhalb, weil man in demselben geboren ist, und die Sprache desselben redet, sondern durch die Form der Association; denn es können zwei ganz abgesonderte Associationen auf demselben Boden neben einander bestehen. Das ist beinahe überall der Fall gewesen. Im Feudalsysteme bestand das Volk, die Association, aus den Edeln und Herren, ihnen allein kamen die Vortheile des Vertrages zu Gute, während die anderen Klassen, die Vilains, in der ersten Zeit namentlich gar keinen Nutzen davon hatten. Als diese endlich durch ihren Kunstfleiß, ihre Ausdauer, durch Anstrengung ihrer Geisteskräfte reicher und aufgeklärter als ihre Herren wurden, bildeten sie eine zweite Association, die in einigen Ländern, zum Beispiel in Frankreich sich ganz an die andere anschloß, und beide zusammen bildeten seitdem nur noch eine Gesellschaft. In andern Ländern dagegen, wie in England, fuhren die untern Stände fort, eine Gesellschaft für sich zu bilden, obgleich sie mit der ersten in Verbindung standen, und in Folge dieses zweiten Vertrags, mit derselben fast gleiche Rechte und Vortheile hatten. In

Frankreich giebt es nur eine Association, nur ein Volk. In England sind deren zwei, die Pairs und die Commoners. Die letztern sind jetzt die Stärkeren, und im Begriff die ersten zu absorbiren. Ist das vollbracht, dann wird Alles noch einmal so gut gehen. Im Süden der Vereinigten Staaten giebt es nur eine Association, nur ein Volk; das sind die Weißen, die Individuen, denen gewisse Rechte zustehen und gewähr leistet worden sind. Schon der gesunde Menschenverstand zeigt, wie viel vortheilhafter es ist, statt mehrer, nur eine Association zu haben, das ist das einzig feste System, das unserer natürlichen Organisation entspricht, es ist die eigentliche Verwirklichung und das Lebendigwerden des demokratischen Princips. Dieses System ist, so wie das allervernünftigste, unstreitig auch das einfachste; man staunt, daß es möglich war, andere zu erfinden, und daß die Menschen sich denselben unterwerfen konnten.

Aus der Quelle des demokratischen Princips entspringen eine Menge von Consequenzen, die ihre praktische Anwendung bis jetzt nur erst in den Vereinigten Staaten gefunden haben. Die erste derselben ist die vollkommene Gleichheit aller der Gesellschaft Angehörenden in Rechten und Pflichten. Von natürlicher Gleichheit ist hier keine Rede; diese existirt eben so wenig als alle die andern sogenannten natürlichen Rechte, von denen die Herren aus der sentimentalen Schule uns ohne Unterlaß vorpredigen. Der Neugeborne ist nichts als ein schwaches Kind, unfähig sich selbst zu helfen. Die Natur hat ihm nichts weiter gegeben, als den Busen, von dem es seine Nahrung erhält. Nicht die Natur macht ihn zum Erben eines großen Vermögens, nicht die Natur sichert ihm die Rechte eines Bürgers zu, wenn es sich derselben bedienen will, sondern die Gesellschaft. Er wird stillschweigend Theilnehmer des Gesellschaftsvertrages, und nur in

dieser Eigenschaft hat er Rechte und Pflichten. Jeder, welcher der Gesellschaft angehört, darf daher auf gleichen Schutz und auf gleiche Sicherheit für seine Person und sein Eigenthum Anspruch machen. Alle sind, wenn sie das Gesetz verletzen, gleichen Strafen unterworfen; allein da das Glück des Einzelnen Zweck der Gesellschaft ist, muß jeder dasselbe auf eine ihm beliebige Weise erstreben können, und so lange er nicht die Rechte eines Andern verletzt, so lange er nicht sein Glück auf das Unglück Anderer gründet, muß es ihm frei stehen, ganz so zu handeln, wie ihm gutdünkt.

Wenn daher zwei Bürger, zur Erreichung desselben Zweckes, verschiedene Wege einschlagen, aber zu verschiedenen Resultaten gelangen, so haben dennoch nichts desto weniger beide dasselbe Recht auf gleichen Schutz. Wenn der Eine nicht fleißig ist, ein schlechtes Gewerbe treibt, verschwenderisch lebt, Unglück hat, so giebt ihm das kein Anrecht auf das Vermögen, das ein Anderer, der gerade den entgegengesetzten Weg einschlug, sich erworben hat. Das Vermögen Beider ist eine gleich geheiligte Sache; Jeder hat auf sein Eigenthum absolutes Recht, und kein Anderer außer ihm; er kann ganz nach Gutdünken über dasselbe verfügen, er kann es hinterlassen, wem er will; seine Verwandten zu Erben einsetzen oder nicht. Jede Einmischung des Gesetzes in diese Angelegenheiten ist eine schreiende Verletzung des Eigenthumsrechtes. Alles, was das Gesetz, falls ein Bürger stirbt, ohne seinen Willen hinterlassen zu haben, thun kann, ist, daß nach einem dem menschlichen Herzen eigenthümlichen Gefühle, der Wille des Verstorbenen supponirt wird, und zwar auf eine gleichmäßige Weise, damit aller Streit verhütet wird, und der Eigenthümer im Voraus weiß, was mit seinem Vermögen geschehen wird, wenn er ohne Testament mit Tode abgehen sollte. Auf diese Weise

nimmt man an, daß der Todte bei seinen Lebzeiten ein Testament im Sinne des Gesetzes, das ihm bekannt war, gemacht haben würde. Derjenige, welchem ein Verstorbener sein Vermögen hinterlassen hat, oder der nach der Vorschrift des Gesetzes geerbt hat, wird auf der Stelle Herr desselben, und hat für dasselbe Anspruch auf denselben Schutz, wie auf das Vermögen, das er persönlich sonst erworben hat.

Der letzte Arme muß denselben Schutz genießen, wie der reichste Millionär. Die Abgaben müssen unter ihnen gleich vertheilt sein, und auf beiden gleich schwer oder leicht lasten. Alle persönlichen Abgaben müssen allen Bürgern gemeinschaftlich aufgelegt werden. Der Reiche muß, so gut wie der Arme zu den Waffen eilen, wenn das Gesetz es befiehlt; die Contributionen müssen nach Maaßgabe des Vermögens ausgeschrieben werden, so daß Jeder einen gleichen Theil seines Einkommens bezahlt. Alle Industriezweige, jeder Handel, jedes Gewerbe, es mag sein, welches es wolle, müssen einer gleichen Taxe unterworfen werden, damit der eine Zweig der Industrie nicht mehr zahlt als der andere. Das ist das Princip, welches bei der Auflage befolgt werden soll. Man begreift leicht, daß bei gewissen Erwerbzweigen die Erhebung der Taxen sehr schwierig und nur mit großen Kosten zu bewerkstelligen ist, und zugleich manche dem Bürger höchst lästigen Maaßregeln veranlassen kann. Es ist zum Beispiel klar, daß, wenn man den Producenten und den, der eine Waare einführt, besteuert, es der Consument ist, der bezahlt; und daß, wenn diese Art der Erhebung der Taxen wohlfeiler bewerkstelligt werden kann als eine andere, man sie vorziehen muß, wenn sie sonst den Umständen und der Lage des Landes angemessen ist.

Da aber Taxen nur des allgemeinen Wohls wegen erhoben werden, und da über diese Angelegenheit,

der Bürger der allein gültige Richter ist, so muß er die Taxe auflegen können, wie es ihm gutdünkt; er kann daher niemals gezwungen werden, eine Steuer zu bezahlen, zu welcher die Majorität ihre Einwilligung nicht gegeben hat, und über die er selbst seine Meinung nicht hat frei aussprechen können. In den constitutionellen Regierungen, die ich als eine Art von Pakt zwischen dem lieben Gott und dem Satan betrachte, wobei aber der liebe Gott in der Regel zu kurz kommt, nimmt das Volk zu diesem Mittel seine Zuflucht, um die Regierung zu zwingen, seinem Willen gemäß zu verfahren; in demokratischen Regierungen, in denen das Volk durch erwählte Abgeordnete sich selbst regiert, kann eine Verweigerung der Abgaben als Zwangsmaaßregel niemals Statt haben. Und sicherlich ist sie ein schlechtes Mittel; man bestraft freilich die Regierung dadurch, allein noch weit größern Schaden fügt man dem Lande zu, das man in Anarchie stürzt.

Es leuchtet ein, daß kein verständiger Mensch seine Einwilligung zur Auflage einer Steuer geben wird, wenn er nicht, mittelbar oder unmittelbar, sich davon einigen Vortheil verspricht. Es giebt Gegenstände, bei denen das ganze Volk bedeutend betheiligt ist, zum Beispiel die Vertheidigung des Vaterlandes, der Schutz des Handels im Auslande; zu diesen Zwecken müssen alle beisteuern. Es giebt andere Verhältnisse, die nur einen geringen Theil des Volkes interessiren, zum Beispiel örtliche Verschönerungen; die Kosten für diese mag bezahlen, wer seine Lust und Freude daran findet. Für noch andere Gegenstände, zum Beispiel das Kirchenwesen und die Theater kann die Regierung keine Kosten bestreiten; diese müssen durch Unterzeichnungen einzelner zusammengebracht werden. Die Religion, dieser innige Verkehr des Menschen mit der Gottheit, ist ihrer Natur nach schon

durchaus individuell und mysteriös; jeder faßt dieselbe nach seiner Weise auf; außerdem sind die Wohlthaten, die man sich von der Religion verspricht, nicht von dieser Welt, der Herr selbst hat uns das ja gesagt. Wenn nun die politische Association, der Staat, ein durch und durch zeitliches Wohl zum Zwecke hat, so ist klar, daß die Religion und die Regierung nichts mit einander gemein haben, und daß die eine sich in die Sachen der anderen weder mengen darf noch muß. Die Sache würde freilich eine ganz andere Gestalt gewinnen, wenn die Religion uns zeitliche Versprechungen machen könnte, wie die Fetische der Neger, und noch mehr, wenn sie uns nicht blos Versprechungen machte, sondern dieselben auch erfüllte, was die Fetische freilich nicht zu thun pflegen. Wenn man Armeen damit aus dem Felde schlagen, Mauern umstürzen oder Meere durchwaten könnte, wie denn dergleichen vor Zeiten täglich vorgekommen ist, dann wohlan! Da würde es jedenfalls die Pflicht einer guten Regierung sein, mit den Dienern der Religion zu unterhandeln, um sich diese wichtigen Vortheile zu verschaffen. Bis dahin mag sie bezahlen wer will. Das ist auch die Meinung des Herrn von Lamenais, und es macht mir Freude, so im Vorbeigehen doch einmal mit ihm einerlei Meinung zu sein.

Ich komme auf das Theater. Ist es gerecht, mit dem schwer erworbenen Gelde des Armen, das so viel Schweiß zu erwerben gekostet hat, Tänzerinnen und Sängerinnen zu mästen, von denen er nie etwas gehört hat und nie hören wird?

Das Theater ist ebenfalls seiner Natur nach eine durchaus besondere Spekulation; eine Unternehmung, wobei die Leute, welche sich damit befassen, uns ergötzen oder Hungers sterben müssen; wobei übrigens die Concurrenz durchaus frei sein muß. Alsdann werden wir mehre, bessere und wohlfeilere Theater haben.

Die Abgaben müssen bei allen Bürgern gleich sein, eben so die politischen Rechte. Jedermann, der Taxen zahlt, hat das Recht bei der Auflage und bei der Verwendung der Gelder mitzureden. Dem Armen ist das Handwerkszeug eben so viel werth, als dem Reichen sein Schloß, und er hat an dem Besitze und dessen Aufrechthaltung dasselbe Interesse. Daher ist jede Furcht vor agrarischen Gesetzen lächerlich. Ohne Achtung des Eigenthums kann keine Gesellschaft bestehen, denn gerade die Vertheidigung desselben ist einer der Hauptzwecke der Gesellschaft, und wenn zu Zeiten einige Schwärmer die Proletarier (um mich eines Modeausdrucks, der mir aber ziemlich sinnlos scheint, zu bedienen) durch falsche Vorspiegelungen aufgewiegelt haben, so wurden sie doch stets von ihren Schülern verlassen, sobald diese selbst etwas Geld besaßen, und einiges Interesse an der Bewahrung ihres Eigenthums hatten. Um einem Complotte gegen das Eigenthum zuvorzukommen, braucht man nur einige Beutel mit Thalern unter die Verschwornen zu vertheilen; sie werden dann selbst Eigenthümer, besitzen etwas, und gehen sicherlich zur Gegenpartei über. Gegen diesen Versuch hätten wohl selbst die Saint-Simonisten nicht Stich gehalten. Jeder Bürger, wie groß oder gering auch sein Vermögen sein mag, hat daher ein Recht, sich um die Regierung zu bekümmern, und öffentliche Aemter zu bekleiden, wenn ihm anders die nöthigen Eigenschaften zu denselben nicht abgehen. Es ist zum Beispiel unumgänglich nothwendig, daß die Finanzen nur von Männern verwaltet werden, welche Caution stellen können, und zahlungsfähig sind, widrigenfalls der Staat große Verluste erleiden könnte. Zu einem politischen Amte aber muß jeder Bürger, seine Vermögensumstände mögen sein, welche sie wollen, gelangen können.

Als Bürger aber kann ich jene Leute nicht be-

trachtem, die nichts beſitzen, nichts verdienen und kein Intereſſe an der allgemeinen Wohlfahrt haben. Der gewöhnliche Arbeiter, der Laſtträger hat doch etwas. Sein Gewerbe, wie unbedeutend und niedrig es auch erſcheinen mag, iſt ein kleines Kapital. Er hat ein Intereſſe am öffentlichen Wohl und Wehe; Faullenzer aber und Landſtreicher, deren ganzer Erwerb auf Diebſtahl und Bettelei beruhet, haben Intereſſen, die denen der Geſellſchaft feindlich gegenüber ſtehen; ſie können alſo nicht als Glieder der Geſellſchaft betrachtet werden. Sie können im Lande wohnhaft ſein, aber ſie ſind keine Bürger. Man kann ſie ſelbſt durch Strafgeſetze zwingen, entweder ſich durch Betreibung eines Gewerbes der Verbindung anzuſchließen, oder das Land zu verlaſſen. Iſt das Land ſo ſtark bevölkert, daß es keine Arbeit für ſie giebt, ſo kann man ihnen ſelbſt und der Staatsgeſellſchaft keinen beſſern Dienſt erweiſen, als wenn man ſie in die Kolonien abführt, und dort durch Ertheilung von Grundeigenthum oder ſonſtige Mittel, aus Landſtreichern und Bettlern zu nützlichen Bürgern umſchafft.

Alle Bürger alſo ſteht gleiches Recht zu, geſetzlichen Einfluß auf die Regierung auszuüben. Abgeſchmackt aber wäre es, daraus ſchließen zu wollen, daß der moraliſche Einfluß eines jeden Einzeln jemals gleich ſein könnte oder ſollte. Der unwiſſende, in Armuth oder gänzlicher Zurückgezogenheit Lebende, kann ſich keine Hoffnung machen, dieſelben ſocialen Vortheile zu genießen, deren der aufgeklärte gebildete Mann, welcher durch Thätigkeit und wichtige Dienſte, die er dem Staate geleiſtet hat, großen Ruf erwarb, ſich zu erfreuen hat. Wenn nur Jedermann gleichen Anſpruch auf Unterricht, Ruhm und Vermögen machen darf, ſo hat Niemand ſich zu beklagen. Der Weg iſt gebahnt; der Einzelne mag nun ſehen, wie er ihn zurücklegen und ſeinen Nebenbuhlern voraus-

eben kann. Es ist gerecht und billig, den Aufschwung der intellektuellen Fähigkeiten zu begünstigen, und dem Talente den natürlichen Einfluß einzuräumen, welcher ihm gebührt. Man hat dieses Verhältniß mit dem, wie mir scheint, nicht sehr passend gewählten Namen der Aristokratie der Talente bezeichnet. Man muß das Talent begünstigen, und ich preise das Volk glücklich, welches von ihm regiert wird. In einigen Republiken des Alterthums wurden die öffentlichen Aemter durch das Loos ertheilt, damit der Dummkopf eben so gut zu ihnen gelangen konnte, wie der fähige und tüchtige Mann. Das heißt dem gesunden Menschenverstande Hohn sprechen; denn Aemter und Würden darf man nicht als angenehme Stellen, auch nicht als nationale Belohnungen betrachten. Auf öffentlichen Aemtern ruhet Verantwortlichkeit, an ihnen haften Pflichten, und die mit den geleisteten Diensten im Verhältniß stehende Besoldung, ist nur eine Ersatzleistung für das, was der Beamtete erwerben könnte, wenn er seine Zeit und seine Talente, statt sie dem Staate zu widmen, für sich angewandt hätte. Kurz, die Aemter sind nicht zum Besten der Angestellten geschaffen, sondern zum Besten der Regierten.

Von allen Consequenzen des demokratischen Princips ist es die Oeffentlichkeit, welche die meisten Wirkungen hervorbringt. Sie prägt ihm einen ganz besondern Charakter auf. Es ist in der That nicht mehr als billig, daß alle Angelegenheiten, welche für die Gesammtheit der Bürger ein allgemeines Interesse haben, auch in ihrem weitesten Umfange zur Kenntniß eines Jeden gebracht werden. Es ist unumgänglich nothwendig, daß Jedermann seiner Meinung die größtmöglichste Oeffentlichkeit geben kann; er würde sonst den ihm gebührenden Einfluß auf die Gesellschaft nicht genießen. Ich spreche hier nicht

bloß von der Preßfreiheit. Die Schrift ist nur ein Zeichen des Wortes, wie dieses ein Ausdruck der Ideen ist. Die Ideen aber müssen die größtmöglichste Oeffentlichkeit erhalten, und zwar in aller Weise. Daher sind Tagblätter, Flugschriften, Gespräche, Schauspiele, öffentliche oder Privatversammlungen, Caucus, Convente, alle wesentlich nothwendig.

Ich habe schon bemerkt, daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Bürgern mehr oder weniger sich bloß um individuelle Geschäfte bekümmert. Diese Anzahl entscheidet durch ihre Abstimmung alle Fragen. Kleine thätige Minoritäten, Organe der verschiedenen Ansichten und Interessen, vertheidigen jede ihre Sache, werben um Stimmen, und suchen die Majorität zu ihrer Ansicht hinüber zu ziehen. Jede dieser Minoritäten, jede dieser Parteien wird ihre Zeitung haben. Je mehr Zeitungen, desto mehr Meinungsabstufungen; je mehr eine vorliegende Frage von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet wird, um so mehr wird das Urtheil der Bürger aufgeklärt werden. Deshalb müssen die Zeitungen alle nur mögliche Freiheit genießen. Es ist keine Gefahr dabei; denn eine Zeitung, die für gewöhnlich eine Meinung verficht, welche jener der Majorität schnurstraks zuwider läuft, wird keine Leser finden und sich nicht halten können. Aber, entgegnet mir da so ein ängstlicher europäischer Herr, eine solche Zeitung kann ja zu Haß und Verachtung gegen die Regierung aufreizen. Freilich. Kommen Sie, mein ängstlicher Herr, in die Vereinigten Staaten und sehen Sie gefälligst zu, ob das möglich ist. Wenn es einem Journale einfiele monarchische Doktrinen zu verbreiten, und die Demokratie mit gehässigen Farben darzustellen, so würde man sich an einer solchen Zeitung freilich auf das Grausamste rächen, denn Niemand würde sie lesen. Und wenn eine Regierung Haß und Verachtung verdient, so ist

es nicht genug, diese Gefühle aufzuregen, man muß sich bemühen, einen so schlechten Zustand der Dinge zu ändern; denn sobald eine Regierungsform der Majorität nicht mehr zusagt, so muß sie aufhören zu bestehen.

Es steht also jedem, dem eine Regierung oder deren Form nicht gefällt, frei, mit aller Macht den Umsturz derselben zu versuchen. So lange die Gleichdenkenden in der Minorität bleiben, kann ihr Streben von keinem Erfolge sein; gelingt es ihnen dagegen, die Majorität von der Güte ihrer Sache zu überzeugen, dann werden sie gewonnenes Spiel haben. Hier aber mache ich die Bemerkung, daß das Gesetz, so lange es besteht, leidenden Gehorsam und Unterwerfung unter sich fordert, und daß dieser Gehorsam sich vollkommen mit allen nur denkbaren Anstrengungen, das Gesetz selbst umzuändern, recht gut verträgt. Die Pflicht des Bürgers steht in fortwährender Beziehung zu seinem Rechte; es ist ein himmelweiter Unterschied, ob man eine Majorität von einer Sache überzeugen oder sie zu derselben zwingen will; das erste ist gesetzliches Recht, das andere ein Akt der Rebellion.

Jede bewaffnete Vereinigung, jedes Entblößen von Dolchen, ja sogar von Federmessern, in einer dem Gesetze feindseligen Absicht, ist criminell, und muß von der Obrigkeit oder durch militärische Gewalt, wenn es nicht anders möglich ist, unterdrückt, von den Gerichtshöfen streng bestraft werden. Dagegen aber ist jede Meinungserklärung einer, wenn auch noch so unbedeutenden und schwachen Minorität, ein geheiligtes Recht; versteht sich, wenn diese weder das Recht noch das Eigenthum irgend Jemandes verletzt und keine Störung der Ruhe und Ordnung veranlaßt. Ich bin weit davon entfernt zu behaupten,

daß eine Anzahl von Bürgern das Recht habe, auf öffentlichen Plätzen und in den Straßen ſich umherzutreiben, um zu ſchreien, die Vorübergehenden zu mißhandeln und zu beleidigen, dem Handel Hinderniſſe in den Weg zu legen, das Eigenthum Andersdenkender zu beſchädigen oder wohl gar ſich an deren Perſon zu vergreifen; allein ich bin der Meinung, daß der erſte Beſte das Recht habe, auf einen beſtimmten Tag und an einen beſtimmten Ort eine Verſammlung auszuſchreiben, an welcher Jedermann Theil nehmen kann, und wenn auch der ausgeſprochene Zweck kein geringerer wäre, als eine Berathung darüber, wie man am beſten die beſtehende Regierung ändern oder umſtürzen könnte, verſteht ſich, wenn nur von geſetzmäßigen Mitteln die Rede iſt. Bewaffnet einer ſolchen Verſammlung beizuwohnen, oder ſich über die Ermordung der obrigkeitlichen Perſonen zu berathen, oder gewaltſame Auftritte zu verabreden, das kann nie und nirgends erlaubt ſein. Aber man kann Adreſſen an das Volk entwerfen, Petitionen an die conſtituirten Behörden, ſich verpflichten, dieſen oder jenen Wahlkandidaten zu unterſtützen oder zu bekämpfen, über Stichwörter und Erkennungszeichen übereinkommen, Correſpondenzausſchüſſe niederſetzen, Beiträge unterſchreiben und dergleichen mehr. Das geſchieht in England alle Tage. In dieſem barocken Lande, in welchem man die größten Widerſprüche neben einander findet, würde es, obgleich man an öffentlichen Orten und in Verſammlungen ſich mit der Verbeſſerung oder Umänderung der Geſetze oder der Verfaſſung beſchäftigen darf, doch als Hochverrath angeſehen werden, wenn man von einer Veränderung in der Perſon des erſten Beamteten ſpräche. Das iſt ohne Zweifel ein abgeſchmacktes Ueberbleibſel mittelalterlicher Doktrin, die ein Individuum oder eine Familie über das Geſetz ſtellt, und

seinem eigenen Interesse das von Millionen Nebenmenschen opfert.

In Amerika ist die Freiheit der Versammlungen unbeschränkt. Man kann offen sich verbünden mit dem ausgesprochenen Zwecke, die Wiedererwählung des Präsidenten zu verhindern, oder ihn vor dem Senate in Anklagezustand zu setzen. In den Städten vereinigen sich die Bürger, um irgend einer Maaßregel, einem Gesetze, einem Kandidaten sich zu widersetzen, oder sie zu befördern. Die einzelnen Versammlungen stehen mit einander im Briefwechsel, ernennen Abgeordnete, die einen Convent bilden und allgemeine Maaßregeln vorschlagen, die sie zur Durchsetzung der Ansichten ihrer Partei für geeignet halten. So giebt und gab es a free trade convention, der sich dem Tarif widersetzte; an american System convent; a manufacturing-interest convention, der sich für das Zollgesetz aussprach, um die Nationalindustrie zu ermuntern und zu beleben. Es giebt sogar einen antimasonic convent, der den Zweck hat, die Freimaurerei zu bekämpfen, und alle Mitglieder derselben von öffentlichen Aemtern auszuschließen. Alle diese Versammlungen fassen Beschlüsse, erlassen Addressen an das Volk, empfehlen irgend einen Kandidaten oder eine Maaßregel; natürlich aber steht es ganz in der Macht eines jeden Einzelnen im Volke, ob es diesen Beschlüssen Folge geben will oder nicht.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen, oder auch nur diejenigen unter ihnen, welche einerlei Meinung haben, vereinigen sich zuweilen in nichtoffiziellen Sitzungen, um sich mit Gegenständen zu beschäftigen, die eigentlich ihres Amts nicht sind, und um die öffentliche Meinung auf irgend eine Maaßregel oder eine Kandidatur vorzubereiten, oder um über die Mittel zu berathen, wie man am Besten zum Zwecke gelangen könne. Man nennt diese Versamm-

lungen Caucus, und obgleich sie von Vielen mißbilligt werden, so ist doch gesetzlich nichts gegen sie einzuwenden, weil die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen hier nur in ihrer Eigenschaft als Bürger und nicht als Abgeordnete handeln.

Aber, wird man fragen, was thut denn die Majorität während die Minoritäten ihre Angelegenheiten so eifrig betreiben, und ganz offen Verbindungen gegen die Gesetze und die bestehende Ordnung schließen? Bleibt sie denn ganz ruhig? Keineswegs. Die Meinung und die Ansichten der Majorität werden von der Regierung vertreten. Sie drückt ihren Willen durch Gesetze aus. Ist die Majorität einmal emancipirt, dann hat sie nichts zu befürchten, die Macht wird ihr bleiben. Allein die Majorität kann ihre Meinung ändern, und dann muß die Regierung ihr freilich folgen, weil sie nichts anders sein kann und darf, als der Ausdruck derselben.

Alles was ich hier bemerkt habe, bezieht sich nur auf eine Regierung, die das wahre Organ des öffentlichen Willens ist, und sich selbst gesetzlich benimmt; denn es ist kein Zweifel, daß den Bürgern, die sich ruhig versammeln, um ihre Interessen zu besprechen, (und wer hat den wohl mehr Ursache dazu als gerade sie?) das Recht zusteht, der Gewalt, welche es sich herausnimmt, sie daran zu verhindern oder sie aus einander zu treiben, Gewalt entgegenzusetzen, das Recht haben, und die Agenten der Behörde, die sich eines solchen Attentas gegen die Freiheit zu Schulden kommen lassen, dafür verantwortlich zu machen. Wie soll man der Anarchie Grenzen setzen, wenn die Regierung selbst zuerst die Gesetze verletzt? Nur in diesem einzigen Falle ist der Aufstand erlaubt; er wird heilige Pflicht.

Eben so paßt alles hier Gesagte durchaus nicht auf jene Länder, in welchen eine Majorität einer Mi-

norität unterthan ist. Hier hat die Staatsgesellschaft ihren Zweck verfehlt. Sie bewilligt die Vortheile des socialen Zustandes nur einem Theile der Bewohner des Landes, und wälzt alle Lasten auf den andern. Jeder Vertrag aber ist nichtig, der nicht gegenseitige Vortheile gewährt. Es kann aber da von keinem Rechte die Rede sein, wo es keinen Vertrag giebt. Zwischen den verschiedenen einander entgegenstehenden Interessen kann daher nur die Gewalt entscheiden. Die Minorität kann allerdings einige Zeit lang die Majorität unter dem Joche halten, sobald sie aber ihr wahres Interesse und ihre Kraft kennen lernt, wird sie bald die Gewalt und Macht an sich zu bringen wissen, welcher sie benöthigt ist, um den Bürgern der größt-möglichsten Wohlfahrt zu vergewissern. In diesem Kampfe ist gegenwärtig Europa begriffen. Die Majorität wird siegen. Dann wird man keine Revolutionen, keinen Kampf roher Gewalt mehr bedürfen, um die Institutionen zu verbessern. Alles wird in Ruhe und Frieden vor der Majorität verhandelt werden, und nur sie wird alle Fragen entscheiden, jeder wird sich ihr unterwerfen, mit Vorbehalt des Rechts, bei den nächsten Wahlen seine Meinungen wieder vorzutragen, und vom übel unterrichteten Kaiser an einen wohl unterrichteten Kaiser zu appelliren.

Drittes Hauptstück.

Repräsentatives Element.

Eine der hauptsächlichsten Ursachen, welche die Abnahme und den Fall des römischen Reichs herbeiführten und beschleunigten, ist unstreitig die geringe Anzahl der Bürger, welche Theil an öffentlichen Geschäften nahmen. In den ersten Zeiten der Republik waren allein die Bewohner der Stadt Rom und der umliegenden Landschaften eigentliche Bürger. Sie waren der Souverain. Die besiegten Völker behielten ihre Municipalgesetze, wurden übrigens aber ganz und gar Unterthanen. Als in spätern Zeiten, anfangs alle Bewohner Italiens, nachher alle im römischen Reiche städtisches Recht erhielten, wurde dasselbe durchaus illusorisch; denn nur die Bürger in Rom konnten die Bürgerrechte wirklich ausüben. So lange das volksthümliche System bestand, übten die Bürger ihre politischen Rechte unmittelbar durch Abgeben ihrer Stimme auf dem Forum aus; das war schlimm für die, welche auf demselben nicht erscheinen konnten. Ein so unnatürliches System konnte unmöglich von langer Dauer sein, denn es unterwarf alle Interessen des gesammten Volks der Ent-

scheidung eines verderbten Pöbels, welcher durch das Vorhandensein dieses Systems nothwendig in steter Unwissenheit, Faulheit und Käuflichkeit verharren mußte. Daher zog es die Nation vor, ihr Schicksal lieber einem Einzigen anzuvertraun, als dem Pöbel auf dem Forum, und überließ späterhin die Wahl dieses ersten Beamteten, des Kaisers, den Legionen, in welchen sich Soldaten aus allen Theilen des Reichs befanden, und die daher gewissermaßen die verschiedenen Interessen der einzeln Provinzen repräsentirten.

Auf das Beispiel des römischen Reichs sich stützend, hat man nun die Behauptung aufgestellt, daß die republikanische Regierungsform lediglich für kleinere Staaten passe. Sicherlich war das auch der Fall, so lange noch nicht das Mittel ausfindig gemacht worden war, vermöge dessen auch die Abwesenden an den öffentlichen Angelegenheiten theilnehmen können: denn ehemals war es, wie in Rom, wirklich der Fall, daß die Bürger in den Provinzen in vollem Sinne des Wortes Unterthanen der Einwohner der Hauptstadt waren.

Unter den Veränderungen, welche die Gesellschaft durch die barbarischen Völker, die das römische Reich zertrümmerten, erfuhr, war die allerwichtigste, unstreitig der Anfang des Repräsentativsystems, welches nachher weiter ausgebildet und mehr vervollkommnet, allen Bewohnern des Landes es möglich machte, nur ein einziges Volk zu bilden, in welchem jeder Einzelne gleichmäßig an der Regierung theilnahm. Im Anfange war die Würde eines Anführers oder Oberhauptes bei den Germanen nicht erblich; man kann auch nicht behaupten, daß die Anführer gewählt worden wären, weil die Formen und die Freiheit, die bei einer Wahl nothwendig Statt finden müssen, wenig geeignet scheinen, von barbarischen Völkern begriffen und

geachtet zu werden. Der Muthigſte im Kriege, der Weiſeſte im Rathe, der beredteſte Redner ſetzte ſich ſelbſt ein, ganz nach der Art der Saint-Simoniſten oder der amerikaniſchen Wilden, und ſein perſönliches Verdienſt zog eine Menge von Leuten an, die ihm folgten und auf ſeinen Zügen begleiteten. Die Macht und Gewalt der Anführer ruhete auf der Meinung, welche ihre Umgebung von ihnen hegte, già lor compagni or lor seguaci in guerra.

Der Gehorſam war freiwillig; der Anführer mußte die Anſichten ſeiner Umgebung berückſichtigen, wenn er ſeine Macht aufrecht erhalten wollte. Daher ward in den Verſammlungen der einzelnen Häuptlinge, in den Wittenagemoten, Parlamenten, Maifeldern u. ſ. w., das ganze Volk repräſentirt; denn Jeder hatte nur in ſo weit Anſehen, als ſeine Meinung und ſeine Intereſſen mit jenen ſeines Stammes oder der Verbindung, welcher er angehörte, in Uebereinſtimmung ſich befand. Ueber Angriffskriege, welche dieſe Zeit charakteriſiren, wurde von den eindringenden Völkern vorher eine Berathung angeſtellt, ſo daß anfangs jeder einzelne Stamm ſeine Meinung über ein Unternehmen ausſprach. Diejenigen der vormaligen Anführer, welche gegen ein ſolches Unternehmen auftraten, fanden ſich dann oft von ihrer Umgebung verlaſſen, während man dem jungen Redner, der ſich an die Spitze der Bewegung ſtellte, Beifall zurief, ſodann ihn als Oberhaupt des Stammes betrachtete, und ein Parlament bildete, um mit andern Anführern, welche auf dieſelbe Art erwählt worden waren, über die Mittel, und die Art und Weiſe der Ausführung eines Unternehmens ſich zu berathen oder zu verſtändigen. Eben ſo in den Parlamenten ſelbſt. Derjenige Häuptling, der eine Maaßregel vorgeſchlagen hatte, welche man einſtimmig zu befolgen beſchloß, leitete das Unternehmen und ſtand an der Spitze; die andern folgten ihm,

oder blieben zurück. Denselben Mechanismus finden wir später bei den Kreuzzügen wieder, und in unseren Tagen wurde über alle Kriege, welche die Indianer gegen die Weißen, oder unter einander selbst führten, ganz auf dieselbe Art berathen. Man denke nur an den berüchtigten Tecumzeh und seinen Vater, den Propheten Francis, die an der Spitze der großen indianischen Liga standen, und den Vereinigten Staaten so viel zu schaffen machten.

Als die Barbaren Länder erobert hatten, als das Feudalsystem aufgekommen und schon theilweise entwickelt war, ward die von den Anführern und den Königen ausgeübte Gewalt, von ihnen selbst als ein Theil ihres Eigenthums betrachtet. Als die Ländereien, Schlösser und die Sklaven oder Leibeigenen, welche den Kriegshauptleuten und den Statthaltern der Provinzen oder der Städte anstatt des Soldes oder der Belohnung angewiesen worden waren, auf ihre Nachkommen übertragen, also erblich wurden, ward es auch die ursprünglich damit verbundene Macht und Amtsgewalt, und seitdem hörten die Edeln auf, das Volk zu vertreten, da ihre Macht von der Meinung desselben durchaus unabhängig geworden war. Die Parlamente jener Zeit sind daher durchaus keine gesetzgebenden Versammlungen, sondern Conferenzen, diplomatische Congresse. Sie beschäftigen sich nicht mehr mit Angelegenheiten, die auf Gesetzgebung Bezug haben, ihr Hauptaugenmerk geht auf die Regulirung und Feststellung innerer Zwistigkeiten. In einigen Staaten arteten diese Versammlungen zu bloßen Gerichtshöfen aus, die mit der Gesetzgebung sich durchaus gar nicht befaßten, denn die Vergleiche und Verträge, welche die Barone, Seigneurs, unter einander abschlossen, wird man doch keine Gesetze nennen wollen; da sie sich immer nach dem Waffenglücke richteten. Wer in der Fehde siegte, schrieb Bedin-

gangen vor, und dem Bezwungenen blieb nichts übrig, als sie anzunehmen.

Als später die Gemeinden sich zu emancipiren begannen, jede Stadt eine Art kleine Republik war, und ihre Obrigkeiten selbst wählte, als die Städte neben dem Adel und der Geistlichkeit in den Parlamenten Sitz und Stimme erhielten, ward der Grund zum Repräsentativsystem gelegt; und waren die Anfänge auch etwas roh und unförmig, so sollte doch dieser herrliche Keim, einmal ausgestreut auf fruchtbares Erdreich, die herrlichsten Früchte tragen. Bald wurden die Parlamente in Kammern getheilt. Die eine bestand aus der Aristokratie, die andere aus den Gemeinden, welche die Nationalinteressen vertraten. Zwischen beiden Elementen entstand bald ein Kampf. Die Könige lavirten zwischen dem Adel und dem Volke; der Erfolg war in verschiedenen Ländern verschieden; allein man sieht überall, daß der Wohlstand und die Freiheit der Völker stets in unmittelbarem Verhältnisse stehen zu der Entwickelung des repräsentativen Elements in ihrer Regierung.

In unsern Tagen, wo die Völker aufgeklärt sind, wo kein Mensch mehr glaubt, daß Rechte durch Geburt erworben werden können, wo man jedes einer bestimmten Klasse ertheilte Vorrecht als eine Uebervortheilung aller andern betrachtet, rufen alle Nationen mit lauter Stimme um Volksvertretung; und die Völker, bei denen sie noch mangelhaft ist, suchen dieselbe in verbesserter und vollendeter Gestalt sich zu verschaffen. Man will, daß im Interesse des gesammten Volks regiert werde, nicht in dem einer abgesonderten Klasse oder einer Person; und das einzige Mittel zu diesem Ziele zu gelangen, ist, daß man die Gesetzgebung in die Hände des Volks oder seiner Vertreter legt, was auf eins herauskommt, wenn die Vertretung gut ist.

Eine gute Volksvertretung vertritt wahrhaft das ganze Volk. Ihr ganzes eigentliches Verdienst besteht darin, daß durch sie alle Meinungsschattirungen, alle Interessen einzelner Klassen, oder ganzer Gegenden, alle Vorurtheile sogar, alle Parteien, alle Sekten in gleichem Verhältnisse zum ganze Volke vertreten werden. Daher ist es ein nothwendiges Erforderniß, daß die Volksvertretung so zahlreich als möglich sei, weil ohne das, manche Meinungsschattirungen und vielerlei Interessen gar nicht vertreten werden würden. Je zahlreicher sie ist, desto treuer wird sie als Abdruck der Gesinnungen und Ansichten, die im Volke herrschen, betrachtet werden können. Man muß, wie bei einer geographischen Charte einen Maaßstab anlegen können: denn wenn man einerseits Gefahr läuft, daß nothwendige Einzelheiten übergangen werden, so hat man anderseits den Uebelstand, daß eine zu große Menge unwesentlicher Dinge vorkommen, und Verwirrung entsteht. Uebrigens können diese Proportionen nicht fest bestimmt werden. Ein kleines Land kann, eben weil es von keinem großen Umfange ist, treuer vertreten werden, als ein großes, während dieses sich mit einer weniger genauen Vertretung begnügen muß, wenn es Unordnungen und unnütze Verzögerungen des Geschäftsganges verhüten will. Praktisch betrachtet, scheint mir eine Repräsentation, die aus Tausend Männern besteht, schon zu zahlreich, und ich bin der Ansicht, daß sie, um zu genügenden Resultaten zu gelangen, die Zahl von Fünfhundert nicht übersteigen darf. Aber, entgegnet man mir, da geben Sie ja selbst zu, daß ein großes Volk nicht nach republikanischen Principien regiert werden kann; Sie gestehen ja ein, daß es unmöglich sei, ein solches so genau zu vertreten als es in einem kleinen Staate der Fall sein würde. Auf diesen Einwurf werde ich im folgenden Hauptstücke antworten.

Für jetzt mag die Bemerkung genügen, daß ein großes Volk allerdings durch eine einzige Versammlung nicht genau vertreten werden kann, ohne daß eine zu große Anzahl von Mitgliedern an ihr theilnimmt. Eine solche würde dann auch mit zu vielen Geschäften überhäuft sein. Allein man könnte ja die einzelnen Gegenstände in mehrere Kategorien theilen, und jede derselben in einer besondern Versammlung vertreten lassen. So würde man durch Theilung der Geschäfte die Arbeit erleichtern, und jede Verwirrung vermeiden, welche in allzugroßen Versammlungen leicht herrschend wird. Das ist das föderative Element, worüber ich weiter unten reden werde.

Schon der gesunde Menschenverstand bringt es mit sich, daß die Anzahl der Vertreter im Verhältniß zu der Bevölkerung stehen muß, und dennoch hat man oft andere Grundlagen vorgeschlagen und wirklich angenommen, indem man bald die Steuern, bald die geometrische Oberfläche zur Richtschnur nahm. Soll der Grund und Boden vertreten werden, oder der Reichthum, oder der Mensch, der Bürger? Mir scheint es klar zu sein, daß einem jeden Bürger gleiches Stimmrecht zustehen muß. Das Abstimmen ist der einzige Akt der Machtvollkommenheit, den er ausübt, die einzige Controlle über die Operationen der Regierung, das einzige Mittel der Unterdrückung Widerstand zu leisten, die Aufmerksamkeit auf irgend eine Frage hinzulenken, oder eine Reform hervorzurufen. Nimmt man ihm das Stimmrecht, so entsetzt man ihn seines Ranges als Bürger, er wird bloßer Einwohner, ein Ansässiger in einem fremden Lande, mitten in seiner eigenen Heimath.

Mache man mir ja den Einwurf nicht, der Reiche habe weit mehr Interessen an den öffentlichen Angelegenheiten als der Arme. Jeder Mensch, Andere mögen nun eine Meinung darüber hegen, welche sie

wollen, legt seinem Leben und seinem Vermögen gleichen Werth bei. Der Arme, welcher nur einen einzigen Thaler im Vermögen hat, wird diesen eben so hartnäckig vertheidigen, als der Reiche seine Tausende, so wie ein Verstümmelter oder Sterbender den Tod weit mehr fürchtet, als der Kräftige und Gesunde. In welcher Absicht und zu welchem Zwecke will man denn das Stimmrecht auf diejenigen beschränken, welche ein bestimmtes Vermögen haben, und weshalb will man ihnen einen beträchtlichen Theil der Vertretung zugestehen? Etwa um ihren Einfluß zu vermehren? Sie haben ja dessen ohnehin schon genug! Der Reichthum wird immer sein natürliches Recht behaupten, und ich bin weit entfernt, auch nur das Geringste dagegen einzuwenden; allein ich will nicht, daß zu diesem Einflusse, der nothwendig in der Natur der Dinge seine Quelle hat, nun noch ein Vorrecht komme; man soll den Reichen nicht noch reicher, den Mächtigen nicht noch mächtiger, den ohnehin schon Starken nicht noch stärker machen. Man hat mit diesem Systeme vielfache Versuche angestellt, es war das der Erbaristokratie; man hat es aber allgemein als so fehlerhaft anerkannt, daß heut zu Tage sich kein Mensch mehr findet, der es zu vertheidigen unternähme.

Es fällt durchaus nicht schwer, den Beweis zu führen, daß in der Praxis das System der allgemeinen Abstimmung nur einen gemeinschaftlichen Faktor in die Gleichung bringt, ohne deshalb den correlativen Werth der Glieder zu verändern. Wenn die Fabrikanten und die Landeigenthümer zum Beispiel, anstatt allein zum Stimmplatze zu gehen, künftig von einem ganzen Zuge von Landleuten oder Fabrikarbeitern begleitet ankämen, so würde doch das Verhältniß dasselbe bleiben. Es wäre dann wenigstens so, wie es sein sollte, denn jedes Handwerk, jeder Industriezweig,

kurz jedes Interesse, würde nach seiner Wichtigkeit, das heißt nach der Anzahl der Personen, welchen es zum Lebensunterhalte dient, vertreten sein. Uebrigens hat dabei Jedermann seine volle Freiheit. Wenn ein Manufakturarbeiter eine Ausnahme von der Regel machen, und nach einer ihm eigenthümlichen Theorie, oder aus sonst einem andern Grunde, anders als seine Genossen stimmen wollte, so könnte er das thun; allein es ist wahrscheinlich, daß dann auf der andern Seite ebenfalls irgend ein Theoretiker, oder ein Mann von unabhängiger Denkungsart, das Votum des Erstern neutralisiren würde.

Wenn man nun annimmt, daß jeder Bürger an der Abstimmung theilnehmen müsse, so stellt sich eine andere Frage. Wie soll abgestimmt werden? Ich frage hier nicht, ob öffentlich oder geheim abgestimmt werden soll, weil diese Frage, die neuerlich wieder so viel Geräusch in England verursacht hat,*) und noch mehr verursachen wird, für einen jeden Wähler, der nicht so verdorben und bestechlich ist, wie die Bewohner der nun endlich aufgehobenen verrotteten Flecken ganz unwesentlich ist. Es handelt sich darum, ob das Volk, das heißt, jeder einzelne Wähler, auf einmal über alle Vertreter abstimmen, oder ob man das Volk in verschiedene Klassen, nach den muthmaßlichen Interessen der Bürger, abtheilen, und einer jeden derselben eine verhältnißmäßige Anzahl von Vertretern geben, oder endlich, ob man es in Distrikte, deren jedes eine gleiche Volksmenge hat, und eine gleiche Anzahl von Deputirten abschickt, eintheilen soll?

*) Was die Engländer vote by ballot nennen: Wenn diese Art abzustimmen durchgeht, so wird bald aller Einfluß, den die Aristokratie jetzt noch auf die Wahlen und auf die Regierung ausübt, vernichtet sein.

Was das erste Mittel betrifft, so ist es durchaus unpraktisch. Es ist nicht möglich, daß ein Einzelner über fünf oder sechshundert Personen zugleich abstimmen kann. Außerdem würde nur die Majorität und keine einzige von allen vorhandenen Minoritäten vertreten werden. Das Mittel ist gut, wenn man eine oder höchstens zwei Personen erwählen will, und wenn die Frage ganz einfach ist, wie bei Wahlen zu executiven Behörden. Die eines Abgeordneten aber, der über eine Menge von Gesetzen abzustimmen hat, ist sehr verwickelt; denn wenn zwei Personen oder zwei Interessen über zwei dieser Gesetze einstimmig sind, so sind sie es doch nicht über die andern, und bilden daher eine Partei für sich, oder besser eine Meinungsschattirung, die so viel als nur irgend möglich vertreten werden muß. Dazu würde man aber auf jene Weise niemals gelangen, weil nur die Majorität vertreten werden würde, alle anderen Bürger aber von der Regierung ausgeschlossen wären, wie im römischen Reiche alle nicht in der Hauptstadt Wohnenden.

Das zweite Mittel, die Nation in Klassen zu theilen, würde eine willkührliche Schätzung der verhältnißmäßigen Kraft der Parteien, ihrer Meinungen und Interessen, an die Stelle des Gleichgewichts setzen, das bei allgemeinem Stimmrechte, unter ihnen sich stets erhält. Ueberdem hätte es den Uebelstand, daß lediglich scharfe Farbenstriche ohne intermediäre Schattirungen, ohne Abstufungen und Transaktionen sich fänden. Ich würde dieses System gar nicht erwähnt haben, wenn es nicht in England noch in Praxis wäre, und wenn man nicht neulich in Frankreich allen Ernstes den Vorschlag zu dessen Einführung gemacht hätte. Im brittischen Parlamente sind nämlich die Universitäten im Hause der Gemeinden durch Abgeordnete vertreten, die von den Graduirten

gewählt werden, und die Städte, welche, wie man annimmt, der Sitz des Manufaktur- und Handelsintereſſes ſind, nach einer ganz andern Grundlage als das platte Land, wo das Ackerbauintereſſe herrſcht. In Frankreich machte man überdem den Vorſchlag, allen Gelehrten, ihre Vermögensumſtände möchten ſein, wie ſie wollten, das Stimmrecht zu ertheilen. Noch ſchreiender iſt die Ungerechtigkeit, wenn dieſe Privilegierten nicht bloß beſonderen Klaſſen angehören, ſondern wenn man ſie auch auf Individuen ausdehnt, und dieſen ein doppeltes Votum einräumt.

So bliebe uns denn das dritte Syſtem übrig. Dieſem gemäß wird das Land in Diſtrikte abgetheilt, welche alle eine gleiche Anzahl von Bewohnern haben. Auf die geometriſche Größe oder auf die Summe der Steuern und Abgaben, welche aus demſelben in den öffentlichen Schatz fließen, wird keine Rückſicht genommen. Gut iſt es, wenn dieſe Diſtrikte ſo viel als möglich von andern Territorialabtheilungen ganz unabhängig ſind, damit die verſchiedenen Intereſſen ſich recht durch einander miſchen, und auch die leiſeſten Meinungsſchattirungen vertreten werden. Doch kann man es deshalb nicht als einen Uebelſtand betrachten, wenn eine Stadt, welche eine ſo große Anzahl von Einwohnern zählt, daß ſie das Recht hat, mehr als einen Abgeordneten zu ernennen, ſich in zwei oder drei Wahldiſtrikte theilt. Beſſer iſt es allerdings, wenn es ſich irgend thun läßt, einen Theil der Stadt mit den umherliegenden Dörfern und Flecken zu einem Wahldiſtrikte zu verſchmelzen. Auf dieſe Weiſe werden nur wahrhaft allgemeine Intereſſen repräſentirt werden. Wie es ſich mit den Lokalverhältniſſen verhalten muß, werden wir bald ſehen.

Man hat noch ein anderes Syſtem vorgeſchlagen, welches, obgleich daſſelbe für ein Volk, deſſen

politische Erziehung noch nicht weit vorgeschritten ist, und das seiner Kraft sich noch nicht bewußt ist, einige Vortheile haben mag, doch auf die beiden erstgenannten Systeme sich zurückführen läßt, und die Regierungsmaschine nur unnützerweise verwickelt und hemmt. Es ward von der constituirenden Versammlung, späterhin von den Cortes angenommen, und entsprach damals allerdings den Anforderungen, welche man von ihm erwartete. Allein wären diese beiden Verfassungen nur zehn Jahre in Kraft gewesen, so würde das Volk, ehe es einen Wähler gewählt hätte, gewiß ihn gefragt haben, wem er seine Stimme geben wollte, und ein Unterpfand seiner Meinung von ihm verlangt haben. So sind in den Vereinigten Staaten die Wähler, welche den Präsidenten erkiesen, nichts als Maschinen, welche in die Urne das Votum legen, zu dessen Abgaben sie sich verpflichtet haben. In diesem Falle dienen die Wahlmänner zu nichts weiter, als daß sie die öffentliche Meinung verfälschen, denn es kann vorkommen, daß die Minorität der Wahlmänner von der Majorität der Bürger gewählt worden ist, und diese sehen sich alsdann durch die unnützen Verwickelungen des Wahlmechanismus in ihren Rechten verkürzt. Doch gebe ich zu, daß bei einem Volke, das noch nicht an öffentliche Diskussionen über seine Interesse gewöhnt ist, diese Art der Wahlen einige Vortheile darbieten mag; sobald aber die Bürger über ihre Interessen aufgeklärt genug worden sind, müssen die Vertreter von ihnen unmittelbar gewählt werden. Aufgeklärt genug aber ist das Volk dann, wenn es von den Wahlmännern ein Unterpfand ihrer Abstimmung als Bedingung ihrer Wahl verlangt, anstatt sich blindlings auf ihren Patriotismus und ihre Einsichten zu verlassen.

Alle Mühe und Sorgfalt aber, die man sich geben mag, um eine Vertretung zu erhalten, die wirk-

lich ein treuer Abdruck der öffentlichen Meinung ist, würde überflüssig oder vergebens sein, wenn man die Abgeordneten, nachdem sie aufgehört haben, wahrhafte Vertreter der öffentlichen Meinung zu sein, in ihren Stellen lassen wollte. Die öffentliche Meinung soll herrschen, daher muß man sich bemühen, einen treuen Ausdruck derselben zu erhalten. Nie aber wird die Vertretung des Volks wahrhaft und treu sein, wenn nicht die Wahlen in kurzen Zwischenräumen wiederholt werden und wenn man nicht oft auf die Quelle, von der alle Macht ausströmt, das Volk, zurückgeht. Der Abgeordnete muß stets eingedenk sein, daß das Volk die Macht hat, ihn nicht wieder zu erwählen, sein größter Ehrgeiz muß darin bestehen, künftiges Jahr wieder in die Kammer zu kommen, und das einzige Mittel zu dieser Ehre zu gelangen, ist kein anderes, als ein treues Organ der Wünsche seiner Committenten zu sein.

Daher hüte man sich, die stete Wiedererwählung der Volksvertreter zu verhindern oder abzuschaffen. Allein man verbiete ihnen, irgend ein Amt, es möge sein, von welcher Art es wolle, während der Dauer ihres Mandats anzunehmen. Eine Magistratur, ein Militäramt sind durchaus unverträglich mit den Funktionen eines Volksvertreters. Man kann nicht zugleich bewachen und sich bewachen lassen, controlliren und controllirt werden, verantwortlich gegen eine Verwaltung und gegen seine Committenten, einer hierarchischen Disciplin unterworfen, und unabhängig in seinen Meinungen sein. An die Bestechlichkeit der Abgeordneten denke ich nicht, weil, wenn man sich genöthigt sieht, gegen dieses Uebel auf Maaßregeln und Abhülfe zu denken, es um die Republik geschehen wäre. Kann das Volk keine andere als käufliche Beamteten finden, so ist die Freiheit fortan unmöglich. Man darf und kann daher nicht annehmen, daß ein

Volk so tief gesunken sei. Man muß übrigens einen Deputirten durchaus nicht verhindern, eine Stelle anzunehmen, zu welcher er sich eignet, nur kann er alsdann nicht mehr Volksvertreter sein; man veranstaltet eine neue Wahl, und will er wieder gewählt werden, so muß er sein Amt niederlegen. Die Kammern sollen eine Pflanzschule für Staatsmänner bilden. In denselben bietet sich ihnen vielfache Gelegenheit, ihre Ansichten auszusprechen, ihre Talente zu zeigen, und aus der Mitte der Volksvertreter sollte billig die Regierung ihre Beamteten wählen. Sie würde dann statt der Günstlinge und Mignons von tüchtigen, ihr gleichsam durch die Volksstimme empfohlenen Männern unterstützt werden. Einerseits ist es durchaus nothwendig, daß die Wahlen oft erneuert werden, damit die Volksvertretung zugleich mit der öffentlichen Meinung in Uebereinstimmung bleiben kann, andererseits aber muß sie auch Stabilität in sich tragen, damit sie nicht dem Eigensinne und den Launen des Parteigeistes unterworfen sei. Zu beiden Resultaten gelangt man durch theilweise Erneuerungen und durch eine zweite Kammer, welche, in weiter auseinanderstehenden Zeiträumen erwählt, und ebenfalls das Volk in andern Beziehungen vertretend, der unmittelbaren Repräsentation als Gegengewicht dient. Theoretisch betrachtet, müßte dem Volke in einem jeden Distrikte das Recht zustehen, fortwährend seinen Vertreter zu verändern; man müßte weder für die allgemeinen Wahlen einen bestimmten Zeitpunkt festsetzen, noch eine Dauer der Funktionen des Abgeordneten. Auf diese Art wären die Vertreter beständig von ihren Kommittenten abhängig und könnten dem Wunsche und Willen derselben nicht zuwiderhandeln. Allein ich bin der Meinung, daß mit diesem Verfahren mancherlei Uebelstände verbunden sein würden. Einzelne Individuen sowohl als ganze Völker können sich nur

der Macht des Augenblickes dahin reißen lassen; deßhalb müssen Institutionen sie vor der Hitze ihrer eignen Leidenschaft bewahren und sie zwingen, mit Besonnenheit zu handeln. Ueberdem ist die Stabilität in den Gesetzen eine Hauptquelle des Glückes und Wohlstandes, denn ohne sie wäre es unmöglich, sich mit Geschäften zu befassen, die viel Zeit erfordern und lange dauern. Wie dürfte man aber auf die Dauer eines Gesetzes rechnen oder irgend eine Spekulation unternehmen, wenn die Volksvertretung alle Tage durch einen Zeitungsartikel oder durch eine Rede verändert werden könnte? Unmöglich vermöchte bei so bewandten Umständen, Jemand in die Institutionen des Landes oder in den Gang der Regierung Zutrauen setzen; daher soll der wohldurchdachte eigentliche Wille des Volkes ausgedrückt werden, damit, wenn es einerseits nöthig ist, daß das Volk treu vertreten werde, und pflichtvergessener Abgeordneten sich entledigen könne, andererseits der gewissenhafte und feste Volksvertreter vor den Leidenschaften und den Launen des Augenblicks gesichert sei.

Es ist hier der Ort zu untersuchen, bis zu welchem Punkte die Vollmachten für den Vertreter bindend sein müssen. Zuförderst leuchtet ein, daß sie ihn nicht absolut verpflichten können: weil alsdann jede Erörterung überflüssig wäre, und die Tribüne verstummen würde. Man brauchte alsdann nur die Vota, wie man sie in den Vollmachten fände, in einem Büreau durch ein Paar Schreiber zählen zu lassen. Allein wenn ein Theil des Volkes einen Mann beauftragt, es zu vertreten, und seine Meinung durch alle ihm zu Gebote stehende Beweisgründe geltend zu machen, dann darf man annehmen, daß der Vertreter selbst von dem Auftrage, dessen Vollstreckung er sich unterzogen hat, selbst fest überzeugt und von dessen Wichtigkeit durchdrungen sei. Nur

unter dieser Bedingung ist eine Discussion möglich, und nur solche Erörterungen können das Publikum über seine Interessen aufklären. Wie aber kann der Volksvertreter, wenn er nicht ein Narr oder Dummkopf ist, sich zu einem positiven Votum oder einer absoluten Meinung verpflichten? Seine Committenten haben durchaus kein Recht, dergleichen von ihm zu fordern. Sie können ihm nur auftragen, mit ihrer Meinung übereinstimmend zu handeln, und ganz so wie sie es an seiner Stelle thun würden. Uebrigens ist diese Frage völlig überflüssig, sobald die Ansichten der Deputirten schon bekannt sind und wenn mehrere Kandidaten mit entgegengesetzten Principien auftreten, und vorausgesetzt die Wahlen häufig vorgenommen werden und ganz frei sind.

Um das zu erlangen, darf nichts der Wahl, welche die Wähler treffen wollen, im Wege stehen, und keine erkünstelte Eigenschaft muß an die Wählbarkeit geknüpft sein. Die Wähler selbst werden schon Sorge tragen, daß nur tüchtige Leute ernannt werden. Man hat überhaupt bis jetzt in den gesunden Menschenverstande der Wähler viel zu wenig Vertrauen gesetzt. Sie aber sind mehr als irgend ein Anderer bei einer guten Wahl interessirt; und je mehr freien Spielraum ihnen bei der Wahl bleibt, um desto leichter dürfen sie hoffen, daß dieselbe auf ein tüchtiges Individuum fallen werde. Das Volk wird bald zur Erkenntniß seiner wahren Interessen kommen, die Kandidaten werden jeder ein besonderes Interesse repräsentiren, oder eine Meinung, oder doch eine Meinungsschattirung. Die Journale übernehmen es, die Ansichten des Einen zu unterstützen, und die des Andern zu bekämpfen. Man wird die Verdienste und Vorzüge der Kandidaten in den Zwischenräumen der Wahl genau erörtern und abwägen, die Wahlangelegenheiten werden den Gegenstand vielfacher Unterhaltung bilden, von Täu-

schung oder Betrug, kann, da Alles öffentlich verhandelt wird, kaum die Rede sein, und die öffentliche Moral wird sicherlich bei dieser Publicität gewinnen. Der Abgeordnete aber, der von dem Systeme, als dessen Anhänger er zur Zeit der Wahl auftrat, abwiche und es mit einem entgegengesetzten vertauschte, würde für immer sein Ansehen verloren haben, und auf eine künftige Wiedererwählung nicht mehr rechnen dürfen. Daher sind Ausschlußgesetze für feile Deputirte, die gegen ihre Vollmachten gehandelt haben, ganz unnütz; das Interesse des Volks und die Eifersucht der andern Kandidaten sind schon hinreichend, dergleichen Personen für immer von allen ferneren Wahlen auszuschließen.

Im Allgemeinen sind die repräsentativen Versammlungen legislative Körper; sie erlassen Gesetze, nach denen das Volk regiert wird, unter der Herrschaft einer Verfassung, die es sich selbst gegeben hat. Allein die Verfassung kann nur von einer repräsentativen Versammlung besprochen und angenommen werden. Diese Versammlungen sind daher entweder *constituirende* oder *gesetzgebende*.

Die *constituirenden* können nur aus *einer* Kammer bestehen; denn das Volk ist nur eins, und da ihre Entscheidungen alsdann erst executorisch werden können, wenn sie von den Bürgern sanctionirt worden sind, so ist bei ihnen das *Veto* irgend eines andern Körpers durchaus unzulässig. Eine constituirende Versammlung muß, damit so viel als nur möglich die verschiedensten Meinungsschattirungen in ihr erscheinen können, und sie selbst mehr Gewicht erhält, so zahlreich als möglich sein. Der langsamere Fortgang der Berathungen kann, wenn man die Wichtigkeit der Gegenstände in's Auge faßt, durchaus nicht in Anschlag gebracht werden. Einige Stunden mehr oder weniger fließen im Leben einer Nation unbemerkt

dahin, und man hat nicht nöthig, irgend etwas zu beeilen, da es viel beſſer iſt, die beſtehenden Mißbräuche einige Tage länger ertragen zu müſſen, dann aber auch überzeugt ſein zu dürfen, daß ſie mit der Wurzel ausgerottet werden, als alle Tage auf die wichtigſten Angelegenheiten zurückkommen, und fortwährend alle Intereſſen und Principien in Frage geſtellt zu ſehen. Eine Verfaſſung erhält ihre Sanction nur durch die Zeit. Hat man eine neue gemacht, welche Jahrhunderte lang beſtehen ſoll, dann muß die der Discuſſion über dieſelbe gewidmete Zeit, lang genug ſein, und dem Volke Raum und Zeit laſſen, eine feſte Meinung über den vorliegenden Gegenſtand zu bilden, und ſeine Abgeordneten von derſelben in Kenntniß zu ſetzen. Denn ein guter Volksvertreter muß in fortwährender Correſpondenz mit ſeinen Committenten bleiben, ſie über Alles befragen, ſie aufklären, oder von ihrer Einſicht Nutzen ziehen.

Eine Verfaſſung iſt der Grundvertrag einer Nation. Daher iſt nothwendig, daß individuell über ſie abgeſtimmt werde, oder wenigſtens doch, daß keinem Bürger die Gelegenheit entzogen werde, ſein Votum abzugeben. Denn nur vermöge eines Vertrags, eines Contraktes, ſteht der Majorität das Recht zu, die Minorität zu regieren.

Allein zu einem ſolchen Vertrage iſt Einſtimmigkeit nöthig. Daher iſt die Verfaſſung nur für diejenigen verpflichtend, welche über die Annahme derſelben ihre Stimme abgegeben haben. Alle andern hören auf Theilnehmer des Geſellſchaftsvertrags zu ſein, und ſtehen außerhalb des neuen durch denſelben geſchaffnen Rechts. Es bleibt ihnen dann nur die Wahl, entweder ſich zu unterwerfen, was eine ſtillſchweigende Annahme iſt, oder auszuwandern, oder mit Gewalt Widerſtand zu leiſten. Iſt aber einmal die Verfaſſung angenommen, dann wird der Wille

der Majorität zum Geſetze, welchem Jedermann nothwendig ſich unterwerfen muß. Daraus geht hervor, daß conſtituirende Verſammlungen ſehr gefährlich ſind, und daß man nur im höchſten Nothfalle zu ihnen ſeine Zuflucht nehmen dürfe.

Sie ſind aber noch weit gefährlicher, wenn ſie gemiſcht ſind, und zu gleicher Zeit neben der gewöhnlichen geſetzgebenden auch eine conſtituirende Gewalt haben. Das war der Fall bei der conſtituirenden Verſammlung von neun und achtzig; dieſe erklärte ſich zur Vertreterin der Machtvollkommenheit des Volkes in Allem und für Alles. Der Convent befolgte dieſes Beiſpiel. Ein Volk aber kann die volle Macht und Gewalt ſeiner Souverainetät Niemandem anvertrauen, und wenn es könnte, ſo dürfte es das doch niemals thun. Alle Gewalten, welche es überträgt, oder anvertrauet, müſſen beſonders und iſolirt ſein. In den Vereinigten Staaten ſieht man freilich oft Convente zuſammentreten, ohne daß irgend eine Gefahr daraus hervorgeht; allein ihre Gewalten ſind ſehr genau beſtimmt; ſie können über einen neuen Verfaſſungsplan discutiren, und ihn dem Volke zur Annahme vorlegen; ſie würden ſich aber ſehr hüten, ein Geſetz über finanzielle oder irgend andere Gegenſtände anzunehmen, und wenn ſie es thäten, ſo würde man ſich über ſie luſtig machen und um ihr Geſetz ſich nicht bekümmern. Während der Zeit, wo conſtituirende Verſammlungen beiſammen ſind und bis zu dem Augenblicke, in welchen die neue Verfaſſung in's Leben tritt, geht Alles in der alten hergebrachten Ordnung ſeinen ruhigen Gang fort, und es könnte ſich leicht ereignen, daß ein Bürger heute für eine begangne Handlung beſtraft würde, die morgen ganz geſetzlich wäre.

Um die Gefahr, welche faſt immer mit den conſtituirenden Verſammlungen verbunden iſt, zu vermeiden, nahm man früher, ehe man das amerikaniſche

Mittel (das einzig vernünftige, die Gewalten streng abzusondern und zu definiren, und das Volk individuell über das Resultat der Deliberationen um Rath zu fragen) in England seine Zuflucht zu einer legalen Fiction. Sie besteht darin, daß man das Parlament als allmächtig betrachtet; und ihm die Macht zu bewilliget, sich selbst zu reconstruiren und die Nation zu reconstituiren. Dieses beweiset, daß das englische Volk niemals um Rath befragt worden ist, und daß die Gesetze, nach denen es regiert wird, abgesehen von ihrem praktischen Verdienste, in der Theorie grundfalsch sind. Uebrigens hat die englische Verfassung niemals auch nur zwei Stunden, in ein und derselben Weise gleich bestanden. Sie ist das zufällige und glückliche Resultat eines Kampfes, der seit den ersten Zeiten nach der Eroberung sich zwischen dem demokratischen und aristokratischen Principe entwickelte, weil beide in jenem Lande nicht, wie in den meisten anderen, vom Königthume vernichtet wurden, ihnen daher freier Spielraum genug zu gegenseitigen Kämpfen blieb. Das demokratische Princip hat seitdem fortwährend an Umfang und Tiefe gewonnen, hat namentlich in unseren Tagen unermeßliche Fortschritte gemacht, und man darf annehmen, daß in nicht gar langer Zeit, seine Gegner sicherlich von ihm vernichtet sein werden. Will man auch dann noch ferner das Princip der Allmacht des Parlaments für zulässig halten, nachdem die Gemeinden, die Kammer der Pairs und den König zuerst in ihrer Macht beschränkt und zuletzt ganz abgeschafft haben werden, oder wird man eine Versammlung, deren Machtbefugniß genau bestimmt ist, und die lediglich zu constituiren hat, für zulässig halten? Folgt man der ersten dieser Alternativen, so wird das Parlament, welches alsdann factisch und rechtlich eine rein despotische Kammer bildet, bald genug das Land unter schrecklicher Tyran-

nei seußen lassen. Im andern Falle aber wird sich ein regelmäßiges Gebäude erheben und dieses verspricht, wenn man von dem vernünftigen Sinne, der das englische Volk auszeichnet, und bei seinen Abkömmlingen in Amerika sich so schön gezeigt hat, auf die Zukunft schließen darf, das Meisterstück politischer Wissenschaft zu werden.

Sobald aber das Volk einmal constituirt ist, einen Vertrag geschlossen und sich darüber erklärt hat, auf welche Art die Majorität regieren soll, dann wird die Volksvertretung eine der coordinirten Staatsgewalten, die in ihrem Kreise sich bewegt, und gewisse, bestimmte Funktionen hat, welche sie weder verletzen noch überschreiten darf, wenn sie sich nicht einer festbestimmten Verantwortlichkeit aussetzen will. Später unten werden wir sehen, daß lediglich legislative Funktionen für sie passen.

Soll die Vertretung in zwei Kammern getheilt werden, oder soll sie nur eine einzige bilden? Es handelt sich hier nicht von einer lebenslänglichen Kammer, die von irgend einer Gewalt ernannt werden kann; das ist eine ganz andere Frage, bei welcher man untersuchen müßte, ob die gesetzgebenden Funktionen zu gleicher Zeit der Volksvertretung und einem andern Körper übertragen werden müßten, und ich glaube nicht, daß man die Frage bejahen könnte. Es handelt sich nicht mehr darum, das Volk in mehrere Klassen zu theilen, und einer jeden von ihnen eine abgesonderte Vertretung zu geben; denn in diesem Falle würde man mehrere Völker in ein und demselben Lande haben. Es handelt sich, bei der Analyse der verschiedenen Rechte und Interessen der Bürger, vielmehr darum, zu wissen, ob es gut sei, dieselben unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten in mehreren Versammlungen, deren jede die Gesammtheit der Nationen verträte, repräsentiren zu lassen.

Mit dieser Analyse der Person des Bürgers werde ich mich im folgendem Hauptstücke beschäftigen. Hier begnüge ich mich, einige Vorzüge des Zweikammersystems anzudeuten; zum Beispiel, daß durch dasselbe mehr Zeit für die Berathungen gewonnen wird, daß allzuharte Schläge und Stöße bei der Regierung nur sehr selten vorkommen, daß die Geschäfte und Arbeiten besser vertheilt werden können, und daß endlich die Annahme eines jeden Vorschlags, über welchen die Majorität sich noch nicht fest und klar ausgesprochen hat, oder über den man noch nicht ganz im Reinen ist, verzögert werden kann.

Viertes Hauptstück.

Föderatives Element.

Alle Föderativregierungen, welche uns die Geschichte zeigt, sind auf eine synthetische Art entstanden. Der Achäische Bund, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Vereinigten Niederlande, bildeten sich aus kleinen Staaten, welche, um dem gemeinschaftlichen Feinde Widerstand zu leisten, zusammentraten, und in den Augen des Fremden nur als ein einziges Volk erschienen, während im Innern alle ihre Regierungen gänzlich von einander getrennt waren. Die Formen dieser Staatenbündnisse waren eben so verschieden, wie die Macht und Gewalt, welche man der Bundesregierung einräumte. Bald war der Umfang derselben sehr ausgedehnt, bald in sehr enge Grenzen eingeschlossen. Im Grunde genommen war das ganze Feudalsystem nichts als eine Föderativregierung, namentlich im Anfange, wo kleine Völkerschaften unter besonderen Häuptlingen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke sich unter den Befehl eines Oberanführers stellten. Die Monarchien, welche ihren Ursprung in den Eroberungen der Barbaren hatten, waren Systeme, kleiner, föderalistisch vereinter Monarchien. In allen

diesen aber entstand bald ein Streit zwischen der Centralgewalt und den besonderen Regierungen, der wesentlich in der Natur dieser Regierungen liegt, und auch in den Vereinigten Staaten sich zeigt. In einigen Ländern, zum Beispiel in Frankreich, siegte das Königthum, in anderen, wie in Deutschland, vergrößerten die edelen Herren ihre Macht auf Kosten des Königs; allein die Liga bestand nur in Kriegszeiten, in allem übrigen genossen die Glieder der Föderation keinerlei Vortheil, welche diese Vereinigung hätte mit sich bringen können. Die Regierung der Vereinigten Staaten war die erste, welche eine wirkliche und innige Vereinigung unter getrennten Staaten zu Stande brachte, und der es gelang, aus vormals souverainen, von einander getrennten und durchaus unabhängigen Staaten, eine einzige Nation zu bilden. Die Revolutionsgeschichte der Vereinigten Staaten ist bekannt, ich kann mir alle Bemerkungen darüber ersparen. Auch die Vereinigten Staaten bildeten sich auf synthetische Weise, das heißt, die Staaten waren eher da, als die Union, und entsagten einem Theile ihrer Unabhängigkeit; gegenwärtig aber geht die Union einen analytischen Gang, und bietet uns das erste Beispiel eines solchen, das die Geschichte kennt. Sie bildet nämlich aus den ungeheuern Ländermassen, über welche sie unumschränkt zu verfügen hat, besondere Staaten, und überträgt diesen einen Theil der Rechte, die früher nur ihr allein zustanden.

Dieses Beispiel macht Epoche in der Regierungslehre, und ward, gleich nachdem die Unabhängigkeit Mexico's gesichert war, von diesem Staate nachgeahmt. Yturbide's Kaiserthum zerfiel, und trennte sich in mehrere unabhängige, durch einen Bundesvertrag vereinigte Staaten. Doch gelang hier der Versuch eigentlich nicht, er brachte nur Anarchie hervor; das war aber nicht Schuld dieses Unternehmens, son-

dern das Mißlingen lag lediglich an der Art und Weise, mit der sie bewerkstelligt ward, es lag an den Fehlern der angenommenen Verfassung, an der Unkunde derer, die mit der Vollziehung derselben beauftragt waren. Es würde mich zu weit führen, wenn ich alle die einzelnen Ursachen, weshalb Mexico in einem Zustande der Unruhe und des Schwankens verharrte, anführen wollte; ich mache nur auf eine derselben aufmerksam, welche genaue Beachtung verdient. Das ist die legale Fiction, welcher gemäß die mexikanischen Staaten, als souveraine Staaten anerkannt wurden. In den Vereinigten Staaten bestand die Souverainetät der alten Staaten faktisch vor der Union. Ich weiß recht gut, daß sie noch immer ihre Souverainetät behaupten, und daß die neueren Staaten dasselbe thun. Auf der andern Seite des atlantischen Oceans wird man mich allgemein tadeln, wenn ich das Gegentheil behaupte. Ich behaupte aber, daß diese Souverainetät mit der Union aufgehört habe und weiter nichts sei, als eine legale Fiction. Jedermann begreift das, obgleich sie von Zeit zu Zeit mit anarchistischer Metaphysik Fragen verwirrt, die ohne das sehr einfach sein würden, und welche in der That auch das Volk stets auf eine mit der gesunden Vernunft übereinstimmende Weise entscheidet. Weder die Regierungen der einzelnen Staaten, noch die Regierung der Vereinigten Staaten sind souverain; sie sind nur unabhängig von einander; souverain ist aber niemand als das Volk. Es hat einen Theil seiner Macht gewissen Beamteten anvertrauet, und einen andern Theil derselben anderen. Im Kreise der ihnen übertragenen Machtbefugniß dürfen diese verschiedenen Klassen von Funktionären nicht aufeinander stoßen, und jeder erkennt, innerhalb seines Kreises keine andere Macht als über der seinigen stehend an, als die, so im Volke ruhet; es kann also

keiner von beiden behaupten, er sei mit einer souverainen Autorität bekleidet. So vertrauet ein Mann die Besorgung und Pflege seines Gartens, seines Pferdestalles, seiner Küche verschiedenen Bedienten an, die alle in Ausübung ihrer Geschäfte von einander gänzlich unabhängig sind, sämmtlich aber doch unter dem Herrn stehen. Das Volk, der Bürger von Virginien oder Ohio existirt in Hinsicht auf alle Objekte, deren nähere Kenntnißnahme er sich vorbehalten hat, für sich selbst; in allen anderen Fällen aber nicht; es giebt dann nur Volk und Bürger der Vereinigten Staaten, deren Glieder sie sind. Die Legislatur eines Staates, welche sich mit Gegenständen beschäftigt, die in den Kreis der Bundesregierung gehören, handelt durchaus nur als eine Vereinigung einzelner Individuen, weil die einzelnen Mitglieder derselben nicht in dieser Hinsicht das Volk vertreten; da dieses die Sorge seiner Interessen in jenem Falle wahrzunehmen Anderen anvertrauet hat. Es fragt sich also, ob einem Staate das Recht zustehe, sich von der Union loszusagen. Ich antworte, daß er allerdings den Contrakt aufheben und seine vormalige Unabhängigkeit sich wieder erwerben kann, allein nur unter gewissen Bedingungen, und durch das Organ eines Convents, indem er auf die Vortheile, welche ihm durch die Union zu Theil werden, verzichtet, und seine Mitgenossen (die übrigen Staaten, von denen er sich trennt) für die Nachtheile entschädigt, welche sein Rücktritt verursacht. Das kann aber nur durch einen Convent geschehen. Die gesetzgebende Versammlung eines Staats kann in dieser Hinsicht nicht als Dolmetscher des Gesammtwillens eines Volkes angesehen werden. Jede Vollmacht, welche über diesen oder einen ähnlichen Gegenstand ertheilt wird, ist unconstitutionell, und nichtig mit vollem Rechte, und zwar so lange bis die Trennung von der Union auf

constitutionellem Wege erklärt wird. In Amerika bleiben übrigens die Regierungen der einzelnen Staaten, obgleich sie sich souverain nennen, im Allgemeinen innerhalb der Schranken, welche ihnen von ihrem eigentlichen souverainen Herrn, dem Volke, vorgezeichnet worden sind; in Mexico aber haben die Staatenregierungen das Wort »souverain« buchstäblich genommen, setzen sich täglich mit der Bundesregierung in Opposition, und überschreiten ihre Befugnisse. Hielten sie sich innerhalb derselben, so würde es nie Veranlassung zu Reibungen geben. *)

Man sieht hieraus, welches Unheil in Föderativregierungen, die vor jener der Vereinigten Staaten bestanden, ein übel angewandtes Wort anrichten kann. Die Föderalregierung eignete sich in der That die Souverainetät zu, weil die Befehle durch das Organ der einzelnen Regierungen zu ihr kamen, um den Bürgern oder Unterthanen mitgetheilt zu werden, und fast in allen Fällen ihre Sanction nöthig hatten, um vollzogen werden zu können. Dieses System glich einem ewigen Bündnisse zwischen vielen kleinen Staaten, daher führte es auch zur Anarchie, weil man das einzelne Mitglied nicht zum Gehorsam zwingen konnte, ohne ihm den Krieg zu erklären, und dergestalt faktisch die Union aufzuheben, deren Aufrechterhaltung man eben erstrebte. Gerade von dieser Art war das Bündniß der Vereinigten Staaten zur Zeit der ersten Union oder Föderation, wie man gewöhnlich sagt; allein

*) Auch Mexico scheint nach langen Schwankungen endlich zur Ruhe gelangt zu sein, und es steht zu hoffen, daß die Kraft der jetzigen Bundesregierung, so wie das wohlverstandene Interesse der einzelnen Staaten dem Zustande der Anarchie, der das Land jahrelang heimsuchte, ein Ende machen werde.

Anm. d. Uebers.

bald sah man ein, daß ein solches System über kurz oder lang nothwendig Anarchie herbeiführen müsse, und daß zwischen den einzelnen Staaten es der Berührungspunkte zu viele gab, als daß sie von einander sich hätten isoliren können. Man berief deshalb einen Generalconvent zusammen, gebildet aus Abgeordneten des Volks, die unmittelbar gewählt wurden. Die Resultate ihrer Sitzungen legte man den Regierungen der damals noch souverainen einzelnen Staaten vor. Nach mancherlei Zögerungen kam man endlich überein, die Verfassung der Vereinigten Staaten, wie sie gegenwärtig besteht, anzunehmen, und sie ist unstreitig die allervollkommenste, die je von Menschen erdacht wurde. Ich will nicht ausführlich über dieselbe reden, weil sie bekannt genug ist. Durch sie ist ein bis dahin ganz neues und vormals unbekanntes Princip in die Wissenschaft der Politik eingeführt worden, ein Princip, dessen Erklärung ich im vorliegenden Werke versuchen will, obgleich Auseinandersetzung und Ausführung bei weitem nicht so vollständig und genau sein werden, als sie sein könnten. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist die beste, welche es giebt, aber sie ist nicht die beste, welche es geben könnte; sie ist ein Versuch auf einer neuen Bahn. Bis jetzt ist dieser Versuch über alle Erwartung gut gelungen; es ist daher kein Grund da, weshalb man nicht an ihm bessern sollte, und Glück und Freiheit, deren man in Amerika sich erfreuet, wo möglich auf einen noch höheren Standpunkt zu heben.

Dieses neue Princip besteht darin:

Erstens: Daß man eine Anzahl von Menschen, die wegen des Umfangs und der Lage des von ihnen bewohnten Landstrichs fähig ist, sich selbst gegen jeden Angriff von Außen zu vertheidigen, als ein einziges Volk betrachtet, und demselben eine gemeinschaft-

liche Regierung bewilliget, welcher wirkliche Macht zusteht, und eine vollständige Jurisdiktion über alle Gegenstände der Regierung, die von allgemeinem Interesse sind.

Zweitens: Dieses Volk in so viel Provinzen zu theilen, als geographische Lage, Sitten, Eigenthümlichkeiten zu erfordern scheinen, und jeder dieser Provinzen eine Regierung zu geben, welcher vollständige Macht und Jurisdiktion zusteht über alle Gegenstände, die nicht das Gesammtwohl des ganzen Volkes, wohl aber das der Provinz betreffen.

Drittens: Jeder Stadt und jeder Gemeinde eine Regierung zu bewilligen, die vollständige Macht hat, Alles anzuordnen und zu vollführen, was von nur örtlichem Interesse ist.

Viertens: Die Associationen sämmtlicher Bürger, die sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigen, zu sanktioniren, und ihnen das Recht zuzusichern, sich selbst zu regieren, und zwar ganz unabhängig in allen Dingen, die lediglich auf den Zweck der Association Bezug haben.

Wir wollen jetzt zur Prüfung der Gegenstände übergehen, die in den Kreis der Generalregierung fallen, nachher jene beleuchten, welche den andern Gewalten zustehen.

Einige der wichtigsten Gegenstände für die Gesammtheit eines Volks sind die Beziehungen, in denen es zu fremden Völkern steht. Daher gehören alle Friedens- und Handelsverträge, Kriegserklärungen, Unterhandlungen mit fremden Mächten, da sie für alle Parteien des Volkes gemeinsames Interesse haben, und um denselben in den Augen der Fremden eine objektive Einheit zu sichern, gleich allem, was auf Diplomatie Bezug hat, in den Kreis der Befugnisse der Centralregierung.

Es ist klar, daß auch die Vertheidigung des Staats der Centralregierung obliegt. Sie hat daher die Befestigung wichtiger Plätze zu bewerkstelligen, gefährliche Communikationen unschädlich zu machen und militärisch zu sichern, für alles, was zum Wohle und Unterhalte der Land- und Seemacht dient, zu sorgen. Sie sorgt für Ergänzung, Kleidung, Sold, und ernennt die Befehlshaber für Land- und Seemacht. Die neuerbaueten oder im Kriege genommenen Schiffe gehören dem Volke, werden aber von der Centralregierung bemannt, von den durch sie ernannten Befehlshabern angeführt.

Damit die Centralregierung Gesandten abschicken, Festungen bauen und im Stande halten, Soldaten nähren und Schiffe rüsten könne, muß ihr das Recht zustehen, auf eine ihr passend scheinende Weise Taxen erheben zu können; es versteht sich jedoch, daß diese, da sie für gemeinsame Zwecke erhoben werden, unter alle Theile des Volks gleich vertheilt werden, das heißt, eine Gegend muß nicht schwerer belastet sein als die andere.

Eben deshalb gehört es in den Kreis der Befugnisse der Centralregierung das Münzwesen zu reguliren, sowohl in Bezug auf Metall als auf Papiergeld, weil ohne das bald eine große Ungleichheit in den verschiedenen Provinzen Statt finden, und die Taxen, obgleich nominell gleich, in der Wirklichkeit doch sehr ungleich sein würden.

Die Post ist ein Gegenstand von allgemeinem Interesse; ihre Verwaltung und Regulirung steht eben daher ebenfalls der Centralregierung zu. Zu wünschen wäre, daß überhaupt jede innere Taxe aufhörte und durch die Verfassung verboten würde. Wo das aber nicht der Fall ist, hat nur die Centralregierung die Transitozölle durch das Land festzustellen, und sonst Niemand.

Gleichermaßen wäre es wünschenswerth, daß

überall, in allen Ländern der Erde, ein gleichartiges Bankerotgesetz existirte, und da solche Allgemeinheit schwerlich zu erreichen steht, über diesen Gegenstand wenigstens in ein und demselben Lande ein gleichartiges Gesetz bestände. Daher muß die Regulirung eines solchen ebenfalls der Centralregierung zustehen.

Alle diese auf das Gemeinwohl Bezug habende und mit demselben in der innigsten Verbindung stehende Macht wäre ohne Kraft und Ansehen, wenn der Centralregierung nicht Mittel zu Gebote ständen, dieselbe auszuüben. Sie bedarf daher einer Gerichtsbarkeit über Alles, was auf die Angelegenheit der Centralgewalt Bezug hat. Dasselbe ist der Fall mit dem Rechte, Gesellschaften zu incorporiren.

Endlich gehört alles Eroberte, Erkaufte, Verlassene oder der Nation Zufallende innerhalb den Kreis der Befugnisse der Centralregierung und wird von ihr besorgt.

In Hinsicht auf alle diese Gegenstände, ist die Centralregierung, bestehend aus den drei Gewalten, der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden, durchaus unabhängig, und steht unter keinerlei Art von Controlle, sie handelt innerhalb dieses Kreises mit vollständiger Machtvollkommenheit; in Bezug auf alle andern Gegenstände aber hat sie gar keine Autorität. Uebrigens leuchtet ein, daß, falls ein Conflikt, nicht der Jurisdiktion, denn der kann gar nicht vorkommen, sondern des Interesses Statt finden sollte zwischen einem Theile des Volkes und der ganzen Nation, der erstere weichen soll, schon aus dem einzigen Grunde, weil das Interesse der Minderzahl, dem der Mehrzahl nachstehen muß.

Alle Gegenstände der Regierung aber, die nicht von Interesse für die Gesammtheit des Volkes sind, gehören in den Kreis der Provinzialregierungen. Diese dürfen, gemäß demselben analytischen Principe,

sich nur mit Gegenständen befassen, die auf das Interesse der gesammten Provinz Bezug haben. Für alles Uebrige liegt die Sorge den Communal- oder Municipalverwaltungen ob, oder den einzelnen Gesellschaften.

Zu deren Befugnisse gehört vor allen Dingen die bürgerliche und peinliche Gerichtsverwaltung. Dem Volke jeder einzelnen Provinz steht das Recht zu, sich nach Gesetzen zu regieren, die ihm genehm sind, und seine Angelegenheiten verwalten zu lassen, wie ihm gefällt. Man entgegnet mir vielleicht, daß dieser Theil der Gesetzgebung die Gesammtheit interessirt; ich sehe aber nicht ab, in wie fern. Es giebt Verbrechen gegen das Volk, davon haben die Tribunale desselben Kenntniß zu nehmen; es giebt andere gegen die Gesellschaft selbst, diese müssen von den Tribunalen der beleidigten Gesellschaft bestraft werden. Was die Civilgesetze betrifft, so kann in einer Provinz etwas sehr vortrefflich sein, das es in einer andern nicht ist. Jedenfalls aber ist es von großem Nutzen, daß eine Concurrenz zwischen den gesetzgebenden Versammlungen und den Gerichtshöfen der verschiedenen Provinzen besteht, weil sicherlich dieselben nicht ohne Einwirkung auf die Weiterausbildung und Vervollkommnung der Rechtswissenschaft bleiben werden.

Weiter liegt den Provinzialregierungen ob, die Sorge für die öffentliche Erziehung, mögen sie nun Freischulen errichten, oder die Erziehungsanstalten der Concurrenz von Privatleuten überlassen. Doch behält in diesem Falle die Regierung es sich vor, die ertheilten akademischen Würden zu sanktioniren, weil ohne diese Bestätigung dieselben für den damit Bekleideten keinen officiellen Charakter hätten.

Das Recht, Steuern zur Deckung der nöthigen Ausgaben und Bedürfnisse zu erheben, gehört wesent-

lich zu den Befugniſſen der Regierung. Daher ſteht der Provinzialregierung dieſelbe ebenfalls zu, und nicht minder die, Anlehen zu machen. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie dergleichen nur innerhalb ihrer Grenzen thun, durchaus aber die Cirkulation der Produkte anderer Provinzen nicht hindern dürfen, obgleich ſie mit vollem Rechte ihren eigenen Verbrauch beſteuern können.

Das Recht der Selbſtvertheidigung iſt ein unveräußerliches. Obgleich daher, in ruhigen Zeitläuften, die Sorge für Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der gemeinſchaftlichen Regierung zuſteht, ſo können und müſſen dennoch die Provinzialregierungen, die Organiſation einer Miliz oder Nationalgarde, die im Falle eines Angriffs von Außen oder einer Rebellion im Innern gebraucht werden kann, nicht verſäumen. Sobald dieſelbe aber aktiv wird, ſo tritt ſie unter den Befehl der Centralregierung, denn ohne das würden die Bewohner der Provinz doppelt für ihre Vertheidigung zahlen müſſen.

Endlich gehören noch für die Provinzialregierungen, die eigentliche ſogenannte Verwaltung, alle öffentlichen Arbeiten, und das Recht alle Privatgeſellſchaften, die zu irgend einem Zwecke zuſammentreten, ſobald es ihr ſcheint, daß ſie denſelben erfüllen werden, zu incorporiren.

Die einzelnen Gemeinden und Städte haben Intereſſen, die ihnen eigenthümlich ſind, ſich nur auf ſie allein beziehen, und die daher andere Gemeinden und Städten gar nichts angehen. Sie haben daher jede eine Regierung oder Verwaltung für ſich. Die der Landgemeinden kann, ohne Uebelſtände mit ſich zu führen, für alle ziemlich ein und dieſelbe ſein, weil alle beinahe daſſelbe Intereſſe haben. Die Hauptgegenſtände, mit denen ſie ſich zu beſchäftigen haben, möchten etwa folgende ſein: eine Auflage für die Un-

terhaltung der Vicinalwege, für die Erbauung und das im Stande halten öffentlicher Gebäude, Verordnungen über die Ausrottung oder Hegung des Wildes, über die Errichtung einer Wachtpolizei für die Ernten und Länderei, und zur Verhütung oder Vermeidung von Feuersgefahr.

Ganz anders aber bei den Städten. Eine größere Stadt, ein Flecken, ein Seehafen, eine Stadt im Innern, eine Festung, eine Manufakturstadt haben verschiedene Interessen und Bedürfnisse und können daher nicht auf dieselbe Art verwaltet werden. Die Polizeiaufsicht in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Moral und Verschönerungen, ist in einer großen Stadt eine sehr verwickelte Sache. Jede Stadt muß eine vollständig geregelte Verwaltung und Regierung für sich haben; die Befugnisse derselben sind indessen genau bestimmt, und erstrecken sich auf das gemeinschaftliche Interesse der Stadtbewohner, aber auf weiter nichts. Die Stadt hat daher ihre Tribunale, ihre Taxen, selbst eine Polizeigarde, und kann Gesellschaften incorporiren.

Es giebt mancherlei Unternehmungen, welche ein Zusammentreten einer nicht geringen Anzahl von Individuen nöthig machen, und von gemeinschaftlichem Interesse sind. In dieser Hinsicht, aber auch nur in dieser, haben sie das Recht, ihre Angelegenheiten zu verwalten, wie sie wollen. Da diese Associationen, die zur Erreichung eines legalen Zwecks gebildet sein müssen, Eigenthum erwerben und es andern übertragen können, auch als moralische Personen betrachtet werden, so ist nothwendig, daß sie die Erlaubniß der Regierung erhalten. Der Kultus zum Beispiel, die Collegien, die Akademien, Banken, Eisenbahnen, Kanäle, Museen, Klubbs, Freimaurerlogen, Carbonarivendita's, alle industriellen Unternehmungen, welcher Art sie auch sein mögen, deren Mitglieder ein Col-

lektiveigenthum besitzen und übertragen dürfen, können nicht bestehen, wenn ihre gesetzliche Personalität, für den Gegenstand, mit dem sie sich befassen, nicht von der Regierung anerkannt worden ist. Diese Associationen oder Corporationen treten mit der Akte, durch welche sie incorporirt werden, in's Dasein, und da diese Akte die Bedingung ihrer Existenz ist, so müssen sie dieser gemäß ihre Verwaltung einrichten.

Wenn es wahr ist, daß alle Regierung nur bestehen kann und handeln darf im Interesse des regierten Volks, so ist klar, daß, so oft das Interesse wechselt, auch die gesetzgebende Versammlung verändert werden muß. Das findet man nicht in centralisirten Regierungen. Bei einer Föderativregierung aber, deren Grundzüge ich eben gezeichnet habe, und die in Amerika wirklich besteht, ist in allen Punkten, wo das Interesse eins ist, auch die Regierung eins. Denn überall, wo es sich um besondere oder Lokalinteressen handelt, steht die Anzahl der Regierungen in gleichem Verhältnisse zu jener der Interessen. Das Problem, das die politische Association lösen soll, ist, den Gliedern derselben so viele Vortheile als nur möglich zu versichern, und dafür so wenig Opfer als möglich zu verlangen. Dieses Problem kann in einer Föderation viel leichter gelöset werden, als bei jedem andern Systeme.

In Föderativstaaten, ist, zum Beispiel, Niemand verpflichtet, Taxen zu bezahlen, die ihm keinen Vortheil bringen. Da die Vertheidigung des Staates Jedermann interessirt, so trägt jeder dafür gleiche Kosten. In der einen Provinz fallen mehr und häufigere Verbrechen vor, als in andern; sie gebraucht zweimal so viel Richter, Gefängnisse und Gefangnenwärter, als die benachbarte Provinz; nichts ist billiger, als daß die Bewohner der erstern Provinz die Kosten dafür bestreiten, weil sie allein dabei interessirt

sind. Dieselbe Provinz nun hat zwei Städte, eine im Innern belegen, die andere am Meeresufer; die eine bauet ein Stadthaus, die andere vergrößert ihren Hafen; jede einzelne aber bezahlt die Arbeiten, welche sie angeordnet hat. Der Eine geht gern in's Schauspiel, und giebt kein Geld für den Prediger aus, der Andere geht lieber in die Messe oder hört eine Predigt. Wie würde dieser sich dazu verstehen, zum Unterhalte excommunicirter Schauspieler auch nur das Geringste beizutragen? Jeder bezahlt seine eigene Zeche, und die Taxen vertheilen sich schon ganz von selbst mit der größesten Gleichheit und Genauigkeit.

Der Arme hat nur zu zahlen für die allgemeine Regierung, für die seiner Provinz und seiner Stadt oder Gemeinde; da er von allen Genüssen, die der Reiche sich verschafft, nichts hat, so bezahlt er dafür nichts, er giebt nur das, was unumgänglich nothwendig zur Erhaltung des Staates ist. Der reiche Mann dagegen, der ein großes Haus in der Stadt, ein anderes auf dem Lande hat, Waldungen in dieser, Weinberge in einer anderen Provinz besitzt, eine Loge im Theater, einen Sitz in der Kirche hat, Mitglied von Klubbs ist, auf gut geebneten Straßen in seinem in Federn hängenden Wagen sich wiegen läßt, während der Andere zu Fuß geht, muß nicht nur nach Maaßgabe seines Vermögens bezahlen, sondern überdies noch für die Vortheile und den Schutz, welche die Gesellschaft ihm gewähren. Es ist recht und billig, daß Jemand, der in zwei Gemeinden Eigenthum besitzt, zwei Feldhüter bezahlen muß, da er zwei Stimmen abgiebt, und Bürger in zwei Staaten ist, während der andere, der nur in einer Gemeinde Eigenthum hat, auch bloß in dieser Bürger ist.

Andererseits kennt Jeder sein eigenes Interesse besser als Andere, und, selbst angenommen, er täuschte sich, so steht ihm doch, so lange er den Andern nicht

zu nahe tritt, das Recht zu, mit sich und seinem Eigenthume zu machen, was ihm gut dünkt.

In der einen Provinz spricht sich die Majorität gegen die Ehescheidung aus, in der andern für dieselbe. Weshalb soll die Meinung der einen, jener der anderen weichen? Hängt die Bigamisten in Euerm Staate auf, das geht mich nichts an, aber Ihr sollt nichts dagegen haben, daß in meinem Lande die Männer wieder heirathen und für die Vermehrung der Bevölkerung sorgen. Was geht es Euch an, wie bei mir regiert wird, wenn Ihr nur sicher seid, mich im Falle eines Angriffes an Eurer Seite zu finden? Die Minorität muß allerdings der Majorität weichen, doch nur in dem Falle, in welchem die Majorität wirklich dabei interessirt ist. In allen Dingen, die das gemeinsame Interesse berühren, vertritt die Centralregierung die Wünsche des Volkes; in allen Dingen aber, die Euch gar nichts angehen, Euch durchaus nicht bekümmern können, laßt mich bei meiner Meinung oder bei meinen Vorurtheilen. Ueberdies haben nicht alle Menschen einerlei Geschmack, sie räsonniren auch nicht auf einerlei Weise; statt sie alle unter einer eisernen Ruthe zu beugen oder in einen spanischen Bock zu schnüren, wie unter der Herrschaft der Centralisation, laßt lieber eine Mannigfaltigkeit von Gesetzen und Institutionen im Lande bestehen; Jedermann mag dann wählen, was ihm am besten zusagt. Wenn zum Beispiel in irgend einer Gemeinde, die aus kleinen Grundbesitzern besteht, welche im Schweiße ihres Angesichts fruchtbare Aecker bebauen, das Wild ausgerottet wird, so werdet Ihr Euch in derselben gewiß nicht niederlassen, wenn Ihr Jagdliebhaber seid; Ihr geht in eine andere Gemeinde, wo es romantische Gegenden giebt, uralte Waldungen, hübsche Landhäuser, und wo man das Wild hegt. Die eine Stadt opfert die Schönheit dem Handelsinteresse und

der Bequemlichkeit auf, eine andere handelt anders. Die Wahl steht Euch frei. Uebrigens bleibt die Meinung der Menschen nicht stets ein und dieselbe, und es werden Veränderungen Statt finden, sowohl was den äußern Anblick des Landes betrifft, als auch die Institutionen, Sitten und anderes dergleichen. Man wird eine andere Art von Beleuchtung in einer Stadt einführen, eine neue Art zu pflastern, eine neue Taxe, oder eine neue Strafe für Verbrecher. Man wird an anderen Orten darüber reden, das Beispiel nachahmen, vervollkommnen, annehmen oder verwerfen, die Staatswissenschaft gewinnt dabei, ebenso die Gesittung und der Wohlstand. Keine andere Staatsform begünstigt die Freiheit so sehr, als gerade die föderative, weil sie einem jeden freie Hände läßt.

Um aber dahin zu gelangen, muß die Form der Föderation gerade so beschaffen sein, wie wir sie jetzt in vervollkommneter Gestalt in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika finden, nicht wie man sie ehemals verstand. Jede Regierung muß nämlich in ihrem Kreise durchaus vollständig und unabhängig sein, und eine muß nicht nöthig haben, zu der andern ihre Zuflucht zu nehmen. Deshalb ist durchaus unerläßlich, daß sie alle nöthigen Beamteten habe. Wenn eine Provinz ihr Contingent an Mannschaft bewaffnen, ausrüsten, bezahlen und überdies noch Steuern an die Centralregierung entrichten sollte, so würde die Maschine bald genug in Unordnung gerathen. Jede Provinz würde auszuweichen suchen, weniger als ihre Nachbaren stellen, und dergestalt die Nation übervortheilen. Wie nun Zwangsmaaßregeln gegen eine Provinz anwenden, ohne den Bürgerkrieg hervorzurufen? während im Gegentheile, wenn die Centralregierung die Armee rekrutirt, sich an den einzelnen Bürger wegen der Beiträge zum Unterhalte derselben wendet, jeder Widerstand und jede Verzögerung unmöglich wird.

Ein anderer großer Vorzug, den die Föderativregierung gewährt, ist der, daß Gesittung und Aufklärung auf eine gleiche Weise über das Land sich verbreiten. In dieser Hinsicht giebt es keine Provinz-Unterricht, Moden, Reichthum circuliren überall in gleicher Weise, dringen überall hin, beseelen, beleben alle Theile des großen Staats, und sind nicht innerhalb der Mauern einer großen Stadt gebannt. In einem Lande, wo Centralisation herrscht, ist die Hauptstadt Alles, die Provinzen sind Nichts. Jeder mit Talenten und Fähigkeiten begabte Mensch, begiebt sich in die Hauptstadt, um sie dort anzuwenden; sie bleiben aber häufig ungenützt, weil eine Hauptstadt, wie groß sie auch sein mag, nicht Quellen der Nahrung und Thätigkeit für Alle darbietet, die in ihr zusammenströmen. Deutschland und Italien sind in intellektueller Hinsicht Föderationen, daher sind in diesen beiden Ländern Aufklärung und Gesittung weit gleichmäßiger verbreitet, als in Frankreich. Wo giebt es in letzterem Lande, außer in Paris, ein gutes Theater, ein gutes Collegium, großes Vermögen, eine elegante Frau, oder einen Mann von gutem Tone? Nirgends, Alles ist centralisirt! Italien (und noch mehr Deutschland) bietet ein schlagendes Beispiel des Gegensatzes, der zwischen beiden Systemen herrscht. Zu den Zeiten der Römer und ehe sie Unteritalien eroberten, war Großgriechenland mit ansehnlichen Städten, die in hoher Blüthe standen, gleichsam bedeckt. Gegenwärtig aber, wo dasselbe Land seit Jahrhunderten nach dem Centralsysteme regiert wird, ist es verhältnißmäßig bedeutend entvölkert und seine Civilisation bedeutend im Sinken gewesen. Vor der Regierung des Königs Joachim gab es nicht einmal Landstraßen aus den Provinzen nach der Hauptstadt, und fast nur in Neapel hatte man Gelegenheit, lesen und schreiben zu lernen; hier lebten alle Edelleute,

hier war alles Vermögen zusammengehäuft, nur hier betrieb man Kunst und Wissenschaft. Neapel wurde eine der bedeutendsten Städte Europas, aber auf Unkosten von Crotona, Sybaris, Tarent, Capua und vielen andern Städten, die vormals in gleichem Range mit ihr standen. Nun vergleiche man diese Lage der Dinge mit jener in Oberitalien, das, obgleich ohne Unterlaß von inneren Fehden und Einfällen von Außen heimgesucht, da es in kleinere Staaten zerstückelt war, überall eine gleiche Civilisation aufzuweisen hat. Ueberschreitet man den Garigliano, so findet man nur noch in der einzigen Stadt Neapel, Theater, Universitäten, Schulen, und ich glaube auch dort nur Druckereien; in der Lombardei und Toskana hingegen genießt jede Stadt die Vortheile der Civilisation; jetzt vielleicht schon weniger als vormals, weil man die Volksstämme dieser Provinz in große Massen zu centralisiren begonnen hat. Unter der Herrschaft der französischen Centralisation wären sie sicher sämmtlich verkümmert. Wie sehr auch König Joachim sich anstrengen mochte, die Provinzen zu civilisiren, niemals wäre es ihm gelungen, Bildung im Königreiche Neapel zu verbreiten, wenn er das System des Centralisirens nicht aufgegeben hätte. Zu welchem Höhepunkte würden nicht Italien und Griechenland gelangt sein, wenn sie die zwischen den einzelnen Städten herrschende Concurrenz, statt sich in inneren Kriegen zu schwächen, und dadurch fremden oder einheimischen Tyranen den Weg zur Herrschaft zu bahnen, darauf beschränkt hätten ihre gegenseitigen Verhältnisse zu regeln, und in einen bestimmten Kreis zu weisen, wenn eine starke, kräftige Regierung ihnen in den Augen des Auslands eine objektive Volksthümlichkeit verschafft, zu gleicher Zeit aber in literarischer und ökonomischer Hinsicht ihnen keinerlei Zwang angethan, vielmehr gänzliche Freiheit gelassen hätte; wenn sie statt mit den

Waffen zu rivaliſiren ihre Eiferſucht in der höchſten Induſtrie, in Aufklärung, in Talenten geſucht hätten? Wer kann die Fortſchritte ermeſſen, die als eine nothwendige Folge der Rivalität dieſer einzelnen Mittelpunkte unabhängiger und freier Gemeinweſen, im Gebiete der Künſte und Wiſſenſchaften, ich gezeigt haben würde. Welcher Wohlſtand wäre die Folge davon geweſen! Gegenwärtig aber verfinſtert ſich Alles, Oeſterreich centraliſirt, und es wird bald ſo weit kommen, daß die Bewohner von Siena, Padua, Bologna in Wien ihre Studien machen müſſen. In der Kaiſerſtadt werden alle Talente zuſammenkommen; die Augen des Herrn und ſein Hof ſind die Quelle, aus welcher Belohnung für ſie ſtrömt. Statt, ſeinen Nebenbuhlern gegenüber, der Abſtimmung eines freien Volks ſich zu unterwerfen, werden ſie im Dunkel der Antichambren der Gunſt des Glücks nachjagen, und warten, bis eine Maitreſſe oder ein protegirender Kammerdiener ſie auf einer geheimen Treppe in das Gemach des Herrn führt, dem ſie die Zeit vertreiben ſollen; ihm gefallen, ihn beluſtigen, iſt das beſte Mittel zum vorgeſteckten Ziele zu gelangen; Gegenſtände von allgemeinem oder beſonderem Nutzen werden nicht beachtet. Was ſchadet es denn, daß die Provinzen unter ſchweren Laſten, unter hartem Drucke ſeufzen, wenn nur Verſailles, in müſſigen Stunden einen Ludwig den Vierzehnten ergötzt?

Ein Mann aus niederem Stande kann da, wo Centraliſation herrſcht, nicht leicht emporkommen; es giebt nur einen Schauplatz, und der iſt beſetzt; wo die Föderation herrſcht, iſt jedes Dorf ein ſolches Theater öffentlicher Thätigkeit. Ich will dafür ein wenig bekanntes Beiſpiel anführen. Zur Zeit Karl des Fünften erfand ein Spanier die Dampfſchiffe. Nach jahrelangem Harren ward ihm endlich die Erlaubniß ertheilt, mit ſeiner Erfindung einen Verſuch

zu machen. Wirklich bauete er, gerade als man die Expedition gegen Algier vorbereitete; in Barcellona eine Dampfmaschine. Sein Versuch gelang, aber die Erfindung und ihr Urheber wurden vergessen.*) Und wie hätte das auch anders sein können? Der Mann war zu weit vom Centrum entfernt. Einige Jahrhunderte später nun ward dieselbe Erfindung in den Vereinigten Staaten gemacht, und wie hat man sie hier benutzt! Binnen weniger als dreißig Jahren waren alle Gewässer des ungeheuren Landes mit Dampfschiffen bedeckt, der Handel hat sich neue Wege geöffnet, und sie wird dem ganzen Seewesen eine endliche Gestalt geben. Man denke an die Rivalität, welche im Bauen von Dampfschiffen zwischen Neu-York, Baltimore und Philadelphia herrscht, an die Rivalität zwischen den Dampfbooten im Osten und denen auf den inneren Gewässern des Westen. Inmitten dieser Concurrenz steht eine Thatsache fest; die nämlich, daß das zuletzt gebauete Dampfschiff immer das bequemste und schnellsegelndste ist.

Man vergleiche einmal die Menge nützlicher für das öffentliche Wohl unternommener Arbeiten in den Vereinigten Staaten, mit denen in andern Ländern, und dennoch ist das Land ein ganz neues, und es fehlt an Kapitalien. Man vergleiche in dieser Hinsicht selbst Länder, wie Belgien, Holland, England, oder jedes andere Land, in welchem es unabhängige Municipalverwaltungen giebt, mit Frankreich oder jedem andern Lande, wo alle Regierung centralisirt ist. Schon eine solche Vergleichung ist genügend, die Frage vollständig zu lösen.

Man wird sagen, ich zerstörte die großen Städte, und mit ihnen Alles, was der Civilisation einen ho-

*) Es sollen noch gegenwärtig im Arsenal zu Bayonne Ueberreste dieser Maschine sich befinden.

hen Aufschwung giebt. Das ist irrig. Weit entfernt, unterzugehen, werden sie den meisten Vortheil gerade von der Abschaffung des ihnen jetzt zustehenden Monopoles haben. Wie viel talentvolle Leute verkümmern in den Dachstuben von Paris, wie viele schleppen sich halb verhungert mühsam durch die Gassen, die, wenn sie nicht von der Masse gehindert wären, dem Vaterlande gute Dienste thun, sich selbst aber ein unabhängiges und sorgenfreies Dasein schaffen könnten? Wie viel Leute beiderlei Geschlechts leben in der Hauptstadt in gezwungener Ehelosigkeit, die anderswo sich ihres Lebens freuen und zum Glücke und Wohlstand des Volkes beitragen könnten? Alle diese Keime, die in Paris verkümmern, weil es an Raum zur Ausbreitung der Wurzeln und Zweige fehlt, würden, bei einem andern Systeme, jetzt wüst liegende Gegenden bevölkern können. Die wirkliche Wohlfahrt der großen Stadt würde bedeutend höher steigen, wenn sie sich so viel unnützer Leute, welche die Noth zum Verbrechen zwingt, entledigen könnte. Der Ackerbau in den Umgebungen großer Städte würde neuen Aufschwung nehmen, und mehr Gewinn abwerfen; sie würden verschönert und wohlhabender werden, weil neue Nahrungszweige sich darbieten würden. Neue Erzeugnisse, würden Ueberschuß an Kapitalien und Population geben, was jetzt werthlos ist, würde einen Preis bekommen, Land, das jetzt öde liegt, bevölkert werden, selbst Felsen und Haiden würden bebauet werden, Alles ginge vorwärts. Der Wachsthum der Bevölkerung würde die Consumtion vermehren, diese die Produktion. Neue Industriezweige, neue Künste, neue Absatzwege würden zum Vorschein kommen und ganze Generationen ernähren, die, wenn sie jetzt lebten, verhungern müßten. Wo die Concurrenz offen ist, braucht man Uebervölkerung nicht zu fürchten. Aus dieser Quelle muß die öffentliche

Wohlfahrt entspringen, sie kann aber nie unter einer Regierung gedeihen, in welcher Alles centralisirt ist.

Was ich hier vom Kunstfleiße gesagt habe, findet ebenfalls volle Anwendung auf das politische Verdienst. Ein föderalistisch regiertes Land wird immer besser verwaltet als ein centralisirtes, weil die, welche an die Spitze der Geschäfte kommen, immer schon eine Probe abgelegt haben, und in den Municipal- und Provinzialregierungen gleichsam ihre Lehrjahre durchgemacht haben. Gegenwärtig erwählt man in den Departements einen von den Pariser Zeitungen empfohlenen Deputirten, den man nicht genau kennt. Der Deputirte hält sich nicht an sein Mandat. Das ist ganz einfach. Es hat ja kein Interesse in seinem Departement, es hat nichts gemein mit seinen Committenten. Das beste Mittel in den Departements gewählt zu werden, ist, sich in Paris einen Ruf zu erwerben, aber gerade das Gegentheil sollte Statt finden. Ein verdienstvoller Mann, der unbekannt in einer entfernten Provinz lebt, würde anfangs von seinen Nachbaren in den Stadt- oder Gemeinderath gewählt werden. Hier hat man Gelegenheit, ihn näher kennen zu lernen. Hat er sich hier bemerklich gemacht, so wird er in die gesetzgebende Versammlung der Provinz abgeschickt, und endlich gelangt er bis zur Würde eines Abgeordneten des gesammten Volks. So würde der Einfluß und die Bestechung der Centralregierungen, wenn nicht völlig zerstört, doch jedenfalls bedeutend geschwächt werden. Der Abgeordnete hat nicht nöthig, sich lediglich an die Minister oder Büreauchefs zu wenden, sondern an das Volk oder die Provinzialregierungen, die, in einem kleineren Kreise sich bewegend, bekannt mit allen Verhältnissen und Individuen weniger Gefahr laufen Unbesonnenheiten zu begehen.

Alle Vortheile, die ich hier auseinanderzusetzen

mich bemühete, sind Ergebnisse des Föderativsystems, und finden sich bei der Regierung der Vereinigten Staaten. Allein einige sind nur angedeutet, und wenn man noch auf Fehler stößt, so sind diese sehr leicht zu verbessern. Die legale Fiction der Souverainetät der einzelnen Staaten zum Beispiel setzt die Gerichte in große Verlegenheit, indem dadurch eine innere Grenze angenommen wird, welche die Autoritäten einer Regierung nicht überschreiten dürfen. Die Auslieferung eines Angeklagten kann nur in Folge der Aufforderung der exekutiven Gewalt eines Staates an die des anderen Statt finden. Dadurch werden mancherlei Zögerungen herbeigeführt. Es giebt noch keinen Gerichtshof, der definitive Entscheidung giebt, über die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten, oder denen dieser Staaten mit der Union. Dieser Mangel ist wahrscheinlich die Ursache der Mißverständnisse, die zu Ende vorigen Jahres zwischen einzelnen Staaten herrschten. Uebrigens, ich wiederhole es, gründet die Regierung der Vereinigten Staaten sich auf Erfahrung, und selten haben die Menschen Versuche gemacht, die so gut gelangen. Was die Wahrscheinlichkeit einer Trennung der Union betrifft, so begnüge ich mich hier mit der Bemerkung, daß dieselbe unmöglich ist; so lange es im Interesse der Staaten liegt, vereint zu bleiben. Aendert sich ihr Interesse, so thun sie sehr wohl daran, sich zu trennen, denn der Zweck der Union ist Glück und Wohlstand, und kann sie diesen Zweck nicht mehr erreichen, so muß sie sich trennen. Erreicht sie gegenwärtig diesen Zweck nicht? Sicherlich erreicht sie ihn. Wird sie ihn später verfehlen? Ich glaube nein. Auf Unglück deuten verstehe ich mich übrigens nicht.

Fünftes Hauptstück.

Corporationen.

Bisher habe ich drei Principien der Regierung behandelt, die von einander gänzlich verschieden sind, und unabhängig von einander existiren können. Die Vollkommenheit derselben besteht in ihrer Vereinigung, welche bisher nur in den Vereinigten Staaten bewirkt worden ist. Wir wollen nun sehen, wie die Regierung einer Corporation, einer Gemeinde, Stadt, Provinz oder einer ganzen Nation constituirt sein müsse, damit jede derselben diese drei Elemente öffentlicher Wohlfahrt in sich vereinige.

Jeder Mensch kann, wie schon oben bemerkt ward, das Glück suchen, wie es ihm gutdünkt, vorausgesetzt, daß er es nicht auf das Unglück eines andern gründet. Daraus folgt nothwendig, daß die Wahl eines jeden Gewerbszweiges einem Jeden freisteht, unter den Beschränkungen, welche das Gesetz, in Hinsicht auf das allgemeine Interesse festzustellen für gut findet. Ein Gewerbszweig, dessen Betreibung den Nachbaren gefährlich ist, kann zum Beispiel nicht geduldet werden. Will aber ein Einzelner, oder wollen Mehrere ein gefährliches Geschäft betreiben, und

wissen sie es, daß dieser Gewerbszweig schädliche Folgen für ihren Körper haben kann, so geht das Niemand etwas an. Volenti non fit injuria. Ist aber die Gefahr, welcher man sich aussetzt, keine offenbare, so muß sie als solche anerkannt werden, bevor der Gewerbszweig, welcher sie mit sich führt, ausgeübt werden darf. Man muß aber zwischen damnum und injuria unterscheiden. Jedes Monopol zum Beispiel, schadet nicht nur der Gesellschaft, sondern thut ihr auch Unrecht an. Es ist nur dann zulässig, wenn Sorge für die allgemeine Sicherheit dasselbe gebieterisch verlangt. Das Monopol der Münze ist vielleicht das einzige, das man gestatten darf, und zwar aus Ursachen, die Jeder leicht einsehen wird. Durch ein Monopol erleiden alle Consumenten und Producenten Schaden und Unrecht, keineswegs aber durch die Ertheilung eines Privilegiums, das man dem Urheber einer nützlichen Erfindung, oder eines wissenschaftlichen Werkes ertheilt, weil dieses dahin strebt, dem Publikum für geringe Preise, erhöheten Genuß oder Gewinn zu verschaffen, denn verfehlt die neue Erfindung diesen Zweck, so besteht das Privilegium nur dem Namen nach, und belästigt Niemand. Die Producenten eines Artikels können sich daher niemals beklagen, daß durch die Concurrenz ihrem Gewerbe Eintrag geschehe, denn das ist, was man damnum absque injuria zu nennen pflegt. Erleiden sie Verlust, so ist das lediglich ihre eigene Schuld, weshalb schreiten sie nicht fort, während ein Anderer es thut. Würde indessen ein neues Etablissement dem ältern es unmöglich machen, oder es überhaupt wesentlich hindern, in alter Weise das Geschäft fortzuführen, dann würde von Unrecht die Rede sein können. Ich lege eine Mühle an, und gebe das Mehl um die Hälfte billiger, als die übrigen Müller in meiner Umgend; das ist unstreitig für sie ein Schaden, allein

sie haben nicht das Recht, sich deshalb zu beklagen. Leite ich ihnen aber das Wasser ab, so daß meine Mühle geht, die ihrigen aber still stehen müssen, so ist das Unrecht, und ich muß sie entschädigen und Alles in den vorigen Stand zurückbringen. Die Vermehrung der Producenten verhindern wollen, hieße Allen, die ein Gewerbe schon länger betreiben, ein Monopol auf Kosten der neu Anfangenden bewilligen. Die Concurrenz muß durchaus frei sein, damit jede Klasse gleicher Rechte genieße, und damit den Meistern und Herren eines Gewerks nicht Privilegien zustehen, die ihre Arbeiter nicht haben. Uebrigens will ich, wenn ich von Monopolen rede, keineswegs dadurch einzelne Individuen verhindert wissen, ausschließliche Handelszweige oder Gewerbe mit einander zu betreiben. Jeder ist Herr seiner Zeit, seiner Thätigkeit und seiner Kapitalien; Niemand kann gezwungen werden über dieselben zu Gunsten eines Andern zu verfügen, als nur durch einen besondern Vertrag.

Aus dem Ebengesagten folgt, daß die Gesellschaft ein Monopol, im strengen Sinne genommen, Niemandem bewilligen kann; denn die Patente und Privilegien auf neue Erfindungen, sind ein Schutz, welchen man denselben angedeihen läßt, keineswegs aber ein Monopol. Es folgt ferner, daß jedes Individuum, jede Handthierung und jegliches Gewerbe betreiben, seine Talente anwenden kann, wie es ihm gut dünkt, wenn anders die Art und Weise, auf welche es geschieht, eine legale ist, das heißt, andern kein Unrecht zufügt, und daß, wenn das Geschäft ein gefahrbringendes ist, der, welcher es betreibt, sich den Anordnungen, die man getroffen hat, um es unschädlich zu machen, willig fügt. Außerdem folgt noch weiter, daß mehrere Personen stets zur Erreichung eines legalen Zweckes sich vereinigen können. Eine solche

Vereinigung kann auf zweifache Weise bewerkstelligt werden.

Erstens: Die Anzahl der Mitglieder ist nur klein; jedes derselben unterzeichnet seinen Namen, und bleibt für den gesammten Verlust, den das Geschäft etwa erfährt, verantwortlich.

Zweitens: Die Anzahl der Theilnehmer ist sehr bedeutend; Namen sind nicht unterzeichnet worden, es ist unbestimmt, auf wem eigentlich die Verantwortung lastet.

Im ersten Falle ist die Verantwortung sehr streng und wird, wie ich glaube, in allen Ländern sehr streng genommen. Im zweiten Falle ist die Thatsache der Association schon eine Gefahr, weil eigentliche Verantwortlichkeit fehlt. Wie will ich zum Beispiel vom Phönix*) oder ähnlichen Gesellschaften, falls mir das Haus abgebrannt ist, Geld bekommen, wenn nicht sämmtliche Theilnehmer Maaßregeln genommen haben, zu wissen, wo ich die Sicherheit finde, und die Gesellschaft zwingen kann, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und die Mitglieder für alle Verletzung des Gesetzes verantwortlich mache. Jede anonyme Association ist eine moralische oder politische Person, die ihre eigenthümliche Existenz durch eine Akte der Regierung erhält. In einer solchen Akte sind der Gegenstand, die Dauer, die Verantwortlichkeit und die Bedingungen, unter welchen überhaupt die Gesellschaft bestehen kann, bestimmt.

Die Bürger können sich, wie schon gesagt, zu

*) Eine französische Brandassecuranz, über welche die deutschen Agenten derselben, wie aufmerksame Zeitungsleser im nördlichen Deutschland wissen, mit ihren Gegnern sich so weiblich herumgezankt haben.
Anm. d. Uebers.

Erreichung eines jeden legalen Zweckes vereinigen, mag dieser nun auf Gewinn abzielen, oder auf Vergnügen. Es giebt Fälle, in denen sie zu einer Vereinigung selbst verpflichtet sind, zum Beispiel in allen Fällen, wo der fragliche Gegenstand mehrere Individuen interessirt, und wo der Besitz eines zu einem gemeinschaftlichen und bestimmten Gebrauche gekauften Eigenthums, das auch an Andere überlassen werden kann, nöthig ist. Eine Corporation stirbt nicht aus mit den Individuen, aus denen sie besteht, sie fährt vielmehr fort zu bestehen und repräsentirt zu werden durch die Regierungen, von welcher ihr die Incorporationsakte ausgestellt worden ist. Sie ist eine moralische und politische Person, die alle Akte des bürgerlichen Lebens begehen kann, die nicht ausdrücklich in ihrer Incorporationsakte ihr verboten worden sind. Diese Akte ist ihr unter gewissen Bedingungen ertheilt worden; überschreitet sie ihre Befugnisse, oder erfüllt sie ihre übernommenen Verpflichtungen nicht, so ist sie verantwortlich und muß sich den gesetzlichen Strafen unterwerfen. In gewissen Fällen kann sogar die Akte selbst annullirt werden. Eine Corporation endlich kann selbst ihr Dasein enden, wenn sie die Incorporationsakte zurückgiebt, auf ihre Functionen und Rechte Verzicht leistet, oder sie kann aussterben, durch dem Tode aller Mitglieder, aus denen sie bestand. So lange aber nur noch Eines derselben am Leben ist, besitzt dieses eine Mitglied ganz allein alle Rechte der Corporation, und kann dieselben weiter vererben, indem er neue Theilnehmer aufnimmt. Die Associationsakte stellt auch fest, in wie weit die Mitglieder persönlich, zum Beispiel im Falle eines Banquerots verantwortlich sind, sie bestimmt die Art ihrer Zulassung oder Ausschließung, die Reihenfolge der Aktien u. s. w. Ich will nun die verschiedenen Arten von Corporationen durchgehen, und

die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf mehrere besondere Fälle zeigen. Ich beginne mit denen, so hauptsächlich das Vergnügen oder die Erfüllung eines intellektuellen Bedürfnisses sich zur Aufgabe gemacht haben.

Gelehrte Männer, Leute, die sich den Anschein, wissenschaftlich gebildet zu sein, geben wollen, Neugierige und Schwätzer haben eine Menge von Seltenheiten gesammelt, eine Menagerie und viele fremde Pflanzen zusammengebracht. Sie wollen ihre Sammlung vermehren, und gut bewahren. Sie können als Museum incorporirt werden. Der Werth der Sammlung wird abgeschätzt, und in eine gewisse Anzahl von Aktien vertheilt. Diese Aktien können, mit oder ohne Zustimmung der anderen Mitglieder verkauft oder übertragen werden. Alljährlich werden in einer Generalversammlung ein Präsident oder Direktor, ein Schreiber, ein Schatzmeister und andere Beamtete ernannt. Sie und ihre Nachfolger, die auf eine den Statuten gemäße Weise erwählt worden sind, kaufen und verkaufen, nehmen Anlehen auf oder stellen Hypotheken, Alles auf ihr gemeinschaftliches Eigenthum. Alle diese Rechte können durch die Akte bewilligt oder beschränkt werden, so wie auch das, am Eingange Geld von den Neugierigen, die nicht Mitglieder sind, zu erheben, die Zahl der Aktien zu vergrößern und dergleichen mehr. Gleichermaßen kann die Corporation verpflichtet werden, unter Festsetzung gewisser Strafen im Falle der Uebertretung, Vorsichtsmaaßregeln gegen den Ausbruch wilder Thiere (wenn sie eine Menagerie besitzt) oder gegen jede andere Gefahr, welche für die Gesellschaft daraus hervorgehen könnte, zu treffen. Sobald die Corporationsakte ertheilt worden ist, wird die Körperschaft eine politische Person, in so weit die Akte ihre Befugnisse nicht beschränkt, und sie aller Verantwortlichkeit unter-

wirft, welcher natürliche Personen in demselben Falle unterworfen werden.

Wir nehmen an, das Museum erhält die Erlaubniß (und sie kann ihm niemals verweigert werden) Vorlesungen über Naturgeschichte und ähnliche Wissenschaften halten zu dürfen. Dann erhält sie einen andern Namen, und wird ein Collegium oder eine Universität, wenn den Fakultäten die Macht zusteht, Grade zu ertheilen, die vom Gesetze anerkannt werden, und mit denen Vorrechte verbunden sind, zum Beispiel, diese oder jene Beschäftigung ausschließlich zu betreiben. Auf den ersten Blick erscheint dieses Recht, Grade zu ertheilen, als ein irgend einer Institution bewilligtes Monopol, und es würde auch in der That ein solches sein, wenn es nothwendig erforderlich wäre, auf der Universität studiert zu haben, um den Grad eines Doktors zu erhalten. Wenn aber auf der Universität die Kandidaten nur examinirt werden, gleichviel ob sie auf ihr oder sonst anderswo ihre Studien gemacht haben, so verschwindet das Monopol, und die Fakultäten sind weiter nichts als von der Regierung zu bestimmten Zwecken niedergesetzte Commissionen. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Ertheilung akademischer Grade den Fortschritten in den Studien überhaupt auch nur nützlich, ja ob es überhaupt nöthig sei, eine Prüfung zu bestehen, bevor man eine gelehrte Beschäftigung irgend einer Art ergreift. Da der Grundsatz freier Concurrenz gilt, so wird der Studierende, wenn er wenig gelernt hat, es zu nichts bringen, mag er nun Doktor heißen oder nicht. Er mag seine Kräfte anwenden, so gut er es vermag. Nur die ärztliche Laufbahn darf Niemandem gestattet werden, der nicht zuvor seine Tüchtigkeit in einem Examen bewiesen hat. Doch handelt es sich hier eigentlich nicht um diese Sachen, sondern um den Inhalt einer Incorpora-

tionsakte für eine Universität. Eine solche muß feste Bestimmungen enthalten über das Vermögen dieser Corporation, sie muß feststellen, auf welche Art dasselbe vergrößert werden kann, wie man es verkaufen darf, und unter welchen Bedingungen, wie es verwaltet werden muß, wie die Inhaber gewählt und bezahlt werden, von welcher Art ihre Verbindungen mit den Administratoren der Güter sein sollen, auf welche Art die Schüler aufgenommen, behandelt und unterrichtet werden müssen, der wievielte Theil des Einkommens zur Bildung eines physikalischen Kabinets oder einer Bibliothek verwandt werden soll, welche Privilegien den Mitgliedern der Universität bewilligt werden sollen und dergleichen mehr. Unter Privilegien ist aber hier nur die Befugniß zu verstehen, die es den Gründern einer Schulanstalt gestattet, eine gewisse Anzahl von Schülern unentgeldlich unterrichten zu lassen, während Fremde die Lehrstunden bezahlen müssen.

Gelehrte Männer begnügen sich, mit der Gründung einer Bibliothek oder einer Akademie, ohne Lehrcurse zu eröffnen. Eben so können die Klubbs, oder Vereinigungen, wie die in England gewöhnlichen, welche zusammengetreten sind, um Zeitungen zu lesen, zu speisen und sich, ohne von ungebetenen Gästen sich gestört zu sehen, unterhalten wollen, incorporirt werden. Ihr Zweck ist, alle Vorzüge des Junggesellenlebens auf die wohlfeilste Art sich zu verschaffen. Gewöhnlich wird in ihnen auf Politik nur geringe Rücksicht genommen, und dadurch unterscheiden sie sich von den Vereinen, die zur Zeit der ersten Revolution in Frankreich unter demselben Namen erschienen.

Ich sehe nicht ein, was einem Kloster hinderlich sein könnte, durchaus als Klubb zu bestehen. Man kann ein solches betrachten als eine incorporirte

Gesellschaft, deren Zweck ist, mehreren Personen die Gelegenheit zu verschaffen, nach einer besonderen Regel und einem festgesetzten Plane beisammen zu leben, und ihre gemeinschaftlichen Güter unter Verantwortlichkeit und bestimmten Beschränkungen zu verwalten. Das Zulassen und die Ausschließung von Mitgliedern muß durch die Incorporationsakte bestimmt werden, und die höchste Strafe, welche einem Theilnehmer dieser Corporation, welcher die Regel hintenansetzt oder übertritt, betreffen kann, muß darin bestehen, daß er mit Verlust seines Antheils an den Gütern, ausgeschlossen wird. Wenn man, statt die Mönche und Nonnen zu verfolgen, den Klöstern ihre Güter gelassen, dieselben überhaupt aus dem eben angegebenen Gesichtspunkte betrachtet hätte, so würden alle Mönche, die sich darnach gesehnt, ins bürgerliche Leben eingetreten sein; die anderen hätten fortgefahren, nach ihrem Belieben zu leben, und Niemandem stand das Recht zu, sie daran zu hindern. Viele Klöster würden alsdann ihre Regel geändert; in vielen die Mönche ihre Güter unter einander getheilt oder verkauft, und die Kette abgeworfen haben. Hätte man die Klöster als eine Tontine betrachtet, so wäre es im Interesse der Mönche gewesen, so wenig als möglich neue Mitglieder aufzunehmen; die Klöster wären alsdann ausgestorben, oder jedenfalls doch sehr unschädlich geworden. Aber, sagt man, die Klöster hatten doch ihr Vermögen oft auf unrechtliche Weise erworben, und waren eine große Last. Die Mönche sollten beten, singen, Messe lesen, und dafür bekamen sie ein Stück Landes, und wenn man nun den Mönchen die Klostergüter überläßt, oder duldet, daß sie sich durch gegenseitige Uebereinkunft derselben bemächtigen, so verletzt man die geheiligten Rechte Verstorbener. — Gut! Wurden dann diese Rechte weniger verletzt, als ihr euere kirchenschänderische Hand an das Heiligthum

legtet? Wo sind die Gesänge, die Messen, die Mummereien, auf welche die Todten doch auch ein Recht hatten? Wo sind die Güter, mit denen dieselben erkauft wurden? In eueren Koffern sind sie, und die Mummereien sind aus der Mode gekommen; aber dadurch war die Nation noch keineswegs autorisirt, sich einer Sache zu bemächtigen, die in keinem Falle ihr gehörte, das berechtigte sie keineswegs, einen Diebstahl begehen, um die Mönche am stehlen zu verhindern. Erinneren wir uns an die Grundsätze, die ich oben, im Anfange dieses Hauptstücks über die Verantwortlichkeit der Corporationen, festgestellt habe, und man wird sehen, daß, im Fall ein Kloster Ländereien erhalten hat, unter der Bedingung, Messe zu lesen, und diese Bedingung nicht mehr erfüllt, die Erben des Schenkenden eine Klage anzustellen das Recht haben, und ihre Güter wieder erhalten müssen. Wenn andererseits das Kloster fortwährend seine übernommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen erfüllt, weshalb will man da dem Wunsche Verstorbener Zwang anthun, weshalb dagegen handeln? Und sind keine Erben des Schenkenden mehr vorhanden, und findet sich in der Schenkung nichts Ausdrückliches über das dem Kloster überlassene Gut, so sehe ich kein Remedium. Alles nutzt sich ab unter der Sonne, sogar die Messe.

Am schwierigsten würde der Fall sein, wenn ein Kloster zugleich Pfarrkirche wäre, wie das oft vorkommt, oder, wenn vorschriftsmäßig die Kirche eine öffentliche ist, wie fast überall. Dann haben die Einwohner des Orts Recht auf den Gottesdienst, und wollen die Mönche das Kloster aufheben, so müssen sie zuvor sich mit den Gläubigen über die Kirche und deren öffentliche Benutzung verständigen.

Von allen Gegenständen, auf welche das Corporationssystem sich anwenden läßt, ist der öffentliche

Kultus, der einfachste. Er sollte kein Gegenstand der Ausgaben, weder eines ganzen Volks, noch einer Provinz oder einer Gemeinde sein, denn Niemand ist verpflichtet, auch nur das Geringste für einen Kultus zu bezahlen, der nicht der seinige ist. Sollen die Beiträge im Verhältniß stehen zu den Wohlthaten, welche ein Individuum dafür erhält, und über deren Werth und Bedeutung es doch ganz allein richten kann, so müssen sie nothwendigerweise durchaus freiwillig sein. Uebrigens verursacht die eine Art des Kultus mehr Kosten, als die andere, und man muß, da sie mit einander oft sich überwerfen und einander gegenseitig verabscheuen, sie so viel als möglich auseinander halten. Wer keiner Religion angehört, entweder, weil er an keine glaubt, oder der Meinung ist, es bedürfe zwischen ihm und der Gottheit keines Mittelmannes, hat ein Recht, daß man die Beiträge, welche für die verschiedenen Geistlichkeiten bestimmt sind, ihm an anderen Steuern nachläßt, und den geistlichen Herren verhältnißmäßig abzieht. Ist es nicht viel einfacher, daß Jeder seinen Prediger so bezahlt, wie ihm gutdünkt? Aber da könnte ja, höre ich ausrufen, die Religion in Verfall gerathen, die Gottesverehrung aufhören, die Kirchen würden leer stehen, die Diener Gottes gar Hungers sterben. Nein, das würden sie wohl bleiben lassen, sie würden aber ein anderes Handwerk wählen. Geräth der Kultus in Verfall, so ist das ein Beweis, daß man ihn nicht will, und daß also die Ausgabe für denselben eine ungerechte sei. Hält er sich, nun da ist es doch viel hübscher, einen reinen Kultus zu haben, den freiwillige Beiträge aufrecht erhalten, und dessen Diener in Hinsicht ihres Glaubens über allen Zweifel erhaben stehen, anstatt einer großen Maschiene der Verderbtheit, die zu nichts weiter nutzt, als daß sie, wie heut zu Tage einem ehrgeizigen und habsüchtigen Klerus zur Versorgung dient.

Das Einfachste, Gerechteste und Vernünftigste ist, daß eine gewisse Anzahl von Personen, die ein und denselben religiösen Glauben haben, zusammentritt und sich als Kirche incorporiren läßt, mit der Erlaubniß Güter zu besitzen, zu kaufen, verkaufen, zu übertragen, sich, um die Kosten des Kultus zu bestreiten, selbst zu schätzen, und am Eingange der Kirchenthür von Allen, die nicht Mitglieder der Corporation sind, und doch dem Gottesdienste, dessen Kosten sie bestreiten, beiwohnen wollen, eine bestimmte Summe zahlen zu lassen. Die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, die Art der Wahl oder der Absetzung der Diener des Kultus, und ihre Besoldung, werden in den inneren Gesetzen der Corporation näher bestimmt; die Art hingegen, auf welche die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gewählt, und ihre Befugnisse festgestellt werden, muß die Incorporationsakte enthalten; denn diese Sache ist die einzige, welche dabei die allgemeine Gesellschaft interessirt, und der einzige Berührungspunkt, welchen sie mit der Gesellschaft hat. Eine dergestalt incorporirte Kirche kann mit aller möglichen Gewissensfreiheit heimlich oder öffentlich ihren Kultus ausüben, und ist derselben Verantwortlichkeit, wie jede andere incorporirte oder natürliche Person, ausgesetzt. Macht sie banquerott, so bemächtigt man sich ihres Vermögens und verkauft es. Es ist ihr nicht erlaubt, die öffentlichen Straßen durch den Umgang von Prozessionen zu versperren, die Ohren der Nachbaren durch Glockengeläute zu betäuben, oder irgend etwas zu thun, das die Rechte eines Dritten verletzt. Andererseits aber sind diese Corporationen durchaus frei, können nach ihrer Regel leben, und von Niemand zu einer religiösen Formalität gezwungen werden, die nicht zu ihren Ansichten paßt; man kann ihnen keine That ansinnen, welche sie für Sacrilegium halten, sie können nicht gehalten werden,

anders als nach ihrem Ritus ein Ehebündniß zu schließen, oder Todte zu begraben, die nicht ihres religiösen Glaubens sind; und es versteht sich, daß die Nichterfüllung dieser Ceremonien keineswegs den Verlust bürgerlicher Rechte zur Folge hat. Hält man dieselben für nothwendig, so mag man sich darüber verständigen und sie gemäß den Kirchenregeln ausüben; sind sie gleichgültiger Art, so läßt man es bleiben. Niemand wird sich über die Verweigerung der ehelichen Einsegnung beklagen, wenn ihm diese selbst nicht das Heirathen unmöglich macht, eben so wenig darüber, wenn ihm ein christliches Begräbniß verweigert wird; denn dies hindert ihn weder am Sterben, noch am Verfaulen.

Ich mache mich auf viele Widersprüche gefaßt. Man wird mir entgegnen, daß, wenn dieses System ausführbar ist, (und man kann seine Ausführbarkeit nicht ableugnen, weil es in seinem ganzen Umfange in Amerika besteht) es doch nur für neu entstehende Sekten paßt, keineswegs aber für die katholische Kirche, wie wir sie jetzt im größten Theile Europas finden. Ich aber glaube im Gegentheil, daß dieses Mittel gerade sehr passend sein würde, die weltlichen und zeitlichen Angelegenheiten (die geistigen und himmlischen gehen mich hier nichts an) der Kirche zu ordnen, ihr den politischen Einfluß und die irdische Macht, welche sie sich angemaßt und die ihr so viel Gegner und Feinde zugezogen hat, zu entziehen, ohne nur irgend die Gewissensfreiheit, auf welche Jedermann ein Recht hat, zu unterdrücken und ohne die Kirchendiener zu beschränken, oder zu tyranniſiren. Es ist klar, daß die sogenannten Kirchengüter den Geistlichen gegeben waren, um diese für gewisse Dienste, welche sie dem Volke leisten sollten, zu bezahlen; und daß diese Bezahlung im Interesse und zum Nutzen des Volks geschieht, und nicht wegen der Geistlichen.

Da die Kirchengüter zu nichts Anderm da sind, als zur Bezahlung der von Seiten der Geistlichen geleisteten Dienste, so gehören sie auch natürlich Niemand anderem, als denen, welchen dieser Dienst erwiesen wird, den Gläubigen, und diese gestatten den Nießbrauch des Einkommens den Mitgliedern der Geistlichkeit. Diese Kirchengüter gehören dem Volke, aber erst dann, wenn die katholische Kirche nicht mehr existirt, oder mit anderen Worten, wenn es Niemand mehr giebt, der ein Recht auf diese Güter hat. Dann fallen sie dem Volke als vakantes Eigenthum zu; dann gehören sie nur dem katholischen Theile desselben, und nicht einmal diesem ganzen Theile, sondern nur dem, für dessen Gottesdienste sie bestimmt worden sind. Die Güter einer Kirche haben die Bestimmung, daß von ihnen die Kosten des katholischen Kirchenwesens in diesem Kirchspiele bestritten werden sollen, und nicht in einem anderen. Diesem Princip gemäß, muß die Regierung so viel Corporationsakten ausstellen, als es Kirchspiele oder Pfarren giebt; und diese Akten müssen ganz gleich und übereinstimmend sein, nur Namen und Ortsbezeichnung sind bei jeder einzelnen anders. In denselben muß festgesetzt sein:

Erstens: Daß alle innerhalb der und der Grenzen wohnenden Katholiken, unter dem Namen einer Pfarrkirche folgenden Namens eine Corporation bilden.

Zweitens: Daß alle zum Unterhalte des katholischen Gottesdienstes in dieser Pfarre bestimmten Güter, so wie alle öffentlichen Kirchen und Kapellen, das Eigenthum dieser Corporation sind.

Drittens: Die Verwaltung dieser Güter geschieht durch eine bestimmte Anzahl von Kirchenvorstehern, die auf eine festgesetzte Art von den Mitgliedern der Corporation gewählt werden.

Viertens: Die Mitglieder der Corporation, auf festgesetzte Art und in gewisser Anzahl versammelt,

entwerfen alle von ihnen für die innere Verwaltung nothwendig erachteten Regeln, und ordnen alles auf die Ernennung und Erwählung der Geistlichen, deren nothwendigen Eigenschaften, oder Ausschließung der Mitglieder Bezug habende, an.

Fünftens: Wird die Incorporationsakte überschritten, oder tritt sie überhaupt nicht in Wirksamkeit, so wird sie als erloschen betrachtet, und die Güter, welche der Pfarre gehörten, fallen der Nation heim.

Sechstens: Die Corporationen haben das Recht, sich selbst zu schätzen und zu besteuern, oder am Eingange der Kirche Geld zu nehmen, wenn ihre übrigen Einkünfte nicht zur Bestreitung der Ausgaben hinreichen.

Man sagt vielleicht, daß eine solche Einrichtung den kanonischen Büchern zuwiderläuft, weil sie die Ernennung der Geistlichen und die Verwaltung des Kirchenguts in die Hand der Laien legt, statt in die des Klerus; allein es ist klar, daß, wenn die Mitglieder der Corporation so denken, sie den Geistlichen, den ihnen der Bischof schickte, annehmen, und demselben die Verwaltung der zeitlichen Güter überlassen werden, und zwar unter der Aufsicht der Corporation.

Dasselbe wäre der Fall mit den Bisthümern. Alle Katholiken einer Diöceſe würden eine Corporation bilden, und diese würde durch eine Deputation aus einem jedem Pfarrspiele repräsentirt. Sie würde den Bischof ernennen, und die bischöflichen Güter verwalten. Die Regierung, welche die Incorporationsakte ertheilt, mag entscheiden, ob es gut sei, die religiösen Corporationen in Hinsicht der Verwendung ihrer Fonds irgend einer Beschränkung zu unterwerfen oder nicht, und zu verhindern, daß die Kirchengüter zu nichts anderm verwandt werden, als was auf den Kultus Bezug

hat. In diesem Falle müssen auch Seminarien und Hospitäler incorporirt werden. Anfangs würde freilich die Trennung der Pfarrgüter von dem Vermögen der Bisthümer, Klöster, Hospitäler, Seminarien u. s. w. manche Schwierigkeit darbieten, ebenso die Regulirung der Rechte der Schenkenden auf die Güter dieser letzteren Einrichtungen; allein bei allen diesen Angelegenheiten würden die Gerichte nach den gemeinen Gesetzen, wie zwischen andern Individuen entscheiden.

Eine auf diese Weise geordnete Kirche, von der Nation nur als Laiencorporation anerkannt, würde für die Civilisation durchaus nicht mehr gefährlich, zugleich aber auch selbst viel freier und ungefesselter sein, als sie jemals es war, weil die Regierung sich niemals um die Besetzung der Bisthümern bekümmern, oder in sonstige kirchliche Streitigkeiten sich einzumischen brauchte. Die Priester freilich würden vor ihren Mitbürgern keine Privilegien mehr voraus haben, allein sie wären auch keiner Beschränkungen und Ausnahmen mehr unterworfen. Der Einfluß, welchen die Religion übte, stände in unmittelbarem Verhältnisse zum Glauben des Volks, und Niemand hätte ein Recht, sich darüber zu beklagen. Auf der andern Seite könnte jede neue Sekte ohne Schwierigkeit sich festsetzen, und frei und ungehindert ihren Kultus ausüben, weil die Regierung stets bereit wäre, jede Gesellschaft, deren Zweck kein ungesetzlicher ist, zu incorporiren. Aus der Reibung dieser verschiedenen Meinungen würde Aufklärung entstehen, die Religion sich reinigen, Unnützes und Abgeschmacktes ausscheiden; und ihr Einfluß auf öffentliche Moral und Politik würde dann, so verderblich und unheilbringend er jetzt auch ist, im Gegentheile ein unendlich heilsamer sein.

Fast in allen civilisirten Staaten sind die Theater ein Gegenstand beträchtlicher Geldausgaben für die Regierung. Die Vereinigten Staaten sind wohl

das einzige Land, in welchem sie dem Volke keine Kosten verursachen. Einerseits sind sie für gewisse Klassen der Gesellschaft fast nothwendig geworden, andererseits hat die große Mehrzahl der Nation keinerlei Genuß und Vortheil durch sie; es ist daher eine schreiende Ungerechtigkeit den Armen zu besteuern, damit dieser für die Vergnügungen der Wohlhabenden und Reichen sorgt. Jedem Einzelnen muß es erlaubt sein, ein Theater zu bauen, und Schauspieler in Sold zu nehmen, die auf seine Gefahr spielen, oder die Schauspieler miethen das Theater von ihm, und tragen selbst das etwaige Risico. Da dergleichen Unternehmungen sehr kostspielig sind und in der Regel nichts einbringen, so wäre es am besten, die Liebhaber des Schauspiels zu incorporiren, so daß sie selbst in Natura die Interessen ihres Geldes zögen. Dadurch würde auch die dramatische Kunst Festigkeit bekommen, und es wäre möglich, feststehende Gesellschaften zu bilden. Eine solche aus Schauspielern, Musikern, Theaterliebhabern, Dichtern, Malern und Künstlern aller Art bestehende Gesellschaft, in Verbindung mit einigen Kapitalisten, würde den Künsten sehr nützlich und ersprießlich sein.

Der Zweck jener Corporationen, von denen ich bisher gesprochen habe, war, Geld auszugeben; ich komme nun auf die, welche Geld erwerben wollen. Bei Handelsgeschäften aller Art bieten die Association bedeutende Vortheile dar. Eine Corporation hat nicht die Rücksichten eines einzeln stehenden Privatmannes zu nehmen, sie handelt stets auf eine genau bestimmte Art; und man kann ihre Agenten niemals der Härte und Unbarmherzigkeit beschuldigen, weil sie nicht für sich handeln, sondern nur ihre Schuldigkeit erfüllen. Der weite Spielraum, auf welchem die Associationen sich bewegen können, macht ihnen die Ersparung einer Menge von unnützen Kosten möglich, und die

Arbeit so zu theilen, daß eben aus dieser Theilung ein bedeutender Nutzen hervorgeht. Eine Gesellschaft dieser Art, schafft schon durch die bloße Thatsache der Association ein Kapital; denn, wenn zehn Personen im Stande sind, die Kapitalien, welche tausend Personen angehören, zu verwalten, und zwar mit weit größerem Nutzen zu verwalten, als wenn jeder Einzelne mit seinem Vermögen wirthschaftete, so ist klar, daß die anderen Neunhundert und neunzig, dieser Sorge entledigt, alle Zeit für sich benutzen können, und die Zeit hat Werth. Ueberdem ist es ein sehr großer Vortheil, daß der Schaden gemeinschaftlich ist, und Niemand so leicht zu Grunde gehen kann, weil der Unfall immer Mehrere betrifft.

Sollen diese Corporationen aber dem gesammten Volke nützlich sein, so dürfen sie kein Monopol haben. Sie werden immer stark genug sein, um von der Concurrenz Einzelner nichts befürchten zu dürfen; und je mehr Concurrenz sich findet, um so mehr Nutzen hat das Publikum. Die Regierung kann einer Corporation ein Recht einräumen, welches sie besitzt, keineswegs aber das Recht, etwas zu thun, das, wenn es ein Einzelner thäte, illegal wäre. Die Regierung aber kann, gleich jedem anderen Individuum, mit einer Corporation oder einem Einzelnen Geschäfte machen und Vereinbarungen über solche treffen; denn Jeder hat das Recht, sein Interesse auf die Art zu wahren, welche ihm die beste dünkt.

Jeder Mensch hat das Recht, Geld aufzunehmen, und ein Billet auszustellen, das als Schuldverschreibung gilt. Diese Billette können auf den Inhaber lauten, oder auf Ordre, sie können verkäuflich sein oder nicht. Das hängt Alles von der Uebereinkunft ab, welche die Parteien mit einander getroffen. Jedes verkäufliche Billet, das ausgeboten wird, hat einen Cours, der mit dem Credite des

Porteurs im Verhältniß ſteht. Es iſt ganz einerlei, ob dieſe Billette geſchrieben oder gedruckt ſind, wenn man ſie nur nicht leicht nachmachen kann. Jeder Menſch kann alſo leihen, leihen zu ſo hohen Zinſen als ihm gutdünkt, denn die alte Doktrin über die Wucherzinſen iſt aus der Mode gekommen, und man erkennt an, daß die Kapitalien ihren Preis eben ſo gut haben müſſen, wie jede andere Sache. Warum auch gerade bei ihnen eine Ausnahme machen, und ſie einem Geſetze des Maximum unterwerfen? Selbſt angenommen eine ſolche Verordnung ſei politiſch, ſo hat doch die Erfahrung von Jahrhunderten bewieſen, daß ſie nicht möglich iſt. Man wird ſtets Ausflüchte finden, um ein Geſetz illuſoriſch zu machen, das keine andere Wirkung haben kann, als den Preis des Geldes zu erhöhen, weil es ein künſtliches Riſico ſchafft, und das Volk demoraliſirt, weil daſſelbe ſich daran gewöhnt, die Geſetze zu übertreten. Jedermann kann leihen, indem er Sicherheitsmaaßregeln und Uebereinkommen trifft, die er für die beſten und paſſendſten hält. Man kann eine Corporation ermächtigen, alle dieſe Geſchäfte zu betreiben. Man nennt eine ſolche eine Bank. Das Kapital gehört den Aktionären; dieſe ernennen die Direktoren, einen Präſidenten, einen Kaſſirer, und andere nöthige Beamten, entweder alljährig oder in anderen Zeiträumen. Zu gewiſſen Zeiten erhalten ſie ihre Dividenden, und laſſen ſich Rechenſchaft über die Operationen der Bank ablegen; ſie ſind aber perſönlich für die Bezahlung der ausgegebenen Billette verantwortlich, wenn die Bank in ihrer Eigenſchaft als Corporation dieſelbe nicht baar einzulöſen im Stande iſt. Eine ſo eingerichtete Bank kann Depoſitengelder annehmen, Billette discontiren, ſolche ausgeben, leihen und verleihen, mit anderen Banken oder mit Individuen in offener Rechnung ſtehen, kurz, ſie kann ermächtigt werden, zu allen

Operationen, die der Wechsler macht. Allein da die Regierung ihr eine körperliche Persönlichkeit zugesteht, so kann sie dieselbe in der Anwendung mehrer ihr zustehender Befugnisse beschränken. Denn sie hat über die öffentliche Sicherheit zu wachen, und alle nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu nehmen, damit das Publikum nicht verdeckten Gefahren ausgesetzt sei.

Eines ihrer Hauptaugenmerke muß die Feststellung und Regulirung der Verantwortlichkeit der einzelnen Theilnehmer sein. Wenn Jeder mit seinem ganzen Vermögen für alle Schulden der Bank haften müßte, so würde kein Mensch sich mehr mit ihr einlassen wollen, weil sie aufgehört hätte, eine Commanditverbindung zu sein. Wäre andrerseits Jedermann nur für die eingelegte Kapitalsumme verantwortlich, so wäre diese Verantwortlichkeit durchaus illusorisch. Daher muß ein Verhältniß festgestellt werden, zwischen der Einlage der Fonds, die Jeder hergeschossen hat, und seiner Verantwortlichkeit. Allein so wie es einerseits nothwendig ist, die Ausgabe, welche eine Bank in Papiergelde machen darf, auf eine bestimmte Summe, die das wirkliche Kapital so und so vielmal übersteigt, festzusetzen, so scheint es andrerseits ebenfalls nothwendig, daß die Verantwortlichkeit der Aktionäre im Verhältnisse mit diesem Circulationskapitale stehen müsse. Wenn zum Beispiel die Bank eine dreimal größere Summe in Papier ausgeben kann, als ihr wirkliches Kapital beträgt, so muß die Verantwortlichkeit der Aktionäre sechsmal den Werth ihrer Aktien, dieselben al pari gerechnet, übersteigen. Die Aktien, so fragt man, sollen also nicht auf den Inhaber ausgestellt werden, denn wo wäre in diesem Falle die Verantwortlichkeit? O ja, das sollen sie, allein sie dürfen nur unter festgesetzten Förmlichkeiten, mit Bestimmung der Zeit und Stunde, wann sie übertragen worden sind, umgeschrieben werden, damit im

Falle eines Banquerots die Direktoren sich der Verantwortlichkeit nicht entziehen, und vor dem Ausbruche desselben ihre Aktien nicht auf einen Dritten, Unschuldigen übertragen.

Die Incorporationsakte muß ferner festsetzen, wie viel Stimmen jeder Aktionär abgeben solle, denn hätte Jeder, sein Interesse an der Bank möchte so groß oder gering sein, wie es wollte, eine gleiche Anzahl Vota, so würden sämmtliche große Kapitalisten zurücktreten, da sie unmöglich zugeben könnten, daß die Geschäfte von Männern betrieben würden, die kein so großes Interesse an denselben hätten, als sie selbst. Stände dagegen die Anzahl Stimmen, die jeder abzugeben hätte, in genauem Verhältnisse zu der Anzahl seiner Aktien, so ist einleuchtend, daß ein Aktionär, dem von der gesammten Masse der Aktien die eine Hälfte, nebst einer darüber gehörte, Herr der Bank wäre, und nach seinem Belieben über die Gelder seiner Bankgenossen verfügen könnte. Man muß daher nothwendig einem Mittelwege folgen, dergestalt, daß die Anzahl der Stimmen, über welche Jeder verfügen kann, verhältnißmäßig immer beschränkter wird, je mehr er Aktien an sich bringt. Abwesende können ihre Stimmen durch einen Andern abgeben lassen.

Es versteht sich, daß die Regierung bestimmt, von welcher Art das in die Kassen gelegte Kapital beschaffen sein soll. Will die Bank Zettel ausgeben, so muß, damit diese circuliren und eingelöset werden können, ein großer Theil des Kapitals, einen gezwungenen Cours haben, das heißt, in ausgeprägtem Golde oder Silber bestehen. Denn es wäre möglich, daß selbst mit Goldbarren die Bank alle Nachfragen und die etwa auf sie ausgestellten Wechsel oder zum Einlösen an sie gebrachten Zettel, nicht unmittelbar honoriren könnte. Es bleibt daher noch übrig, das Verhältniß zwischen der Ausgabe von Papier und Kas-

senkapital zu ordnen. Die Bank muß daſſelbe gegen jeden anderen Handelswerth und alles, was Zinſen trägt, auswechſeln dürfen, und in Geldſorten nur ſo viel anzuhalten genöthigt ſein, als für die täglichen Zahlungen nöthig iſt.

Alle dieſe eben angeführten Gegenſtände werden von der Regierung im Intereſſe der Geſellſchaft beſtimmt; Alles aber, was auf das Intereſſe der Corporation und ihre innere Organiſation Bezug hat, das regulirt ſie ſelbſt. Obgleich ſie nur eine gewiſſe Anzahl Noten ausgeben darf, ſo kann ſie doch Niemand zwingen, überhaupt dergleichen auszugeben. Sie ſetzt den Zinsfuß feſt, zu welchem ſie leihet, ſo wie die erforderlichen Bedingungen und Sicherheitsmaaßregeln, die Friſten, welche ſie bewilligt, und die Beſoldung ihrer Beamteten.

Die Regierung kann bei einer Bank oder bei mehreren Aktien nehmen, oder anordnen, daß die Depoſiten oder Cautionsgelder, die in gewiſſen Fällen geſtellt werden müſſen, auf dieſe Art nützlich angewandt werden. Sie kann dieſe Inſtitute beauftragen, mit der Eintreibung ihr gehörender Gelder oder Zinſen, mit der Uebertragung ihrer Fonds oder der Bezahlung der Intereſſen ihrer Schulden, ſie kann die Zettel, welche die Bank ausgegeben hat, in den Regierungskaſſen annehmen oder zurückweiſen, wie es bei Individuen geſchieht, aber ſie kann ihrem Papiere keinen gezwungenen Cours geben, oder ſie ermächtigen, die Bezahlung ihrer Zettel einzuſtellen. Thäte ſie das, ſo würde die Regierung den geſetzlichen Strafen unterworfen werden.

Alle auf die eben angegebene Weiſe organiſirten Banken leiſten der Geſellſchaft die größeſten Dienſte. Sie vermehren die Sicherheit aller im Handel und Wandel vorkommenden Uebertragungen; ſie führen eine Regelmäßigkeit herbei, wie ſie nur im Handel

irgend möglich ist, sie bestimmen Zinsen, Agio und Disconto, so fest wenigstens, wie es die Natur dieser Gegenstände zuläßt, und machen sie unabhängig von den Launen und dem Eigensinne einzelner Individuen. Jedermann weiß, daß er ohne Ansehen der Person unter bestimmten Bedingungen Geld leihen kann; und diese Banken schaffen, außer der Leichtigkeit des Verkehrs und dem Umschwunge, welchen sie dem Handel gewähren, noch auf zwiefache Art ein doppeltes Kapital, erstens, indem durch die Bankeinrichtung tausenden von Personen unendlich viel Mühe und Zeit erspart wird, und ferner dadurch, daß Papier statt kostbarer Metalle angenommen wird. Als man Gold und Silber als Dinge anerkannte, die den Werth aller Sachen repräsentirten, that man es, weil diese Metalle nicht leicht zerstörbar sind, sich leicht theilen, und eben so leicht wieder vereinigen lassen, und ferner, weil es unmöglich ist, ihre Menge nach Willkühr zu vermehren. Obgleich nun Gold und Silber den angegebenen Zweck vortrefflich erreichen, so haben sie doch den großen Fehler, daß in ihnen ein innerer Werth liegt, das heißt, daß sie noch zu anderen Dingen taugen, als Thaler aus sich prägen zu lassen. Nun ist klar, daß, wenn man geprägtem Gold und Silber eine Sache substituirt, die keinen inneren Werth hat, wie zum Beispiel das Papier, man den ganzen Werth alles sonst zum Münzen verwandten Goldes und Silbers gewinnt. Gold und Silber, die von Tasche zu Tasche wandern, ohne als solche irgend einen Genuß zu verschaffen, können dann als Geschirre oder zu sonstigen Gegenständen verarbeitet werden, und nun wirklich zur Bequemlichkeit dienen, während sie sonst nur ein Zeichen dafür waren. Doch kann man ihrer durchaus nicht ganz entbehren, und wird stets zu ihnen, als einer Basis des Münzwesens, seine Zuflucht nehmen

müssen. Würde man das Papier als Zeichen eines direkten Werthes annehmen, so könnte nichts hindern, eine so große Menge davon auszustellen, daß diese mit dem wirklichen Bedürfnisse in durchaus keinem Verhältnisse stände, und das war allemal der Fall, sobald man den Versuch machte, dem Papiergelde einen erzwungenen Cours zu geben. Betrachtet man es hingegen nur als einen Repräsentanten des baaren Geldes, so bestimmt die wirklich vorhandene Menge desselben die Ausgabe des Papiers, und regulirt zugleich den Cours desselben. Daher ist es auch rein unmöglich, alles Gold und Silber der Circulation zu entziehen, und es ganz in den Handel zu bringen; doch ist allerdings eine große Masse von diesen Metallen in Folge des Entstehens der Circulationsbanken disponibel geworden, und diese Quantität steht im Verhältnisse zu dem Credit, den sie genießen, und vermehrt um eben so viel das Nationalvermögen.

Mit vielem Erfolge, auf ähnliche Art eingerichtet und auf dieselben Principien gegründet, wie die Banken, hat man Versicherungsgesellschaften aller Art und Compagnien zur Benutzung und Ausbeutung von Manufakturen, Bergwerken und Maschinen gegründet. Ehemals bildeten sich sogar große Gesellschaften, mit dem Zwecke, in entlegenen Ländern Handel zu treiben, und England verdankt einer solchen Compagnie den Besitz Indiens. Alle diese Compagnien aber, da sie auf Monopolen ruheten, brachten dem Nationalhandel weit mehr Schaden als Vortheil, und sind gegenwärtig außer allem Credit. Nichts aber würde sie hindern, eben so bedeutende Geschäfte, und weit größere noch als jeder Privatmann zu machen, wenn sie sich, natürlich ohne Monopol incorporiren ließen.

Von allen Corporationen aber sind die nützlichsten die, welche sich die Eröffnung neuer Communi-

kationswege zur Aufgabe setzten, weil sie am meisten die öffentliche Wohlfahrt fördern. Sie bringen unermeßliche Kapitalien hervor, schaffen einen Werth, wo früher keiner war, und verwandeln alles in Gold, was sie berühren. Legt die Regierung eine Straße oder einen Kanal an, so begeht sie eine Ungerechtigkeit, weil das unternommene Werk theilweise nicht nur auf Kosten von Leuten unternommen wird, die keinen Nutzen von demselben haben, sondern auch auf Kosten solcher, denen ein positiver Schaden daraus erwächst. Wo die Vertheidigung des Landes, oder ein anderer die Interessen der Gesellschaft direkt berührender Umstand dergleichen Anlagen nicht unumgänglich nothwendig machen, hat die Regierung kein Recht, Arbeiten dieser Art zu unternehmen. Unternimmt die Regierung sie auf eigene Kosten und öffnet dieselben dem Publikum umsonst, so ist das ein offenbarer Kapitalverlust für alle Bürger, die keinen Nutzen davon ziehen, und wird eine Abgabe erhoben, so geschieht das besser durch eine Gesellschaft, als von Seiten der Regierung, weil diese sich unmöglich mit Vortheil auf Sachen einlassen kann, die in der Weise wie hier nöthig ist, genaue Aufsicht auf alle Einzelnheiten nöthig machen. Jede mit den Verbindungswegen vorgenommene Veränderung verletzt nothwendig mancherlei Interessen, und verursacht manchen Lokalitäten oft nicht unbedeutenden Schaden, obwohl der Vortheil, den sie gewährt, in der Regel den verursachten Schaden bei weitem überwiegt. Die Besitzer von Ländereien, durch welche der alte Weg führte, die Einwohner einer Stadt, die Handelsniederlagen hatte, werden sich ungern ihrer Vortheile beraubt sehen, und es wäre nicht nur ungerecht, es wäre grausam, sie mit ihrem Vermögen zur Anlegung von Bauten zu zwingen, durch welche sie verarmen und vielleicht ruinirt werden. Wollte die Regierung nicht nur die Arbeiten selbst unterneh-

men, sondern auch darüber urtheilen, ob sie passend und nützlich wären, so möchte sie wohl nicht selten getäuscht werden, und unnütze Sachen unternehmen, oder doch wenigstens oft solche, die den Erwartungen, die man von ihnen gehegt, nicht entsprächen. Unternimmt hingegen eine Privatgesellschaft dergleichen, so kann man stets sicher sein, daß es im allgemeinen Interesse geschieht, und zwar erst dann, wenn es nothwendig ist; auch werden nie Zögerungen bei der Ausführung eintreten.

Die Regierung kann Niemandem befehlen, Ländereien, durch welche eine neue Straße geführt werden soll, zu verkaufen; eben so wenig darf sie die Ableitung oder Dämmung eines Gewässers im besondern Interesse einer Corporation gestatten, wenn ein auch nur entfernt dabei Betheiligter es nicht erlauben will. Alles dergleichen müssen die Parteien freundschaftlich mit einander abmachen. Jeder Privatmann, der hinlängliches Kapital besitzt, kann das zum Anlegen einer Straße oder eines Kanals nöthige Land kaufen, kann diese auf seine Kosten bauen lassen, und von allen, die des von ihm vollendeten Baues sich bedienen wollen, Zoll erheben. Fordert er zu viel, so fährt man die alte Straße. Jede Gesellschaft, die einerlei Zweck hat mit anderen ähnlichen, kann mit denselben Rechten incorporirt werden, ein Monopol, das heißt, ein Versprechen, daß andere Corporationen nicht zur Concurrenz mit ihr zugelassen werden sollen, kann ihr aber nicht ertheilt werden. Es liegt im Gegentheil im Interesse des Publikums, sowohl in dieser als in jeder anderen Sache, Concurrenz herbeizuführen. Alles, was die Regierung in diesem, wie in jedem anderen Falle, zu thun hat, reducirt sich auf die Sorgfalt, die sie für die öffentliche Sicherheit zu nehmen hat; jedes Individuum aber sorgt für sein eigenes Interesse. Es leuchtet ein, daß kein Mensch sich

finden wird, der eine Straße anlegen will, die keinen Vortheil abzuwerfen verspricht; und wäre sie gegen den Vortheil der Individuen, durch deren Ländereien sie geführt werden soll, dann würden sich diese nicht zum Verkaufe ihres Eigenthums verstehen und die Anlage müßte unterbleiben. Alles, was die Regierung hier zu thun hat, besteht darin, daß sie der Corporation, die ein solches Werk unternommen hat, für immer das Eigenthum auf dasselbe versichert und gewährleistet. Je sicherer diese Art von Eigenthum ist, um so mehr Arbeiten dieser Art, bei denen das Land sicherlich gewinnt, werden unternommen werden.

Ich komme jetzt zu einer Frage von großer Wichtigkeit. Wem soll überhaupt das Recht zu incorporiren oder die Bildung der Corporationen zu autorisiren, zustehen? Mir scheint die Antwort leicht gegeben. Der Regierung, je nach dem Gegenstande. Eine Stadt kann keine Diöcese oder eine Universität, eine Provinzialregierung kann kein Theater, oder eine Gesellschaft zur Austrocknung eines Morastes, oder der Vertiefung eines Hafens, incorporiren. Jede Corporation also, deren Zweck von bloß örtlichem Interesse ist, muß von der Municipal- oder Communalregierung incorporirt werden. Alle aber, deren Zweck ein allgemeiner ist, werden von der Provinzial- oder der allgemeinen Regierung incorporirt, je nachdem es sich nun um politische oder um bürgerliche Interessen handelt. Es ist ferner klar, daß jede Incorporationsakte nur innerhalb der Grenzen der Regierung, welche dieselbe ertheilt hat, von Werth ist. Daher können alle Anlagen von Landstraßen und Kanälen, welche durch die Markungen mehrer Gemeinden hindurchgehen, von keiner derselben einzeln autorisirt werden, wohl aber, als ein Gegenstand von gemeinsamem Interesse, von der Provinzialregierung, oder von der Regierung der Gemeinden, durch welche sie führen, wo dann beide

die Arbeiten innerhalb ihrer Jurisdiktion autoriſiren. Daſſelbe wäre der Fall mit einer Brücke, die zwei Gemeinden verbindet. Geht ein Kanal oder eine Landſtraße durch zwei Provinzen, ſo müſſen beide Regierungen ſich verſtändigen, und zwar jede innerhalb ihrer Grenzen, eine Compagnie zu incorporiren, oder iſt der Gegenſtand für das geſammte Volk von Wichtigkeit und Intereſſe, ſo incorporirt die Centralregierung. Ueberdieß ſteht jeder Regierung das Recht zu, in jeder Corporation für eine Anzahl Aktien zu unterzeichnen, und Zinſen von denſelben zu ziehen. Später werden wir ſehen, welcher Gebrauch von dieſem Rechte gemacht werden ſoll, und welchen unermeßlichen Vortheil man davon ziehen kann.

Sechstes Hauptstück.

Municipal- und Communalregierung.

Die Wirkungen des Centralisationssystems treten am deutlichsten auf dem Lande und in den kleinen Provinzialstädten hervor. Wo die Centralisation herrscht, da giebt es nur im Mittelpunkte lebhaften Handel und Wandel. Die demselben nahe liegenden Ländereien sind gut angebauet, in demselben Verhältniß aber, in welchem man sich weiter von ihm entfernt, nimmt auch der Kunstfleiß ab, und in den entferntesten Provinzen werden nur die zum nothwendigen Lebensunterhalte erforderlichen Produkte erzeugt. Die meisten Leute von Vermögen und Reichthum verlassen das Land, ziehen in die großen Städte, und wo möglich in die Hauptstadt. Daher wenden sie wenig Fleiß mehr auf ihre Felder und lassen Alles im hergebrachten Gleise fortgehen. Der Ertrag ist gering, der Eigenthümer setzt den Arbeitslohn herab; selbst das Pachtsystem kann nicht einmal ordentlich gedeihen. Es giebt nur große Eigenthümer und Hintersassen. Diese, zu immerwährender Arbeit, jahraus jahrein, früh und spät, verdammt, verdummen bei ihrer Armuth und gerathen in Jammer und Elend.

Einzeln gelegene Güter verschwinden, statt ihrer sieht man von Zeit zu Zeit mitten in weiten Feldern, denen Befriedigung und Einhegung fehlt, Dörfer, die aus elenden Hütten bestehen. Ein Drittel des Landes bleibt alljährlich brach liegen, die Landstraßen veröden, denn der Handel liegt darnieder, und die wenigen Straßen, die im erträglichen Zustande sind, werden nur von den Getreidewagen, die vom Lande in die nächsten Stadt fahren, um diese mit den nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu versehen, befahren. Dieser Markt ist denn gewöhnlich ein kleiner unbedeutender Flecken, dessen Bewohner seit Generationen schon in Unwissenheit, Schlendrian und Barbarei versunken sind; hier bleibt Alles wie es einmal ist, und der Mensch, so wie auf dem Lande der Sohn Bauer bleibt, weil sein Vater es war, bekümmert sich nicht um die Fortschritte, welche seit langer Zeit die Welt gemacht hat; in der Stadt erben die Brauerei oder das Schneiderhandwerk vom Vater auf den Sohn, der von Fortbildung und Vervollkommnung seines Geschäfts durchaus keine Ahnung hat. Nun stelle man diese unglückliche Lage der Dinge jener glücklichen eines Landes gegenüber, in welchem jede Stadt, jede Gemeinde eine Regierung für sich hat, wo der kleinste Weiler Repräsentanten abschickt, die für das Interesse und das Wohl der Gemeindeglieder sorgen, wo die Summe der Interessen des Volks die Regierung leitet, und nicht die Laune und Unwissenheit einer privilegierten Kaste. Jede Stadt, jeder Flecken hat seine besonderen Interessen, eben deshalb auch eine Verwaltung, welche dieselben begreift und schützt; jede Gemeinde wird, je nach den Umständen ein mehr oder weniger bedeutender Marktplatz, man sieht Handel treiben mit Waaren, die früher Niemand dort kannte, die wohlhabenden Leute aus den großen Städten lassen sich nun hier nieder, und

bringen Kunst und Gewerbsamkeit mit sich. Auf den umliegenden Ländereien werden nicht mehr bloß die nothwendigsten Getreidearten gebauet, sondern jeder Morgen Land wird zum Anbau von Gewächsen gebraucht, die der Boden und das Klima zu bauen erlauben. Die großen Grundstücke werden nun in einzelne Pachthöfe getheilt, und guten Landbauern anfänglich pachtweise überlassen, später auch wohl an sie verkauft, denn der Besitzer sieht gar bald, daß, je weniger er selbst sein Land bebauet, sein Kapital, das er auf andere Weise vortheilhafter anlegen kann, ihm um so mehr einbringt. An die Stelle der verdummten, im Schlendrian befangenen Bauern, tritt eine aus kleinen Grundeigenthümern bestehende unabhängige Bevölkerung. Es entsteht Concurrenz, die Söhne bekommen eine Erziehung, die Mädchen tragen sich sauber und nett, Alles nimmt ein reinlicheres Ansehen an, der Wohlstand hebt sich täglich.

Unter dem Centralisationssystem, das Volk mag sonst so gut regiert werden als nur möglich, wird ein rasches Steigen des Wohlstandes in allen Theilen des Landes stets unmöglich sein. Napoleon hatte freilich alle Gewalten centralisirt, allein man muß die außerordentliche Lage, in welcher er sich befand, in Erwägung ziehen, wenn man ihn in dieser Hinsicht beurtheilen will. Ueberall war Anarchie; auf der einen Seite hatte er diese Hyder, auf der andern Seite eine hartnäckige, zum Aeußersten entschlossene Coalition zu bekämpfen, welche die Existenz Frankreichs und alle freisinnigen Ideen bekämpfte. Durch die Ereignisse ward er mit einer faktischen Diktatur bekleidet. Sein Streben durfte daher kein anderes sein, als die Anarchie gänzlich zu Boden zu schlagen, und in seiner mächtigen Person alle die Hülfsmittel, welche dem Volke zur Vertheidigung zu Gebote standen, zu vereinigen. Zu den Zeiten des Convents, hatten, nach

dem Beispiele der Pariser Commune, die Municipalitäten, sich eine politische Gewalt angemaßt, die ihnen nie und unter keinerlei Bedingung zugestanden werden darf, weil dadurch alle Bewegung der volksthümlichen Kraft gehemmt wird. Diese usurpirte Gewalt mußte denselben allerdings entzogen werden, allein Napoleon ging dabei zu weit, und warf die Lokalinteressen, die mit der Centralisation durchaus nichts zu thun haben dürfen, zusammen mit den Nationalinteressen, die man nicht genug centralisiren kann. Er nahm den Gemeinden alle Gewalt, während er ihnen doch nur die hätte entziehen sollen, welche, der Natur der Sache nach, nicht für sie paßt, und der Anarchie leicht Thür und Thor öffnet.

Ich kann nicht beurtheilen, was Napoleon gethan haben würde, wenn es ihm möglich gewesen wäre, Frankreich in Ruhe und Frieden zu regieren, allein ich weiß, daß er die zerstörende Wirkung, welche sein System auf alle großen Städte äußerte, recht gut bemerkte. Wir sehen, daß er die Nothwendigkeit gefühlt hatte, kaiserliche Paläste und eine Art secundärer Höfe in den Hauptstädten der mit Frankreich vereinigten Länder zu unterhalten. Ein allgemeiner Friede hätte ihn sicherlich auf das Municipalsystem zurückgeführt, und er würde allmälig alle Gemeinden und Städte von der Vormundschaft, unter welche sie gestellt waren, befreiet haben. Betrachten wir aber, ohne uns bei dem aufzuhalten, was er wahrscheinlich gethan haben würde, nur das, was er wirklich gethan hat, so können wir nicht umhin, zu behaupten, daß Zweifels ohne das von ihm in ganzer Vollendung eingeführte Centralisationssystem dem Lande den größten Schaden zugefügt, und es leider weit von der Bahn der Freiheit und des Glücks entfernt habe.

Allein es ist leicht, die Fehler des Bestehenden anzugeben; schwer ist es, die Heilmittel gegen das

Uebel aufzufinden. Ich will indeſſen es doch verſuchen, indem ich aus einander ſetze wie die Conſequenzen der Föderativprincipien, über die ich ſchon in einem der vorigen Hauptſtücke geſprochen habe, auf die Regierung und Verwaltung von Gemeinden und Städten anwendbar ſind. Nur vermöge dieſer herrſcht in England, Belgien und Holland durch alle einzelnen Provinzen blühender Wohlſtand, ſie verſpricht namentlich den Amerikanern eine ſo glückliche Zukunft, einen ſo hohen Wohlſtand, der ohne Beiſpiel iſt, und wie ihn noch kein Volk der Erde kannte, und dennoch ſind hier noch nicht einmal alle Conſequenzen in ihrem ganzen Umfange in Anwendung gebracht worden. Wir haben oben geſehen, daß es Lokalintereſſen giebt, welche gewiſſe Maſſen von Individuen durch gemeinſchaftliche Bande umſchlingen, und mit denen die Leute in der Nachbarſchaft nichts gemein haben. Man kann dieſe Maſſen in zwei Haupttheile ſondern, in die Stadt- und in die Landgemeinden. Die Städte ſind durch ihren wirklichen Umfang begrenzt, denn jede einzelne hat ein von dem der benachbarten Stadt verſchiedenes Intereſſe. Den Landgemeinden müſſen von der Provinzialregierung in Abtheilungen von ziemlich gleichem Umfange, deren geographiſche Lage den Bewohnern derſelben ein und daſſelbe oder doch gleichartiges Intereſſe verſpricht, abgetheilt werden. Dieſe Grenzen können indeſſen täglich, je nachdem die Bedürfniſſe der Zeit es erheiſchen, von der Regierung umgeändert werden, denn geſchähe das nicht, ſo könnte es ſich ereignen, daß eine Vorſtadt zum Beiſpiel, ganz anders verwaltet würde als die Stadt, zu welcher ſie gehört, oder daß in einer Stadt mehrere Gemeinden ſich befänden. Jeder der angegebenen Theile der Einwohner muß eine Verwaltung für ſich haben. Die der Landgemeinden kann nach einerlei Maaßſtabe eingerichtet ſein, denn deren Intereſſen ſind, wenn auch

nicht durchaus einerlei, doch sicherlich analog, und die Einwohnerzahl wird ziemlich in der einen so groß sein als in der andern. Ganz anders hingegen verhält es sich mit den Municipalitäten der Städte. Ihre Interessen sind oft von einander verschieden, eben so die Anzahl ihrer Einwohner. Demnach muß auch der Mechanismus ihrer Regierung ein verschiedener sein. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Regierungen der Stadtgemeinden sowohl als der Landgemeinden vollständig organisirt sein müssen, und zwar gemäß den demokratischen und repräsentativen Formen und Principien.

Daher ist jeder Mann, der die Großjährigkeit erreicht hat, irgend eine Taxe bezahlt, oder sonst dem Staate wirkliche Dienste leistet, zum Beispiel zu der Miliz gehört, Gemeindebürger, und hat als solcher Stimmrecht. Nur Landstreicher und Reisende können nicht stimmen. Das Gesetz muß bestimmen, wie lange Jemand in einer Gemeinde ansässig sein muß, um Bürger und Mitglied derselben zu werden, und es muß klar und deutlich bestimmt sein, was unter Ansässigkeit zu verstehen ist. Allein auf dieser ersten Stufe der Regierung finden wir, wenn wir bis auf die constitutiven Elemente der Gesellschaft zurückgehen, stets zwei sehr von einander verschiedene Interessen, das der Land- und Häuserbesitzer nämlich, und jenes derer, die auf den Besitzungen oder in dem Eigenthume eines Andern wohnen. Derselbe Unterschied, nur in anderer Form, kommt, wie seiner Zeit gezeigt werden wird, bei allen übrigen Stufen der Regierung ebenfalls vor. Die Interessen eines Grundeigenthümers sind von denen eines Miethsmannes oder eines Tagelöhners sehr verschieden, oft sind sie denselben auch geradezu entgegengesetzt; das des einen ist seiner Natur nach constant, das des andern transitorisch. Damit nun die Interessen der einen Klasse nicht je-

nen der andern aufgeopfert werden, ist nothwendig, daß beide abgesondert vertreten werden. Die Regierung wird daher zuvörderst aus zwei Rathsversammlungen bestehen, von denen die eine durch alle Land- oder Hauseigenthümer, kurz durch die Eigenthümer unbeweglicher Dinge gewählt wird, die andern durch sämmtliche in der Gemeinde oder der Stadt ansässigen Individuen, die aber kein Grundeigenthum besitzen.

Diesen Rathsversammlungen wird die gesetzgebende Gewalt anvertrauet. Die Anzahl ihrer Mitglieder, die Dauer ihrer Funktion, die Art und Weise der Wiedererwählung wird durch das Gesetz bestimmt, und kann unendlich von einander verschieden sein ohne der Güte dieser Institution im Geringsten Abbruch zu thun. Jede diese Rathsversammlung hat ein Veto über die Beschlüsse der andern, so daß nichts geschehen kann, worüber man nicht durchaus einig geworden ist.

Die erste Pflicht der, solcher Gestalt zusammengesetzten Legislatur ist es, Polizeigesetze zu erlassen, die den Bedürfnissen und Interessen der Gemeinde angemessen sind. Je weniger Fesseln man dem Bürger anlegt, um so besser ist es. Daher ist es unnütz auf dem Lande dieselben Verordnungen zu erlassen, wie in den Städten, und selbst in diesen müssen sie je nach den Umständen verschieden sein, damit die Bürger der höchst möglichen Freiheit genießen, und nur diejenigen Beschränkungen ihnen auferlegt werden, welche die öffentliche Ordnung und das allgemeine Interesse gebieterisch erheischt. Allein unter Polizeigesetzen darf man keineswegs das verstehen, was von lokalem Interesse ist. Jeder auf das Eigenthum irgend einer Sache Bezug habende Streit, oder irgend eine Criminalklage, geht die Gemeinderegierung nichts an. Diese kann daher wegen eines begangenen Dieb-

stahls nicht strafen, sie kann aber, um demselben zuvorzukommen, befehlen, daß die Läden und Buden zu einer gewissen Stunde geschlossen werden, wenn der Eigenthümer derselben sich nicht einer bestimmten Strafe aussetzen will. Sie kann keine Streitfrage über ein Eigenthum schlichten, wohl aber fällt, wenn dieses Eigenthum nur in Folge eines Polizeigesetzes existirt, ihrer Entscheidung anheim, zum Beispiel der Besitz einer Fleischbank auf einem Marktplatze, alle die Lohnkutscher, Freudenmädchen, Spielhäuser, Schenken, Gasthäuser, Kirchen, Theater, und alle andern Orte, wo eine große Menge Menschen sich versammelt, betreffenden Anordnungen. Die Regulirung aller dieser Gegenstände gehört zur Competenz der Communallegislatur.

Von allen Polizeigesetzen ist unstreitig jenes das wichtigste, das die Verordnungen über Landstreicherei und Bettelei betrifft. Das Civilgesetz muß zu gleicher Zeit, wo es jedem Menschen, der ein Domicil reclamirt, dasselbe bewilligt, das Faktum darüber bestimmen. Jeder muß deshalb eine Gemeinde haben, in welcher er ursprünglich ansässig ist, und in welcher er niemals als Vagabond betrachtet werden kann. Die Communallegislatur muß bestimmen, wie diejenigen behandelt werden sollen, welche sich innerhalb des unter ihrer Befugniß stehenden Territoriums betreffen lassen. Sie hat das Recht denselben abführen und nach Hause transportiren zu lassen und dazu bieten sich der Mittel manche dar. Was die Bettelei betrifft, so mag die Legislatur der Gemeinde dieselbe erlauben oder verbieten, Niederlassungen für Bettler anlegen, oder ihnen Arbeit, und falls sie krank sind, ärztliche Hülfe verschaffen, indem sie den Dürftigen entweder in einem Privathause oder einem Hospitale unterbringt.

Die öffentlichen Arbeiten gehen die Legislatur

ebenfalls an; sie läßt dieselben aber nicht ausführen, sondern ordnet sie an. Man muß übrigens bei öffentlichen Arbeiten einen Unterschied machen zwischen solchen, die durchaus nothwendig und nützlich sind, zwischen denen die auf Befehl der Legislatur, und zwar auf Kosten des Publikums, und jenen, die nur wegen der Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit unternommen werden. Die Ausführung dieser letzteren unternehmen Privatleute oder Corporationen, und Niemand kann ihretwegen besteuert werden. Was die Gegenstände der ersten Klassen aber betrifft, so hat das Publikum ein Recht, sich irgend eines Eigenthums zu bemächtigen, indem ein billig und recht abgeschätzter Preis für dasselbe bezahlt wird, denn Niemand kann sein Privatinteresse in Opposition gegen das allgemeine Interesse stellen. Was aber die Gegenstände der zweiten Klasse angeht, so muß Alles durch gegenseitige Verständigung bewerkstelligt werden. Die Linie aber zwischen nothwendigem und nützlichem, und denen die nur zu größerer Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit dienen, ist sehr schwer zu ziehen; doch kann man sich in diesem Falle auf die Legislatur verlassen; denn repräsentirt sie in Wahrheit das Interesse und die Meinung des Volkes, so wird sie nie unnütze Arbeiten anordnen; und bewilligt sie einer Corporation das Recht, zu einem festen Schätzungspreise Länder anzukaufen, so wird der Zweck den Bürgern wichtig genug scheinen, um das ertheilte Privilegium zu rechtfertigen. Ein fernerer Vortheil der Nichtcentralisation ist folgender. In einer Gemeinde, die doch in der Regel von nicht sehr großem Umfange ist, kennt Jeder den Andern, und fast Alle haben einerlei Interesse. Man darf daher annehmen, daß jedes Gesetz, das durchgegangen ist, erst genau erörtert wurde, daß es auf Sachkenntniß beruht, und gewiß von nicht unterdrückender Art ist. Es ist zum Beispiel klar, daß, wenn die Legislatur

einer Stadt die Verordnung erläßt, eine Straße solle vergrößert werden, sie für das Interesse eines Eigenthümers, dessen Häuser abgebrochen werden sollen, sorgen wird, und daß sie überhaupt dann erst dieses anordnet, wenn die öffentliche Meinung einstimmig sich zu Gunsten der zu machenden Aenderung erklärt hat. Wenn aber, statt dessen, die Nationalregierung diese Arbeiten zu unternehmen hätte, so würde diese es oft vielleicht aus Laune thun, oder aus Eigensinn, Neuerungssucht, und ohne nähere Erwägung der Interessen der am meisten dabei betheiligten Personen, denn deren Repräsentanten müssen sich in der Nationalrepräsentation nothwendig in bedeutender Minorität befinden.

Die im Standehaltung der öffentlichen Verkehrswege und Straßen, ist eine Pflicht jeder Stadt- und Landgemeinde; die Wege werden in gutem Zustande erhalten, entweder durch Arbeiten der Gemeindeglieder, die reell geleistet werden müssen, oder wenn die nöthigen Kosten von den Einzelnen hergeschossen werden. Die Regierung einer Stadt oder Gemeinde aber ist dem Reisenden, welchem ein Unglücksfall widerfährt, für den Zustand der Communikationen verantwortlich. Eben so hat die Municipalregierung für die Beleuchtung der Stadt zu sorgen. Weiter ist es ihre Pflicht, den Hafen im Stande zu halten, in demselben auf die Beobachtung der Polizeigesetze zu halten, für Lootsen an der Barre und die Bezeichnung der Untiefen und gefährlichen Stellen zu sorgen, wenn der Hafen anders nicht ein Kriegshafen ist. Sind Leuchtthürme außerhalb ihres Territoriums nöthig, so kann sie diese, ohne Mitwirkung und Einstimmung der Provinzialregierung und der Lokalverwaltung, von welcher dieselben angelegt werden sollen, nicht bewerkstelligen.

Die Errichtung von Quarantäneanstalten geht die Stadt nichts an; dafür hat die allgemeine Re-

gierung zu ſorgen. Dieſe müſſen ſchon ihrer Natur nach allgemein, und nach gleichen Grundſätzen eingerichtet ſein, um ein gutes Reſultat zu geben. Es fragt ſich aber, ob ſie überhaupt von Nutzen ſind.

Die Communal- oder Municipallegislatur hat das Recht, die Gemeindeglieder in jeder Weiſe zu beſteuern, und dieſe ſind verpflichtet, alle von derſelben für die öffentliche Wohlfahrt nöthig erachteten Summen aufzubringen. Das Volk einer jeden Gemeinde und einer jeden Stadt hat alſo das Recht, ſich ſelbſt zu beſteuern. Die Legislatur kann direkte, perſönliche und indirekte Steuern auflegen, doch dürfen dieſe Contributionen die Rechte Fremder nicht verletzen. Sie darf daher ein Eigenthum oder ein Einkommen, das außerhalb ihrer Jurisdiktion liegt, keineswegs mit einer Taxe belegen, ſie kann den Durchgang der Handelsgüter in keiner Weiſe hemmen oder beſchweren, obgleich ſie einen Zoll legen darf, auf Alles, was conſumirt wird. Sie darf die Beſitzungen eines Abweſenden nicht mit höheren Abgaben belaſten, als die eines Mannes, der ſtets innerhalb der Gemeinde ſeinen feſten Wohnſitz hat, und ſie darf, obgleich ihr das Recht zuſteht, den Schiffen, die im Hafen Anker werfen, und die Staden benutzen, eine beſtimmte Abgabe abzufordern, doch niemals einen Unterſchied zwiſchen denſelben machen; einerlei, ob ſie fremd oder einheimiſch ſind, mit bloßem Ballaſt oder mit Gütern beladen, ob ſie aus dieſem oder jenem Hafen kommen. Würde ſie ſich dergleichen anmaßen, ſo wäre das ein Eingriff in die Befugniſſe der allgemeinen Regierung. Die Domänen einer Gemeinde oder Stadt beſtehen in den ihr angehörigen unbeweglichen Gütern, und in Aktien, die ſie in öffentlichen Fonds oder bei Privatunternehmungen angelegt hat. In Bezug auf dieſes Eigenthum ſteht die Commune durchaus unter dem gemeinen Rechte, kann über ihre Gü-

ter nach Gutdünken verfügen, dieselben vermiethen, verkaufen, oder neue ankaufen, in keinem Falle aber kann sie mehr Rechte haben als jeder andere Privatmann, und von Ertheilung eines Privilegiums für sie, kann durchaus keine Rede sein. Als Eigenthümer ist sie allen legalen Klagen, die man etwa gegen sie anstellen möchte, unterworfen, muß zugefügten Schaden ersetzen, kurz sie ist in nichts von einem Privatmann verschieden. Daß ihre Güter indessen von städtischen und Gemeindeabgaben befreiet sind, versteht sich von selbst; das Gegentheil hieße das Geld aus einer Tasche herausnehmen und in die andere hineinstecken.

Die Legislatur aber bildet nur einen kleinen Theil einer guten Verwaltung. Sie kann, ohne daß der Freiheit der Bürger große Gefahr drohet, durchaus nicht mit richterlicher oder vollziehender Gewalt betrauet werden. Der Municipalverwaltung dürfen daher diese beiden anderen Gewalten nicht fehlen. Sie bedarf also zuförderst ebenfalls einer vollziehenden Gewalt, die wir der Kürze halber, Maire oder Bürgermeister nennen wollen. Diesen Beamteten muß das Volk ernennen; geschähe das nicht, so würde es aufhören, sich selbst zu regieren, und der Bürgermeister könnte mit den beiden gesetzgebenden Rathsversammlungen nicht im Einklange stehen. Daher muß jeder Bürger bei der Wahl desselben seine Stimme abgeben; die Dauer seiner Amtsbefugnisse aber muß in der Verfassung festgesetzt sein. Man kann auch statt eines Bürgermeisters, deren mehrere haben, allein die Einheit ist hier vorzuziehen, da jedes mit vollziehender Gewalt beauftragte Amt, große Verantwortlichkeit nach sich zieht. Ein Wahlcensus oder dergleichen darf durchaus nicht erforderlich sein, weil dadurch die Wahl des Volks beschränkt würde, und das taugt in keiner Hinsicht; man muß dem

Bürger so weiten Raum als nur immer möglich frei lassen. Der Bürgermeister muß, die Dauer seiner Amtsgewalt mag kurz oder lang sein, nach Ablauf derselben, stets wieder gewählt werden können. Diese Möglichkeit, wieder gewählt zu werden, ist eines der besten Mittel, ihn zu einer guten Amtsführung zu bewegen.

Der solcher Gestalt gewählte Bürgermeister ist mit der Vollziehung der von der Communal- oder Municipallegislatur erlassenen Gesetze beauftragt. Vollzieht er sie nicht, so ist er dafür dem Volke verantwortlich, und kann zu jeder Zeit in Anklagezustand gesetzt werden. Gleichermaßen ist er einzelnen Bürgern für allen etwaigen Mißbrauch, den er sich in Ausübung seiner Amtsgewalt gegen sie zu Schulden kommen läßt, verantwortlich. Das sind die beiden Punkte, wegen welcher er Rede stehen muß; in allen übrigen giebt es für ihn kein anderes Tribunal, als das der öffentlichen Meinung, welche zur Zeit der nächsten Wahl ihr Urtheil sprechen wird. Ist der Bürgermeister kein gescheuter Mann, fehlt es ihm an Einsicht und Kenntnissen, so ist das nicht seine Schuld, sondern der Fehler derer, die ihn gewählt haben. So lange er sich gesetzlich beträgt, seine Amtsbefugniß nicht überschreitet, hat er durchaus nichts zu fürchten.

Er kann aber, wie einfach seine Funktionen auch sind, dieselben doch nicht ganz allein versehen. Das Gesetz muß deshalb dafür sorgen, daß alle zur Ausübung und Vollziehung nöthigen Beamteten ihm zu Gebote stehen. Die Anzahl derselben und ihre Attributionen können unendlich mannigfaltig und verschieden sein, je nach der Lage und dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden. Allein, wie auch ihre Verfassung beschaffen sein mag, alle diese Beamteten müssen unter dem Befehle und zur Verfügung des Bürger-

meistens stehen, weil sonst leicht Unordnung und Anarchie eintreten könnten. Er muß, aus demselben Grunde, sie nach seinem Gutdünken absetzen können. Mißbrauchen sie ihre Amtsgewalt gegen Privatpersonen, oder übertreten sie das Gesetz, so ist ihre Verantwortlichkeit dieselbe, wie beim Bürgermeister; auf diesen aber fällt alle Schuld für ihre etwaigen Fehler, die sie begehen, weil er, wenn sie ihm nicht gehorchen, das Recht hat, sie abzusetzen.

Obgleich Anzahl und Stand der mit der Vollziehung beauftragten Beamteten unendlich mannigfaltig ist, so giebt es doch einige, die, mag Benennung und Form sein wie sie wolle, doch überall sich vorfinden. Jede Gemeinde, welche Einkünfte hat, einerlei, welcher Art dieselben sind, muß einen Säckelmeister haben, der dieselben einnimmt, und die öffentlichen Gelder auszahlt. Dieser Beamtete, und alle, die bei der Verwaltung öffentlicher Gelder angestellt sind, müssen eine Caution stellen, die für ihre Treue und Redlichkeit bürgt, und im Falle der Vernachlässigung oder Veruntreuung den etwaigen Verlust deckt.

Ferner ist nothwendig, daß ein Anwalt in allen Fällen, welche die Gemeinde oder die Stadt betreffen, das Interesse derselben wahrnehme. Dieser Gemeindeanwalt muß stets, wenn der Bürgermeister oder die übrigen Regierungsbeamteten von irgend einem Individuum angeklagt werden, ex officio ihre Vertheidigung übernehmen. Ohne diese Einrichtung wären die Funktionen dieser Beamteten zu lästig. Er muß im Namen der Regierung den Prozeß gegen alle Offizianten führen, welche das Gesetz übertreten haben, und für diese Uebertretung verantwortlich geworden sind. Er vertheidigt die Gemeinde, wenn diese bei den Obergerichten verklagt wurde, und führt ihre Prozesse vor denselben, wenn sie als Klägerin

ben Gehorsam und Folge zu leisten, falls sie dieselben für ungesetzlich halten.

Die Richter werden von der vollziehenden Gewalt auf Lebenszeit ernannt und behalten ihr Amt, so lange ihre Aufführung eine tadellose ist, quamdiu bene se gesserint. Sie müssen durchaus und vollständig unabhängig sein, sowohl von den vollziehenden Behörden als von den Launen des Volkes. Der Richterstand muß gut besoldet werden, und es muß einem Jeden möglich sein, ein Richteramt zu bekleiden. Der Dorfrichter muß hoffen dürfen, einst auf den Bänken des Obergerichts einen ehrenvollen Platz einnehmen zu können. Alle Beförderung muß von dem Wissen und der Rechtlichkeit abhängig sein, und von nichts Anderm. Die beim Gerichte angestellten Schreiber und Gehülfen, stehen unter den Befehlen des Gerichts, und können von demselben abgesetzt werden. So erscheint der ganze Gerichtshof als ein compaktes Ganze.

Hier haben wir eine Municipalregierung, wie die Logik dieselbe a priori aus den drei, oben von uns erklärten Principien, ableitet. Kein Angestellter, kein Beamteter, keine obrigkeitliche Person dieser Regierung kann zwei Aemter zugleich bekleiden, oder von zwei Regierungen zugleich angestellt werden. Das ist der Unabhängigkeit wegen durchaus nothwendig. Der Sheriff oder der Beamtete, welcher seine Stelle versieht, muß indessen befugt sein, die Nationaltruppen zu seiner Hülfe auffordern zu dürfen. Alsdann stehen diese unter seinem Befehle, und er ist für alle ihre Handlungen verantwortlich. Im Falle eines Kriegs oder einer Belagerung werden die Municipalregierungen keineswegs suspendirt; der Oberbefehlshaber des Platzes findet gerade in ihnen die größte Unterstützung. Ihre Attributionen sind von den seinigen durchaus verschieden, und hemmen ihn in keiner Weise; denn

gingen sie aus dem Kreise ihrer Befugnisse hinaus, würden sie Gegenvorstellungen gegen nothwendige Maaßregel machen, so würden diese und zwar mit vollem Rechte durchaus nichtig sein.

Die Mitglieder einer Municipalregierung haben als solche durchaus kein Privilegium in den Augen der übrigen Verwaltungen voraus, und sind der Provinzialregierung sowohl als der Centralregierung ebensowohl Gehorsam schuldig, wie der letzte Bürger. Uebrigens ist dieser Gehorsam ein gegenseitiger, und das Haupt der allgemeinen Regierung, (der Präsident) muß eine durch die Municipalgesetze ihm auferlegte Strafe bezahlen, wenn er sie verwirkt hat.

Es bleibt uns nun noch übrig, die Frage zu beantworten, wer die Befugnisse der Stadt- und Landgemeinden bestimmen soll, wer ihnen ihre Verfassung ertheilen muß, oder, um mich deutlicher zu erklären, wer die Formen derselben und die Einzelnheiten bestimmen soll. Es scheint auf den ersten Blick, daß das Volk selbst dieses thun müsse. Allein wenn man reiflich darüber nachdenkt, so wird man finden, daß dieses ein Akt der Souverainetät wäre, dessen ein Volk, das aller seiner Gewalt sich schon begeben hat, nicht mehr fähig ist. Die constituirende Gewalt kann nur in der gesammten Nation beruhen, sie theilt und trennt sich auf analytische Art. Wäre es, wie man wohl behauptet hat, anders in den Vereinigten Staaten, so würde durchaus nichts die einzelnen Staaten und Städte hindern können, ihre gänzliche Unabhängigkeit zu reklamiren, und sich durchaus vom politischen Körper zu trennen. Daher kann nur die Nation allein, nachdem sie den Antheil der Macht, welchen sie jeder der verschiedenen Regierungen überlassen will, fest bestimmt hat, sich mit deren Organisation beschäftigen. Doch ist sie nicht verpflichtet, es selbst zu thun; ich glaube vielmehr, daß die Macht, Städte

und Gemeinden zu constituiren, von ihr den Provinzialregierungen, unter den durch die allgemeine Verfassung auferlegten Beschränkungen überlassen werden müsse, und zwar dergestalt, daß sie ihnen weder mehr noch weniger von der Gewalt, welche die obige Auseinandersetzung ihnen ertheilen kann, bewilligt, und ihre Arbeit sich darauf beschränkt, die Einzelnheiten zu ordnen. Auf diese Weise erhalten die Municipalregierungen mehr Stetiges, und sind der allgemeinen Ordnung mehr coordinirt. Hat die Provinzialregierung sich in manchen Dingen geirrt, bemerkt sie Fehler, so ist es ihr leicht, die nöthigen Verbesserungen ins Werk zu setzen. Uebrigens sind die Städte und Gemeinden bei der Provinzialregierung so gut vertreten, daß sie eine Gefährdung ihrer Interessen durchaus nicht zu besorgen haben.

Siebentes Hauptstück.

Von den Provinzialregierungen.

Der vornehmste Zweck der politischen Gesellschaft ist die Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Nur in der Absicht, um diese Güter in Ruhe zu genießen, haben die Menschen Regierungen eingesetzt, oder sich denen, welche ihnen auferlegt wurden, unterworfen und gefügt. Auf diese Weise nur kann man es vernünftig erklären, wie die Menschen dazu kamen, daß jedes Individuum auf einen Theil seiner Freiheit und Unabhängigkeit Verzicht leistete. Allein diese Sicherheit muß in drei von einander verschiedene Theile abgesondert werden. Die erste entspringt aus dem Schutze, der gegen die Angriffe äußerer Feinde gewährt wird. Er ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, international, und ein Gegenstand der allgemeinen Regierung. Die zweite Art der Sicherheit entsteht aus den Regeln, welche die individuellen Rechte und Pflichten des Bürgers feststellen und ihn kräftig gegen alle Gewaltthat und gegen jeden Betrug im Innern sichern, indem sie das Recht an die Stelle der Gewalt setzt; sie ist bürgerlicher und criminaler Art, und ist das, wofür die Provinzial-

regierungen am Meisten zu sorgen haben. Die dritte ist lokaler Art; sie sorgt für gute Municipalpolizei, und sichert den Bürger und dessen Eigenthum weit mehr gegen Zufälle und Gefahren, die unversehens, und ohne daß man es berechnen kann, etwa entstehen, als gegen vorbedachte Angriffe. Diese dritte Art von Sicherheit müssen die Communal- und Municipalregierungen den Bürger sichern.

Der Schutz in bürgerlichen und criminellen Angelegenheiten ist für Jedermann der wichtigste, und derselbe muß dauernd und ununterbrochen sein, weil ohne ihn die Gesellschaft gar nicht bestehen könnte. Er muß den Provinzialregierungen anvertrauet werden; denn die Gesetze würden, da die Interessen, welche er vertheidigt, von permanenter Natur sind, nicht genug Stetigkeit haben, wenn sie von kleinen Gemeinheiten gegeben und vollzogen würden, während hingegen, wenn sie in den Händen der gemeinschaftlichen Regierung centralisirt wären, nicht leicht mehr eine Vervollkommnung und Aenderung zum Bessern angebracht werden kann. Uebrigens sollen die örtlichen, bürgerlichen und politischen Interessen stets von einander unabhängig sein, und abgesondert verwaltet werden, weil, wenn das nicht geschieht, die Regierung oft Ansichten und Meinungen nachgeben würde, die in einer andern Interessengattung gefaßt worden wären.

Wenn ein ganzes Volk stets nach einem gemeinschaftlichen Codex regiert worden wäre, wenn Gewohnheiten, Meinungen und Interessen der Bewohner der verschiedenen Provinzen stets dieselben gewesen wären, dann würde es bei weitem nicht so gefährlich sein, wenn man die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege der Centralisation überließe; allein auch dann würden die Fortschritte, welche die Wissenschaft des Rechts machte, nur sehr gering und unbedeutend sein. Ueberhaupt

ist der langsame Entwickelungsgang, in welchem die Rechtswissenschaft, verglichen mit den andern Zweigen politischer Wissenschaft, sich fortbewegt, ein merkwürdiges Faktum in der Geschichte der Civilisation. Erklären läßt sich dieser Umstand hauptsächlich daraus, daß die Rechtsgelehrten nur die Gesetze des Landes studieren, in welchem sie leben, und daher außer Stande sind, sowohl Vergleichungen anzustellen als die Fortschritte und Erfahrungen ihrer Nachbaren für sich zu benutzen. Man muß übrigens auch zugeben, daß die Verschiedenheit der Sprachen bis jetzt lebhafteren Unterhandlungen und Communikationen zwischen den einzelnen Gerichten hemmend entgegen gestanden hat. Die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege war bis dahin fast überall centralisirt, man hatte daher im allgemeinen auf jede Sprache nur einen Codex, allein das einzige Mittel, den Geist des Fortschreitens auch in diesen Zweig der Regierung einzuführen, ist, ihn, gleich allen übrigen, der Concurrenz zu überlassen. Wenn in den verschiedenen Provinzen eine Sprache gesprochen wird, und die Regierungen derselben durchaus unabhängig handeln, so werden die Rechtsgelehrten in der einen Provinz recht gut wissen, was in der andern vorgeht, und werden aus den Verbesserungen, den Erfahrungen, ja selbst aus den Irrthümern der Nachbaren Nutzen ziehen. So würde ein gegenseitiger Eifer der Verbesserung entstehen, und das öffentliche Wohl sicherlich dabei gewinnen.

Die Decentralisation der Justizverwaltung ist also schon für ein Volk vortheilhaft, dessen einzelne Theile stets auf gleiche Weise regiert werden; weit mehr Segen bringend ist sie aber noch bei einem Volks, dessen verschiedene Provinzen verschiedenes Gewohnheitsrecht und verschiedene Gesetzbücher haben, für welche die Einwohner durch lange Gewohnheit oder durch Vorurtheil große Anhänglichkeit zeigen. Mit

welchem Rechte will man ein System ändern, das gut und billig ist, oder doch wenigstens denen, die demselben unterworfen sind, so scheint? Was geht es die Bürger einer Provinz an, daß in einer andern mit diesen oder jenen Formalitäten das Eigenthum übertragen, oder irgend ein Verbrechen mit dieser oder jener Strafe belegt ist, wenn nur alle Bürger des Reiches gleichmäßig zu den Gegenständen von allgemeinem Interesse beitragen? Allein, wird man sagen, die Rechtswissenschaft ist eine positive Wissenschaft, es giebt eine absolute Billigkeit und Gerechtigkeit, man muß die Wahrheit, die nur eine ist, annehmen, und den Irrthum, der sich in so mannigfaltiger Weise zeigt, verwerfen. Es giebt nur ein gutes Gesetz, wie es zwischen zwei gegebenen Punkten eine kürzeste Linie giebt. Das ist Alles recht gut, und ist auch in der Theorie ganz wahr, allein in der Praxis ist diese absolute Billigkeit noch nicht aufgefunden, oder, um mich deutlicher auszudrücken, man ist noch nicht einig geworden über die besten Mittel, wie man diese ewigen und unwandelbaren Regeln anwenden will. Gerade in den Mitteln, deren man sich zur Auffindung der Wahrheit und der Verhütung des Verbrechens bedient, liegen alle die Differenzen, die zwischen den verschiedenen Systemen der Gesetzgebung herrschen. Alle Völker sind stets über die großen Principien des Rechts und der Moral einig gewesen, denn diese liegen wesentlich in unserer Natur, und ihnen verdanken wir die Vernunft, die uns von allen anderen Thieren unterscheidet.

Mord und Todschlag zum Beispiel sind durch die Gesetze aller Nationen stets verboten gewesen, und werden es bleiben, so lange es überhaupt Menschen giebt. Allein zu wie vielerlei verschiedenen Mitteln hat man in den verschiedenen Ländern seine Zuflucht genommen, um zu ein und demselben Zwecke zu ge-

langen, nämlich den Mord zu verhindern? Auf wie vielerlei Weise hat man ihn bestraft? Wie verschieden ist man zu Werke gegangen, den Mörder zu verfolgen, seine That zu entdecken, ihn zu richten? Jede dieser verschiedenen Manieren war vielleicht unter den gegebenen Umständen gut, wenn sie übrigens nur mit den anderen mehr oder weniger barbarischen Institutionen des Zeitalters in Uebereinstimmung stand. Selbst das Gottesurtheil konnte seinen Zweck erfüllen, in einer Zeit, wo der Mörder, abergläubischer Weise es für unmöglich hielt, den Proben, die er bestehen mußte, zu entgehen, und der Strafe zu entfliehen, die eine Folge seines Verbrechens war. Das System der Jury, das einem aufgeklärten und vernünftigen Volke so theuer ist, würde bei einem heftigen und barbarischen Volke noch nicht angebracht sein. Aber ungerecht wäre es, dasselbe Provinzen vorzuenthalten, die fähig und reif genug sind, die Wohlthaten dieses Institutes zu genießen, so wie es andererseits übel angebracht wäre, dasselbe da einzuführen, wo in die Praxis dadurch eigentliche Strafloßigkeit eingeführt, und nur zu neuen Gewaltthaten und Verbrechen Anreizung gegeben würde. Selbst die französische Regierung, so sehr sie Alles centralisirt, hat diese Wahrheit erkannt, und hat erst seit kurzer Zeit in Corsika das Geschwornengericht eingeführt. Es ist ohne Zweifel Pflicht einer jeden guten Regierung, Alles aufzubieten, was in ihren Kräften steht, um die bürgerlichen und peinlichen Gesetze, so wie die übrigen politischen Institutionen des Landes, der größten Vollkommenheit entgegenzuführen; allein gerade diese Anstrengungen und Bemühungen werden immer die Einheit der Gesetzgebung verhindern, da die Musterprovinz stets in der Gesittung vorangegangen sein, und wenn die übrigen, die ihr folgen, sie erreicht zu haben glauben, schon wieder neue Fort-

schritte auf der Bahn der Vollkommenheit gemacht haben wird.

Die erste und wichtigste Attribution der Provinzialregierungen ist die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege. Sie schützen die Person und das Eigenthum der Bürger, indem sie gute Gesetze geben und die besten Mittel aufsuchen, dieselben anzuwenden. Ein Theil dieses Schatzes, der für das ganze Land ein gleichmäßiger sein muß, wird indessen der Centralregierung vorbehalten. Ueber diesen Gegenstand werde ich später besonders reden; hier mache ich nur darauf aufmerksam, daß zum Beispiel die Gesetze über Alles was auf Banquerot Bezug hat, übereinstimmend sein müssen.

Auch für die Organisation der Miliz oder Nationalgarde müssen die Provinzialregierungen sorgen. Diese ist nur zur unmittelbaren Vertheidigung des Territoriums der Provinz bestimmt, und muß daher von der Regierung derselben abhängig sein. Das Recht der persönlichen Vertheidigung ist ein unverjährbares, und obgleich ich einen Andern zu meiner Vertheidigung bestellen kann, so darf mich doch das keineswegs hindern, auch meine eigene Kraft anzuwenden, um Gewaltthat abzuwehren. Obgleich die Centralregierung mit der Vertheidigung des vaterländischen Bodens, und aller äußeren Interessen der Nation beauftragt ist, so hat doch, wenn ihr Schutz nicht hinreicht, wenn der Feind die Grenze überschritten hat, oder im Begriff ist, es zu thun, ein Jeder das Recht die Waffen zu seinem und seiner Familie Schutze zu ergreifen. Die Anstrengungen des Einzelnen müssen überall geordnet und geregelt werden, man muß in Friedenszeiten eine Miliz errichten, damit man sie im Kriege alsbald bei der Hand habe. Die Centralregierung kann sich damit nicht befassen;

man nimmt an, sie habe alle ihre Kräfte bei der allgemeinen Vertheidigung aufgeboten; überdieß muß Jeder über die Größe seiner persönlichen Gefahr selbst urtheilen, so wie über den Widerstand, den er zu leisten gedenkt. Eine im Innern liegende, durch eine dreifache Reihe von Festungen gedeckte Provinz, bedarf kaum einer Miliz, während die Grenzprovinzen seit dem letzten Einfalle recht gut wissen, wie nothwendig dieselbe für sie ist. Die eine Provinz hat ein bergiges und durchschnittenes Gelände, sie wird Jäger- und Schützencompagnien organisiren; die andere ist ein ebenes Flachland, und wendet ihre Hauptsorge auf eine gute Reiterei. Die Leute auf den Inseln und an den Seegrenzen werden sich eine gute Küstenartillerie zu verschaffen suchen. Kurz, jede Provinz wird ihr besonderes Interesse und ihre Territorialvortheile bei der Errichtung ihrer Miliz in sorgfältige Erwägung ziehen.

Das Recht der persönlichen Vertheidigung kann niemals das Vorrecht irgend einer Bürgerklasse sein, weil es ein unverjährbares ist. Jeder hat ein gleiches Recht auf Selbstvertheidigung, der Arme so gut wie der Reiche. Doch müssen mehrere Kategorien gebildet werden. Die jungen Männer, die noch nicht verheirathet sind, keine Familie zu ernähren haben, von sich selbst abhängen, müssen zuerst ins Feld rücken. Wächst die Gefahr, so werden die Familienväter reifern Alters aufgerufen; zuletzt muß jeder Bürger, der Waffen tragen kann, dem Aufrufe ins Feld zu ziehen, gehorsamen. Ich würde einen Eingriff in die Machtbefugnisse der Provinzialregierungen thun, wenn ich hier einen allgemeinen Organisationsplan für die Landwehr vorschlagen, oder das Alter und die Umstände, welche einen Bürger in diese oder jene Kategorie stellen, bestimmen wollte. Dergleichen ordnet das Volk einer Provinz selbst, und zwar gemäß den Lokalinter-

essen. Man kann indessen einige allgemeine, aus dem demokratischen Regierungselemente abgeleiteten Principien festsetzen; zum Beispiel, daß alle Offiziere von ihren Untergebenen gewählt werden, daß in Friedenszeiten, wo die Landwehr ruhet, diese Aemter mit andern cumulirt werden können, daß die mit der Organisation beauftragten Offiziere, wie Quartiermeister, Adjutanten, Inspektoren u. s. w. fortwährend von der Provinz besoldet werden, und daß ihre Funktionen sich nur bei der Organisirung verschiedener Corps und in der Vertheilung der Grade, so wie bei Manövern und Uebungen, bei der Bewaffnung und Rüstung sich cumuliren können. Uebrigens werden die Provinzialregierungen sich so viel als möglich nach dem Muster richten, das ihnen die Nationalarmee darbietet.

In Friedenszeiten aber, wie schon gesagt, ruhet die Landwehr. Sie kann Parade halten, Uebungen anstellen, öffentlichen Feierlichkeiten in Uniform beiwohnen, allein handelnd auftreten kann sie keineswegs, wenn sie nicht vorher ganz oder theilweise von der Provinzialregierung mobil gemacht worden ist. Dann wird sie ein officielles Corps, und die sie befehligenden Offiziere müssen alle andern Funktionen einstellen.

Die Provinzialregierung ruft also die Landwehrmänner unter die Fahnen oder entläßt sie. Sobald aber einmal die Landwehr in Bewegung gesetzt ist, so tritt sie unter den Befehl der Centralregierung, steht durchaus auf gleichem Fuße mit der Nationalarmee, und ist dem Kriegsrecht unterworfen. Sie wird besoldet, wie jene, und so lange sie mobil bleibt, geschieht das Aufrücken zu höheren Stellen nicht durch Wahl, sondern ganz so, wie im stehenden Heer.

Nur diese doppelte Thätigkeit der Central- und Provinzialregierung kann den Dienst der Landwehr nützlich machen, und alle Mißbräuche verhindern.

Wenn zum Beispiel die Centralregierung das Recht hätte, die Landwehr einer Provinz ganz allein mobil zu machen, so würde es vorkommen, daß sie, auf deren Hülfsleistungen rechnend, die Vertheidigung dieser Grenze vernachlässigte, die dann auf dieser Provinz weit schwerer lastete, als auf den übrigen. Wer könnte dafür stehen, daß die einmal mobil gemachte Landwehr einer Provinz nicht zur Vertheidigung einer anderen Provinz gebraucht, und länger im Felde zurückgehalten würde, als nothwendig ist? Wenn andererseits die mobilisirte Landwehr von dem stehenden Heer getrennt bliebe, so würde sie den militärischen Bewegungen Hinderniſſe in den Weg legen, statt dieſelben zu unterstützen, sie könnte unter gewissen Umständen entweder gegen die Centralregierung oder gegen andere Provinzen oder selbst gegen fremde Mächte gebraucht werden. Aber das oben angegebene Verfahren stellt gegen beide Gefahren sicher. Die Provinzialregierung wird die Landwehr nur ins Feld rufen, wenn es unumgänglich nothwendig ist zur Landesvertheidigung, und wird sie nicht länger im Kriegsstande lassen, als noththut. Wenn die Centralregierung zum Beispiel sie zu anderen Unternehmungen als zur Vertheidigung der Provinz gebrauchen wollte, so könnte die Provinzialregierung ihre Mannschaft zurückrufen. Wenn hingegen die Provinzialregierungen ihre Truppen ohne Noth mobil machten, so würde Niemand diese bezahlen, überdem würden sie auch unter der Disposition und dem Befehle der Centralregierung stehen, und diese könnten ihnen eine ganz verschiedene Bestimmung geben, als jene, welche man ursprünglich beabsichtigte.

Auch über die öffentliche Erziehung haben die Provinzialregierungen zu wachen. Das hindert aber keineswegs die Communal- und Municipalregierungen an der Gründung oder Incorporirung von Colle-

gien zu besonderen Zwecken, oder die Centralregierung an der Errichtung von Kriegs- und Seeschulen. Allein jeder Bürger muß auf gleiche Weise Gelegenheit haben, sich unterrichten zu können, wenn auch die Art und Weise, wie dieser Unterricht ertheilt oder überhaupt erlangt wird, in den einzelnen Provinzen verschieden sein kann, da er von jeder einzelnen Regierung abhängig ist. Allgemeine Einförmigkeit und Uebereinstimmung könnte nur die Centralregierung einführen, aber das gehört nicht zu den Befugnissen derselben; so wie man andrerseits den Unterricht als einen Gegenstand von allgemeinem Interesse durchaus nicht den Lokalregierungen allein überlassen darf.

Wenn ich von einem Systeme öffentlicher Erziehung rede, so spreche ich durchaus nicht von den höheren Zweigen des Unterrichts. Diese müssen lediglich den Lehrern und den Corporationen, die sich ausschließlich mit demselben beschäftigen, überlassen werden. Auch spreche ich nicht von unentgeldlicher Belehrung, die der Arme erhielte, damit er eben so gut erzogen würde wie der Reiche; dieses Uebermaaß von Erziehung würde, statt nützlich zu sein, ihm nur schaden, und dem Reichthume würde dadurch einer seiner größesten Vorzüge vorweggenommen. Aber auf den Primärunterricht hat ein Jeder gleiches Recht. An und für sich betrachtet, hat derselbe nur geringen Werth, aber er ist der Schlüssel zu allem Wissen, den jeder Bürger besitzen muß, um sich den Eingang zu einer Bahn eröffnen zu können, welche zu wandeln alle ein gleiches Recht haben. Dann hat die in allen Dingen so nützliche Concurrenz eine breite Unterlage. Welchen Gebrauch der Mensch von seinen erworbenen Kenntnissen machen will, das hängt von seiner Stellung ab, die er in der Gesellschaft einnimmt und keineswegs von dem, was er wirklich weiß. Selten findet man in einem Lande

den Primärunterricht weiter verbreitet als in Ober- und Unteröſterreich, wo jeder Bauer leſen, ſchreiben, rechnen und ein Inſtrument ſpielen kann; und doch findet man oft Handwerker, die im dreißigſten Jahre das Alles wieder verlernt haben. Und wozu nützt es auch; die jungen Leute mit dergleichen zu martern, wenn man ſie ſpäterhin verhindert, die Kenntniſſe, die ſie mit großer Mühe und ſchweren Koſten ſich erworben haben, anzuwenden. Wozu braucht man leſen zu lernen, wenn man ſpäter weiter nichts leſen darf als den Kalender? Und wozu ſoll Jemand ſich Bücher anſchaffen, wenn die in denſelben enthaltene Wiſſenſchaft ihm keinen Nutzen bringen kann, wenn ihm keine Laufbahn offen ſteht, wenn ein ſonſt auch noch ſo verdienſtvoller Mann ſein Lebelang Bauer, oder gemeiner Soldat bleiben muß? Es handelt daher die öſterreichiſche Regierung nicht weiſe, daß ſie dem Volke Gelegenheit giebt, etwas zu lernen, die praktiſche Anwendung des Gelernten aber nicht zuläßt.*) Andrerſeits handelt man nicht klüger, wenn man dem Ehrgeiz eine Laufbahn eröffnet, ohne einem Jeden die Mittel zu verſchaffen, dieſelbe anzutreten. Es handelt ſich alſo nicht ſowohl darum, dem Volke die nöthigen Kenntniſſe geradezu zu ertheilen, als vielmehr darum, ihm die Mittel zu geben, ſich dieſelben erwerben zu können.

Aber weshalb ſoll man denn beim bloßen Elementarunterrichte ſtehen bleiben? Weshalb nicht ei-

*) Der geneigte Leſer wird dieſen Irrthum, ſo wie ein Paar andere, wohl ſelbſt zu berichtigen wiſſen. Der Ueberſetzer kann ſich erſparen, das einzelne Falſche in dem ſo trefflichen Buche heraus zu heben. Ubi plura nitent, non ego paucis offendar maculis, quas aut incuria fudit, aut humana parum cavit natura. Ich erinnere nur in Bezug auf den Text an Thugut, Mack und Andere. Anm. d. Ueberſ.

nen Schritt weiter gehen, weshalb nicht Jeden in den Stand setzen, geradezu eine bestimmte Beschäftigung zu wählen, oder, um es deutlicher auszudrücken, die Gesellschaft zu classifiziren, vom Stande eines Handwerkers an bis zu dem eines Professors der Philosophie hinauf. Die Antwort auf diese Frage ist leicht gegeben; weil die Consumtion, welcher die Gesellschaft benöthigt ist, weit geringer ist, als die Menge von Gelehrten, welche producirt werden würde, wenn Jedermann umsonst und ohne Kosten die höchste wissenschaftliche Ausbildung erhalten könnte. Die Beschäftigung mit den Musen ist eine so angenehme, daß in jenem Falle, wir mit Leuten, deren ausschließliche Beschäftigung die Wissenschaften wären, überschwemmt sein würden. Wer wollte Steine hauen und Mauten errichten, wenn er eine schöne Statüe bilden oder ein Trauerspiel schreiben könnte? Aber, sagt man, das Princip der freien Concurrenz wird Alles ins Gleiche bringen. Jedermann wird so erzogen, daß er zu jedem Gewerbe fähig ist; die Geschicktesten werden sich den angenehmsten Beschäftigungen widmen; die weniger Gescheidten, finden den ersten Platz schon besetzt, und müssen daher mit dem zweiten vorlieb nehmen, und sofort weiter hinab bis auf die letzten, die, wenn sie nicht verhungern wollen, sich zu Handarbeiten bequemen müssen, obgleich sie recht gut Akademiker sein könnten. Kann man etwas Traurigeres sehen? Stelle man sich einen solchen Unglücklichen vor, dem man den Kelch der Wissenschaft gerade dann von den Lippen reißt, wenn er die Süßigkeiten der Gelehrsamkeit eben zu kosten anfängt. Ein Mensch kann übrigens nicht Alles wissen, er muß sich vorzugsweise auf einen Zweig der Wissenschaft legen, welchen er ausüben will, und in diesem so viel als möglich Tiefe und Fertigkeit zu erwerben suchen. Ein halb Dutzend gelehrte Astrono-

men sind für ein Volk genug, sie können alle Berechnungen recht gut anstellen, kurze und leichte Beobachtungsmethoden auffinden, und Charten entwerfen. Der gewöhnliche Schiffer hat nicht nöthig, die höheren mathematischen Probleme zu kennen, ihm genügt es, wenn er die Elemente seiner Wissenschaft tüchtig inne hat, und den praktischen Theil seines Gewerbes vervollkommnet; dasselbe ist auch in anderen Zweigen menschlicher Kenntnisse der Fall. Mit den sublimen Theorien können sich nur Wenige beschäftigen, und diese geringe Zahl genügt völlig den intellektuellen Bedürfnissen von Millionen.

Die Massen bedürfen keines theoretischen, auch keines literarischen, wohl aber eines Elementar- und Primärunterrichts, schon deshalb, weil Jeder desselben beraubte in der Gewalt seines Nachbars ist, und seine Pflichten, die ihm als Bürger obligen, nicht erfüllen kann. Dieser Unterricht setzt Jeden in den Stand, später sich selbst, je nach Lage und Bedürfniß weiter auszubilden. Der Mensch muß nicht lesen lernen, um Bücher lesen zu können, sondern um die Zeitungen zu verstehen, und sich dadurch eine von Menschen unabhängige feste Meinung zu bilden, über Maaßregeln, die er votiren muß. Der Primärunterricht muß umfassen: Lesen, Schreiben, Rechnen, die Landesverfassung, die jeder auswendig wissen sollte, statt des Catechismus oder Credo, und Turnübungen. Statt dieser beiden letzteren Beschäftigungen lernen die Mädchen die Anfangsgründe der Musik und den Tanz; sie treten in Concurrenz, um zu gefallen, daher müssen ihre natürlichen Reize entwickelt und ausgebildet werden.

Die Regierung einer jeden Provinz muß dafür sorgen, daß Jedermann einen gleichen unentgeldlichen Primärunterricht erhält. Leute, die ihre Kinder noch in anderen Sachen unterrichten lassen wollen, mögen

das thun, allein der Eigensinn närrischer oder scheinheiliger Aeltern muß nicht die ganze Zukunft eines jungen Menschen auf's Spiel setzen, und daher muß jeder seine Kinder in die Primärschulen schicken. Uebrigens wird man in verschiedenen Provinzen diesen Unterricht verschieden organisiren, und wird wohl erst später durch den Wetteifer mehrerer zu einem genügenden Resultate gelangen.

Außer den eben besprochenen Gegenständen muß ich noch einige berühren. Die Provinz bildet eine große Oertlichkeit, die gemeinsame Interessen hat, über welche die Regierung allein bestimmt. Wenn zum Beispiel eine Straße oder ein Kanal durch mehrere Gemeinden geführt werden soll, von allgemeinem Nutzen für die gesammte Provinz, aber gegen das Interesse einer Gemeinde ist; so kann diese das Werk nicht verhindern. In einem solchen Fall erhält die Gesellschaft, welche den Bau übernehmen will, ihre Incorporationsakte von der Provinzialregierung, an welche sich ebenfalls jede Corporation, die in mehreren Gemeinden oder Municipalitäten zugleich operirt, zu wenden hat. Banken und Versicherungsgesellschaften können außerhalb des Kreises oder des Orts, für welche sie gegründet sind, weder Billette circuliren lassen, noch Ankäufe machen.

Weiter gehört es in den Kreis der Befugnisse einer Provinzialregierung, die Gemeinden und Municipalitäten gemäß den von der Verfassung festgesetzten allgemeinen Principien, und den etwaigen vorschriftsmäßigen Beschränkungen zu constituiren. Sie bestimmt ebenfalls die Grenzen verschiedener Territorien, und nimmt mit denselben Veränderungen vor, wenn es nöthig geworden ist.

Wenn ich von einer Provinzialregierung rede, so verstehe ich darunter eine vollständige abgeschlossene Regierung, welcher innerhalb des Kreises ihrer Attribu-

tionen eine Finaljurisdiktion zusteht. In ihr sind die drei Gewalten sorgfältig von einander getrennt. Die Verfassung derselben kann verschieden sein; und es ist gar nicht nöthig, daß alle Provinzen uniform sind; allein die allgemein angenommenen Principien müssen zur Grundlage dienen. Die gesetzgebende Gewalt muß zum Beispiel stets aus zwei Kammern bestehen, deren eine vom Volke direkt, im Verhältniß zur Bevölkerung ohne Rücksicht auf Territorien, Stadt- und Landgemeinden gewählt wird; die andere aber wird von den Legislaturen der Stadt- und Landgemeinden ernannt, die alle eine gleiche Anzahl von Mitglieder abschicken. Beide werden theilweise erneuert, kommen an bestimmten Tagen zusammen und können nicht aufgelöset werden. Die richterliche Gewalt ist von den beiden anderen unabhängig; die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Die allgemeine Regierung wird wohl thun, sich so wenig als möglich in die Organisation derselben zu mengen; am besten ist, daß sie die Anzahl der Abstufungen der Jurisdiktion bestimmt, und alles Andere den Provinzialregierungen überläßt.

Die vollziehende Gewalt besteht aus einem obersten Beamteten, den das Volk unmittelbar wählt, und zwar auf eine festbestimmte Zeit. Er kann immer wieder gewählt werden, und ist verantwortlich. Das Gesetz bewilligt ihm zu seiner Unterstützung eine Anzahl von Beamteten, die er selbst ernennt, einen Schatzmeister, einen Generaladvokaten, einen Militzdirektor, und Andere, die zugleich ihm selbst, dem Volke der Provinz und den einzelnen Individuen verantwortlich sind.

Um dieses Werk in den Gang zu bringen, bedarf man Taxen und Abgaben. Diese werden von der Legislatur bestimmt, allein stets so, daß sie auf alle Theile des Territoriums gleichmäßig repartirt werden, und in keinerlei Weise den Bewohnern anderer

Provinzen Schaden zufügen. Eine Taxe, die den auswärtigen Handel beeinträchtigte, kann sie nicht votiren. Die Provinz kann Staatsgüter haben, entweder bewegliche, zum Beispiel Bankaktien, Kanäle, Straßen, oder unbewegliche, Ländereien und Häuser. Sie kann Anlehen machen, kurz, sich als ganz unabhängig von den anderen Theilen des Reichs betragen, so lange sie die Interessen Anderer nicht verletzt. Ueberträte die Provinzialregierung ihre Gewalt, so würden alle von ihr erlassenen Gesetze, Befehle und Anordnungen für ungesetzlich erklärt und von Niemandem befolgt werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Centralregierung.

Ein Volk ist eine große Vereinigung von Individuen, die zusammengetreten sind zu gemeinsamer Vertheidigung. Die Geschichte zeigt uns, wie Nationen entstanden, sich vergrößerten, ihre Wohnsitze änderten, oder zu Grunde gingen. Wie der Gesellschaftsvertrag wohl nie ausdrücklich abgeschlossen ward, sondern die Menschen sich stillschweigend zu Gesellschaften vereinigt haben, eben so haben die verschiedenen Nationen sich von selbst gebildet, und verdanken Ursprung und Charakter, wodurch sie sich von einander unterscheiden, mancherlei zufälligen Umständen, und namentlich den Unterschieden, die zwischen den verschiedenen Menschenrassen und deren Mischungen bestehen. Im Laufe der Zeiten haben diese unterscheidenden Charaktere verschiedener Rassen, welche die Nationen bildeten, einer jeden derselben sich fest aufgeprägt, und eine besondere Physiognomie aufgedrückt, welche sie völlig individualisirte, und eine Scheide bildet, welche die Natur selbst nicht stärker vorzeichnen konnte. Vergebens quält die Diplomatie sich ab, vergebens düngen die Regierungen den Erdboden mit Blutströmen,

um die Völker unter sich zu theilen, die moralischen Grenzen der Nationen sich unbeweglich und außerhalb des Bereiches ihrer Macht. Die Einheit der Regierung bildet noch lange keine Nation. Das deutsche und italienische Volk sehen wir unter mehre Regierungen getheilt, während andere unterworfene Völker gar keine eigene mehr besitzen, wie die Polen und Juden. Mehre unter einer Regierung stehende Völker, werden dadurch noch nicht zu einem Volke. Das sieht man bei Rußland und Polen, bei Oesterreich und Ungarn, bei der Türkei und Griechenland.

Damit eine Masse von Individuen ein Volk bilden könne, muß sie durch ein moralisches Band vereinigt sein, und durch Uebereinstimmung in Ansichten, Meinungen und selbst in Vorurtheilen; es müssen die Sitten und Gebräuche ähnlich und conform sein. Das knüpfende Band ist die Sprache. Die Uebereinstimmung der Ansichten in einem Volke wird durch die Literatur desselben hervorgebracht. Sie verbindet die Leute wahrhaft mit einander. Selbst die Religion, die Philosophie und die Literatur gehören dahin. Die Masse der Kenntnisse, welche ein Volk sich erworben hat, drückt es aus in seiner Sprache. Der Neapolitaner und der Venetianer, der Preuße und der Oesterreicher sind durch Sprache und Literatur innig mit einander verbunden. Weshalb bildete die Christenheit normals, und theilweise noch jetzt, gleichsam eine Nation von Nationen? Weil alle Leute von Erziehung durch die lateinische Sprache mit einander verbunden waren. Die Religion war es nicht, was sie einte, das sehen wir bei den Griechen im oströmischen Reiche, die doch auch Christen waren, aber für die Lateiner durchaus keine Sympathie empfanden. Gewohnheiten, Sitten und Gesetze hängen weit mehr von der Sprache ab, als von allem Uebrigen. Sie ist das

Beförderungsmittel aller Ideen; ihre Bestimmung ist, dieselben treu auszudrücken; thut sie das, so leihet sie denselben ein eigenthümliches Colorit, das sie mit den schon vorhandenen Ideen in Uebereinstimmung bringt. Noch nie verschmolzen zwei Völker zu einem einzigen, ohne daß eine neue Sprache entstand. So lange die alte Sprache noch nicht völlig außer Gebrauch gekommen ist, so lange darf man auch die Unterjochung eines Landes durchaus nicht als vollendet betrachten.

Die Theilung der Menschen in Völker hängt daher keineswegs von den Regierungen ab; ihnen haben, gleich der Rasse, zu welcher sie gehören, Natur und Umstände eine bestimmte Eigenthümlichkeit aufgeprägt. Zeit und gewisse Beschäftigungen können ein Volk verbessern oder verschlechtern, und bedeutende Veränderungen bewerkstelligen. Bei Ländertheilungen ist das anders. Hat ein Volk sich in einem Lande festgesetzt, so muß es auf seine Vertheidigung denken und sich Grenzen schaffen. Es kann aber Berge nicht näher rücken, oder Flüssen einen andern Lauf anweisen. Daher hat es ein Recht sich so weit auszubreiten, als nothwendig ist, um sich sicher zu stellen. Leben Fragmente anderer Nationen auf den Territorien, welche es haben will, so müssen diese entweder auswandern, oder sich in die erobernde Nation aufnehmen lassen, um sich im Fortgange der Zeit mit derselben zu amalgamiren. Fern sei von mir der Gedanke, hierdurch den Eroberungsgeist aufmuntern, und ein Volk zum Angriffe gegen ein anderes reizen zu wollen. Die Grenzen, welche Völker sich wählen müssen, sollen für die Vertheidigung berechnet sein, und nicht für den Angriff; denn der dem Menschen natürliche Zustand, ist der Frieden; der Krieg ist ein Ausnahmezustand.

Hat das gesammte Volk einmal die Grenzen

fest bestimmt, durch welche es von seinen Nachbaren geschieden sein will, so liegt ihm ob, sich in Provinzen abzutheilen, je nach der geographischen Beschaffenheit des Landes, nach den Gewohnheiten der Leute und den etwaigen Handelsstraßen. Diese Grenzen gelten nicht für ewige Zeiten; die Bevölkerung der einzelnen Provinzen ändert sich beständig, und mit ihm auch das commercielle und ökonomische Interesse. Da nun die höchstmögliche Gleichheit wünschenswerth ist, so muß man nach den neuen Bedürfnissen der Gesellschaft auch die Grenzen ändern können. In der Welt giebt es nichts Fixes, und alle menschlichen Einrichtungen müssen der Bewegung zur Vervollkommnung sich nicht widersetzen, sondern dieselbe befördern.

Die gesammte Nation giebt sich selbst eine National- und Centralregierung, welche für alle Interessen von gemeinsamer Natur sorgt. Nur sie kann in der einmal gegebenen Verfassung Abänderungen treffen, und alle Staatsgewalten müssen vor dem durch einen Convent gesetzmäßig ausgesprochenen Willen des Volkes verstummen.

Die wichtigste von allen Gewalten, welche das Volk seiner Regierung überträgt, ist ohne Zweifel die, Provinzialregierungen zu constituiren, und deren Grenzen zu bestimmen. Diese constituirende Gewalt übt die Provinzialregierung ihrerseits in Bezug auf Städte und Gemeinden, und die Regierungen dieser thun dasselbe gegen die Corporationen. Wir sehen hier also eine vollständig ausgebildete Hierarchie.

Die constituirende Gewalt ist nun freilich allen diesen Regierungen bewilligt, doch dürfen sie dieselbe keineswegs auf eine absolut unabhängige Art ausüben. Obgleich eingeschränkt durch die großen Principien, und die in der Nationalconstitution für sie gezogenen Grenzen, muß ihnen dennoch Spielraum genug übrig bleiben zu formellen Veränderungen, ohne daß sie zu einem

Convente der ganzen Nation ihre Zuflucht zu nehmen brauchen. Wenn die Erfahrung lehrt, daß eine Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Legislatur nützlich sei, oder daß diese besser mit einem Fünftheile statt mit einem Viertheile neuer Mitglieder ergänzt wird, oder daß eine Gemeinde besser zu dieser Provinz gehört, als zu jener, so muß sie diese formellen Aenderungen treffen können, ohne daß sie nöthig hat, Jemanden deshalb erst zu befragen. Was die Provinzen anbetrifft, so gehört diese constituirende Gewalt der allgemeinen Regierung; allein sie darf von derselben nur nach vorhergegangener Aufforderung der direkt bei der Veränderung betheiligter Partei Gebrauch machen. Gleichermaßen steht es der Provinzialregierung zu, auf Ansuchen der Bewohner nothwendige Veränderungen in der Verfassung von Stadt- und Landgemeinden zu treffen.

Ich weiß wohl, daß das in den Vereinigten Staaten nicht der Fall ist. Dort nimmt das Volk seine Verfassung an, oder ändert dieselbe um, ganz unabhängig von anderen Staaten. Aber hier hört auch das Recht, sich selbst zu constituiren, auf. Die Regierung eines Staates theilt denselben in Grafschaften, giebt den Städten Regierungen und den Compagnien Incorporationsakten. Gemäß dem syntheticschen Principe, das zur Zeit der Bildung der Vereinigten Staaten angenommen ward, würde man zuerst finden, daß jeder Landbesitzer das Recht hat, zu bestimmen, zu welcher Grafschaft seine Güter gehören sollen, weiter, daß jede Grafschaft oder Stadt, sich dem Staate anschließen könnte, der ihm am besten gefällt, endlich, daß jeder Staat sich der Nation anschließen könnte, die ihm den meisten Vortheil verspräche. Da sieht man, wohin die Lehre von der Souverainetät der Staaten führt. Dieselbe führt auch noch den Uebelstand mit sich, daß sie der National-

regierung nicht erlaubt, auffallende Ungleichheiten in der Bevölkerung der einzelnen Staaten auszugleichen. Diese Ungleichheit nimmt immer mehr zu, und wird, früher oder später, einmal bedeutende Schwierigkeiten verursachen.

Weshalb soll zum Beispiel der Staat Delaware mehr souverain sein und zwei Senatoren auf den Congreß schicken, als eine Grafschaft im Staate Philadelphia, die eine vier bis fünfmal größere Bevölkerung hat. Ich weiß wohl, daß vor der Revolution Delaware, in Folge eines Freibriefes des Königs von England, eine eigene Regierung hatte, allein ich weiß auch, daß wenn es vierzehn Tage vor den Unruhen durch ein order in council mit Pensylvanien oder Maryland vereinigt worden, es gegenwärtig nicht souverain wäre. Der Weg, den die Vereinigten Staaten nothgedrungen gehen, war ein synthetischer. Zur Zeit der Revolution blieb keine andere Wahl. Jetzt aber, wo sie große Strecken unbebaueten Landes urbar machen, gehen sie, wie schon früher bemerkt ward, analytisch zu Werke. Inzwischen hält man die legale Fiktion von der Souverainetät der Staaten aufrecht, und verwirrt dadurch Alles. Uebrigens wird die Zeit kommen, wo das Mißverhältniß zwischen den großen und kleinen Staaten, so auffallend sein wird, daß man ein Gegenmittel ergreifen muß; und ein solches kann nur eine Revolution sein. Wann wird ein Staat sich seiner Souverainetät berauben lassen? Es giebt kein anderes Mittel, als ihn erst aus der Union herauszuwerfen, und nachher zu erobern. Und wenn die Vereinigten Staaten das Recht haben, ein Mitglied aus der Föderation auszustoßen, wie will man denn den einzelnen Staaten, Städten und Bürgern das Recht streitig machen, sich von der Union zu trennen. Allein das praktische Princip in den Vereinigten Staaten ist ein analytischer Gang, was auch Geschichte

und Theorie sagen mögen. Aus getrennten Gliedern hat eine große Nation sich gebildet, sie hat sich eine Verfassung und eine Nationalregierung gegeben, die den Bewohnern der verschiedenen schon vorhandenen Territorien das Recht zugestanden hat, in allen bloß örtliches Interesse betreffenden Angelegenheiten sich selbst zu regieren. Seitdem hat dieses große Volk angefangen, Wüsteneien urbar zu machen, und sobald ein Distrikt Bewohner zählt, hat die Nationalregierung in demselben eine den Umständen des Landes angepaßte Regierung gegründet, diese mehrmals umgeändert, bis endlich das Volk sich eine Staatsverfassung gab, die von der Nationalregierung gebilligt ward. Ich weiß sehr wohl, daß die Schriftsteller über die amerikanische Gesetzgebung die Sache anders darstellen, allein in der That, in der Praxis, ist es so, und nicht anders, wenn wir die sinnverwirrenden Worte und die legalen Fiktionen bei Seite lassen. Wäre es in der Praxis wirklich anders, so würde man mit Recht behaupten können, daß die Union a rope of sand sei; allein glücklicher Weise ist der gesunde Menschenverstand in Amerika so vorherrschend und überwiegend, daß er über alle diese Spitzfindigkeiten sich wegsetzt.

Man fragt mich nun wahrscheinlich, wie ich die Trennung Amerikas von England rechtfertigen will, wenn ich einem einzelnen Staate nicht das Recht zugestehe, sich vom Bunde zu trennen? Diese Trennung war eine von den gesellschaftlichen Stürmen, die sich immer erheben, wenn die Regierung aufhört im Interesse der Regierten zu handeln. Wenn eine kleine aristokratische Minorität, die Majorität des Volks unterdrückt, so hat diese sicherlich volles Recht, solcher Tyrannei mit Gewalt Widerstand zu leisten. Der Aufstand, der gegen eine Regierung der Majorität als ein Verbrechen erscheint, ist, wenn alle ge-

ſetzlichen Mittel zur Abhülfe fruchtlos erſchöpft wurden, gegen eine unterdrückende Minorität, die heiligſte Pflicht. Das war in den Vereinigten Staaten der Fall. Das Volk in den Colonien war ein Theil der unermeßlichen Majorität des brittiſchen Volks, die von der Parlamentariſtokratie unterdrückt ward. Von beſonderen Umſtänden, durch Lokalität und Intereſſe begünſtigt, emancipirte dieſer Theil der Majorität ſich von dem Joche der Minorität, und lebt ſeit funfzig Jahren in Wohlſtand und Glück. Gegenwärtig iſt er noch eine Minorität der brittiſchen Nation, nimmt aber ſeine Bevölkerung noch zwanzig Jahre in demſelben Verhältniſſe wie jetzt zu, ſo iſt das Haupt des brittiſchen Volks in Amerika und nicht in England, und es ſollte mich gar nicht befremden, Irland in die amerikaniſche Union treten zu ſehen. Giebt es erſt in England keine Monarchie und Ariſtokratie mehr, dann kann die brittiſche Nation meinetwegen wieder unter eine Regierung vereinigt werden. Die Form würde demokratiſch, repräſentativ, föderal ſein, der Sitz der Regierung wäre in den Vereinigten Staaten und erſtreckte ſich über Europa, Indien, Neu-Holland. Doch handelt es ſich jetzt hier nicht um dieſen Gegenſtand, nicht um Revolutionen früherer Zeiten, es handelt ſich vielmehr darum, die Grundſätze einer Regierung darzuſtellen, die alle Intereſſen befriedigt, fernere Revolutionen verhindert oder unmöglich macht, und dem menſchlichen Geſchlechte Gelegenheit giebt, ſich ohne gewaltſame Stöße, auf geſetzliche Weiſe, mehr und mehr zu vervollkommnen.

Wenn, damit das Volk ſich ſolcher Vortheile erfreue, es einerſeits nothwendig iſt, daß alle Lokalintereſſen von Lokalregierungen wahrgenommen werden, ſo iſt auch andrerſeits nicht minder nothwendig, daß die allgemeinen Intereſſen ſo viel als möglich

centralisirt werden, und daß dem Auslande eine feste Masse, eine Einheit, gegenüber erscheine. Alle internationalen Verhältnisse fallen daher der Centralregierung ausschließlich anheim; sie empfängt Gesandte, schickt solche ab, schließt Verträge, sie allein kann Krieg erklären und Frieden schließen, unter ihrem Befehle steht Land- und Seemacht, stehen die Provinzialmilizen, sobald sie mobil gemacht worden sind, sie ist mit der Vertheidigung des Landes beauftragt, läßt Festungen bauen, wenn sie nothwendig, schleift dieselben, wenn sie unnütz geworden sind, legt Arsenale an für die Marine, bauet Leuchtthürme, kurz, hat alle Macht, die nothwendig ist, um die Zwecke zu erfüllen, wegen welcher sie von dem Volke gegründet ward. Sie ordnet die Verhältnisse des äußern Handels, allein für alle Theile des Gebietes auf gleiche Weise, und ohne die Interessen einer Provinz mehr zu begünstigen als die einer andern. Die Zollgesetze müssen daher an allen Grenzen gleich sein. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß billiger Weise der Kunstfleiß und das Anlegen von Kapitalien auf der ganzen Welt gleich frei sein sollten. Dadurch würde überall der Wohlstand bedeutend gehoben, die Kapitalien, der Concurrenz überliefert, würden ihr natürliches Niveau, und der Reichthum der Nationen würde nach einiger Zeit im Verhältnisse stehen zu den natürlichen Vortheilen, welche jede von ihnen besitzt. Allein da eine solche Bewegung der Kapitalien viel bestehende Interessen verwirren würde, so widersetzen Viele sich derselben, oder würden sie doch nur sehr beschränkt, und in der Absicht, persönlich von ihr Nutzen zu ziehen, gestatten. So lange aber die Völker, welche von Alters her Handel treiben, und in deren Händen sich die meisten Kapitalien befinden, nicht ein vollkommen freies Handelssystem angenommen haben, so lange ist es Pflicht der an-

deren Regierungen, den Handel und Kunstfleiß ihrer Staatsbürger durch alle zweckdienlichen Anordnungen zu schützen. Achten wir aber ja genau auf den Unterschied, der zwischen beschützen und aufmuntern besteht. Das Zweite kann die Centralregierung nie thun, ohne ungerecht zu sein. Es darf daher keine Einfuhrprämien geben, wohl aber können Zölle von geringerem oder stärkerem Ansatze, auf verschiedene Gegenstände gelegt werden; eben so darf man dieselben, je nach den Umständen erhöhen oder herabsetzen, aber immer muß es einerlei sein, aus welchem Lande eine Waare kommt; keines darf von dem anderen begünstigt werden, weil dadurch fremde Producenten vor dem einheimischen einen Vorzug hätten, und diese gehindert wären, sich ihre Bedürfnisse auf die wohlfeilste Art zu verschaffen. Das Benehmen der Regierung bei jeder auf Handelsgegenstände Bezug habenden Unterhandlung, muß ein durchaus defensives sein, und die Verfassung muß ihr die Macht einräumen, den Handel zu schützen, nicht aber die, ihn aufzumuntern. Lasse man nur Alles den natürlichen Weg gehen, und es geht sicherlich gut.

Das Post- und Münzwesen steht, weil es von allgemeinem Interesse ist, ebenfalls unter der Centralregierung. Unter Post verstehe ich hier lediglich die Briefpost; die Fahrpost muß der Concurrenz überlassen bleiben, wie in England, und darf kein Monopol sein. Was die Münze betrifft, so will man durch sie gewissen Theilen von edeln Metallen, einen bestimmten Werth geben. Dieser Werth beruhet auf dem Glauben des Publikums. Münzen, von einerlei Werth, müssen durchaus ganz gleich sein. Diese Gleichheit kann man aber nur durch die Einheit der Verwaltung, welche dieselben schlägt, und ihren Werth Gewährleistet, erlangen.

Noch ein anderer Gegenstand von allgemeinem

Interesse, der mit dem vorigen in genauer Verbindung steht, ist ein gleichmäßiges Banquerotgesetz. Es sind nicht bloß edle Metalle im Umlaufe, sondern auch andere bewegliche Güter, Schuldscheine, Wechsel u. s. w. Da diese bestimmt sind, aus einer Provinz in die andere zu wandern, so müssen über sie an allen Orten dieselben Bestimmungen gelten. Der Convent, welcher die Verfassung der Vereinigten Staaten entwarf, bevollmächtigte den Congreß zur Erlassung eines Gesetzes, das Alles auf den Banquerot Bezug habende festsetzen sollte. Allein der Congreß hat ein solches noch nicht erlassen, und das ist vielleicht der Hauptgrund, weshalb manche Fremde über die Unsicherheit ihrer Handelsverbindungen mit den Vereinigten Staaten Klage führen.

Damit die Centralregierung wirksam auftreten könne, muß sie das Recht haben, die ihr nothwendigen Gelder durch Taxen erheben zu können. Sie muß sich aber damit stets unmittelbar an die Bürger wenden, und nicht an die anderen Regierungen. Sie allein hat das Recht, Einfuhrzölle aufzulegen; reichen diese indessen zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht hin, so erhebt sie Grund- oder andere Steuern, und zwar ganz unabhängig von denen der Provinzen, Gemeinden und Städte.

Gleichermaßen steht der Centralregierung die Macht zu, Gesellschaften zu incorporiren, zum Beispiel eine Nationalbank, die das beste Mittel gewährt, die Circulation der Münzsorten in einem Lande zu regeln. Unter Nationalbank verstehe ich nicht ein Institut, das sich in den Händen der Regierung befindet, und von ihren Agenten verwaltet wird, sondern eine von der Centralregierung incorporirte Gesellschaft von Kapitalisten, die Büreaux oder Zweigbanken in allen Provinzen halten darf, ausschließlich die Depositengelder von der Regierung erhält und alle Bankge-

schäfte; gemäß den Bedingungen eines gegenseitig abgeschlossenen Contrakts, besorgt. Bei einer solchen Bank kann die Regierung, um den Credit derselben zu heben, selbst Aktionär sein. Vermittelst dieser großen Bank werden alle Bewegungen der Finanzmaschine regulirt.

Die Centralregierung darf nur solche öffentlichen Arbeiten unternehmen, die von allgemeinem Nutzen, und zur Vertheidigung des Landes nothwendig sind. Daher muß sie Festungen anlegen, und die Kriegshäfen im Stande halten; mit öffentlichen Anlagen, deren Zweck Beförderung des Handelsverkehrs ist, darf sie sich nicht beschäftigen; weil diese, von wie allgemeiner Art sie auch sein mögen, doch stets auf Kosten eines Theils der Nation unternommen werden müßten, die aus ihnen keinen Vortheil zöge. Uebrigens haben die Provinzialregierungen in dieser Hinsicht genügende Macht, und man muß die Nationalregierung so viel als möglich in ihren Befugnissen einschränken, und ihr durchaus nicht gestatten, in die Gewalt der anderen Regierungen einzugreifen.

Auch die Centralregierung muß, gleich den übrigen, vollständig sein und aus drei verschiedenen von einander abgesonderten Gewalten bestehen. Die gesetzgebende Gewalt besteht aus zwei Kammern. Die eine derselben wird direkt vom Volke erwählt, ohne Rücksicht auf andere politische Abtheilungen, nach Maaßgabe der verschiedenen Wahldistrikte, in welche das Land eingetheilt worden ist, die andere von den Legislaturen der Provinzen, deren jede eine gleiche Anzahl von Mitgliedern abordnet. Die richterliche Gewalt wird durch Tribunale von verschiedenen Abstufungen der Jurisdiktion, die alle in dem obersten Gerichtshofe ihr Haupt haben, ausgeübt. Die Richter werden von der vollziehenden Gewalt ernannt, und sind unabsetzbar, so lange sie sich nichts Straf-

bares zu Schulden kommen lassen. Die vollziehende Gewalt wird einem obersten Beamteten anvertraut, den das Volk direkt wählt, und Ministern nebst andern Beamteten, die jener ernennt, und die gleich ihm, verantwortlich sind für das, was sie thun und unterlassen. Ich will hier nicht ausführlicher darüber reden, weil die Form der Verfassung dieser drei Gewalten Vorwurf der folgenden Kapitel ist.

Ein auf solche Art regiertes Volk erscheint in den Augen der Ausländer eben so stark und centralisirt, als wenn es nur eine einzige Regierung hätte, während zu gleicher Zeit jede Provinz, jede Stadt, jede Gemeinde in Allem, was innere Verwaltung angeht, durchaus frei und unabhängig von dem übrigen Theile des Volkes dasteht. Diese Form vereinigt in sich zu gleicher Zeit alle Vortheile der Trennung und der Vereinigung, und ist sicherlich die vollkommenste. Das ist das neue Princip, für welches die Vereinigten Staaten ein politisches Muster darbieten. Man befürchtet vielleicht, die Nationalregierung möchte sich zu Eingriffen in die Befugnisse der Provinzialregierungen hinneigen; allein diese Besorgniß wird verschwinden, wenn man bedenkt, daß diese Regierung selbst vom Volke ausgeht, und dem Willen seines Herrn eben so gut unterworfen ist, wie die Regierung der kleinsten Gemeinde, und daß sie keine anderen Interessen, als eben die des Volkes hat. Schon diese einzige Betrachtung reicht hin, Jedermann über die Dauer und Harmonie dieser Regierungsart zu beruhigen.

Neuntes Hauptstück.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Ich habe bisher den Versuch gemacht, die Machtbefugnisse zu bestimmen, welche den verschiedenen Regierungen, über die ich gesprochen habe, zukommen. Alle diese Regierungen müssen demokratisch und repräsentativ sein, und mit den großen Principien, von welche ich im Anfange handelte, übereinstimmen. Mit Ausnahme der Corporationen, deren Mitglieder, weil ihrer stets nur wenige sein werden, und die deshalb nicht vertreten zu werden brauchen, auch eine unendlich mannigfaltige und durchaus von einander verschiedene Verfassung haben können, müssen die Formen aller übrigen Regierungen durchaus dieselben sein. Jetzt will ich nun die Organisation jeder der einzelnen socialen Gewalten prüfen, und was ich über sie sagen werde, paßt gleichermaßen auf alle anderen Regierungen, wie auch sonst ihre Abstufungen und Grade sein mögen. Doch gebe ich nur allgemeine Formeln. Schriebe ich für ein besonderes Land, und wollte ich nicht ein großes Princip, das in Europa noch neu ist, erklären, so würde ich mir die Sache viel leichter machen können; man löset leichter ein besonderes Pro-

blem, als man eine Formel findet, die auf alle Probleme derselben Art anwendbar ist. Manche Sachen, wenn man sie mit den Augen der Analyse betrachtet, sind auffallend, an die in der Praxis, unter einem andern Namen Ohr und Auge sich längst gewöhnt haben.

Die Interessen der Menschen, von welcher Art sie auch sein mögen, sind immer entweder transitorisch oder permanent, je nach der Zeitdauer, nach welcher man sie betrachtet. So ist, in Bezug auf das Leben einer Nation, das permanente Interesse mehrerer Menschengeschlechter nur ein vorübergehendes, während dasselbe, in Bezug auf das Leben der einzelnen Menschen, welche diese Generation ausmachen, ein permanentes ist. Das eine dieser Interessen darf dem andern nicht aufgeopfert werden, denn einerseits würde man das Glück der zukünftigen Geschlechter der Laune des Augenblicks aufopfern, und im andern Falle würde das gegenwärtige Geschlecht, der Güter welche es besitzt, sich nicht erfreuen in der Furcht vor etwa möglichen Zufällen, die vielleicht nie eintreten werden. Die Bahn, die man hier zu wandeln hat, ist ein Mittelweg zwischen diesen beiden Interessen, und dieser muß stets nach den beiden Punkten, von denen er abhängt, sich ändern; einerseits nach dem Interesse der Gegenwart, und andererseits nach dem der zukünftigen Zeit, wie sie uns die Vernunft und die Einsicht erscheinen läßt.

Wenn die gesetzgebende Gewalt nur einer einzigen Kammer anvertrauet wäre, so würde sie uns genau das Interesse des Augenblicks, in dem sie erwählt worden ist, darstellen, und dem gemäß urtheilen. In einer Regierung, die bei jeder Wahl sich ändert, kann kein dauernder Bestand sein, leicht würde man einmal gefaßte Plane fahren lassen, und viel Kraft und Zeit mit der Abschaffung der im vorigen

Jahre gefaßten Beschlüsse vergeuden. Deshalb ist eine zweite Kammer nöthig, die das permanente Interesse repräsentirt. Wie aber soll diese gebildet werden, ohne daß man einer Klasse der Bürger Privilegien zugesteht und die Gleichheit zerstört?

Die einfachste und primitivste Regierung ist die der Familie. In ihr ist das transitorische Interesse durch das Kind repräsentirt, das unreife Früchte essen will, das permanente Interesse hingegen durch die Mutter, die das nicht leidet, und es gegen seinen Willen in die Schule schickt. Hier ist das permanente Interesse auf Seiten der Regierung, und sollte es billig immer sein. Der junge Mensch leihet auf Zinsen, der Vater sammelt für seine Kinder. Das Volk verlangt, daß Alles seinem Willen weiche, es will einen Krieg für seine Sympathien beginnen; die Regierung ist durch Verträge gebunden und berechnet die etwaigen Wechselfälle, welche in Folge eines solchen Krieges die Nation heimsuchen möchten.

In der ersten Rangstufe der Regierung ist es nicht schwer die zu finden, welche das stetige örtliche Interesse im Auge haben. Es sind die Besitzer unbeweglicher Güter. Der Handelsmann, der Gelehrte, der Arbeiter verläßt eine Stadt, in welcher er für sein Talent nicht Aufmunterung und Unterstützung genug zu finden glaubt, und begiebt sich an einen andern Ort, ohne daß seine Angelegenheiten dadurch verlieren. Mit den Eigenthümer aber verhält sich die Sache anders. Verödet die Stadt, so verliert sein Eigenthum an Werth; sein Interesse ist also nicht bloß, daß in diesem Jahre der Wohlstand der Stadt sich hebe, sondern auch, daß dieser Wohlstand stets wachse und fortdauere. Uebrigens ist der Eigenthümer in der Regel Familienvater, und repräsentirt uns dergestalt, auch unter einem andern Gesichtspunkte das permanente Interesse der Individuen, welche er regiert.

Außerdem ist klar, daß die Interessen, über welche er seine Stimmen abgiebt, complexer Art sind, weil die Meinung und Ansichten seiner Familie und derer, die von ihm gemiethet haben, nicht ohne Einfluß auf ihn bleibt. Hier also haben wir für Städte und Gemeinden das stetige Element, es ist das der Besitzer von unbeweglichen Gütern. Ist der Besitzer eine Frau und man läßt diese nicht mit stimmen, so muß man dieses Recht entweder ihrem Prokurator zugestehen oder irgend Jemand anderm, der sie nach einer durch das Gesetz genau bestimmten Weise vertritt. Doppeltes Stimmrecht, das der Gleichheit Eintrag thut, darf durchaus nicht statt haben. Besitzt der Eine mehr unbewegliche Güter als der Andere, so hat jener deshalb doch nicht mehr Stimmen, und man darf annehmen, daß nicht die Quantität der Güter, sondern die Qualität das stetige Interesse herausstellt. Auch können die Vertreter dieses Interesse nicht zweimal stimmen, das heißt nicht für beide Kammern; wer also in der Gemeinde Besitzer unbeweglicher Güter ist, stimmt für die Wahl der Senatsmitglieder; alle übrigen Bürger wählen in die Abgeordnetenkammer.

Gleichermaßen wird in der Provinzialregierung das transitorische Interesse durch eine Abgeordnetenkammer dargestellt, die vom Volke unmittelbar gewählt wird, das stetige Interesse dagegen durch einen Senat, den die verschiedenen Gesetzgeber der Städte und Gemeinden wählen, denn die Legislaturen, in denen sich schon ein permanentes Interesse vorfindet, die überdies schon eine Regierung bilden, sind die wahren Familienväter der Communal- oder Municipalfamilie. Ganz dasselbe paßt auf den Nationalsenat, der von den Provinziallegislaturen ernannt wird. Solchergestalt wird jeder Bürger in den verschiedenen Abstufungen der Regierung vertreten sein; individuell in

der Repräsentantenkammer, und im Senate entweder als Mitglied einer Familie oder einer Gemeinde, oder einer Provinz. Ich glaube, daß nur durch dieses obgleich etwas zusammengesetzte Mittel allein das permanente Interesse dargestellt werden kann, ohne daß man zur Aristokratie gelangt, die schlimmer ist als jedes andre Uebel.

Damit nun beide Arten von Interessen bei der Gesetzgebung ihr Gewicht in die Waagschaale legen können, muß der einen Kammer ein Veto über die Beschlüsse der andern zustehen. Das ist durchaus nicht gefährlich; denn da jede Kammer nur auf gewisse Zeit gewählt wird, so ist dieses Veto immer nur ein suspensives, und kann den Gang der Regierung nicht hemmen oder verzögern. Ist aber eine der Kammern erblich oder sind die Mitglieder derselben auf Lebenszeit ernannt, und widerstrebt sie hartnäckig der öffentlichen Meinung, so bleibt dem Volke nichts übrig, als in einer Revolution Hülfe gegen die bestehenden Gebrechen zu suchen. Gehen aber beide Kammern vom Volke aus, so ist das Veto einer derselben nichts weiter als eine Berufung aufs Volk. Die Kammern des künftigen Jahres kommen mit neuen durch die öffentliche Meinung der Wähler ihnen dringend empfohlenen Instruktionen. Jene Mitglieder, die sich gegen die volksthümliche Ansicht aussprachen, werden nicht wieder gewählt und der Vorschlag geht entweder ohne Veto durch, oder wird nicht wieder eingebracht. Gerade um diesen Zustand der Suspension zu verlängern, und allzu plötzliche Aenderungen zu verhindern, muß der Senat auf mehrere Jahre gewählt, und ein Theil seiner Mitglieder erneuert werden. Man kann ihn zu einem Drittheil, zu einem Viertheil, zu einem Fünftheil erneuern, allein alljährlich muß ein Theil neu eintreten, damit dieser mit den Vertretern der öffentlichen Meinung harmonirt.

Man könnte festsetzen, daß jede Legislatur alljährlich für den Senat ein Mitglied wählte, welches dann eben so viel Jahre seinen Platz behauptete, als die Legislatur Mitglieder zu schicken hat.

Allein die Repräsentantenkammer muß alle Jahr gänzlich erneuert werden können. Ich will damit keineswegs gesagt haben, daß das Volk gerade alle Jahre neue Mitglieder schicken müsse, sondern nur daß es die Macht haben muß, dieses thun zu können, und daß das Mandat eines Repräsentanten nur ein Jahr dauern solle; nach dessen Ablauf es erneuert werden muß. Die Repräsentation muß nach der Volksmenge sich richten und das gesammte Volk, das vertreten werden soll, muß in Abtheilungen, die ziemlich eine gleiche Anzahl von Bürgern umfassen, getheilt werden. Diese Distrikte bestimmt die Legislatur, und sie werden nach Maaßgabe der Bevölkerung verändert. Die Wahldistrikte sind unabhängig von allen andern Landeseintheilungen, und man kann, wenn die Oertlichkeit es fordert, doppelte und dreifache Distrikte machen. Die Wahl für den Theil des Distriktes, in welchem die allgemeine Wahl vorgenommen werden soll, bleibt der vollziehenden Gewalt einer Gemeinde oder Stadt überlassen, sie bestimmt auch die Anzahl der Personen, welche wählen sollen. An allen als Wahlplätze bezeichneten Orten statten die von ihr ernannten Commissarien Berichte ab; diese werden in Eins zusammengefaßt und dem mit der Verkündigung des Wahlresultates beauftragten Beamteten zugeschickt. Auf solche Weise wählt man in den Vereinigten Staaten, und dieses System ist ein eben so einfaches als sicheres.

Die Wahlen müssen an einem bestimmten, in der Verfassung genau bezeichneten Tag geschehen, und dürfen nur einen Tag dauern. Allein es müssen keineswegs die Wahlen für mehrere Legislaturen, und

namentlich für eine Stelle in der Legislatur und eine andere zur vollziehenden Gewalt zusammen statt haben. In einigen Staaten der Union ist das freilich der Fall, allein die Erfahrung lehrt, daß dieses System nichts taugt. Es giebt sogar Staaten, in denen das Volk alljährlich nur einmal wählt, und zugleich alle Stellen besetzt, für welche es ernennt. Die Folge davon ist, daß nur zu den vorzüglichsten Stellen Kandidaten von Verdienst ernannt werden, die übrigen Bewerber werden angenommen oder verworfen, je nachdem sie sich auf der Liste (the ticket) des Herrn so oder so finden, oder nicht. Hier ernennt also diejenige Partei, die Meinung, die zu einer Stelle wählt, ebenfalls zu allen übrigen, und die Meinungsverschiedenheiten sind, anstatt sich in unmerklichen Schattirungen und Nüancen zu verlieren, wie es zur Harmonie nöthig ist, schroff von einander gesondert und abgeschnitten.

Zwischen den Wahlen zu den verschiedenen Legislaturen muß ein hinlänglicher Zwischenraum sein; die Provinziallegislatur muß sich dann erst versammeln, wenn die gesetzgebenden Versammlungen der Städte und Gemeinden sich vertagt haben, oder doch in ihren Arbeiten schon vorgeschritten sind. Das gilt auch von der Nationallegislatur. Es ist gerade hier nothwendig, daß die öffentliche Aufmerksamkeit nicht zwischen mehreren Versammlungen getheilt, sondern so viel als möglich auf den einen Punkt gerichtet sei, und gespannt den Verhandlungen derselben folge. Die Legislaturen der höheren Grade sind überdieß dadurch in den Stand gesetzt, über Anträge und Bittschriften der unteren Legislaturen Beschlüsse zu fassen, und nach diesen können sie vortrefflich über den Stand der öffentlichen Meinung urtheilen.

Die Wahl der Senatoren muß so beschaffen sein, daß jede Kammer auf ihre Ernennung gleichen Ein-

fluß hat, weil ohne das der Zweck verfehlt würde. In allen Fällen haben die Kammern selbst über die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitgliedern zu richten. Stirbt eines derselben, oder giebt seine Entlassung, so muß der Kammerpräsident dem Wahlvorstande des Distrikts in welchem Jener ernannt ward, Nachricht geben, damit dieser eine neue Wahl vornehmen läßt.

Die Legislaturen also müssen an einem bestimmten Tage gewählt werden, sie müssen aber auch, ohne daß es nöthig wäre, sie vorher zusammen zu berufen, mit vollem Rechte sich selbst zu gewissen Zeiten versammeln dürfen. So viel als immer möglich müssen sie durchaus von der vollziehenden Gewalt unabhängig sein, und diese darf mit ihrer Organisation gar nichts zu schaffen haben. Sie selbst wählen ihre Präsidenten und alle übrigen Beamteten, deren sie benöthigt sind, entweder aus ihrer Mitte, oder auch nicht, je nachdem sie es für besser halten. Es scheint in der That, daß die Sekretarien und Quästoren, wenn sie nur besoldete Beamteten der Kammer und deren Mitglieder sind, ihr Amt besser verwalten könnten. So hält man es auch in England und den Vereinigten Staaten. Auch die innere Polizei, und die Regulirung des Geschäftsganges ordnet jede Kammer wie es ihr gutdünkt.

Um die Legislatur von der vollziehenden Gewalt so unabhängig als möglich zu machen, muß sie nicht nur nicht nöthig haben sich von derselben einberufen zu lassen, sondern auch ihre Sitzungen, sobald sie constituirt ist, ohne eine Eröffnungsrede beginnen können. Eben so hat die vollziehende Gewalt weder das Recht sie aufzulösen, noch sie zu prorogiren oder zu vertagen. Jede Prorogation oder Vertagung muß vermöge einer Uebereinkunft beider Kammern bewerkstelligt werden. Doch muß die Legislatur, während der Zwischenzeit ihrer regelmäßigen Sitzungen, wenn

dringende Umstände ihre Mitwirkung nöthig machen, außerordentlich zusammenberufen werden können, entweder durch die vollziehende Gewalt oder eine Anzahl ihrer Mitglieder oder durch den Präsidenten.

Ich habe eben bemerkt, daß jede Kammer ihren Geschäftsgang selbst regeln müsse, und sie kann darüber nach Gutdünken Bestimmungen treffen. Doch giebt es gewisse Formen, die bei Prüfung einer jeden Frage nothwendig sind, und ohne welche die Macht der Legislatur eben so illusorisch würde, wie die Rechte der Bürger ungeschützt wären. Von allen Reglements scheint mir das der französischen Deputirtenkammer das allerschlechteste zu sein, weil die Initiative der Mitglieder durchaus vernichtet, und das Petitionsrecht nichts als eine Spiegelfechterei ist. Das vollkommenste dagegen scheint mir das des amerikanischen Congresses. Da dasselbe wenig bekannt ist, so will ich es kurz beschreiben, indem ich den Leser, der sich ausführlicher zu unterrichten wünscht, auf die neueste amerikanische Ausgabe des Parlamentarischen Handbuchs von Thomas Jefferson verweise.

Sobald die Kammern constituirt sind, benachrichtigen sie sich gegenseitig davon durch eine Botschaft, eben so verkündigen sie es den Präsidenten der Vereinigten Staaten. Ist das geschehen, so gehen sie unmittelbar zu ihren Geschäften über, ohne auf irgend etwas zu warten. Dem Gebrauche gemäß aber schickt sogleich nachher der Präsident an beide Kammern eine Eröffnungsbotschaft, in welcher er eine ausführliche Schilderung vom Zustande des Landes giebt und seine Meinungen über zu ergreifende Maaßregeln ausspricht. Diesem Dokumente sind zur Unterstützung und Beweisführung die Berichte der einzelnen Minister, die in der Regel einen starken Oktavband bilden, beigefügt. Schickte der Präsident aber auch keine Botschaft, so würde das doch keineswegs

die Geschäfte und Verhandlungen der Legislatur aufhalten. Auf diese Eröffnungsbotschaft geben die Kammern keine Antwort, sondern jede einzelne verordnet den Abdruck derselben in einigen tausend Exemplaren, welche unter die Mitglieder vertheilt werden und von diesen umsonst unter ihre Bekannten und Freunde verbreitet werden. Dasselbe ist der Fall mit allen Dokumenten, deren Druck vom Congresse beschlossen wird.

Inzwischen hat jede Kammer stehende Ausschüsse (standing committees) ernannt, welche den Zustand der verschiedenen Verwaltungszweige, den Krieg, die Marine, die Gerechtigkeitspflege, die auswärtigen Angelegenheiten, die öffentlichen Ländereien, die Verhältnisse zu den Indianern, die Post, die Reclamationen, untersuchen. Im Senate werden diese Ausschüsse gewählt, in der Abgeordnetenkammer ernennt sie der speaker oder Präsident. An diese Ausschüsse wird Alles, was in der Botschaft des Präsidenten auf sie Bezug hat, auf den Antrag eines Mitgliedes, verwiesen, und sie müssen darüber Bericht erstatten und einen Gesetzvorschlag machen, wenn es nöthig ist. Kommt in der Botschaft indessen etwas von außerordentlicher Wichtigkeit vor, so wird auf eine Specialcommittée angetragen, die der Sprecher unmittelbar ernennt.

In Erwartung der Berichte dieser Ausschüsse legen die Mitglieder Petitionen oder Gesetzentwürfe vor. Diese werden gleichermaßen von der Kammer entweder an die stehenden Ausschüsse oder an die Specialcommittéen verwiesen, je nach ihrem Inhalte und ihrer Wichtigkeit. Petitionscommissionen kennen wir nicht. Und noch weniger würde es Jemand einfallen, den Vorschlag zu machen, eine Petition an den Minister oder an sein Nachweisungsbüreau zu schicken! Man verlangt stets die Verweisung an einen Ausschuß, der

Bericht erstattet, oder die Tagesordnung vorschlägt, oder eine legislative Maaßregel, oder vom Minister eine Nachweisung und Bericht über den Gegenstand der Petition fordert.

Einige Tage verlaufen so mit vorbereitenden Arbeiten in den Ausschüssen. Die Kammer kommt zusammen, um Motionen anzuhören und Nachweisungen zu begehren; nur über diese Gegenstände wird diskutirt, aber die Ausschüsse sind inzwischen sehr thätig. Unsere Kammer ist nicht in neun Büreaux getheilt, die sich alle zugleich mit ein und derselben Sache beschäftigen, und daher, weil jeder öffentlich noch einmal wiederholen muß, was er schon einmal gesagt hat, mit den Arbeiten nicht vorrückt, sondern die Ausschüsse bestehen aus den tüchtigsten Leuten der Kammer, welche die Arbeit unter sich vertheilen, und sie dadurch weit leichter machen, und die so edle Zeit sparen. Bei der Wahl von stehenden Ausschüssen nimmt man immer besonders auf Leute Rücksicht, die den Gegenstand aus dem Grunde verstehen. Der Militärausschuß besteht aus vormaligen Kriegsleuten, jener für Gerechtigkeitspflege aus Rechtsgelehrten. Ueber die laufenden Geschäfte sind diese Herren in der Regel gleicher Meinung, und es ist dem Ausschusse leicht, einen Bericht abzustatten, allein wenn wichtige Angelegenheiten vorkommen, so diskutiren sie den Gegenstand, und erstatten eben so viel Berichte als es Meinungen giebt, so daß, wenn die Sache vor die Kammer kommt, sie von den competentesten Mitgliedern schon geprüft und diskutirt und auf allseitige Weise verhandelt worden ist. Die Mitglieder eines andern Ausschusses hatten mit demselben Gegenstande freilich sich nicht beschäftigt, wohl aber mit einem andern, der mehr für sie paßte. Auf diese Weise wird beträchtliche Zeit gewonnen.

Jedes Mitglied kann ein Gesetz vorschlagen. Die-

ser Vorschlag und die Annahme finden folgendermaßen Statt. Ein Mitglied kündigt an, daß es an dem und dem Tage ein Gesetz vorschlagen werde. Ist der Tag da, so sucht es um die Erlaubniß nach den Vorschlag zu dem fraglichen Gesetze (the bill) auf das Büreau niederlegen zu dürfen. Ist das bewilligt, so macht es die Motion, daß die Bill zum ersten Male verlesen werde; das wird niemals verweigert. Ist es geschehen, so macht es die Motion, daß die Bill an einen Ausschuß verwiesen werde. Geht dieser Vorschlag durch, so erstattet der Ausschuß seinen Bericht, in dem er entweder die Annahme der Bill mit oder ohne Amendement anräth, oder auf ihre Verwerfung anträgt. Das Mitglied, welches die Maaßregel eingebracht hat, macht nun den Vorschlag, die Bill zum zweiten Male zu lesen, entweder in ihrer ursprünglichen Gestalt, oder amendirt. Ueber diesen Vorschlag erhebt sich eine Diskussion; befiehlt nun die Kammer, daß zur zweiten Verlesung geschritten werden solle, so wird, wenn dieselbe Statt gefunden hat, der Vorschlag gemacht, die Bill einem Generalausschusse zu übergeben, damit dieser sie Punkt für Punkt durchgehe und Verbesserungen vorschlage. Ist das geschehen, und der Entwurf an die Kammer zurückgekommen, so wird die Motion auf eine dritte Verlesung der Bill gemacht, und dabei findet die allgemeine Diskussion Statt. Fällt diese günstig aus, und wird die dritte Verlesung zugestanden, dann wird die Motion auf Annahme der Bill gemacht, und diese findet nun keine Schwierigkeit mehr. Dann wird die Bill von dem Präsidenten der Kammer, in welcher sie durchgegangen ist, unterzeichnet und beglaubigt, und geht so an die andere Kammer. In dieser verfährt man eben so, und geht die Bill ohne Amendement durch, so fehlt ihr, um Gesetz zu werden, nichts mehr als die Sanktion des Präsidenten

der Vereinigten Staaten. Ist sie aber in der andern Kammer amendirt worden, so wird sie mit dem Amendement an die erste zurückgeschickt. Diese übergiebt sie dem Ausschusse, welcher ursprünglich über sie berichtet hat, und nimmt sie dann an oder nicht. Ist das letzte der Fall, so wird ein Ausschuß ernannt, um mit einem Ausschusse der andern Kammer zu conferiren; und dieser gemischte Ausschuß schlägt den beiden Kammern eine Maaßregel vor, durch welche in der Regel die Schwierigkeit gehoben wird. Ich brauche wohl nicht erst zu bemerken, daß bei Gesetzen von untergeordneter Wichtigkeit, oder wenn der Gegenstand sonst klar und deutlich ist, der größte Theil dieser Motionen und Verlesungen nur unbedeutende Förmlichkeiten, stets aber, wenn es darauf ankommt, das Terrain Fuß für Fuß zu vertheidigen, von der allergrößten Wichtigkeit sind. Dann kann es vorkommen, daß die Kammern, statt sich mit einem Ausschusse zu begnügen, die Bill an mehrere Ausschüsse hinter einander verweisen, so daß, wenn sie zum dritten Male verlesen wird, auch nicht ein Satz des ursprünglichen Entwurfs unverändert erscheint.

Mit den Resolutionen verhält es sich eben so, wie mit den Bills, nur mit dem Unterschiede, daß sie gemeiniglich nur einmal verlesen, und wenn sie nicht von hoher Wichtigkeit sind, nicht an eine Generalcommittée verwiesen werden. Eine Resolution ist eine Verhaltungsregel, welche die Kammer für sich selbst festsetzt, oder ein Befehl, den sie einem ihrer Beamteten giebt. Diese Beschlüsse brauchen natürlich nicht von der anderen Kammer sanktionirt zu werden. Wenn zum Beispiel die Kammer ihre Geschäftsordnung ändern will, oder die Anzahl ihrer Ausschüsse, so thut sie das vermöge eines Beschlusses. Verlangt die Kammer vermöge einer Resolution von der Regierung Nachweisungen, so weiset sie den Spre-

cher an, diesen oder jenen Minister um Auskunft zu fragen.

In den Vereinigten Staaten können die Minister weder Mitglieder der Kammer sein, noch an den Berathungen Theil nehmen. Wir haben schon gesehen, daß das Princip der Nichtcumulation der Aemter ein sehr wichtiges ist. Es dient dazu, die Regierungsgewalten so getrennt von einander zu halten, als nur möglich, und in der Praxis gewährt es überdies noch mehrere Vortheile, indem einmal die Minister selbst außerordentlich viel Zeit gewinnen, und zweitens die bissigen Zänkereien zwischen den Ministern und der Opposition, die so oft in Persönlichkeiten ausarten, vermieden werden. Man fragt, wer nun die Minister vertheidigen solle? Ich antworte: ihre Handlungen. Die Legislatur hat das Recht, sie in Anklagezustand zu versetzen, allein sie soll dieselben nicht fortwährend durch Unterbrechungen und Fragen, die oft keinen andern Zweck haben, als sie in Verlegenheit zu setzen, chikaniren. Andererseits aber dürfen die Minister durchaus keinen Einfluß auf die Legislatur haben. Diese giebt Gesetze, jene vollziehen dieselben, sie mögen sein, wie sie wollen. Ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich durchaus nicht weiter als auf die treue Vollziehung der von der Legislatur gegebenen Gesetze. Wenn bei einer Frage die Auskunft, welche ein Minister oder das Cabinet geben kann, überhaupt wichtig ist, dann erläßt die Kammer eine Resolution, in welcher darauf angetragen wird, daß der Minister über diese oder jene Dokumente Auskunft gebe und über sie Bericht erstatte. Der Minister theilt dann die Dokumente ohne Zeitverlust mit, und läuft zugleich keine Gefahr in Irrthümer zu verfallen, die bei einer hitzigen und persönlichen Debatte leicht vorkommen. Die Kammer ihrerseits verweiset die Berichte des Ministers an einen Ausschuß, oder ver-

ordnet den Druck, je nachdem nun der Gegenstand ist.

Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten ein Gesetz vorschlagen will, so legt er dasselbe nicht schon vollständig in Artikel eingetheilt vor, sondern er macht in einer besondern Botschaft die Legislatur auf die Maaßregel aufmerksam, die er für die beste hält, und setzt sie näher auseinander. Zu gleicher Zeit läßt er dann alle Dokumente vorlegen, mit denen er seine Meinungen und Ansichten unterstützen kann. Diese Botschaft wird an den Ausschuß verwiesen, und dieser, entweder ein stehender oder specieller, entwirft eine Bill, vermöge welcher er das Gesetz unterstützt oder verwirft. Das ist die einzige Art, vermittelst welcher die vollziehende Gewalt die Initiative der Gesetze ergreifen kann.

Kommen sehr verwickelte Fragen, über welche sich in der Nation und in der Legislatur noch keine feste, überwiegende Meinung gebildet hat, vor, dann setzt die Kammer durch eine Resolution eine Untersuchungscommission nieder. Diese Art Untersuchungsausschüsse haben die Macht, Individuen, von denen sie wichtige und nützliche Nachweisungen erhalten zu können glauben, eidlich zu vernehmen, und sie auf dieselbe Art und unter denselben Strafen, wie ein Gerichtshof es thun würde, zum Aussagen zu zwingen. Ihnen müssen auch alle öffentliche Dokumente, die sie verlangen, zur Einsicht mitgetheilt werden. Ihr Bericht, mit den Verhören und Allem was sonst noch zur Aufklärung dienen kann, wird gewöhnlich gedruckt und an einen andern Ausschuß verwiesen, der dann die nothwendigen und zweckdienlichen Maaßregeln vorschlägt. Diese Untersuchungscommissionen können auch an andern Orten, als gerade an dem, in welchem die Legislatur versammelt ist, ihre Sitzungen abhalten, und selbst während der Zeit zwischen zwei Sessionen.

Man kann kaum glauben, wie viel Licht diese Commissionen über alle Punkte der Gesetzgebung verbreiten, und wie viel sie dazu beitragen, die Arbeiten zu erleichtern, und die Nation zu beruhigen. Denn wenn ein schwerer Mißbrauch sich bemerklich macht und ein Theil des Volks dadurch aufgeregt wird, so setzen sich die, welche am meisten leiden, in Bewegung; sobald aber einmal ein Untersuchungsausschuß ernannt worden ist, beruhigt sich Alles. Wer sich zu beklagen hat, zeigt an, was ihn drückt, eben so vertheidigt sich der Andere, und das Volk erwartet mit Ruhe das Ergebniß der Untersuchung, um sich eine feste Ansicht zu bilden. Die Legislatur aber beginnt nun erst die Diskussion über die passenden Abänderungen, die zu treffen sind, nachdem sie vollständig von der Lage der Dinge unterrichtet ist.

Die Ordnung in den Sitzungen wird sehr genau beobachtet. Gewöhnlich werden in der ersten Stunde Resolutionen vorgeschlagen und diskutirt. Dann folgen die Berichte der stehenden Ausschüsse, nachher die der Specialcommittées, hierauf werden Petitionen vorgelegt, später die Motionen für die erste Lesung der Bills, dann die für die zweite, und zuletzt endlich die Tagesordnung, die entweder in der Diskussion über eine Bill oder deren Annahme besteht, oder auch in der Bildung der Generalcommittées für die Berathung über die einzelnen Abschnitte.

Wenn die Kammer sich zu einer Generalcommittée bildet, verläßt der Sprecher seinen Stuhl, und übergiebt den Vorsitz einem Andern. Der einzige Unterschied zwischen der Kammer und einer Generalcommittée besteht darin, daß man in der letzten immer wieder von Neuem die Beschlüsse abändern kann, was bei Kammerbeschlüssen nicht angeht. Sie ist also ein Mittel ein und denselben Gegenstand noch einmal auf vorbereitende Weise durchzugehen, denn nichts verhin-

dert die Kammer das in der Generalcommittée vorgeschlagene Amendement zu verwerfen, oder wenn etwaige neue Aufschlüsse gegeben worden sind, die Bill an eine neue Generalcommittée zu verweisen, die vielleicht ganz andere Verbesserungsvorschläge macht als die erste.

Wenn die Natur einer vorgeschlagenen Maaßregel eine geheime Verhandlung nothwendig macht, so bildet sich die Kammer zu einem geheimen Ausschusse. Ein Mitglied, welches die in demselben besprochenen Angelegenheiten veröffentlichte, würde mit Disciplinärstrafen, ja mit Gefängniß von langer oder kurzer Dauer bestraft werden. Selbst die Zeitungsschreiber, die den Bericht einer geheimen Sitzung abdrucken lassen, können vor die Schranken des Hauses gefordert und in's Gefängniß gesteckt werden, denn die Polizei der Kammer erstreckt sich auch außerhalb des Hauses auf Alles, was mit ihr in naher Berührung steht. Die geheimen Ausschüsse sind bei uns, obgleich sie selten vorkommen, wirklich geheim, und keine eitle Formalität, wie bei den belgischen Abgeordneten, in welcher der einzige Unterschied zwischen einer öffentlichen und geheimen Sitzung kein anderer ist, als daß die Verhandlungen der letztern vier und zwanzig Stunden später bekannt werden als die der ersten.

Meiner Ansicht nach muß jedes Reglement der gesetzgebenden Kammer auf dieser Grundlage beruhen. Dann kann man Niemand gleichsam überrumpeln, man stimmt erst ab, wenn man die Sache genau kennt; man verliert weniger Zeit, weil das Princip der Theilung der Arbeit herrscht, die Communikationen zwischen der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt sind leicht und sicher, es werden Persönlichkeiten bei den Diskussionen vermieden, und die öffentlichen Sitzungen sind keine Komödien mehr, in de-

nen man Reden hält, die keines Menschen Meinung ändern, und die besser gedruckt und vertheilt worden wären, als in der Versammlung wirklich abgehalten.

Allein, von welcher Art das innere Reglement, das in verschiedenen Kammern sehr verschieden sein kann, auch sein mag, die Funktionen der Legislatur sind stets dieselben, und müssen dieselben sein, wenn nicht unmittelbar alle die Regierungsprinciplen, von denen ich gesprochen habe, untergraben werden sollen. Die Legislatur darf durchaus nur gesetzgebende Gewalt haben; das zeigt schon der Name an, und jede richterliche oder vollziehende Funktion muß ihr durchaus fremd bleiben. Eine Disciplinärgewalt über ihre Mitglieder muß ihr natürlicherweise zustehen, allein selbst ihre Polizeisachen, oder die Veröffentlichung ihrer geheimen Debatten muß sie, nachdem sie Gesetze über die Strafen dieses Vergehens gegeben hat, vor die gewöhnlichen Gerichte verweisen, damit diese die schuldigen Personen dem Gesetze gemäß bestrafen. Sie kann übrigens einen Untersuchungsausschuß ernennen.

In den Vereinigten Staaten hat der Senat die richterlichen Funktionen der englischen Lordskammer nur in den Fällen beibehalten, wo es sich um die Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt oder Pflichtvergessenheit der Richter handelt. Der erste Theil dieser Jurisdiktion sollte ihm füglich entzogen und den gewöhnlichen Gerichtshöfen übertragen werden. Beide Kammern würden dann in gleicher Weise als Ankläger auftreten, und einen gemeinschaftlichen Ausschuß niedersetzen können, der die Sache vor den Gerichten verfolgte. Mit den Richtern aber und ihrer Pflichtvergessenheit bietet die Sache mehr Schwierigkeiten dar: denn wenn die Richter der unteren Tribunale, vor denen der Obergerichte verklagt werden können, vor wem soll denn diese angeklagt werden? Der Senat kann bei den Angeklagten in dem Verdachte

der Ungerechtigkeit stehen, denn da er von demselben Volke, das die Repräsentanten ernennt, gewählt worden ist, so läßt sich vermuthen, daß er deren Ansichten theilen, wenigstens sich zu denselben hinneigen werde. Falls nun die Repräsentanten einen Richter für so schuldig halten, daß sie glauben ihn anklagen zu müssen, so läßt sich annehmen, daß der Senat geneigt sei, ihn zu verurtheilen. Wenn die Legislatur als Anklägerin eines Beamteten auftritt, so handelt sie als große Nationaljury, und nicht als gesetzgebende Gewalt. Wem aber kann man die Sorgfalt für die öffentliche Vertheidigung besser anvertrauen, als eben den Repräsentanten der Bürger? Einem Beamteten beim Obergerichte macht schon der leiseste Verdacht, den man gegen ihn hegt, unfähig, seine Funktionen so zu verrichten, wie sie sein müssen. Deshalb muß eine Anklageakte der beiden Kammern schon genügen, um ihn abzusetzen, oder mit anderen Worten, er muß durch ein Gesetz seines Amts entsetzt werden können. Wenn ich hier von einer Anklageakte spreche, welcher gemäß der Richter abgesetzt werden kann, so versteht sich von selbst, daß solche erst nach hinlänglicher Erwägung der Sache in den niedergesetzten Untersuchungsausschüssen beider Kammern, vor welchen der Richter sich zu vertheidigen hat, erlassen werden können.

Immer aber kann es nur mit der dringendsten Nothwendigkeit entschuldigt werden, daß man Funktionen dieser Art, der Legislatur anvertrauet. Ihre eigentliche Aufgabe ist von ganz anderer Art. Sie hat zuförderst die Regierungen von geringerem Range zu constituiren, nicht nach Laune oder Willkür, sondern den in der allgemeinen Verfassung vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß. Dann hat sie die geographischen Abtheilungen zu bestimmen, und wenn es Noth thut die auf diese beiden Gegenstände Bezug

habenden Gesetze abzuändern, wie die Verfassung es vorschreibt, aber nur erst, wenn von den dabei interessirten Parteien selbst Petitionen eingelaufen sind.

Weiter muß die Legislatur alle Staatsdepartements organisiren, die Amtsleistungen bestimmen, so wie die Anzahl und die erforderlichen Eigenschaften, die zu Aemtern erforderlich sind, über die noch nichts in der Constitution bestimmt ward. Sie entwirft Gesetze für Land- und Seemacht, und stellt die Art des Verfahrens fest. Erheischt es das Bedürfniß, so können alle diese Gesetze verändert werden; denn man muß streben, vollkommner zu werden, und Reformen sind bei jeder Verwaltung von Zeit zu Zeit nothwendig. Ferner giebt die Legislatur Civil-, Criminal-, Polizei- und Gesundheitsgesetze.

Die Legislatur schafft neue politische Personen, indem sie die Gesellschaften incorporirt, die sich zur Verfolgung und Erreichung eines legalen Zwecks gebildet haben, und deren Interesse dem der Gesellschaft nicht feindlich gegenüber steht. Sie bestimmt ferner den Betrag der Abgaben, vertheilt diese, und weiset bestimmte Summen zu diesem oder jenem Behufe an. In gemischten Regierungen, wo neben dem guten Principe das böse besteht, werden die Finanzgesetze alljährlich votirt, weil Steuerverweigerung das einzige Mittel ist, das dem Volke zu Gebote steht, um die Regierung zur Rechnungsablage zu zwingen, und sich zu vergewissern, daß es nicht bestohlen werde. In solchen Regierungen bestimmt auch alljährlich die Legislatur die Anzahl von Soldaten und Matrosen, welche die Regierung ausheben darf; bei einer echt demokratischen Regierung sind aber alle diese Vorsichtsmaaßregeln überflüssig und unnütz. Die Auflagen werden fest votirt, und bleiben so lange bis ein neues Gesetz sie modificirt; eben so bestimmt man die Besoldungen aller Angestellten auf einmal fest

und für so lange als die Organisation der verschiedenen Regierungszweige dieselbe bleibt. Wenn zum Beispiel in Friedenszeiten ein Heer von hunderttausend Mann hinreicht, so erläßt die Legislatur ein Gesetz, in welchem Organisation und Besoldung festgesetzt werden. Dieses Gesetz bleibt in Kraft bis der Krieg ausbricht; dann hält sie es für passend, die Armee zu verdoppeln oder zu verdreifachen, und in diesem Falle erläßt sie ein neues Organisationsgesetz, und dieses dauert bis zum Frieden.

Ist der Staatsschatz nicht für die nöthigen Bedürfnisse hinreichend, so muß für die nöthigen Gelder gesorgt werden, entweder durch neue Taxen, oder wenn die Ausgaben dringend sind durch Anleihen. Allein da die festen Ausgaben Jedermann bekannt sind, so hält es nicht schwer, ein Steuersystem aufzufinden, das genau die Bedürfnisse deckt. Ein solches System vereinfacht das Budget, und macht es möglich, das Vermögen der Nation wie das eines großen Handlungshauses zu führen. Bei jedem Gesetze, das die Nation annimmt, werden sie einen Credit für die Vollziehung desselben eröffnen, und die Bilanzen dieser verschiedenen offenen Rechnungen auf ein Blatt unter Gewinn und Verlust eintragen, so daß man die Bedürfnisse des Schatzes leicht übersehen könnte. Die Legislatur hilft dann ab, wo es fehlt, und sorgt für die Bedürfnisse des Augenblicks.

Die Legislatur erklärt Krieg und schließt Frieden; denn Krieg und Frieden sind Zustände, die den einzelnen Bürgern Pflichten auferlegen, und diese können nur durch ein Gesetz bestimmt werden. Die Unterhandlungen aber und die Führung der Armee gehört ausschließlich der vollziehenden Gewalt; aber alle von dieser abgeschlossenen Verträge erhalten erst dann Gültigkeit, wenn sie durch ein Gesetz gebilligt worden sind. Die Natur und die Bedingungen des

Krieges verändern sich ebenfalls, und können auch nur durch ein Gesetz bestimmt werden, das nothwendiger Weise bei jedem Male ein anderes sein muß. Die Legislatur also giebt Gesetze, aber mit der Auslegung und Erklärung hat sie nichts zu schaffen; diese ist Sache der Gerichtshöfe. Sagt ihr diese Erklärung nicht zu, so macht sie ein neues Gesetz, das klarer und bestimmter ist, als das vorige, und welches dessen Wirkung aufhebt. Der Sinn des Gesetzes aber kann durchaus nur von der richterlichen Gewalt bestimmt werden, und diese wendet dasselbe an, so wie sie es versteht. Die Legislatur ist aber auch in ihrer Gewalt durch die Verfassung beschränkt, und jedes Gesetz, das sie den Bestimmungen derselben entgegen erließe, wäre nichtig und ohne alle Gültigkeit. Auch hat, wie wir bald sehen werden, die richterliche Gewalt über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu bestimmen, und verweigert deren Vollziehung, wenn sie in irgend einem Punkte diesen Grundvertrag verletzen.

Der amerikanische Congreß hat, gleich dem englischen Parlamente, auf manche Dinge seine Gewalt ausgedehnt, die mit derselben gar nichts zu thun haben. Er entscheidet zum Beispiel auf eine nicht gesetzliche Weise über alle Reklamationen Einzelner, während er sich begnügen sollte, die Bestimmungen festzusetzen, nach welchen dieselben gerichtet werden sollen, und dann die Erklärung, je nach der Lage der Dinge den Tribunälen oder der vollziehenden Gewalt zu überlassen. Der Congreß bewilligt auch Exemtionen von den Gesetzen, wozu er unstreitig eben so wenig Recht hat, als irgend eine andere Gewalt; denn ein Gesetz, wenn es gerecht sein soll, muß sich gleich bleiben, und keinerlei Ausnahme gestatten.

Die Legislatur kann durchaus keine Gesetze mit rückwirkender Kraft geben, oder solche, wodurch Ver-

pflichtungen, welche früher freiwillig Bürger unter einander eingingen, aufgehoben werden. Eben so wenig darf sie Gesetze geben, durch welche ein Individuum, außerhalb des gemeinen Rechts gestellt und auf eine besondere Art für seine Handlungen bestraft werden soll. Die Engländer nennen ein solches Gesetz bill of attainder.

Wenn endlich das Volk durch Erfahrung zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß Abänderungen in der Verfassung nothwendig sind, dann hat die Legislatur einen Convent wegen dieser Reform zu berufen. Diese Versammlung aber darf sich durchaus mit nichts Anderem beschäftigen, als eben mit diesen Abänderungen, und bis über die vorgeschlagene Verbesserung vom Volke einzeln abgestimmt worden ist, bleibt Alles beim Alten.

Zehntes Hauptstück.

Von der richterlichen Gewalt.

Das Gesetz ist eine von der Legislatur aufgestellte Regel, nach welcher Jedermann sich richten muß. So lange das Gesetz besteht, muß ihm Folge geleistet werden, obgleich, wie wir schon gesehen haben, einem Jeden das Recht zusteht, alle Kräfte zur Abänderung desselben anzuwenden. Die vollziehende Gewalt läßt das Gesetz in Kraft treten und wendet es an. Handelt es sich aber um eine Verletzung des Gesetzes, oder ist man über einzelne Vorschriften in Zweifel, so ist es Sache der richterlichen Gewalt darüber zu entscheiden, das Gesetz auf besondere Fälle anzuwenden, und durch einen Beamteten der vollziehenden Gewalt in Ausübung zu bringen.

Wenn es sich um eine offenbare Verletzung der vom Gesetze vorgeschriebenen Regeln handelt, dann ist die Anwendung desselben leicht und bietet keine Schwierigkeiten dar; man hat nur nöthig die Thatsache festzustellen, und die Strafe oder das bestimmte Abhülfsmittel in Kraft treten zu lassen. Wenn es sich aber nicht um Thatsachen, sondern um Recht handelt; wenn die Fakta zwar vorliegen, aber die

Rechte zweifelhaft sind, wenn die Verletzung nicht augenfällig ist, dann müssen die Gerichtshöfe das Gesetz oder die Absicht der Legislatur erklären. Wäre dem nicht so, dann müßte jede etwas verwickelte Sache vor die Legislatur gebracht, und diese dadurch in einen Kassationshof umgewandelt werden. Allein obschon durch die Auslegung, welche die richterliche Gewalt den Intentionen der Legislatur giebt, jene für künftige Entscheidungen gebunden ist, so bindet eine solche Entscheidung doch keineswegs diese, da sie wenn sie gewahr wird, daß man aus dem Gesetze nicht jene Folgerungen ableitet, welche sie erwartete, oder wenn das Gesetz unrecht aufgefaßt und verstanden wird, die Macht hat, ein anderes Gesetz zu geben, das klarer und deutlich ist und dem Zwecke besser entspricht, den man durch dasselbe erreichen will. Die Gerichtshöfe sind unabhängig, sie wenden ein Gesetz an, und lassen es in Kraft treten, so weit sie es verstehen. Ob das Gesetz gut oder nicht gut ist, das geht sie nichts an, sie brauchen bloß das Gesetz zu kennen. Kann aber ein Gesetz auf zwiefache Art verstanden und ausgelegt werden, und ist die eine Erklärung billiger und vernünftiger als die anderen, dann steht es dem Gerichtshofe frei, der Legislatur die besten Absichten unterzulegen.

Wir haben oben gesehen, daß keine Freiheit möglich ist, ohne eine Verfassung, das heißt, ohne eine von der Nation selbst der Legislatur vorgeschriebene Regel, gegen welche diese nicht handeln darf. Jede Versammlung, welche mit der constituirenden Gewalt noch eine andere verbindet, ist durchaus despotisch. Wozu aber dient eine Verfassung, wenn die Legislatur, mit oder ohne Absicht, Gesetze giebt, welche jene verletzen? Es ist klar, daß ein gegen die Bestimmungen der Verfassung gegebenes Gesetz null und nichtig ist, und als gar nicht gegeben angesehen wer-

den muß. Die betreffenden Fragen hat die richterliche Gewalt zu prüfen und zu entscheiden; denn da ihre erste Pflicht die Anwendung des Grundvertrages ist, so steht ihr auch die Erklärung derselben zu, und die Prüfung, ob die von der Legislatur erlassenen Gesetze dieses oberste Gesetz oder die von den Gerichtshöfen demselben gegebenen Interpretation verletzen. Sind das Volk oder die Legislatur mit der vom Gerichtshofe ausgegangenen Interpretation nicht zufrieden, so muß ein neuer Convent durch ein Amendement zur Constitution dieselbe ändern, und sich so klar ausdrücken, daß alle Erklärungen überflüssig sind. Allein das ist sehr schwer, wo nicht gar unmöglich; der Sinn der Worte kann nur durch eine lange Reihe gerichtlicher Entscheidungen, denen die Legislatur und der Convent selbst sich zu unterwerfen verpflichtet sind, definitiv festgestellt werden.

Wenn einerseits die richterliche Gewalt das Recht hat, die Eingriffe und Anmaßungen der Legislatur unschädlich zu machen, indem sie verfassungswidrige Gesetze als nicht gegeben betrachtet, so wacht sie andrerseits über die vollziehende Gewalt, und bestraft die Beamteten, welche entweder ihre Befugnisse überschritten oder ihre Pflicht zu erfüllen sich geweigert haben. Auf der einen Seite entscheidet sie über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, auf der andern aber erklärt sie sich über die Gesetzlichkeit der von den mit der Vollziehung beauftragten Beamteten verübten Handlungen.

Man entgegnet mir, daß solche Gewalt zu groß und zu bedeutend sei, als daß man sie Richtern anvertrauen könnte, da diese hierdurch bald die erste Gewalt im Staate werden würden, und daß man, wie es Volks- und Militairtyrannei gegeben hat, einer noch weit gefährlichern Richtertyrannei Thor und Thür öffne. Ich antworte, daß eine Gewalt, wie die oben

angegebene, in einem Staate doch nun einmal vorhanden sein müsse, und daß man dieselbe Niemandem besser anvertrauen könne, als eben den Gerichtshöfen. Oder will man sie etwa einem von der vollziehenden Gewalt ernannten Staatsrathe anvertrauen, der von jener doch immer abhängig ist? Solches hieße das Recht über die Verfassungsmäßigkeit und die Gesetzlichkeit der von den andern Gewalten begangenen Handlungen der vollziehenden Gewalt übertragen, und diese ist doch sicherlich dazu am allerwenigsten geeignet. Oder, angenommen ein solcher Staatsrath sei wirklich unabhängig, so wäre dadurch doch ein eigener Specialgerichtshof geschaffen, um über jene Fragen zu entscheiden, und das ist ein schlechtes System. Man hat auch die Bildung einer Magistratur vorgeschlagen, deren Amt es wäre, über die Gesetzlichkeit und Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze, der Wahlen, die Ernennungen und selbst die Verordnungen der vollziehenden Gewalt zu entscheiden, ehe Alles dieses gültig wäre. Allein wer sieht nicht, daß diese Magistrate, diese Ephoren, wie man sie hat nennen wollen, unmittelbar Diktatoren und Tyrannen werden würden, und daß eine Revolution nöthig wäre, wenn man sich ihrer entledigen wollte?

Die Bürger haben das größte Interesse bei der gänzlichen und vollständigen Unabhängigkeit der Gerichte. So lange die Gesetze gut gehandhabt werden, ist Leben und Eigenthum gesichert; der Bürger hat keine Ursache zu klagen. Alles andere schmeckt nach Sentimentalität und Theorie; hier aber ist ein positives Interesse. Diese Unabhängigkeit wird aber nur erreicht, wenn man den Gerichtshöfen eine breite Basis zu Interpretationen gestattet. Man entgegnet mir vielleicht, daß wenn jeder Gerichtshof das Gesetz auf seine Art auslegt, die Einheit des Gesetzes zu Grunde gehe, oder daß die Unabhängigkeit der Untergerichte

verloren gehe, wenn die Interpretation nur den Obergerichten zustehe. Keineswegs. Eine zweifelhafte Frage zum Beispiel, wird vor ein Gericht erster Instanz gebracht, und dieses entscheidet. Das hindert ein anderes Gericht derselben Instanz nicht auf eine ganz entgegengesetzte Art zu entscheiden. Nun aber geht die Sache an ein Appellationsgericht, und ist von diesem eine Entscheidung erfolgt, so müssen alle Untergerichte sich nach derselben richten. Läßt diese Entscheidung mehrere Interpretationen zu, so erklärt freilich wieder jedes Untergericht, so wie es dieselbe versteht. Allein der Kreis der Ungewißheit ist nun schon um ein bedeutendes kleiner geworden. Dieselbe Frage kommt dann vor den Kassationshof, und obgleich das Gericht, an welches die Berufung erging, noch einmal seinen Ausspruch interpretirt, so wird doch der Umfang der Interpretation bei jeder Entscheidung geringer, und verschwindet endlich ganz, ohne daß die Legislation aufgehört hat, ein harmonisches Ganze zu sein. Wollte man hingegen bei jedem zweifelhaften Falle zur Legislatur seine Zuflucht nehmen, und diese um ein neues Gesetz angehen, so würde die Gesetzgebung bald so verwirrt und widersprechend werden, daß kein Mensch mehr sich in ihr zurecht finden könnte; denn ein Gerichtshof hat eine Doktrin, von der er nur langsam, und oft nur zu langsam abgeht. Zugleich würde die Legislatur, die alle Jahre zum Theil erneuert wird, durch Interpretation eine Unbeständigkeit hervorbringen, die sicher üble Folgen mit sich brächte. Außerdem liegt es auf der flachen Hand, daß über Alles, was auf die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen Bezug hätte, die Legislatur durchaus gar nicht entscheiden könnte. Sie wäre hier ja Richter in eigener Angelegenheit.

Um eine so ansehnliche Gewalt in den Händen der Richter ganz unschädlich zu machen, reicht es völ-

lig hin, ihnen die Initiative zu nehmen. So lange über das Gesetz keine Klage laut wird, so lange darf man annehmen, daß es vollzogen werde, und Niemanden schädige. Eine Verletzung des Gesetzes, welche Niemandes Interessen schädigt, kann nur auf gegenseitige Uebereinkunft Statt haben, setzt also einen Vergleich zwischen den Parteien voraus, stellt, was jene betrifft, einen Contrakt an die Stelle des gemeinen Gesetzes, und gewährt ihnen ein Aequivalent für den gesellschaftlichen Schutz, von dem sie keinen Gebrauch machen. Auf diesen Fall paßt der alte Grundsatz: volenti non fit injuria.

Alle Uebertretungen des Gesetzes aber sind von zwiefacher Natur, indem sie entweder Privatinteressen verletzen oder die der gesammten Gesellschaft. Im ersten Falle steht eine Klage nur dem verletzten Theile oder dessen gesetzlichen Vertretern zu. Wenn zum Beispiel ein Schuldner nicht bezahlt, so hat nur der Gläubiger Recht, ihn zu verklagen; thut er das nicht, so wird er wahrscheinlich gute Gründe dazu haben; ein Dritter aber hat in diese Sache sich nicht einzumischen. Ist aber die Masse der Bürger bedrohet, läßt ein Gauner oder Mörder es sich einfallen, inmitten der Gesellschaft sein Handwerk auszuüben, dann ist es nicht bloß Pflicht des Einzelnen, der etwa von Jenem geschädiget wurde, den Uebertreter der Gesetze zu verfolgen, sondern es ist Pflicht der gesammten Gesellschaft, deren Sicherheit bedrohet wird. Eben so muß sie Magistrate oder Beamteten der vollziehenden Gewalt in Anklagezustand versetzen, wenn die Handlungen derselben der Gesellschaft unmittelbaren Schaden zugefügt haben.

Diese öffentlichen Amtsverrichtungen sind nicht Sache der vollziehenden Gewalt; diese würde nur dann einschreiten, wenn es ihr gerade einmal recht wäre, oder würde es vielleicht zuweilen ohne Ursache

und aus Böswilligkeit thun. Auch die Gerichtshöfe haben damit nichts zu schaffen, weil ihnen dann eine Initiative, und ein Verfahren nach Gutdünken zustände, und das wäre sehr gefährlich. Diese Macht gehört nur dem Volke selbst, das durch Anklagejurys, oder große Jurys repräsentirt wird, wie in England und Amerika.

Diese Zusammensetzung dieses Körpers mag nach den verschiedenen Abstufungen der Regierung, und für eine jede Regierung derselben Stufe verschieden sein, so lange bis man die beste absolute Art sie zu organisiren aufgefunden hat. Alle aber sollen direkt von dem Volke, welches zu einem bestimmten Gerichtsdistrikte gehört, unmittelbar gewählt werden. Ihr Amt beschränkt sich auf die Anklage, nachdem nur die Zeugen à charge abgehört worden sind; dann giebt sie ihre Meinung über etwaige, ihr nöthig scheinenden Maaßregeln für die öffentliche Sicherheit ab. Die großen Jurys haben das Recht, auf Kosten des Publikums einen Rechtsgelehrten anzustellen, der sie bei der Abfassung der Anklageakten unterstützt, und diese in gehörige Form bringt; auch verfolgt er im Namen der Jury die Anklage bei den Appellations-Gerichten, selbst wenn die Jury nicht mehr besteht; und er benimmt sich überhaupt gegen sie, wie gegen jeden andern Clienten. In allen Fällen, in denen das Gesetz verletzt worden ist, kann eine unmittelbare Klage bei den Gerichten anhängig gemacht werden, entweder von der Partei selbst, wenn es ein Individuum ist, oder von der großen Jury, wenn die Gesellschaft verletzt ward. In keinem Falle aber kann ein Gerichtshof irgend eine Sache selbst in sein Bereich ziehen, darf auch niemals die Iniative ergreifen. Nur wo das Tribunal während der Sitzungen unmittelbar beleidigt worden ist, steht es den Mitgliedern frei, den Regierungsadvokaten aufzufordern, er

solle den Schuldigen bei ihr in Anklagezustand versetzen; denn jede constituirte Körperschaft hat die unmittelbare Ortspolizei da, wo sie sich zu ihrer Amtsführung versammelt.

Die öffentliche Freiheit ist also dabei interessirt, daß die Gerichtshöfe keine Initiative haben; es liegt aber eben so in ihrem Interesse, daß die Tribunäle durchaus unabhängig sind. Diese müssen weder vom Volke, noch von der Regierung abhängig sein. Daher dürfen die Richter nicht gewählt werden, weil sie während ihrer Kandidatur vielleicht den Wählern schmeicheln müßten, und es denen, die gegen sie gestimmt hätten, wohl nachtragen könnten. Sie müssen deshalb von der vollziehenden Gewalt ernannt werden, und unabsetzbar sein. Es ist zu wünschen, daß ihre Anzahl sich nicht hoch belaufe, weil man leichter zehn durchaus tadellose Männer findet, als hundert. Ihre Besoldung muß beträchtlich sein, und darf nicht verändert werden, so lange sie Dienste thun; denn nur so steht der Richter über den Verdacht aller Bestechlichkeit erhaben; so lange er in seinem Amte sich befindet, darf er keine Anstellung von der vollziehenden Gewalt oder der Legislatur annehmen, und diese Bestimmung muß sich selbst auf eine bestimmte Zeit nach Einreichung eines Entlassungsgesuches erstrecken. Sie dürfen zu höhern Stellen nur in hierarchischer Weise befördert werden, damit die vollziehende Gewalt nicht durch Gunstbezeugungen sich Einfluß verschaffe, übrigens aber hoch geehrt werden, damit man sie für ein mühsames Leben entschädige.

Wenn aber dennoch ein Richter gegen Recht und Pflicht handelt, so wird er, gleich jedem andern öffentlichen Beamteten, entweder von dem verletzten Theile oder von der großen Jury bei den Gerichten des nächstgelegenen Distrikts angeklagt. Man darf nicht gleich unmittelbar an eine höhere Instanz sich

wenden, weil dadurch der Angeklagte um eine Stufe im Gerichtsgange verkürzt würde; es muß ihm daher von dem ersten Gerichte, vor das er gestellt wird, die Appellation bis zum Kassationshofe frei stehen. Ist der Angeklagte Kassationsrichter einer Communalregierung, so führt man ihn vor ein Provinzialgericht erster Instanz, und gehört er zu einem Kassationshofe der Provinzialregierung, so wird er vor die Nationalgerichtshöfe gestellt. Wie soll man aber die treulosen Richter an den Nationalgerichtshöfen zur Verantwortung und Strafe ziehen? Das wird nur sehr selten nöthig sein, weil nur solche Leute zu diesen Stellen gelangen, die schon bejahrt sind und ein langes tadelloses Geschäftsleben geführt haben; diese werden schwerlich Gelegenheit, sich über sie zu beklagen, darbieten; sollte es aber dennoch vorkommen, so ist es von so hoher Wichtigkeit, diese Quelle aller Gesetze, diesen Wall aller Institutionen von allem Schmutze zu reinigen, daß ich geneigt bin, gegen die Mitglieder die größeste Strenge eintreten zu lassen, und selbst den Anschein eines Verbrechens bei ihnen eben so hart zu bestrafen, als das Verbrechen selbst. Ich sehe übrigens in einem solchen Falle kein Mittel, wie man sie richten soll. Aber die Legislatur kann, wenn der beleidigte Theil eine Petition eingereicht hat, man diese geprüft, und den Bericht des Untersuchungs-Ausschusses angehört hat, ermächtigt werden, die Schuldigen abzusetzen. Ich fühle recht wohl das Unregelmäßige und Außerordentliche dieses Verfahrens; allein ich sehe sonst kein Gegenmittel. Uebrigens wäre dies der einzigste Gegenstand, in welchem die Legislatur ein Gesetz über einen individuellen Fall geben könnte.

Die richterliche Gewalt übte ihre Befugnisse dadurch aus, daß sie irgend eine Handlung befiehlt oder verbietet. Ihre Befehle müssen um jeden Preis be-

folgt werden, und in dieser Hinsicht ist sie die erste Gewalt im Staate. Der Ungehorsam gegen ihre Beschlüsse ist ein Verbrechen, das dem des Aufruhrs mit gewaffneter Hand gegen Beamtete der vollziehenden Gewalt ganz gleich steht. Die Tribunäle müssen daher Mittel haben, den Beamteten der vollziehenden Gewalt befehlen zu können, einen Akt zu vollziehen, welchen sie für einen gesetzmäßigen halten, oder ihnen das zu verbieten, was sie für gesetzwidrig erkennen. Wenn sie es für nothwendig halten, müssen sie von der exekutiven Gewalt angeordnete Maaßregeln suspendiren können, bis sie über den in Frage stehenden Gegenstand ein richtiges Urtheil gefällt haben; sie müssen gleichfalls Gelegenheit haben, die Wahrheit erforschen zu können, indem sie alle möglichen Nachweisungen sich verschaffen, und jeden Bürger anhalten können, vor ihnen Zeugniß abzulegen. Mit dieser Gewalt sind, so viel ich weiß, die Gerichte nur in England und Amerika bekleidet. Sie üben dieselbe vermittelst der unter dem Namen von habeas corpus, quo warranto, und mandamus aus, und etwas demselben Aehnliches möchte ich überall eingeführt sehen. *)

Wenn ich hier passiven Gehorsam für die Beschlüsse des Gerichts fordere, so ist das nur von den Entscheidungen der Kassationshöfe zu verstehen; denn unter den Tribunälen derselben Regierung muß eine regelmäßige Hierarchie bestehen, und man muß von

*) Ueber die Erklärung dieser Ausdrücke, und den Gebrauch, den man von diesen writs macht, siehe: in meinen Briefen über den moralischen und politischen Zustand der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, den sechsten Brief. (Seite 119. der im Verlags-Comtoir zu Braunschweig in diesem Jahre herausgekommenen deutschen Uebersetzung.)

einem Gerichtshofe an den andern appelliren können. Aber auch dann muß man die vom Gesetze vorgeschriebene Formen befolgen, und sich den interlocutorischen Entscheidungen der Untergerichte unterwerfen. Mir scheinen drei Stufen der Gerechtigkeitspflege nothwendig. Mit wenigern kommt man nicht gut aus, und mehrere führten unnütze Verwickelungen und Zeitverlust herbei. Diese drei Stufen aber müssen, wie wichtig oder unwichtig der Gegenstand, und von welcher Art das Gesetz, welches verletzt worden ist, auch sei, immer existiren.

Die Gerichte der ersten Instanz richten über den Thatbestand und das Gesetz. Ihre Entscheidungen sind, wenn die Parteien sich damit begnügen, final. Die Appellationsgerichtshöfe revidiren das Urtheil der Untergerichte, sowohl in Hinsicht auf den Thatbestand als auf das Gesetz, und geben eine Entscheidung, die in Hinsicht auf den Thatbestand definitiv ist. Die Kassationshöfe entscheiden nur über Punkte, die das Gesetz und die Form betreffen, und schicken, wenn sie, falls es nöthig ist, die Entscheidung kassirt haben, die Parteien vor das Gericht zurück, von welchem sie appellirt haben, mit der Weisung, die Entscheidung nach der beigefügten Erklärung des Gesetzes zu verbessern. Daher ist klar, daß wenn die Parteien sich mit dem Urtheile, welches ein Gericht erster Instanz über den Thatbestand abgab, einverstanden erklären, aber über die dem Gesetze gegebene Erklärung verschiedener Ansicht sind, sie mit ihrer Sache unmittelbar an den Kassationshof sich wenden können, ohne vorher an das Appellationsgericht gegangen zu sein.

Diese Unterscheidung zwischen Richtern über den Thatbestand und Richtern über das Recht sollte überall eingeführt werden, das heißt man sollte das System der Jury auf Civilfälle sowohl ausdehnen, als auf

Criminalfälle. Doch sind das Sachen der Lokaljurisprudenz, die gleich allen übrigen Vorschriften der Procedur, von der besonderen Legislatur bestimmt werden müssen, und bei denen eine Menge allmäliger Verbesserungen sich anwenden lassen; denn wenn die Legislatur einer Provinz, die in der Civilisation weiter vorgerückt ist, als eine andere, allmälig das System der Jury annimmt, so darf man vermuthen, daß die Nachbaren ein Gleiches thun, und neue Mittel auffinden werden, der Wahrheit näher zu kommen, als uns jetzt zu Gebote stehen. Ist aber die Concurrenz in dieser Hinsicht einmal vorhanden, herrscht in den Institutionen eines Landes der Geist freier Untersuchung, dann ist ein rasches Fortschreiten, wie es unter einem auch noch so wohlgemeinten Centralisationssysteme nicht möglich ist, sicher anzunehmen. Man kann also nicht bestimmt vorhersagen, was kommen wird; allein nach den Erfahrungen, die wir bis jetzt gemacht haben, zu urtheilen, glaube ich, daß die Einführung des Geschwornengerichts in allen Sachen, bei denen es sich um Fakta handelt, höchst wünschenswerth sei.

Einer der großen Vortheile, welche das Geschwornengericht gewährt, ist der, daß man bei diesem Systeme nicht einer so großen Anzahl Richter bedarf. Bei jedem aus Beamteten zusammengesetzten Gerichtshöfen, sind wenigstens drei Richter nöthig; bei einem Geschwornengerichte ist ein Einziger genügend. Daher müssen die Kassationshöfe, die ohne Geschwornen Recht sprechen, aus mehreren Richtern bestehen. Wenige Richter zu haben, ist schon deshalb viel werth, weil man die Wenigen dann bei weitem besser besolden kann.

Daß es unumgänglich nothwendig sei, je nach der Natur der Rechtsstreitigkeiten, mehrere Gerichts-

höfe zu haben, sehe ich nicht ein. Ein einziges Gericht jeder Instanz kann zugleich Criminal-, Civil- und Handelsgericht sein. Die Eintheilung der Rechte, und die nothwendigen Mittel ihrer Verletzung vorzubeugen, sind Gegenstände des Gesetzes; dasselbe anwenden aber können ja dieselben Tribunäle. Die Art des Interesses, oder um deutlicher zu sprechen, die Gesetze, welche jede derselben zu vollziehen hat, ist es, was den Unterschied der Jurisdiktion zwischen den verschiedenen Gerichtshöfen begründet. Es ist bemerkt worden, daß die Regierungen, zu welcher Stufe sie auch gehören mögen, vollständig sein müssen; denn was wäre eine Legislatur ohne Tribunäle, welche die Gesetze in Anwendung brächten, oder eine Gewalt, welche dieselben vollzöge? Eine vollständige Hierarchie von Tribunälen für jede Stufe der Regierung ist daher nothwendig, und deren Entscheidungen müssen in allen sie betreffenden Fällen definitiv sein. Daher erstreckt sich die Jurisdiktion der Communal- und Municipalgerichtshöfe auf die Gesetze der Stadt- oder Landgemeinde so wie auf deren Verfassungen, und nicht weiter. Die Gesetze und die Verfassungen einer Provinz sind den Provinzialgerichten anvertraut; die Nationalgerichtshöfe endlich nehmen nur Kenntniß von der Verletzung der Bundesgesetze und den Rechten, die in denselben ihre Quelle haben. Feuert zum Beispiel ein Mensch in den Gassen einer Stadt eine Flinte ab, so verfällt er der Polizeistrafe, welche die Legislatur der Stadt für diese Handlung festgesetzt hat; die Municipalgerichte wenden diese Strafe an; hat der Mensch aber einen anderen getödtet, so fällt er der Gerichtsbarkeit der Provinzialgerichtshöfe anheim. Geschah aber der Mord bei einer Gelegenheit, als der Urheber desselben mit bewaffneter Hand Smuggelei trieb, dann gehört die Sache vor die Nationalgerichte; denn das Contrebandiren ist eine Verletzung

des allgemeinen Gesetzes. Nichts hindert jedoch, gegen denselben Menschen, der wegen Smuggelei freigesprochen wurde, wegen eines Mordes zu verfahren, oder, spricht man ihn auch in dieser Angelegenheit frei, ihn zu bestrafen, weil er in einem bewohnten Orte ein Gewehr losgeschossen hat. Ist er aber des größten dieser Vergehungen für schuldig erklärt, so ist wünschenswerth, daß die Gesetzgebung eine Cumulation der Strafen verhindere.

Auf den ersten Blick scheint es, als wenn dieses System zu manchen Conflikten zwischen den verschiedenen Jurisdiktionen Veranlassung gäbe; erwägt man die Sache aber näher, so findet man, daß die Attributionen eines jeden Tribunals weit besser und genauer bestimmt sind, als bei jedem andern. Der einzige Fall, der Schwierigkeiten darbieten kann, wäre der, wenn eine Municipal- oder Provinziallegislatur ein Gesetz gegeben hätte, das mit dem Gesetze der Constitution, oder der Provinz oder des gesammten Volks im Widerspruche stände, und wenn ihre Gerichte dasselbe für verfassungsmäßig erklärt und angewandt hätten. Dann aber würden die Obergerichte einschreiten und die Sache ausgleichen, indem sie die, deren Pflicht die Aufrechterhaltung der Gesetze ist, für die Verletzung derselben bestraften. Hat zum Beispiel eine Provinz, den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung und den allgemeinen Gesetzen zuwider, eine Auflage eingeführt, ein Bürger aber weigert sich, dieselbe zu entrichten, und die Provinzialgerichte erklären, nach erfolgter Anklage von Seiten des Einnehmers der Provinz, die Anklage für legal und verfassungsmäßig, und der Einnehmer läßt den Bürger, der sich fortwährend zu bezahlen weigert, auf den Grund der gerichtlichen Entscheidung pfänden, so kann der Bürger bei den Nationalgerichtshöfen den Einnehmer wegen Verletzung der Nationalgesetze belangen.

Dieser schützt die Entscheidung der Provinzialgerichte vor. Ist sie verfassungswidrig, gleich den Gesetzen, auf welche sie sich gründet, so läßt das Gericht die Nationalgesetze in Kraft treten, und erklärt dadurch die Entscheidung der Provinzialgerichte für ungültig; ward aber der Nationalpakt nicht verletzt, so erklärt es sich für incompetent, und es steht ihm dann keine Jurisdiktion zu. In der That können auch die drei Jurisdiktionen nicht auf einander stoßen; sollten aber Zweifel entstehen, so haben die Gerichte der oberen Regierungsstufe über die Frage zu bestimmen. Auf diese Art, wird man sagen, ist freilich die Centralregierung vor Eingriffen der unteren Regierungen geschützt, wer soll aber diese gegen die Eingriffe der Centralregierung schützen? Ich antworte, das Interesse des Volks, dem gar zu viel daran gelegen ist, sich selbst zu regieren, als daß es sich dieses Recht sollte nehmen lassen. Der Senat, der aus den unmittelbaren Repräsentanten der verschiedenen Provinzialregierungen besteht, wird diese gegen jede centralisirende Willkür, welche sich die Richter einfallen lassen könnten, vertheidigen und in Schutz nehmen. Und vergesse man doch nicht, daß es immer das Volk ist, welches die Gesetze giebt, und sich regiert, sowohl bei der Provinzial- als der Nationalregierung. Braucht man das Auge gegen die Hand zu schützen? Nein, denn beide gehorchen nur *einem* Willen. Die einzige Gefahr bestände in den Eingriffen der besonderen Interessen in die allgemeinen, die aber aufs kräftigste vertheidigt werden müssen. Die richterliche Gewalt muß als Vereinigungselement zwischen diesen Interessen sich betrachten, und dieselben vereinigen. Die Tribunäle bilden die erhaltende Gewalt in der Gesellschaft, während zugleich ihre passive Unterwerfung unter den verfassungsmäßigen Willen der Legislatur sie verhindert, dem Fortschreiten hem-

mend entgegen zu treten, und die ihnen zustehende Befugniß, das Gesetz zu erklären, ihnen jegliches Mittel darbietet, dasselbe zu vervollkommnen, und mit dem Geiste der Zeit in Uebereinstimmung zu bringen.

Elftes Hauptstück.

Von der vollziehenden Gewalt.

Die vollziehende Gewalt ist, wie schon der Namen andeutet, diejenige Gewalt, welche den auf gesetzliche Weise ausgedrückten Willen des Volkes vollzieht. Sie ist die Macht Aller, welche nur dem Gesammtwillen gemäß angewandt werden darf. Daraus folgt, daß diese Gewalt eben so wenig als die richterliche, mit der Abfassung der Gesetze und deren relativer Güte etwas zu schaffen habe; sie hat lediglich dieselben in Anwendung zu bringen, und zwar gerade so wie die Legislatur dieselben gab, und die Gerichtshöfe sie erklärt haben. Die vollziehende Gewalt ist durchaus nicht die erste und vorzüglichste im Staate, sie darf nur das passive, aber intelligente Werkzeug jener sein; und wenn die Geschichte uns dasselbe stets Eingriffe in die beiden anderen Gewalten machend zeigt, wenn dieses Werkzeug willkürlich handelte, und unumschränkt ward, so kommt das lediglich daher, daß es seiner Natur nach die rohe Kraft zu lenken hat, und daß dieser bis jetzt die moralische Kraft unterworfen war. Je weiter jedoch die Gesittung, deren Zweck und Aufgabe darin besteht, das Recht an die

Stelle der Gewalt, und die Intelligenz an die Stelle der rohen Kraft zu setzen, sich verbreitet, je mehr sehen wir auch, die vollziehende Gewalt von der Bahn der Willkür sich entfernen, vernünftigem Rathe das Ohr leihen und den anderen Gewalten Unabhängigkeit gestatten. Und wir wollen hoffen, daß die Gesittung dereinst so an Tiefe und Umfang gewinne, daß die vollziehende Gewalt auf den untergeordneten Platz, welchen sie einzunehmen hat, wirklich werde gestellt werden.

Da die Funktionen der vollziehenden Gewalt ihrer Natur nach in einer einzigen Hand vereinigt sein müssen, und Macht und Gewalt für alle Menschen einen starken Reiz hat, so ist die Stelle eines vollziehenden Beamteten der Gegenstand des Ehrgeizes geworden. Wer sich derselben einmal bemächtigte, sicherte sich ihren Besitz, und suchte, so viel ihm immer möglich war, sie als Eigenthum auf seine Familie zu vererben. So lange die Menschen nur in kleinen Gesellschaften und Gemeinheiten lebten, gab sich ihr Willen unmittelbar kund, wer eine von der Mehrzahl gebilligte und als gut und zweckmäßig erachtete Maaßregel in Vorschlag brachte, ward mit der Vollziehung derselben beauftragt. Auf diese Weise, wie schon oben angegeben ward, erhielten die Häuptlinge, welche das römische Reich eroberten, Ansehen und Macht. Um aber die auf solche Weise erworbene Macht sich zu sichern, und demselben Principe gemäß, durch welches sie zu ihr gelangt waren, mußten sie auch ferner in den Augen der Mehrzahl des Volks Recht haben. Das war unbequem und lästig; sie änderten daher das Princip der Regierung. Das Volk ward geknechtet, an die Stelle des Volkswillens trat jener des Häuptlings; die oberste Gewalt, ward gleich jedem anderen Eigenthum erblich, und die Völker wurden schlecht regiert.

Ein Volk hat nur dann eine gute Regierung, wenn zwischen seinem Willen, und jenem dessen, der ihn zu vollziehen hat, vollkommene Uebereinstimmung herrscht. Daher nimmt die Theorie an, daß der Chef der vollziehenden Gewalt jedesmal abtreten muß, wenn durch seine oder des Volkes Schuld, diese Uebereinstimmung aufhört. Theoretisch betrachtet, wäre es am besten, die vollziehende Gewalt stets dem anzuvertrauen, dessen Ansichten über die öffentlichen Angelegenheiten den meisten Anklang finden; er möchte dieselbe so lange behalten, als die Majorität ihm anhinge. Er müßte abtreten, wenn diese sich den Ansichten eines Anderen zuwendet, und dieser Andere träte an seine Stelle. Dieses System aber ist gar nicht ausführbar, weil bei jeder auch nur vorübergehenden Veränderung jede Regierung von der Majorität gestürzt werden würde, und es ist ja bekannt, daß wenn zwei Parteien so stark sind, daß sie einander beinahe die Waage halten, der Ausschlag oft auf ein Paar Stimmen ankommt.'

Von einem solchen Systeme wären ewige Unruhen, Bestechungen, Gewaltthätigkeiten, Bürgerkriege unzertrennlich; alle Stetigkeit würde aus der Regierung verschwinden, und augenblickliche Laune an die Stelle des dauernden Interesses der Nation treten.

Um nun einem solchen Uebelstande abzuhelfen, und zu jener Stetigkeit, welche wesentlich zur öffentlichen Wohlfahrt beiträgt, zu gelangen, verfiel man auf das System der Erblichkeit. Dieses ist aber das Fehlerhafteste von Allem; bedenke man nur, welche ungeheure Menge von Kriegen um die Thronfolge geführt, welche furchtbare und schauderhafte Verbrechen deshalb begangen wurden. Dieses System setzt das Interesse eines Menschen, allerhöchstens einer Familie an die Stelle Jenes der Regierten, und ist eine wesentliche Quelle unzählbarer Mißbräuche. Das

sah man ein. Da fand man ein Gegenmittel auf, das recht hübsch schien. Es bestand darin, daß man dem Könige nichts zu thun gab, und seine Minister verantwortlich machte, oder mit anderen Worten, die vollziehende Gewalt erhielt zwei Häupter, eines war erblich und ist nominell, das andere ist aktiv und kann zur Verantwortung gezogen werden; dieses letztere hängt von der Majorität ab, die es in der Legislatur sich zu verschaffen weiß, und von welcher man annahm, daß sie ein treuer Ausdruck des Volkswillens sei. Allein dieses System taugt eben so wenig als die anderen auch. Wenn der unnütze Mensch, den man auf dem Throne mästet, keine Kosten verursachte, so könnte man sich das Ding zur Noth gefallen lassen, aber so ein Mensch verthut rasend viel, und der mittelbare oder unmittelbare Einfluß, den er stets mehr oder weniger auf die Regierung ausübt, ist von unsäglichem Nachtheile. Als man einen solchen König machte, war der eigentliche Zweck, den man dabei im Auge hatte, dem Ehrgeize des ersten Ministers Schranken zu setzen. Auch das gelang nicht einmal. Bei diesem Systeme hat man freilich keine inneren Fehden der etwaigen Thronfolger zu fürchten, aber auswärtige Kriege, um sich die Nachfolge zu sichern, werden dadurch keineswegs verhindert. Obgleich man selten oder nie sich schlagen wird, um die erste Stelle in einem Cabinette zu erhalten, und König de facto zu sein, so weiß man doch, wie viele Intriguen und welche Bestechungen angewandt werden, um Nachfolger eines solchen zu werden. Die parlamentarische Mehrheit erhebt oder stürzt einen ersten Minister; schnell also wird erkauft, bestochen, Gunst auf alle mögliche Weise erworben. In allen Departements müssen solche Verfügungen getroffen werden, daß nicht die Würdigsten zu angesehenen Aemtern gelan-

gen, sondern Leute, die mit dem Ministerium stimmen, mag dieses auch vorschlagen, was es wolle. Ihre Familien, ihre Freunde bekommen, was sie wünschen. Das Volk theilt sich in Faktionen, in Kasten. Diese Faktionen aber haben ihren Grund, keineswegs in abweichenden Principien, sondern im persönlichen Interesse der Individuen, aus denen sie bestehen. Lange Zeit sagte man in England, ein Whig sei weiter nichts als ein Tory, der keine Anstellung habe. Um sich Einfluß im Innern zu sichern, werden die Faktionen mit Fremden in Verbindung treten, auf diese sich stützen, und das Volk in verderbliche Kriege stürzen, an denen es keinerlei Interesse hat. Unter diesem Systeme sind Bestechungen, Monopole, Ausbeuteln und Plündern der öffentlichen Kassen an der Tagsordnung. Man sehe nur England an; es seufzt unter diesem Systeme, und sucht es jetzt abzuwerfen.

Man muß daher auf das reine Wahlsystem zurückkommen. Wird aber das Haupt der vollziehenden Gewalt von einer besondern, einerlei, ob erblichen oder vom Volke erwählten, Körperschaft ernannt, so darf man annehmen, daß diese bestochen werden kann. Dann wird die Stimme des Volkes bei der Wahl nicht gehört, und man hat alle die eben angegebenen Mißbräuche. Das Haupt der vollziehenden Gewalt muß daher von der Gesammtheit der Bürger gewählt werden, weil diese nicht bestochen werden kann, und geschähe das auch, so käme gar nichts darauf an, es sind dann ihre Angelegenheiten. Nur auf die eben angegebene Art wird zwischen dem Willen des Volks und den Absichten des Oberhauptes der vollziehenden Gewalt, Uebereinstimmung herrschen. Würde dasselbe aber auf Lebenszeit gewählt, dann möchte diese Uebereinstimmung wohl bald ein Ende haben. Er muß daher nur für einen kurzen Zeit-

raum gewählt werden, damit nach Ablauf deſſelben eine Prüfung angeſtellt, und wenn dieſe zu ſeinem Nachtheile ausfällt, die Erledigung der Stelle ausgeſprochen werden kann. Doch muß der oberſte Beamtete ſtets wieder gewählt werden können, ſo lange er das Vertrauen, welches man ihn ſetzt, rechtfertigt. Dieſes Syſtem hat noch einen andern Vortheil. Ernennt man den erſten Beamteten auf Lebenszeit, ſo wird ſeinem Nebenbuhler alle Hoffnung genommen, einſt ſeinen Platz auszufüllen; die Oppoſition iſt dann heftiger, und könnte wohl gar Revolutionen herbeiführen. Iſt die Dauer ſeines Amts aber begränzt, ſo bleibt den Gegnern des Erwählten immer die Hoffnung auf Erfolg bei der nächſten Wahl, doch darf die Zeit der Amtsbefugniſſe auch nicht zu kurz ſein, weil ſonſt nicht Stetigkeit genug in die Regierung kommt, und dem Oberhaupte der vollziehenden Gewalt keine Zeit bleibt, das Begonnene zu vollenden. Da aber die Wiedererwählung des oberſten Beamteten von der Uebereinſtimmung abhängt, in welchem ſeine Meinungen mit denen des Volks ſtehen, ſo iſt es von der größten Wichtigkeit, daß er daſſelbe nicht täuſchen könne, und er ſich daher klar und deutlich über das Durchgehen eines guten Geſetzes, und ſeine Anſicht, die er von demſelben hege, ausſpreche. Es iſt lächerlich, von ihm zu fordern, daß er mit Eifer und frohem Muthe eine Maaßregel vollziehen ſolle, die ſeiner innerſten Ueberzeugung entgegen iſt. Man muß ihn alſo zu dergleichen nicht zwingen, und man thut am beſten, das Geſetz, welchem er ſich opponirt, ſo lange nicht zu erlaſſen, als er im Amte iſt, vielmehr es erſt dann zu geben, wenn ein Anderer, der entgegengeſetzter Anſicht iſt, ihm folgte. Die Meinung des Volks ändert ſich oft; der oberſte Beamtete der vollziehenden Gewalt nun, der durch direkte Abſtimmung des geſammten Volks gewählt

ward, kann als treuer Abdruck der Gesinnung, welche dasselbe in jener Zeit hegte, betrachtet werden. Hat das Volk nun andere Ansichten, und ist der erste Beamtete bei seiner frühern Ueberzeugung geblieben, so wird er nicht wieder gewählt; so lange er aber im Amte bleibt, kann Niemand verlangen, daß er Maaßregeln vollziehe, die durchaus den Ansichten derer entgegen waren, die ihn gewählt haben.

Nehmen wir einmal an, schon im ersten Jahre nach der Erwählung des Präsidenten, so wollen wir der Kürze halber, den ersten Beamteten der vollziehenden Gewalt nennen, habe das Volk seine Meinung geändert, er aber sei der seinigen treu geblieben; nehmen wir ferner an, der Senat sei zu einem Drittel, und die Kammer der Abgeordneten ganz erneuert worden. Im ersten Jahre nun wird in der Abgeordnetenkammer eine Maaßregel vorgeschlagen, fällt aber durch, weil sie den Ansichten der Partei, welche die Majorität für sich hat, entgegen ist. Im folgenden Jahre hat sich die Meinung geändert, die Maaßregel wird wieder vorgeschlagen, und geht in der Abgeordnetenkammer durch, wird aber im Senate von den zwei Dritteln, welche noch die alte Ansicht vertreten, verworfen. Man bringt sie im dritten Jahre wieder zur Sprache, in beiden Kammern geht sie durch; nur ein Drittel des Senates stimmt dagegen. Nun ist klar, daß wenn der Präsident länger im Amte bliebe, als die Senatoren, die mit ihm zu gleicher Zeit erwählt wurden, er in dieser Versammlung ohne alle Unterstützung wäre, da sie nur Meinungen, die er nicht theilte, beifällig aufnehmen würde. Die Dauer seiner Amtsgewalt muß also gleich sein mit der Periode, in welcher der Senat gänzlich erneuert wird; sie muß drei Jahre dauern, wenn der Senat zu einem Drittel, vier Jahre, wenn er zu einem Viertel, fünf Jahre, wenn

er zu einem Fünftel erneuert wird, und so fort. Andrerseits aber leuchtet auch ein, daß gegen das Ende seines Amts er sich genöthigt sehe, mit der Vollziehung einer Maaßregel, welcher er sich immer widersetzt hat, den Anfang zu machen, und sein Nachfolger würde ihm darin folgen müssen. Besser ist daher, daß die Vollziehung um ein Jahr ausgesetzt wird, und daß die neue Verwaltung damit beginne. Diese würde jedenfalls die Sache kräftiger angreifen, da sie mit der Maaßregel zufrieden ist, und diese mit ihren Ansichten übereinstimmt.

Die vollziehende Gewalt muß daher den Beschlüssen der Legislatur ein Veto entgegensetzen können. Dieses Veto kann nur ein suspensives sein; nach Ablauf einiger Zeit wird das Volk darüber entscheiden, indem es den Mann, der von demselben Gebrauch machte, entweder wieder erwählt oder nicht. Diese Berufung auf das gesammte Volk ist jedenfalls sehr nützlich, obgleich sie zuweilen wohl den Gang der Legislatur hemmt. Uebrigens tritt diese Hemmung doch nur bei Neuerungen ein, deren Werth und Nutzen noch etwas zweifelhaft erscheint.

Am besten ist es daher schon deshalb, daß der Präsident gleichzeitig mit der Erneuerung des Senates gewählt werde, weil auf diese Weise alle heftigen Stürme und Stöße vermieden werden. Denn wenn es kein gesetzliches Mittel giebt, einen unpopulär gewordenen Menschen zu entfernen, nimmt das Volk zu Gewaltthätigkeiten und Revolutionen seine Zuflucht; weiß es aber, daß im nächsten Jahre der ihm verhaßte Mann durch einen andern ersetzt wird, der ihm zusagt, alsdann geduldet es sich, und erträgt mit Ruhe seinen Irrthum, den es bei der vorigen Wahl beging. Die einzige Schwierigkeit, die sich bei diesem Wahlsysteme erhebt, tritt ein, wenn mitten in der Zeit seiner Amtsdauer der Präsident mit Tode

abgeht, oder unfähig zum Handeln wird. Beim erblichen Systeme stirbt der König nie. Eine neue Wahl aber, auf welche man nicht vorbereitet ist, außer der festgesetzten Zeit, hat ihre Schwierigkeiten, und kann auch nicht in ein Paar Tagen bewerkstelligt werden. Daher muß man, um ein Zwischenreich zu vermeiden, zu gleicher Zeit mit dem Präsidenten noch einen andern Mann, welcher mit jenem zu einer Partei gehört, und dieselben Ansichten theilt, wählen, und dieser vertritt den Präsidenten in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

Die vollziehende Gewalt hat zwei von einander verschiedene Naturen. Die erste vollzieht die Gesetze, die andere die Applikation, welche die Gerichte von derselben machen. Jedes Gericht, so wie jede Legislatur muß ihren vollziehenden Beamteten haben; ohne das würden ihre Beschlüsse keinen andern Werth haben, als den, welchen ihnen die eigentliche vollziehende Gewalt beizulegen für gut fände, und da diese Beschlüsse der Natur der Sache nach oft gegen diese Gewalt oder deren Agenten gerichtet wären, so würden sie oft gar nicht in Vollzug gesetzt werden. Diese beiden Arten der vollziehenden Gewalt müssen daher gänzlich unabhängig von einander sein.

Wesentlich aber liegt es in der Natur der vollziehenden Gewalt, sie mag von einer Art sein, welcher sie wolle, daß sie in der Hand eines Einzigen vereinigt sei. Das allein giebt ihr Einheit, Kraft, Nachdruck. Da es aber keinen einzelnen Menschen giebt und geben kann, der thätig und fähig genug wäre, in den verschiedenen Verwaltungszweigen Alles auf einmal zu besorgen, so hat man diese Gewalt in mehrere Abtheilungen gesondert. Diese aber stehen unter einem einzigen Oberhaupte, von dem sie gelenkt werden, und dem sie unbedingten Gehorsam schuldig sind. Diese Departements werden von der

Legislatur eingerichtet, und diese bestimmt auch den Wirkungskreis eines jeden derselben. Die Personen aber, welche die Stellen bekleiden sollen, ernennt der Präsident, und wenn sie sein Vertrauen verloren haben, so setzt er sie ab. Wenn ich von unbedingtem Gehorsam spreche, so soll damit nicht etwa gesagt sein, als müßten die Agenten der vollziehenden Gewalt dem obersten Beamteten in allen Stücken gehorchen; so ist es nicht gemeint; das Gesetz steht höher als sein Wille, und ihm muß Jeder sich unterwerfen; indem er es auf seine Art versteht. Ich will damit nur andeuten, daß sie nicht darüber zu urtheilen haben, ob die Maaßregel, welche sie ausgeführt haben, gut oder nicht gut sei, sondern nur über deren Gesetzmäßigkeit. Wenn ihr Gewissen oder ihre Ansichten ihnen nicht gestatten, die Befehle auszuführen, so mögen sie ihre Entlassung nehmen. Ebenso ist die dem Präsidenten zustehende Befugniß, Beamtete zu ernennen und abzusetzen durch das von der Legislatur erlassene Organisationsgesetz für das Departement begränzt. Fordert das Gesetz zum Beispiel für irgend ein Amt Caution, so kann der Präsident keinem dasselbe übertragen, der nicht Caution stellen kann; oder wenn Jemand eine bestimmte Zeit schon gedient haben muß, ehe er weiter aufrücken kann, dann darf der Präsident nur unter den Leuten wählen, welchen die nöthigen Eigenschaften und Erfordernisse nicht abgehen. Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen der Gewalt von einem Grade Jemanden abzusetzen, die ihm niemals zugestanden werden darf, und der Absetzung und der Entbindung von gewissen Amtsverrichtungen, zu denen er stets das Recht haben muß, und das ihm nicht entzogen werden darf; denn das ist nothwendig, wenn Einheit in der vollziehenden Gewalt herrschen soll. Die Agenten müssen das Vertrauen ihres Oberhauptes besitzen,

und mit ihm durchaus übereinstimmend handeln. Es ist daher sehr begreiflich, daß nach jeder Wahl der Präsident das Personal in allen Verwaltungen ändert. Wenn ihm das nicht frei stände, wie könnte man ihn sonst verantwortlich machen?

Diese Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt ist stets die große Klippe gewesen, an welcher man Anstoß genommen hat. Mit einem erblichen oder lebenslänglich gewählten Oberhaupte ist sie durchaus unverträglich; sie kann überhaupt nur da stattfinden, wo das System der Wahl herrscht. Diese Verantwortlichkeit ist ein Bedürfniß der Völker, und das einzige Mittel, der Willkür vorzubeugen, und die Vollziehung der Gesetze zu sichern. In den constitutionellen Monarchien hatte man den Streit dadurch zu schlichten und das Problem dadurch zu lösen gesucht, daß man die Minister verantwortlich machte, und dem Könige, der jetzt nur noch eine nominelle Gewalt besaß, einen Kabinetsminister substituirte. Oben schon habe ich einige Mängel und Fehler dieses Systems aufgeführt; es hat aber noch weit mehrere als die schon angegebenen. So ist zum Beispiel ein erster Minister eben so schwer zur Verantwortung zu ziehen als ein König, und der Fall des einen wie des andern ist gemeiniglich Ursache zu einer Revolution, weil fast immer, wenn dem Volke gesetzliche Gegenmittel fehlen, es sich auf gewaltthätige Art und auf eigene Faust Gerechtigkeit verschafft.

Schon seit langer Zeit hat man die Gesetze mit Spinngeweben verglichen, in welchem die Fliegen hängen bleiben, das aber von Wespen und Hummeln zerrissen und durchbrochen wird. Ich fürchte, daß dieser Vergleich für alle Zeiten mehr oder weniger passen wird. Man muß daher nicht mit einem Mächtigen anbinden, wenn man das, was man erstrebt, eben so gut von einem Schwächern erlangen kann.

Nahe bei der Quelle leite ich die verschiedenen Arme eines Flusses weit leichter ab, als dicht vor der Mündung. Deshalb muß man ein Mittel aufsuchen, wie man die Verantwortlichkeit im Einzelnen bewerkstelligen könne. Es besteht dieses Mittel aber darin, daß man jeden Beamteten für seine Handlungen verantwortlich macht, ohne daß dieser auf seine von einem höhern Beamteten erhaltenen Befehle als Entschuldigungsgrund sich berufen kann. Ueber Fragen dieser Art haben die Gerichte zu urtheilen. Jeder durch ein verfassungswidriges Gesetz oder eine ungesetzliche Ordonnanz der vollziehenden Gewalt geschädigte Theil, kann den vollziehenden Beamteten vor Gericht stellen, und die vollziehende Gewalt muß sich dem Spruche des Gerichts unterwerfen. Wird durch irgend eine Handlung dieser Gewalt zwar kein einzelnes Individuum, wohl aber das gesammte Volk verletzt, so übernimmt die große Jury die Anklage, und führt den Prozeß durch ihren Anwalt im Namen des Volks. Klagt dagegen ein Privatmann, so hat der Anwalt der vollziehenden Behörde ihren Beamteten zu vertheidigen, wenn der Chef derselben den Angeklagten unterstützen zu können glaubt. Außer der Macht, ihre Beamteten abzusetzen, hat die Regierung auch ein Recht, sie vor Gericht zu stellen, wenn sie auf eine gesetzwidrige Art das Vertrauen, welches man in sie setzte, getäuscht haben.

Alle Agenten dieser Gewalt sind also nach zwei Seiten hin verantwortlich; einmal gegen das Volk, und zweitens gegen ihren Chef. Zwischen diese beiden Schlagbäume gedrängt, können sie kaum einen andern als den rechten Weg gehen. Für den Chef selbst gilt keinerlei Ausnahme; er ist eben so gut verantwortlich, wie der niedrigste Beamtete für alle seine Handlungen, aber nicht für seine Befehle. Wer diese, wenn sie verfassungswidrig sind, in Vollziehung setzt,

auf den fällt die Verantwortlichkeit. Man sieht, daß das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt nur selten persönlich angegriffen werden kann, und doch ist jedem Mißbrauche vorgebeugt. Die gesammte Legislatur, oder jede der beiden Kammern einzeln, kann gleich jeder andern constituirten Körperschaft, vor den Gerichten Klage führen, wenn Jemand, wo es auch sei, die ihr durch die Verfassung gesetzlich eingeräumten Rechte verletzte.

Es giebt aber Zweige der vollziehenden Gewalt, welche in Hinsicht auf den Gehorsam, welchen sie dem Oberhaupte schuldig sind, und auf die Verantwortlichkeit, einer besondern Disciplin unterworfen sein müssen. In der Armee und dem Seewesen muß der Chef unbedingten und leidenden Gehorsam allerdings fordern können. Ueber einen Befehl darf hier nicht diskutirt und raisonnirt werden. Hier aber folgt, daß schon ex necessitate rei Derjenige verantwortlich ist, der den Befehl giebt, nicht Jener, der ihn vollzieht, wenigstens in Friedenszeiten bis auf einen gewissen Grad; im Kriege aber, und außerhalb der Landesgrenzen, muß allgemein unbedingter Gehorsam herrschen. Ein im Civilfache angestellter Beamteter, der einem Befehle nicht Folge leisten will und kann, giebt seine Entlassung; verweigert aber ein Soldat den Gehorsam, so wird er bestraft, und daß er nicht entlaufen kann, dafür ist gesorgt. Ungerecht wäre es, ihn für die Vollziehung eines erhaltenen Befehls zu bestrafen. Die Legislatur hat zu bestimmen bis wie weit sich die Pflicht und die Verantwortlichkeit des Soldaten erstreckt, und diese Bestimmungen müssen in dem allerklarsten Sinne abgefaßt sein, damit Jedermann ohne Ausnahme sie zu verstehen vermag. Am allerbesten scheint es mir, den Soldaten von aller Verantwortlichkeit gänzlich freizusprechen; diese dagegen auf den Offizier zu übertragen.

Innerhalb des durch das Gesetz ihr angewiesenen Kreises aber muß die vollziehende Gewalt durchaus unabhängig sein. Jeder Bürger mag sich über ihre Handlungen nachtheilig äußern, dieselbe auf's Schärfste tadeln, das steht ihm frei; allein kein anderes Tribunal darf von demselben Kenntniß nehmen, als das der öffentlichen Meinung. Macht der erste Beamtete in seiner Verwaltung Mißgriffe, handelt er aber dabei gesetzmäßig, so trifft ihn bei der nächsten Wahl eine moralische Verantwortlichkeit; bis dahin aber muß man stets annehmen, er handele nach bestem Wissen und in der reinsten Absicht; macht er Fehler, so ist das nicht seine, sondern Schuld des Volkes, das ihn gewählt hat, und nun zusehen mag, daß es künftigesmal besser wähle.

Die Verantwortlichkeit des mit der Vollziehung beauftragten Beamteten, ist von derselben Beschaffenheit. Die Regel, nach welcher er sich richten muß, ist in der Vollmacht enthalten, welche ihm zugestellt wird. Thut er mehr oder weniger, so ist er schuldig, und setzt sich der Verantwortlichkeit aus. In Bezug auf ihn muß das Gesetz sehr streng sein, und er muß als Bürgschaft für sein ordentliches Benehmen eine starke Caution stellen. Ob aber das Gericht, dessen Entscheidungen er in Kraft treten läßt, gesetzwidrig urtheilte oder nicht, kümmert ihn durchaus nicht. Er vollzieht es, mag es nun sein, wie es wolle. Ist die Entscheidung gesetzwidrig, so wird der durch dieselbe Beeinträchtigte schon anderweitige Schritte thun und appelliren; dann ist es Sache des vollziehenden Beamteten am Obergerichte, jenem am Untergerichte sein Mandat mitzutheilen; dieser leistet natürlich Folge.

Ich habe gesagt, es sei Sache der Legislatur die verschiedenen Abtheilungen der vollziehenden Gewalt zu organisiren. Dies darf sich aber nicht auf alle innere Details erstrecken, und die Lücken, welche die

Legislatur hier nothwendig offen lassen muß, werden von der vollziehenden Gewalt selbst ausgefüllt. Die Legislatur hat ein Ministerium installirt; die Organisation der verschiedenen Büreaux hat der Minister oder der Chef jeder Abtheilung zu besorgen. Wir haben hier also zwei Arten von Angestellten, einmal solche, die einen officiellen Charakter haben, deren Funktionen vom Gesetze anerkannt sind; zweitens solche, denen dieser officielle Charakter fehlt, und die einfach von jenen ernannt werden. Verantwortlich können natürlich nur die der ersten Art sein, die andern sind Maschinen, deren man sich nach Gefallen bedient. Der Minister ist nicht verantwortlich für einen Befehl, den ein Zolleinnehmer vollziehen ließ, sondern dieser selbst ist es, während er es allerdings ist, wenn er durch Vermittlung seiner Sekretäre handelt; denn diese sind vom Gesetze nicht anerkannt.

Gleichermaßen kann die vollziehende Gewalt Ordonnanzen erlassen, in denen sie die nöthigen Einzelnheiten, die bei Vollziehung der Gesetze ihr nöthig scheinen, bestimmt, und diese sind executorisch, so lange sie nicht gegen das Gesetz verstoßen. Eben so kann sie Beschlüsse fassen, um eine Gleichmäßigkeit im Verfahren ihrer Beamteten herzustellen. Diese Ordonnanzen und Resolutionen aber können jeden Augenblick durch den Willen der Gewalt, von welcher sie ausgingen, modificirt oder ganz abgeschafft werden.

Schon weiter oben bemerkte ich, daß, um die verschiedenen Regierungen und Gewalten von einander getrennt zu halten, es nöthig sei, alle Anhäufung verschiedener Funktionen in einer Person zu vermeiden. Dasselbe gilt von den Angestellten der vollziehenden Gewalt. Keiner darf mehr als eine Stelle inne haben. Ein General kann nicht zugleich Minister oder Gesandter sein. Jeder hat nur einen Platz auszufül-

len. Nur in der Landwehr kann in Friedenszeiten, weil es dann wenig zu thun giebt, ein Mann mehrere Stellen bekleiden; wird aber die Landwehr einberufen, so muß der Inhaber mehrerer Stellen sich für eine entscheiden und die übrigen fahren lassen. Wird ein bei der vollziehenden Gewalt Angestellter zu irgend einer andern Stelle gewählt, so muß er, wenn er die Wahl annimmt, seine Entlassung geben.

Eine auf diese Weise organisirte vollziehende Gewalt kann niemals willkürlich handeln, und hat doch alle zum festen Auftreten nöthige Kraft. Die Macht, die dem Chef zusteht, Beamtete zu wählen und abzusetzen, sichert eine vollständige Einheit, während bei ihm die moralische Verantwortlichkeit, alle vier oder fünf Jahre vor dem Volke aufzutreten, wenn er wieder gewählt sein will, fast allein hinreicht, ihn zur Beobachtung der Gesetze anzuhalten und willkürliche Maaßregeln zu unterlassen; auch macht ihm dieses schon die doppelte Verantwortlichkeit seiner Unterbeamteten fast unmöglich.

Es können Zeiten und Umstände eintreten, in welchen die vollziehende Gewalt eines größern Umfangs an Macht, und noch mehr Einheit bedarf. Ein solcher Fall tritt zum Beispiel ein, wenn sie das Gesetz mit Hülfe der physischen Gewalt der Gesellschaft vertheidigen muß. Das Gesetz muß klar bestimmen, was Invasion und was Rebellion sei, so wie welche Machtbefugnisse, falls dieselben vorkommen sollten, dem Oberhaupte des Staates zustehen. Von diesen beiden Ausnahmszuständen müssen die Bürger deutlich und in bestimmter Weise unterrichtet werden. In solchen Zeiten hört alle andere Verantwortlichkeit als die der Chefs auf, nur er allein ist für den Gebrauch, den er von seiner außerordentlichen Gewalt macht, verantwortlich. Er suspendirt in bedrohlichen Zeiten nicht etwa die anderen Staatsgewalten,

sondern er bedient sich ihrer Hülfe, ruft die Legislatur zusammen, und unterstützt die Aussprüche der Gerichte, wenn es nothwendig ist, sogar mit gewaffneter Hand. Eine solche außerordentliche Gewalt ist vielleicht gefährlich, aber sie ist oft unumgänglich nothwendig. Alle Völker, die ein langes Leben als solche hatten, nahmen zu derselben in Zeiten der Gefahr ihre Zuflucht. Weil sie in unsern modernen constitutionellen Staaten fehlt, geschieht es immer, daß in solchen Zeiten, wenn die außerordentliche Gewalt nothwendig ist, die Verfassungen verletzt werden; da es doch viel gescheuter und sicherer wäre, darüber feste Bestimmungen zu treffen und die sein die Verfassung aufzunehmen.

Ein Volk, das auf die von mir bezeichnete Weise regiert wird, kennt keine Rebellion. Nur wenn ein auswärtiger Feind in die Grenzen des Staats eindringt, wird die außerordentliche Gewalt nothwendig; und auch dann wird es kaum nöthig sein, zu außerordentlichen Mitteln Zuflucht zu nehmen, da das Volk seine Regierung, mit der es zufrieden ist, schon von selbst auf alle mögliche Weise unterstützen wird. In dem von mir angegebenen Regierungssysteme, in welchem alle Interessen vertreten sind, ist Regierung und Volk ganz eins. Weshalb sollte man auch gegen ein Gesetz oder gegen einen Mann rebelliren, von dem man sicher weiß, daß die Mehrzahl ihn unterstützt; jeder Angriff wäre unnütz, und das beste Mittel, sich derselben zu entledigen, bietet der gesetzliche Weg dar. Da die Stärke aller Parteien und Ansichten genau bekannt ist, — die Oeffentlichkeit, die in Allem herrscht, giebt ja darüber die möglichst genauen Angaben, — so wird Jedermann sich dem Willen der Majorität fügen. Das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, der die ganze Maschine in Bewegung setzt, wird stets mit dieser Majorität übereinstimmen, und ist dennoch für

jede etwaige Verletzung des Gesetzes oder für alle Unterdrückung der Minorität verantwortlich. Die Freiheit existirt wirklich, und Jeder, er mag so gering sein als er will, macht das Gewicht seines Einflusses in der Waagschaale fühlbar.

Ich habe hier den Anfang gemacht, meinen Lesern die drei Elemente des neuen in den Vereinigten Staaten erfundenen Regierungsprincips aus einander zu setzen. Ich habe die Abtheilung und die Form der verschiedenen Regierungsstufen aus denselben abgeleitet; weiter habe ich aus einander gesetzt, wie die Einrichtung einer jeden dieser Regierung, nach den verschiedenen Graden der drei Gewalten im Staate, beschaffen sein müsse. Jetzt bleibt mir noch übrig, die verschiedenen Zweige der Regierung zu betrachten, und den Einfluß bemerklich zu machen, den das neue System auf sie ausübt. Dabei will ich sie nach den einzelnen Ministerien durchgehen, und der Leser wird sicherlich über das neue System ein günstiges Urtheil fällen, wenn er sieht, wie es sich in der Praxis bewährt.

Zwölftes Hauptstück.

Auswärtige Angelegenheiten.

Das Problem, welches die Menschen gleichsam instinktmäßig durch die gesellschaftliche Ordnung, durch den Staat zu lösen suchten, besteht darin, die höchst mögliche Masse von Glück für sich zu erhalten, und dieselbe so allgemein als möglich zu verbreiten. Natürlich müßten die Menschen, um den Angriffen rivalisirender Gesellschaften entgegen treten zu können, sich zu großen Massen vereinigen. Dieses Bedürfniß der Vertheidigung war es auch, das sie beweg, zusammenhängende Länderstrecken zur Niederlassung zu wählen, die geographischen Eigenthümlichkeiten des Geländes zu benutzen, und Einfälle schwieriger zu machen. Der Zweck, der erreicht werden soll im Staate, ist das größtmögliche Glück der Individuen, die das Volk ausmachen, keineswegs aber ist dieser Zweck Stärke der Nationalmacht. Diese ist nur ein Mittel, um zum Glück und Wohlsein zu gelangen, oder vielmehr, sie hindert und macht unmöglich, dieses Glück zu stören. Die Geschichte indessen, namentlich der neuern Zeit, lehrt uns, daß man häufig den Zweck den Mitteln aufgeopfert hat. Die Regierungen haben sich, gleich den

Affen, von denen Doktor Bowring redet, stets mehr mit den Angelegenheiten ihrer Nachbaren, als mit ihren eigenen beschäftigt. In früheren Zeiten waren die Kreuzzüge, in den letzten Jahrhunderten das Gleichgewicht Europa's die herrschende Chimäre. Was kümmert sich aber das Volk um das europäische Gleichgewicht; welches Interesse kann es an demselben haben, wenn es hungern muß und zu Hause tyrannisirt wird? Was geht es das Volk an, ob seine Regierung eine Provinz weiter beherrscht, wenn übrigens die Verwaltung schlecht ist, und ihre Zwecke nicht erfüllt.

Europa ist seit mehreren Jahrhunderten von einer unglaublichen Menge von Kriegen heimgesucht worden, deren Zweck kein anderer war, als das sogenannte europäische Gleichgewicht wieder herzustellen oder umzustoßen und noch einmal wieder herzustellen. Das ist lediglich eine Folge der monarchischen und aristokratischen Principien gewesen. Diese hatten die Oberhand, und in der That haben auch nur Könige und Aristokraten ein Interesse daran, um sich zu greifen. Jeder Mensch hat Ehrgeiz; er ist ihm von der Natur eingepflanzt, und ist nöthig zur allgemeinen Vervollkommnung; jeder sucht sich höher hinauf zu arbeiten, und diese gemeinschaftlichen Anstrengungen aller Individuen sind die Quelle aller Bewegung und des Fortschreitens in der Gesellschaft. Wenn aber, in Folge fehlerhafter Institutionen, ein Mensch, oder eine gewisse Klasse lediglich durch Geburt, und ohne alles Verdienst, oben an der Spitze der menschlichen Gesellschaft steht, so erstreckt sich der Ehrgeiz, der auch ihnen inwohnt, nicht auf ihre Umgebung, die einmal herkömmlich bestimmt ist, sondern nach Außen, verlarvt sich mit den Namen: Ehre der Krone und Nationalruhm, düngt das Land mit Blut, und hat im allerglücklichsten Falle ein Paar Quadratmeilen, ein Paar Millionen oder nur Tausende Sklaven mehr

sich unterworfen. Unter dem Vorwande, das europäische Gleichgewicht wieder herzustellen, fängt ein anderer Ehrgeiziger derselben Art, einen neuen Krieg an, nimmt dem erstern seine Eroberungen ab, und dieser gebraucht, sobald er sich ein Wenig erholt hat, Repressalien. Auf solche Art sind seit dem Falle des römischen Reiches einige bestimmte Provinzen zwischen einigen mächtigen Monarchien stets ein Zankapfel gewesen, und hier und dort hingeworfen worden; so eroberte man Staaten und theilte sie, so erhoben sich Monarchien auf den Trümmern benachbarter Monarchien, so ward ganz Europa mit Blut überschwemmt, verlor eine ungeheure Menge von Kapitalien, vergeudete Kraft und Lebensfähigkeit, ohne daß für sein Glück, für seinen Wohlstand und die Gesittung etwas Ersprießliches daraus hervorgegangen wäre. Ich weiß gar wohl, daß es im Interesse eines Monarchen liegt, sein Ansehn zu vermehren, seine Civilliste zu vergrößern, sich mit strahlendem Hofglanze zu umgeben; aber was hat denn das Volk für Nutzen davon?

Das Volk hat kein größeres Interesse, als das, gut regiert zu werden; das heißt, sich selbst zu regieren; und je mehr es in kleine Theile gesondert ist, je mehr seine Interessen individualisirt werden, um so leichter wird es dahin gelangen können. Freilich muß es, in Hinsicht auf die gemeinschaftliche Vertheidigung in große Massen concentrirt sein; allein gerade das zeigt, daß es seine Absicht ist, sein Recht vor den Angriffen anderer Gewalten zu bewahren, nicht aber nach Außen hin sich einen Einfluß anzumaßen, an dem ihm wenig gelegen ist. Je ausgedehnter der Bundesvertrag ist, um so mehr darf man sicher auf Ruhe rechnen, so wie bei einer gegenseitigen Versicherung die Chancen des Verlustes geringer werden, je mehr Theilnehmer sich finden. Das Interesse des Volkes steht

jenem der Monarchen entgegen, es ist Ruhe und Frieden. Es giebt allerdings Umstände, in denen Angreifen die beste Vertheidigung ist, allein grade solche Ausnahmen bekräftigen meine Behauptungen.

Der Frieden ist der einzig natürliche Zustand, und nur in Friedenszeiten können die Rechte, welche Leben und Eigenthum der Bürger gewährleisten, aufrecht erhalten und geachtet werden. Es ist daher Pflicht der Regierungen und der Völker, den Friedenszustand so viel als nur immer möglich aufrecht zu erhalten; um ihn aber dauernd zu machen, darf man eben so wenig Andere unter das Joch beugen, als sich selbst bezwingen lassen. Man muß gerecht und billig handeln, und was die Natur für uns gethan hat, durchaus nicht monopolisiren wollen. Diese Ansichten sind so wahr, daß die Natur sie in Aller Herzen gepflanzt, und sie zur Richtschnur ihres Handelns, zur Grundlage ihrer Moral gemacht hat. Eben so würden sie die Basis der Politik sein, wenn die Völker sich selbst regierten, statt sich denen zu unterwerfen, die ihre Partikularinteressen an die Stelle jener des Volks setzen. Ein großer ökonomischer Irrthum war die Ursache vieler europäischer Kriege, und verwickelt noch immer fort die europäische Politik. Man glaubt unbegreiflicher Weise, der Wohlstand einer Nation schade dem des andern Volkes. Gerade das Gegentheil findet Statt. Je reicher und glücklicher unser Nachbar ist, um so eher dürfen wir hoffen es auch zu werden. Allein seinen Wohlstand darf er nicht, vermittelst eines Monopols, auf unseren Nachtheil und unsere Kosten gründen. Das zu verhindern, ist, wie wir an einem andern Orte sehen werden, Sache der Handels- und Verwaltungsgesetze; will aber der Nachbar das Monopol mit Gewalt aufrecht erhalten, so haben wir eben so viel Recht es mit Gewalt zu verhindern.

Obgleich nun ein Volk das Recht hat, sich zu vertheidigen, obgleich es Pflicht ist, im Frieden sich auf den Krieg gefaßt zu machen, so dürfen doch die Vorbereitungen nicht so drückend und bedrückend sein, als der Kriegszustand selbst es sein würde; die militärische Organisation darf keineswegs Zweck der Regierung sein. Sie muß vielmehr so geordnet werden, daß sie in Friedenszeiten zwar gering ist, jeden Augenblick aber kräftig und stark da stehen kann. Um eine solche Einrichtung treffen und in Friedenszeiten die Armee auf einem so geringen Fuße als immer möglich halten zu können, ist es wichtig, Grenzen zu besitzen, die sich leicht vertheidigen lassen. Solche Grenzen muß man sich verschaffen, es koste, was es wolle; hat man sie aber einmal, dann muß man unbedingt sich mit ihnen begnügen. Die Natur unterstützt dabei die Gerechtigkeit, denn eine natürliche Grenze, die auf der einen Seite günstig ist, ist es auch auf der andern. Ein großer Fluß bietet auf beiden Seiten gleiche Schwierigkeit zum Uebersetzen, ein Gebirge ist überall schwer zu passiren. Beides sind billige und natürliche Grenzen, weil durch sie gleichmäßig beide Theile getrennt und geschützt werden. Wollte man die Grenze jenseits eines großen Flusses an einen kleinen Fluß verlegen, oder an den äußersten Abhang eines Gebirges, so wäre das unredlich und ungerecht, weil aller Vortheil der geographischen Lage nur auf der einen Seite sich befände, und weil ein Volk, das auf solche Grenzen Anspruch machte, faktisch die Macht in Händen hätte, andere Nationen überfallen zu können, ohne von jenen etwas befürchten zu müssen. Ich spreche hier nur von natürlichen Grenzen, denn es ist klar, daß jede Partei allein Nutzen von den durch sie aufgeführten Arbeiten und Befestigungsanlagen zieht. Das Feld ist frei, und jeder kann in seinem Gebiete machen, was ihm gut dünkt.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß es weit mehr im Interesse einer Nation liegt, einen Theil ihrer Grenzen aufzuopfern, als Krieg anzufangen. Besser ist es aber immer, wenn sie ein für alle Mal fest bestimmt sind, und daß man dabei bleibt. Auch hierbei hat man das Interesse der unglücklichen Völker hintenangesetzt, ihr Blut vergossen, ihre Schätze vergeudet, ohne daß sie den geringsten reellen Nutzen davon gehabt hätten. Der Monarch freilich zog stets Vortheil. Er befestigte zum Beispiel nach unzähligen Kriegen die Krone von Ungarn und Böhmen auf seinem Haupte, aber welches Wohl ging daraus für die Völker hervor? Binnenzölle bestehen dennoch fort, eine schlechte Regierung besteht nach wie vor, aller Fortschritt zum Bessern und zur Aufklärung ist gehemmt. Das Bestehende könnte nur durch vereinte Anstrengungen des Volks geschehen, ist aber nicht ausführbar, weil jedes Volk durch eine Armee bewacht wird, welche, obgleich mit ihm ein und demselben Herrn gehorchend, dennoch ihm gänzlich fremd ist. Die Tyrannei und diese Besetzung der Länder durch fremde Truppen sind ein stehendes System geworden, und beugen Alles darnieder. Auch die Ruhe ist dadurch nicht einmal gesichert, denn das Zusammenwerfen von so großen Massen verschiedenartiger Theile verwickeln die einzelnen Völker in die Streitigkeiten ihrer Knechtschaftsgenossen, also in Sachen, mit denen sie eigentlich nichts zu thun haben. Dieses System hat leider stärker oder schwächer in Europa bis auf unsere Tage herab sich gehalten, und hemmt, so lange es in Kraft bleibt, allen Aufschwung der Civilisation; und wenn es ihn auch nicht für immer hemmt, wenn das Böse auch endlich weicht, und der Genius des Guten triumphirt, so hält es ihn wenigstens ungebührlich lange auf.

Berechne man einmal, was die im Kriege con-

sumirten moralischen und physischen Mittel für Wirkungen auf die Welt hervorgebracht haben würden, wenn man sie auf Vervollkommnung der Institutionen, der Wissenschaften, der Künste, kurz, auf Beförderung der Wohlfahrt verwandt hätte. Wie viel nützliche Entdeckungen wären wohl gemacht worden, welche Fortschritte in allen Zweigen, wenn nur die Hälfte der Kraft und des Genies, die man auf den Krieg gewandt hat, auf friedliche Sachen gerichtet gewesen wären? Wie viele ungeheuere Mauern wurden erbauet, die nachher zerstört wurden, wie viele wurden geschleift, um wieder aufgebauet zu werden! wie viel Dörfer sind eingeäschert, wie viel Saaten zerstampft, wie viel unnütze Transporte unternommen worden! Statt der Kriegsschiffe, die nur gebauet sind, um verbrannt oder in Meeresgrund gesenkt zu werden, hätte man Tausende von Kauffahrtheischiffen bauen, und durch diese dem Handel einen ungeheuren Umschwung geben können! Was würden die Abgaben, die steril in dem Koffer der Regierung liegen, oder zu unnützen und schädlichen Dingen verwandt werden, für ungemeinen Aufschwung in die Gewerbe gebracht haben, wären sie in den Händen des Volks geblieben. Am meisten bedaure ich, daß die Kapitalien so rein unnütz vergeudet werden, die Menschen beklage ich nicht. Der Soldat und der Matrose sind glücklich, sie trotzen den Zufällen des Krieges, und stehen sich recht gut; denn es ist die Frage, ob bei dem trostlosen ökonomischen Zustande, von dem Europa heimgesucht ist, sie sich eine bessere Lage, als in welcher sie jetzt durch ihr Monopol sich befinden, hätten verschaffen können. Ich beklage sie selbst daher durchaus nicht, aber ihre Existenz gründet sich auf eine Verletzung der Rechte Anderer, und das bedaure ich von Herzen.

Und was ist denn aus allen diesen jammer- und

unheilvollen Kriegen der Civilisation für ein Gewinn erwachsen? Seit dem Falle des römischen Reiches ist gebauet worden, damit zerstört werde. Wo sind die Resultate, der von Karl dem Fünften, Ludwig dem Vierzehnten, der französischen Republik und dem Kaiserreiche geführten Kriege? Was ist aus den Liguen der Könige geworden, die sich für Zwecke persönlichen Ehrgeizes verbündeten? Was ist von allen den Verträgen, die zu hunderten abgeschlossen worden sind, übrig geblieben? Sind ja doch selbst die Beschlüsse des Wiener Congresses, obgleich so neu und obschon sie einstimmig gefaßt wurden, schon wieder überall durchlöchert. Alles was im Interesse der Könige geschieht, kann unmöglich von Dauer sein, schon deshalb nicht, weil diese Interessen sich so häufig ändern; in der Welt giebt es nur ein unbewegliches, ewiges Interesse, das ist jenes der Civilisation, der Völker. Sobald dieses herrscht, dann ist Ruhe, Frieden, Wohlstand im Lande, und glücklich ist das Land zu preisen, daß sich seiner Herren und der privilegirten Kasten entledigte. Blicke man nur, um sich davon zu überzeugen, auf die amerikanische Diplomatie und vergleiche diese mit jener der europäischen Fürsten, und selbst ein Mann von gewöhnlichem Verstande wird sogleich gewahr werden, daß es sich dort um ganz andere Ideen und Interessen handelt.

Da es nun das höchste Interesse der Völker ist, in der Civilisation so schnell als möglich fortzuschreiten, so müssen sie alle Kriege unter einander vermeiden; denn so gewinnbringend für ein Volk der Krieg auch scheinbar sein mag, die Civilisation verliert sicherlich dabei, das heißt die Masse der Vortheile, welche die siegende Nation von ihm zieht, steht bei ihr, geschweige denn bei dem besiegten Volke, in gar keinem Verhältnisse mit dem Schaden, der daraus erwächst. Doch gilt das eben Gesagte nur von Kriegen, welche

civilisirte Nationen unter einander führen, und gilt nicht von einem Conflikte dieser mit barbarischen Völkern. Kriege, durch welche die Besiegten der Civilisation näher gebracht werden, welche dem Handel neue Absatzwege öffnen, Ländereien, die früher öde lagen, einen Werth geben, sind für beide Theile vortheilhaft, und erweitern das Gebiet der Civilisation.

Ein kluges Volk, dessen Streben es ist, glücklich zu leben, muß sich mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigen, nicht mit denen seiner Nachbaren. Während jene durch Kriege sich an den Rand des Abgrundes bringen, wird es aus seinem neutralen Zustande den größten Vortheil ziehen, und für die Verbesserung seiner inneren Angelegenheiten Sorge tragen. Was kann es auch ein Volk kümmern, ob seine Nachbaren ihre Regierung ändern, oder sich um Grenzen oder andere Privatinteressen streiten, wenn seine Flagge von den Kriegführenden respektirt und sein Handel nicht bedrückt wird. Wozu soll es sich dazwischen mengen, wenn seine eigene Sicherheit und Ruhe nicht gefährdet wird? In keinem Falle und unter keiner Bedingung darf es die Einmischung Fremder in seine inneren Angelegenheiten gestatten, eben so wenig wie es sich um jene der Anderen bekümmert. Was die auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so giebt es allerdings Fälle, wo es interveniren muß, zum Beispiel, wenn irgend ein Volk eine benachbarte Nation sich unterjochen will, und durch diese Unterjochung eine Gewalt und Macht erlangt, die seine Grenzen und seine Sicherheit unmittelbar gefährdete. Allgemeine Maximen lassen sich hier nicht aufstellen, in solchen Fällen entscheidet lediglich der Augenblick und die Lage der Dinge. Die einzige Regel, welche die Regierung auch dann unverrückt zu beobachten hat, ist das Interesse der Regierten. Es ist nicht ihres Amts sich philantropisch oder großmüthig zu zeigen,

sie hat Pflichten gegen die Nation zu erfüllen; für die Interessen der Fremden mögen die fremden Regierungen sorgen.

Das Benehmen einer Regierung gegen eine auswärtige muß sich auf natürliche Billigkeit und Gegenseitigkeit gründen. Wenn man einem Monopole sich nicht unterwerfen will, so muß man auch für sich ein solches nicht in Anspruch nehmen. Die Natur hat ihre Geschenke ungleich und verschieden zwischen die verschiedenen Theile der Erde vertheilt; einige Länder haben vor andern Vorzüge voraus, und es wäre lächerlich, wollte man diese nicht anerkennen, und gegen die Naturgesetze handeln. Die Regierung eines Landes muß sich also nicht die natürlichen Vortheile zueignen wollen, deren ein anderes sich erfreuet. Sie muß also die Bürger jenes Landes weder durch Waffengewalt unterdrücken, noch sie in Handel und Manufakturen von sich abhängig machen wollen. Alle Anstrengungen dieser Art, wenn sie auch auf einige Zeit gelingen, führen einen gewaltsamen und unnatürlichen Zustand herbei, der nicht dauern kann, und nothwendig eine Reaktion hervorruft, die, wenn sie heftig ist, eine zweite zur Folge hat, und so fort, bis von Oscillation zu Oscillation der Pendel endlich da still steht, wo ihm die Natur seine Lage anwies. Um wie viel klüger wäre es gewesen, gleich da stehen zu bleiben, wohin die Natur von Anfang an drängte.

Um aber dieses Resultat zu erlangen, muß man sich mit keinem Volke in ein besonderes Bündniß einlassen, vielmehr sie alle mit gleicher Gegenseitigkeit und gleicher Freundschaft behandeln. Hat man einmal diese Principien angenommen, so lassen sich die Verhandlungen auf sehr einfache Punkte zurückführen, und die Verträge, die nun auf bestimmte Interessen sich gründen, sind nicht von den Launen des Augen-

blicks abhängig, und werden von längerer Dauer sein. Doch erhält man solche Resultate nur bei Regierungen, die civilisirt sind, und selbst im Interesse der Regierten handeln, denn gegen Andre muß man, wie wir gleich sehen werden, ein ganz anderes, ebenfalls von der Natur der Sache vorgezeichnetes Verfahren beobachten.

Allein jedes Individuum, es mag civilisirt sein oder nicht, das unter einer Regierung lebt, hat ein Recht auf Schutz für Leben und Eigenthum, muß sich dafür aber den Gesetzen dieses Landes unterwerfen, sie mögen sein, wie sie wollen. Gefallen sie ihm nicht, so geht er weg. Diese Gesetze dürfen in bürgerlicher und peinlicher Hinsicht zwischen Fremden und Einheimischen keinerlei Unterschied machen. Von den politischen Rechten ist der Fremde natürlicher Weise ausgeschlossen, denn diese machen ja eben den Unterschied zwischen ihm und dem Bürger eines Staates. Jedes Volk ist Herr in seinem Lande, es kann von ihm entfernt halten, wen es will, und jede Regierung darf jeden Fremden, der die Gastfreundschaft mißbraucht, wegweisen, ohne daß eine fremde Regierung dadurch sich beeinträchtigt oder beleidigt fühlen könnte. Der Bürger eines Staates hat nur dann ein Recht in einem andern Staate zu verweilen, wenn er die Bedingungen erfüllt, unter denen dieser es ihm zugesteht. Verletzt er diese Gesetze, so verwirkt er die Erlaubniß des Aufenthalts und muß das Land verlassen.

Dieses Recht der Regierungen, sich der Fremden, die ihm lästig sind, zu entledigen, muß gegenseitig sein. Dieß hindert aber nicht, mit barbarischen Nationen besondere Verträge abzuschließen, gemäß welchen die unter jenen sich aufhaltenden Bürger civilisirter Staaten geschützt werden, um sie dadurch den willkürlichen und tyrannischen Maaßregeln

zu entziehen, denen sie sonst vielleicht ausgesetzt wären.

Um die Rechte der Bürger ihres Staates, die sich in der Fremde aufhalten, nicht gegen die Gesetze des fremden Landes, sondern gegen den Mißbrauch derselben zu schützen, muß jede Regierung bei den andern Gesandten unterhalten. Diese Gesandten haben nicht einerlei Grad, und sind, je nach dem Orte und dem Lande, in welchem sie akkreditirt werden, verschiedener Art. Sie sind die einzigen officiellen Dolmetscher zwischen den Regierungen, und besorgen alle Negociationen. Das Völkerrecht hat ihre Unverletzlichkeit geheiligt; doch darf man nicht dulden, daß sie sich mit Spioniren und Bestechungen abgeben, oder sich in die inneren Intriguen und Angelegenheiten des Landes einmischen. Uebrigens sind bei einem Volke, das sich selbst regiert, die Intriguen der Fremden, meiner Ansicht nach, von nur geringem Belange; dennoch aber erfordert es der öffentliche Anstand und die Schicklichkeit, daß ein Gesandter, der seine Stellung mißbraucht, abberufen werde, und ein anderer seine Stelle einnehme.

Die vollziehende Centralgewalt ist die einzige, welche unterhandelt; sie ernennt alle Gesandten und Consuln, welche der Staat im Auslande hält, eben so empfängt sie die Gesandten fremder Mächte; die von ihr abgeschlossenen Verträge aber sind erst dann gültig, wenn sie von der Legislatur sanktionirt worden sind. Eigentlich ist jeder Vertrag ein Gesetz, weil jeder Bürger verpflichtet ist, ihm sich zu unterwerfen; daher muß er so gut von der Legislatur gebilligt werden, wie jedes andere Gesetz. Macht die Legislatur Amendements, so muß wieder von Neuem unterhandelt werden; allein ein Ausschuß kann mit dieser Unterhandlung nicht beauftragt werden. Dieses ist lediglich und ausschließlich Sache der vollziehenden

Gewalt; diese darf auch provisorische Einrichtungen treffen, die sie zur Einleitung von Unterhandlungen für nothwendig hält. Ein Vertrag aber wird, gleich allen anderen Gesetzen, von den Gerichten erklärt und angewandt, und von ihnen für ungültig erklärt, wenn sie denselben für verfassungswidrig halten.

Der Errichtung föderativer Regierungen in Europa stellt sich als Hauptschwierigkeit die Leichtigkeit entgegen, mit welcher die Fremden im Bunde selbst Uneinigkeit und Zwietracht herbeiführen könnten; doch ist die Gefahr in der That unscheinbar. Die Provinzialregierungen nämlich können durchaus nicht officiell mit fremden Mächten in irgend einer Verbindung stehen; und ließen sich Einzelne auf dergleichen ein, so thäten sie es eben als Einzelne, und wären dafür verantwortlich. Wollten Fremde mit ihnen intriguiren, so würde die Centralregierung dergleichen Subjekte binnen vier und zwanzig Stunden über die Grenze schaffen, und wären es akkreditirte Gesandte, so würde man peremtorisch ihre Abberufung verlangen. In diplomatischer Hinsicht ist also die Form der Bundesregierung so centralisirt, als es überhaupt nur möglich ist. Man muß überdieß auch hier nicht vergessen, daß die Centralregierung gleich allen übrigen unmittelbar vom Volke ausgeht, und durchaus nichts unternehmen kann, was dem Interesse desselben entgegen ist.

Ein solches System der Billigkeit und Gegenseitigkeit kann freilich nur zwischen Völkern bestehen, die frei sind und ihren wahren Interessen gemäß regiert werden; eben so findet es seine Anwendung nur auf civilisirte oder doch der Gesittung fähige Völker. Wollte man es in Europa anwenden, so würde dieser Erdtheil bald, nach den Sprachen in einige große Völker getheilt sein, welche, nachdem sie ihre Grenzen auf eine billige und sichere Weise geordnet hätten,

fortan keine Veranlassung zu Kriegen untereinander mehr aber würden. Die stehenden Heere wären großentheils unnütz, die Nationen könnten wohlhabend werden, die Bevölkerung aber bald dergestalt zunehmen, daß man für die folgenden Geschlechter auf neue Abzugswege denken müßte. Andererseits aber auch hätte jedes dieser Völker, den übrigen gegenüber, das Recht, sich dieselben natürlichen Vortheile zu verschaffen, welche jene genießen, vorausgesetzt, daß es Niemand dadurch schädigte und beeinträchtigte. Der Ueberfluß der Bevölkerung müßte in die Länder der nicht der Gesittung fähigen niedrigeren Menschenrassen sich ergießen. Dort würde man Kolonien gründen, Civilisation verbreiten, urbar machen, was jetzt öde liegt. In Europa wird jeder Fortschritt zum Bessern durch die Trümmer der alten Ordnung der Dinge, die überall im Wege liegen, außerordentlich gehemmt. Man muß dort immer erst zerstören, ehe man bauen kann, und den neuen Gebäuden sieht man stets mehr oder weniger die Opfer an, welche sie den alten gebracht haben. In neuen Ländern, wo man nach regelrechtem Plane bauet, gelangt man zu ganz anderen Ergebnissen.

Niemals liegt es im Interesse eines Volks, ein Land, das von einer eben so civilisirten Rasse bewohnt wird, zu erobern oder zu kolonisiren; denn außer dem daß ein Streit, der mit ziemlich gleichen Kräften geführt wird, stets ungewiß ist, giebt es auch gar wenig dabei zu gewinnen. Das Land ist bewohnt und eben so gut angebauet, als das des eroberten Volkes. Für Uebervölkerung ist kein Platz da, und obgleich, wie schon oben bemerkt ward, es vorkommen kann, daß ein Territorium von einem Volke, das sich eine Grenze bilden will, einverleibt wird, so darf dieses doch nur in der einzigen Absicht geschehen, sich eine Vertheidigungslinie zu schaffen, keineswegs aber

um zu erobern oder Kolonien anzulegen. Ein anderer Fall wäre es, wenn ein fruchtbares Land, das eine Nation ernähren könnte, im Besitze von Barbaren wäre, die es nicht benutzten. Ein solches Land könnte eine große Menge Menschen nähren, und das Land würde sich mit Städten und Dörfern bedecken, selbst der uncivilisirte Mensch würde von der Veränderung Gewinn haben, und hat er ihn nicht, so ist es seine eigene Schuld.

Sage man mir doch nicht, daß die Barbaren Rechte hätten auf den Boden, den sie nicht bebauen, von dem sie eben so wenig Gebrauch machen, als von den übrigen Gaben, welchen die Natur ausspendete. Wo keine vernünftige gesellschaftliche Ordnung besteht, wo die Regierung nicht im Interesse der Regierten handelt, da giebt es nur einen Herrn, der nur individuelle Rechte hat, wie seine Sklaven eben auch. Diese Rechte sollen ihm durchaus nicht genommen werden; im Gegentheil, alles individuelle Recht, alles Privateigenthum muß und soll stets respektirt werden. Wo aber kein Volk existirt, wo es nur Despotismus und Anarchie giebt, da ist auch kein öffentliches Recht zu respektiren. Die eroberten Individuen verlieren nichts, sie gewinnen sogar, wenn sie dem Eroberern sich assimiliren.

Das anfangs barbarische Rom ward durch Vermischung mit den von ihm besiegten Völkern, die schon cultivirter waren, civilisirt. Später gewann es durch seine Eroberungen noch mehr an Gesittung, und es hätte, wäre ihm das Repräsentativ- und noch mehr das Föderativsystem bekannt gewesen, die ganze Welt mit sich vereinigt, statt daß es nun, weil es beide nicht kannte, unterging. Die besiegten Völker wurden freilich meist wie Römer behandelt, man ließ ihnen ihre Municipalgesetze, und in spätern Zeiten wurden sie sogar römische Bürger. Allein diese Vortheile nützten ihnen

nichts, weil sie keinen Gebrauch von ihnen machen konnten, wenn sie nicht in der Stadt Rom, dem Mittelpunkte der politischen Welt, anwesend waren. Das römische Eroberungs- und Kolonisationssystem war ohne Zweifel ein bewundernswerthes; allein hätte es in derselben Art bestehen können, wenn Rom, anstatt fast ausschließlich mit culturfähigen Menschen zu thun zu haben, mit niedrigen Menschenrassen fortwährend in Berührung gekommen wäre? Um eine Verschlechterung der Rassen zu verhindern, die nothwendig einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesittung gehabt hätte, würden andere Mittel nöthig gewesen sein.

Die Araber und Türken hingegen verfolgten ein ganz anderes Eroberungssystem; sie vermischten sich mit den unterworfenen Völkern nicht, knechteten dieselben, und ließen sie sich selbst regieren, wie es ihnen beliebte. Alle Länder, die unter ihre Herrschaft fielen, sind durch sie verwüstet worden, und da der Zustand, in welchem sie sich befinden, ein gezwungener, unnatürlicher ist, so kann er nicht von sehr langer Dauer sein.

Ihr ganzes Benehmen und Wesen giebt, wenn man es mit jenen der nordischen Barbaren vergleicht, einen wichtigen Beweis davon, daß zwischen der physischen Organisation des polygamistischen Arabers, und jener der südeuropäischen Völker, ein weit größerer Unterschied sich findet, als zwischen diesen letzteren und den germanischen und slavischen Nationen. Diese vermischten sich unmittelbar mit der lateinischen Bevölkerung, und nahmen deren Gesetze, Religion und Sprache an, während die anderen nie mit den Besiegten sich gänzlich vereinigten, nicht einmal in Spanien. Sage man nicht, daß die Religion das verhindert habe, denn der auf die Bibel theilweise sich gründende Islamismus steht dem Christenthume um

vieles näher als Odins Religion. Das Eroberungs- und Koloniſationsſyſtem der Spanier hat mit dem römiſchen manche Aehnlichkeit. In den erſten Zeiten wurden die rothen Männer freilich zu Sklaven gemacht, nachmals aber, je mehr das Syſtem ſich entwickelte, amalgamirten ſie ſich mit ihnen gänzlich; man behandelte die Wilden ſo wie man in jener Zeit den Bauer behandelte; aber keine Laufbahn war ihnen verſchloſſen, und nichts ſtand ihnen im Wege ſich empor zu heben. Die ſpaniſchen Kolonien wurden genau eben ſo wie die ſpaniſchen Provinzen regiert, mehr oder weniger despotiſch. Die zum Chriſtenthume bekehrten Indianer wurden Spanier, und es gab kein Vorurtheil gegen die Vermiſchung der Raſſen unter einander. Im ſpaniſchen Amerika wird dieſe Vermiſchung ein noch nie geſehenes Schauſpiel, eine große Merkwürdigkeit darbieten.

In einigen Generationen werden weiße, rothe und ſchwarze Menſchen verſchwinden, und an ihre Stelle wird eine Miſchlingsraſſe treten, die freilich den ganz rothen und ſchwarzen Menſchen an Bildungsfähigkeit überlegen ſein wird, keineswegs aber ſo wie die rein weißen Menſchen. Dieſe über eine von der Natur ſo reich begabte ungeheure Länderſtrecke verbreitete Miſchlingsraſſe, wird auf das Schickſal der Menſchheit einen höchſt bedeutenden, jetzt noch gar nicht berechenbaren Einfluß haben. Werden wir uns genöthigt ſehen, nach Ablauf einiger Jahrhunderte, Amerika wieder zu erobern, wie Frankreich vielleicht Sankt Domingo? Dieſe bedeutende, bis auf einen gewiſſen Punkt inciviliſabele Maſſe, iſt ſie ein Werkzeug, deſſen der Genius des Böſen ſich bedient, um Krieg auf der Erde zu erhalten, und die Civiliſation zu verhindern, ihren höchſten Punkt zu erreichen?

Das engliſche Syſtem ſteht dem ſpaniſchen durch-

aus gegenüber; es ist jenem geradezu entgegengesetzt, und gründet sich auf Egoismus und Monopole. England hat die besiegten Völker stets als Unterworfene behandelt, und obgleich es denselben gestattet, in Allem, was nicht geradezu sein Interesse betrifft, sich selbst zu regieren, so muß doch, wenn sein Interesse ins Spiel kommt, diesem Alles weichen und nachstehen. Vor wenigen Jahren noch befanden sich Irland und Schottland in dieser Lage, sie hatten keinen Theil an den Vortheilen, welche England von seinen Kolonien zog. Es bestand freilich eine Union zwischen den drei Ländern; allein als Schottland und Irland auf ihre besondern Parlamente Verzicht leisteten und dadurch das Vorrecht bekamen, an den allgemeinen Geschäften der Nation Theil zu nehmen, gaben sie auch den Fremden zugleich das Recht, sich in ihre inneren Angelegenheiten zu mischen. Da man, bei der Union, Sorge trug, diesen beiden Ländern nur eine mit ihrer Bevölkerung in großem Mißverhältniß stehende Anzahl Volksvertreter zu gestatten, so folgte, daß diese ihre besondere Legislation eingebüßt, und in der allgemeinen Legislation nichts gewonnen haben. Die englischen Kolonien haben freilich ihre Legislaturen für sich, welche Taxen auflegen, und die inneren Angelegenheiten ordnen; allein alle Zolltaxen und und was damit in Verbindung steht, und zwar nicht nur auf den Verkehr mit dem Auslande, sondern auch auf jenen der Kolonien mit dem Mutterlande Bezug habende, bestimmt dieses, ohne die Kolonialegislaturen auch nur deshalb zu fragen. So verfährt es gegenwärtig mit den Antillen, wo es erst die Grundeigenthümer gezwungen hat Sklaven zu halten, jetzt aber diese emancipirt, dadurch Anarchie herbeiführt und das Eigenthum der Kolonisten zerstört, welches ihnen doch durch Verträge feierlich garantirt worden ist. Schottland und Irland werden ganz im

Intereſſe Englands regiert. Dieſes allein influenzirt auf alle politiſchen, commerciellen und ökonomiſchen Verhältniſſe zu den Kolonien; daſſelbe Intereſſe geſtattet den Malteſern, den Griechen auf den joniſchen Inſeln und den Kosmopoliten in Gibraltar zu vegetiren; in demſelben Intereſſe werden ein Paar hundert Millionen Hindus auf alle nur mögliche Art gedrückt. Spreche man von der engliſchen Freiheit in England, was man wolle, es ließe ſich noch viel darüber reden. Sobald man aber das Land verläßt, ſo laſtet das brittiſche Parlament, das kaiſerliche Parlament mit eiſerner Schwere auf den eroberten Völkern. Dieſe Tyrannei geht ſo weit, daß ſelbſt jeder Engländer, der Koloniſt wird, ihr eben ſo gut unterworfen wird, wie jeder Andere.

Gegen ſolche Tyrannei erhob ſich das Volk in den Vereinigten Staaten. Es wollte ſich nicht im Intereſſe Englands Taxen auflegen laſſen, es wollte nicht geſtatten, daß das einzelne Parlament dieſer Provinz des brittiſchen Geſammtreichs ſich das Recht anmaßen ſollte, über allgemeine Intereſſen Geſetze zu geben, es wollte, daß in dergleichen Angelegenheiten die Vertreter des Geſammtreichs um Rath gefragt werden ſollten. Die Amerikaner, denen es gelang, jenes Joch, welches ihnen das Parlament überwerfen wollte, abzuſchütteln, hüteten ſich wohl, in denſelben Irrthum zu verfallen, und ſetzten deshalb ſogleich eine Regierung ein, in welcher die lokalen und die allgemeinen Intereſſen jede beſonders vertreten wurden, und dergeſtalt, daß ein Staat der Union dem andern keine Geſetze geben konnte. Bei ihren Eroberungen und der angelegten Kolonie haben die Vereinigten Staaten denſelben Grundſatz befolgt, und auch hier ein nachahmungswürdiges Beiſpiel gegeben. Als Luiſiana abgetreten ward, nahm man es ſogleich in den Bund auf, errichtete aber dort eine beſondere

Lokalregierung, nach dem Muster jener in den übrigen Staaten bestehende, doch mit dem Unterschiede, daß alle dieselbe bildenden Beamteten vom Präsidenten erwählt werden, statt vom Volke gewählt zu werden, wie es in jenen der Fall war. Luisiana stand also gleichsam unter der Vormundschaft des Congresses. Die Bewohner Luisignas wurden unmittelbar amerikanische Bürger, und genossen ohne irgend einen Vorbehalt dieselben Rechte mit den übrigen Amerikanern. Nach Verlauf einiger Jahre, und allmälig, übertrug man dem Volke die Wahl seiner Beamteten, dann gab es sich selbst eine Verfassung und ward souverainer Mitglied der Union. Dasselbe war mit Florida der Fall, obgleich dessen Bevölkerung zur Bildung eines eigenen Staates noch nicht zahlreich genug ist. Eine solche provisorische Regierung ist nothwendig, um die Institution des neuerworbenen Landes mit denen der übrigen Bestandtheile des Staates in eine gewisse nothwendige Uebereinstimmung zu bringen; wäre es aber eine schon bevölkerte Provinz, deren Institution mit jenen der andern Staaten im Einklange standen, dann würde diese Art von Vormundschaft durchaus unnütz sein. Wenn zum Beispiel die englischen Kolonien in Nord-Amerika mit den Vereinigten Staaten sich vereinigen wollten, so könnten sie ganz ihre gegenwärtige innere Regierungsform beibehalten, hätten nur nöthig, Mitglieder auf den Congreß zu schicken, und statt von einer fremden, weit entfernten Gewalt niedergebeugt zu werden, sich der allgemeinen Regierung zu unterwerfen, an welcher sie selbst ja Theil nehmen.

Denselben Grundsatz befolgen die Vereinigten Staaten bei der Kolonisation unbebaueter Landstriche, wenn sie die Grenzen der Civilisation ausdehnen. Innerhalb gewisser Grenzen, wo eine Bevölkerung sich aufhält, wird eine Regierung errichtet. Anfangs

wird sie vom Präsidenten ernannt, allmälig, je nachdem die Volkszahl steigt, wählen die Bürger selbst; und ist diese so hoch gestiegen, daß sie sich auf dem Congresse vertreten lassen kann, dann entwirft sie ihre Verfassung, sendet ihre Abgeordneten, und nimmt ihre Stelle unter den Staaten ein. Bis das geschehen kann, sendet jedes Territorium (so nennt man die Landstriche, deren Bevölkerung zur Bildung eines eigenen Staates noch nicht hinreichend ist) nach Washington einen Delegirten, der dessen Interessen beim Congresse wahrnimmt. Er steht mit den Abgeordneten der Staaten ganz gleich, nur hat er keine entscheidende, sondern eine berathende Stimme.

Wo die Länder noch unbewohnt sind, da geht das freilich an, wird man mir entgegnen, allein ist dieses System auch da ausführbar, wo man mit kriegerischen Völkern zu thun hat, die mit den Waffen in der Hand Widerstand leisten? Entweder sind die Volksstämme, die ein Land, das man kolonisiren und erobern will, inne haben, von einer Rasse mit den Eroberern, oder sie sind es nicht und gehören einer niedrigern Rasse an. Ist das erstere der Fall, so muß man genau den Gang befolgen, den die Vereinigten Staaten in Betreff Luisianas und Floridas nahmen, daß heißt, man muß den Bewohnern des neu erworbenen Landes ganz gleiche Rechte mit den Eroberern einräumen, Bürger aus ihnen machen. Ein solches Land ist von geringem Nutzen, wenn nicht seine geographische Lage für die Vertheidigung dessen Erwerb erheischt. Findet das zweite Statt, gehören die Bewohner einer niedrigern Rasse an, sind sie wenig oder gar nicht civilisirt, und auch der Gesittung nur in geringem Grade fähig, dann muß man ihre individuellen Rechte achten, und in dieser Hinsicht ihnen dieselben Rechte einräumen, welche die Eroberer selbst haben; alle politischen Rechte aber müs-

sen ihnen verweigert werden. Sie werden nach Gesetzen gesitteter Völker regiert, und dadurch etwas von ihrer Barbarei verlieren. Das haben die Vereinigten Staaten zu thun versäumt, und hier ist der wunde Flecken ihres Systems. Sie haben die Indianer, die vorher gar an dergleichen nicht dachten, als im Volksverbande stehend betrachtet, und haben mit den Häuptlingen, wie Macht mit Macht, unterhandelt. Bei allen ihren Verhandlungen und Verträgen, haben sie immer von jedem Volke Landabtretungen verlangt; dieses dann zuletzt stets in mehr oder weniger enge Grenzen eingeschlossen, und zuletzt jenseits des Missisippi hinüber geschafft. Dieses System hat nicht nur außerordentlich bedeutende Geldkosten verursacht, sondern auch vielfache Gefahr mit sich geführt, ist überdieß auch weniger human als das von mir in Vorschlag gebrachte.

Wenn der Indianer kein Recht hat auf das Land, das er unbenutzt liegen läßt, so sehe ich nicht ein, weshalb man sich dasselbe nicht aneignen solle. Der Indianer, der rings um seine Hütte Ackerländereien hat, nennt dieselben mit eben so vollem Rechte sein Eigenthum, als wenn ihm die Vereinigten Staaten ein Patent darauf gegeben hätten. Dieses Recht muß ihm gesichert sein. Die Indianer nun werden entweder sich unterwerfen, oder das Land verlassen; die Zurückbleibenden aber sind schon der Natur der Sache nach gehalten, so viel als möglich die Sitten der civilisirten Leute sich anzueignen. Dann wirft man ein, würden die Rassen sich vermischen, und verschlechtern wie in Süd-Amerika. Keineswegs. Wenn nur Personen männlichen Geschlechts aus einer Rasse mit den Frauen einer andern fleischlichen Umgang haben, ohne daß die Weiber der höheren Rasse mit Männern der niedrigern sich vermischen, dann wird die also erzeugte Rasse allmälig auf die

Väter arten, und endlich ganz aufhören, eine besondere zu sein. Jedes Weib hat von der Natur einen Instinkt erhalten, welchem gemäß es den aufsucht, den es über sich stehend glaubt, und den, der unter ihm steht, verschmähet. Diesen Naturtrieb muß man benutzen, nicht nur, um die Verschlechterung der höher stehenden Rasse zu verhindern, sondern auch, um die niedrigere Rasse zu verbessern, und endlich ganz verschwinden zu machen. Es reicht schon hin, der letztern in gesellschaftlicher Hinsicht einen untergeordneten Standpunkt anzuweisen, und ihr die Ausübung politischer Rechte zu verweigern. Die Erfahrung muß für jeden einzelnen Fall lehren, wie viele allmälige Mischungen und Zeugungen nöthig sind, um diese Assimilation zu bewirken. Ist die rechte Zeit gekommen, dann muß jeder legale Unterschied aufhören. Die Sitten, diese Ergänzung der Gesetze, welche die Institutionen eines Landes eigentlich gründen, müssen ihrerseits die Legislation unterstützen helfen, und die Weiber der höhern Rasse vor jeder Befleckung zu bewahren suchen. Wir haben hier den äußersten Fall angenommen, den nämlich, daß eine völlig civilisirte Nation ein von ganz barbarischen Stämmen bewohntes Land eroberte und kolonisirte. Noch wichtiger würde die Sache erscheinen, wenn es sich um Rassen handelt, die freilich der unsrigen an Gesittung nachstehen, aber doch derselben fähig sind, wie die Hindus, Chinesen und Araber. Ein solches Land würde anfänglich militärisch besetzt und von der allgemeinen Regierung wie die übrigen Provinzen geschützt und bedeckt werden. Der Handel zwischen den alten und neuen Provinzen wäre durchaus frei, man würde Nationalgerichtshöfe errichten, ein System gerichtlicher Vertheidigung einführen, eine Domänenverwaltung organisiren; denn die Domänen eines eroberten Landes gehören der gesammten Nation, welche

daſſelbe erworben hat. Zu gleicher Zeit müßte man eine Provinzialregierung errichten, deren Beamtete anfangs von der vollziehenden Gewalt der Nationalregierung ernannt würden. Allmälig, ſo wie die Anzahl der dem eroberten Volke angehörenden Bewohner wächſt, werden die Beamteten gewählt, und zuletzt muß die Provinzialregierung ganz unabhängig daſtehen. Sie iſt, gleich den übrigen, ganz vollſtändig, das heißt, ſie beſteht aus drei Gewalten; und erläßt Geſetze, welche alle individuellen Rechte der Beſiegten in Schutz nehmen, dieſe ſelbſt aber allmälig zu voller Geſittung herüber zu führen geeignet ſind. Mit der Religion der Einwohner hat dieſe Regierung ſich gar nicht zu befaſſen, eben ſo wenig mit den Landesgebräuchen, nach denen Zwiſtigkeiten geſchlichtet werden; doch kann man den eingebornen Magiſtraten, wenn deren vorhanden ſind, nur eine ſchiedsrichterliche Gewalt zugeſtehen. Lebt das eroberte Volk in Vielweiberei, ſo wäre nothwendig, mit Gewährleiſtung der erworbenen Rechte, durch die neue Civilgeſetzgebung ein Syſtem feſtzuſtellen, das ihnen auf ihre Weiſe zu leben geſtattet, bis ihre Zahl entweder ſo gering geworden iſt, daß ſie gänzliche Auswanderung zuläßt, oder ſie der Aſſimilation ſo nahe bringt, daß ſie mit den Eroberern leicht ſich verſchmelzen laſſen. In keinem Falle aber darf man zwiſchen den Civilrechten der Bürger und Einwohner einen Unterſchied zulaſſen. Dieſe letztern dürften dann ſicher ſein, gut regiert zu werden, und würden nicht mehr vor das Tribunal des Kadi gehen, ſondern vor die Gerichte der civiliſirten Leute.

Das römiſche Syſtem war allzu centraliſirt, das ſpaniſche führt zu einer Raſſenverſchlechterung und ſchadet der Civiliſation, das engliſche iſt ungerecht, gründet ſich auf das Monopol, führt Zwietracht herbei und zwingt das tyranniſche Mutterland, uner-

meßliche Geldsummen zu verschleudern, um die Kolonien in einer Abhängigkeit zu erhalten, die ihren Interessen schnurstracks zuwider ist. Das amerikanische System hingegen kann man beinahe ein vollkommnes nennen, es ist billig, weil die Kolonien eben so und in demselben Interesse wie das Mutterland regiert werden, oder vielmehr, weil es zwischen beiden gar keinen Unterschied giebt. Nur das Benehmen, welches die Vereinigten Staaten gegen die Indianer beobachten, indem sie mit denselben anstatt sie individuell zu betrachten, collektiv unterhandeln, ist unpolitisch, und wäre bei halb civilisirten Rassen, die schon individuelle Rechte und Interessen auf Grund und Boden haben, und die man ohne gewaltsame Maaßregeln nicht vertreiben könnte, gar nicht anwendbar. Man kann daher dieses Verfahren nicht als Muster aufstellen. Das von mir aufgestellte dagegen ist ein billiges; denn die niedrigeren Rassen gewinnen sicherlich dabei, wenn sie gerade so wie die höher stehenden regiert werden. An dieser Regierung können sie jedoch nicht Theil nehmen, weil der Einfluß, den sie in derselben geltend machen würden, wahrscheinlich ein den Interessen der Civilisation feindlicher wäre.

Wenn man ein solches Civilisations- und Kolonisationssystem befolgt, dann wird endlich die der unendlichen Vervollkommnung fähige Rasse, die untern absorbiren, dabei mit den rohesten den Anfang machen, und allmälig zu den civilisirteren hinaufsteigen. Die ganze Erde würde in solchem Falle civilisirt werden, und in Völker und Staaten getheilt sein, die föderalistisch regiert werden. Da die Fortschritte dieser verschiedenen Nationen aber nicht gleich wären, so würden die weniger civilisirten zuletzt wieder von den weiter Fortgeschrittenen erobert, kolonisirt und absorbirt werden, zuletzt würde nur eine föderalistisch regierte Nation

ſich über die Erde ausbreiten. Man würde nur eine Sprache ſprechen, ein Intereſſe würde Alles regieren, Krieg und Zwieſpalt hörten auf, wenn die Einwohner eines anderen Planeten uns nicht zufällig mit Krieg überzögen. Wenn nun aber dieſes politiſche, tauſendjährige Reich da iſt, was will man alsdann mit dem Ueberſchuſſe der Bevölkerung anfangen? Die Zeit iſt noch ein wenig weit hin, das iſt Sorge der Oekonomiſten künftiger Zeiten, ich laſſe mir keine graue Haare deshalb wachſen.

Dreizehntes Hauptstück.

Vom Kriegs- und Seewesen.

Unter allen Institutionen der neueren Zeit hat die Errichtung stehender Heere die nachtheiligsten Ergebnisse mit sich geführt. Durch sie ist es den Fürsten leicht geworden, Krieg zu beginnen, und sie sind dadurch gänzlich von der öffentlichen Meinung unabhängig geworden, indem ihnen ihre Kriegsmacht stets Mittel bot, zugleich ihren Ehrgeiz zu befriedigen, und ihre Unterthanen zu bedrücken. Daher sind die Armeen der einzige Gegenstand ihres Nachdenkens und ihrer Sorgfalt geworden, und die einzige Eifersucht zwischen ihnen bestand in nichts Anderem als zahlreichere und besser geübte Truppenmassen zu haben, wie der Nachbar. Um zu diesem Zwecke, scheinbar dem Hauptzwecke der europäischen Monarchien, zu gelangen, scheueten die Fürsten kein Mittel. Die Völker wurden durch Auflagen zu Boden gedrückt, und reichten diese noch nicht hin, dann nahm man seine Zuflucht zu Anleihen, und überließ es den folgenden Generationen, die Verbrechen und Thorheiten der Vorfahren zu bezahlen. Man raubte dem Pfluge und dem Gewerbe die kräftigsten Arme, um

auf Kosten der Arbeitenden nichtsthuende Soldaten zu ernähren, mit denen man Kriege führte, die dem Interesse des Volks durchaus entgegen waren, und die Knechtschaft der Bürger noch fester ketteten. Volkreiche Städte im Innern des Landes wandelte man zu Festungen um, und auch mitten im tiefsten Frieden glich das ganze Land einem Feldlager. Die höheren Stände betrachteten bald die kriegerische Laufbahn als die einzig ehrenvolle, nahmen tyrannische und knechtische Gewohnheiten an, und wurden zu allen anderen Beschäftigungen, als der Menschenschlächterei, unfähig. Die physische Gewalt, der rohe Muth, wurden über moralische Energie und Intelligenz gestellt. Die Materie stand über dem Geiste, und die ganze bürgerliche Gesellschaft spürte bald die Einwirkungen eines solchen Zustandes.

Ein fehlerhafter Hang in unserer Natur, den die Gesittung nur mit Mühe niederhält, ist das natürliche Gefallen, welches jeder nicht entwürdigte Mensch am Kampfe hat. Alles, wo der Zufall Einfluß hat, wo es eine Opposition zu überwinden giebt, reizt den Menschen; ist nun gar noch dabei etwas Ehre, Ruhm oder Gewinn zu erhaschen, dann hält ihn nichts in dieser mörderischen Laufbahn auf. Gefahren und Entbehrungen werden als Spielerei betrachtet. Der Tag der Schlacht ist ein Festtag, der alles vorige Mühsal vergessen macht, und das gefährliche, sorglose, ungebundene, mannigfaltige, anziehende Soldaten- und Matrosenleben ist vielleicht das allerglücklichste. Demnach müßte es scheinen, daß der Kriegsstand dem Menschen der natürlichste sei, und daß, da er der glücklichste ist, und die Erwerbung des Glücks, und die Mittel, zu ihm zu gelangen, ein Hauptstreben einer guten Regierung ist, man Frieden und Ruhe gleich der Pest fliehen müsse. Unglücklicherweise aber steht dem Kämpfer und Sieger nothwendig ein Ge-

schlagener und Besiegter gegenüber, und die Rolle, welche diese spielen, ist gar nicht so belustigend und angenehm als die jener. Da steckt die Schwierigkeit, die den in der Gesellschaft lebenden Menschen bewog, auf einen natürlichen, aber mit der gesellschaftlichen Ordnung unverträglichen Hang, zu verzichten. Auch liebt die eine Hälfte des Menschengeschlechts vorzugsweise Ruhe, und die Frauen müssen in der politischen Ordnung ebenfalls beachtet werden. Später werden wir sehen, ob es kein Mittel giebt, diesen natürlichen Hang mit den Rechten Dritter, mit den Interessen der Civilisation und vor Allem mit dem Vortheile des schönen Geschlechts zu vereinigen.

Wenn Völker von einem Einzigen regiert werden, dann handeln sie mit jenen Leidenschaften, Launen und der Unbesonnenheit, die uns in einem isolirten Zustande eigenthümlich sind. Schon oftmals hat ein junger kampflustiger König mit seinen Nachbaren Krieg angefangen, um den eben angedeuteten Hang zu befriedigen; wenn aber die Nationen sich selbst und in ihrem Interesse regieren, dann tritt an die Stelle dieser sprudelnden Hitze Klugheit und Ueberlegung, und kalte Berechnung wird nicht zu Gunsten unnützer und kostspieliger Kriege sich entscheiden. Dabei gewinnen die Interessen der Civilisation; allein, wenn eine in dieser Lage befindliche Nation unruhige, von absoluten Fürsten beherrschte Völker zu Nachbaren hat, dann muß sie auf Vertheidigung bedacht sein, und ihr Kriegsheer im Verhältnisse mit jenem der Nachbaren vergrößern. Dieser Unternehmungsgeist aber, der gern allen Gefahren trotzt und jedes Hinderniß besiegt, hat für seine Thätigkeit in commerciellen und industriellen Unternehmungen ein weit größeres Feld als ihm der Krieg gewähren kann. Da ist der Mensch mit der Natur, der Geist mit der Materie im Kampfe. Jede Eroberung, die

er macht, ist reiner Gewinn, kostet Niemand Thränen und gereicht der Gesammtheit zum Nutzen. In diesen Kanal muß bei civilisirten Völkern jener Hang abgeleitet werden, der, wenn man ihn sich selbst überläßt, nur Verbrechen, Unglück und Unordnung hervorbringt.

Will man aber solche ruhigen Eroberungen machen, so muß der Frieden eines Volkes gegen alle Angriffe von Seiten der Nachbaren sicher gestellt sein. Daher ist die Sorge für tüchtige Vertheidigung eine der ersten Pflichten einer guten Regierung. Eine stehende Armee ist daher nothwendig, nicht nur deshalb, weil die Nachbaren auch eine solche haben, sondern weil auch die Vertheidigung des Landes, wenn man sie Leuten anvertrauet, die aus dem Waffendienste ein Studium machen, weit wirksamer und sicherer sein wird, als wenn man sie indisciplinirten Banden anvertrauet. Die regelmäßigen Heere haben auch noch den Vortheil, daß sie die Zahl der Kämpfenden vermindern, ohne daß die Vertheidigung deshalb unsicherer wird; weil zehn Personen, die mit einer Beschäftigung vertrauet sind, mehr leisten, als solche, denen sie unbekannt ist. Sie gestatten überdem auch jedem ein ruhiges Leben, der dieses den Waffen vorzieht. Niemand wird gestört, und den unruhigen Geistern, die sonst eine gesellschaftliche Plage wären, ist eine nützliche, ihnen zusagende Laufbahn geöffnet.

Soll aber ein stehendes Heer wahrhaften Nutzen bringen, dann muß es so wenig zahlreich als möglich sein. Man darf es nicht als Zweck der Regierung betrachten, sondern als ein Mittel, die Existenz und Dauer derselben zu sichern. In Rußland und Preußen zum Beispiel ist die Armee der Hauptzweck. Das Volk trägt selbst im tiefsten Frieden alle Lasten eines Kriegs, und obgleich diese Länder von fremden

Angriffen nichts zu fürchten haben, so nagt doch ein schlimmes Uebel an ihren Eingeweiden. Eine so zahlreiche zur Vertheidigung bestimmte Armee ist schwerer zu ertragen als fremdes Joch. Doch muß das stehende Heer, um wirksam zu sein, eine solche Organisation haben, daß man es in kurzer Zeit bedeutend vergrößern kann. Alles richtet sich nach den Umständen und der Lage, in welcher das Volk sich befindet.

Der civilisirte Mensch, der sich die Natur unterworfen hat, führt nicht Krieg, wie der Wilde. Ihm stehen die Wissenschaften zu Gebote, und bieten ihm Mittel dar, einer an Zahl unendlich überlegenen Menge, von Feinden zu widerstehen. Es ist daher für ein Volk von der größten Wichtigkeit, alle diese wissenschaftlichen Mittel anzuwenden, um einer nur geringeren Anzahl von Vertheidigern benöthigt zu sein. Die erste Sorge muß die Befestigung des Landes sein. Ich spreche hier nicht von befestigten Städten; sie gewähren den Einwohnern wenig Schutz, und setzen sie allen Verwüstungen aus, die der Krieg mit sich zu führen pflegt. Ich meine, das Vortheilhafteste sei, auf der äußersten Grenze die vom Gelände dargebotenen Vortheile zu benutzen, und dort eine Reihe von Linien und Festungen aufzuführen, die einen Durchbruch fast unmöglich machten. Je nach den Umständen könnte man auch mehrere Festungslinien eine hinter der andern errichten; doch müßten sie alle in Friedenszeiten vollständig fertig gebauet und mit Besatzung hinlänglich versehen sein, damit man sich ihrer im Kriege sogleich bedienen könne, ohne neue Unkosten zu haben. Eben so müssen die Küsten an allen Orten, wo der Feind möglicherweise landen konnte, mit Batterien gleichsam umpanzert sein. Der meiste Theil der jetzigen Festungen haben ein anderes Interesse als die Vertheidigung des Lan-

des; oft sind sie erbauet worden, um das Land in Unterwürfigkeit zu erhalten. Daher sollten alle Festungswerke der großen Städte, die eine außerordentlich zahlreiche Garnison erfordern, alle, die keinen anderen Zweck haben, als eine Stadt zu bedrohen, alle die im Innern des Landes und von den Militärstraßen ablegen sich befinden, verlassen oder geschleift werden. Die übrigen aber, die man beibehält, müssen jede unter dem Befehle eines alten Offiziers gestellt werden, der für das Nöthige sorgt und mit der Vertheidigung beauftragt wird.

Allein ein Volk hat nicht bloß innerhalb seiner Grenzen Interessen zu vertheidigen, sondern sein Handel ist bedeutend, und es hat Schiffe auf der See. Um seine Flagge und seine Mitbürger auch in weiter Ferne zu beschützen und geachtet zu sehen, bedarf es einer tüchtigen Kriegsflotte. Die zu derselben gehörenden Fahrzeuge müssen im Frieden vollständig ausgerüstet und zum Kriege bereit gehalten werden. Je stärker die Kriegsflotte ist, um so sicherer darf die Flagge auf Anerkennung hoffen. Die Stärke und die Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge hängt natürlich ganz von der Natur der Küsten und der Meere ab, wo das Volk handel treibt. In Friedenszeiten mag man die Schiffe entwaffnen; doch muß das gesammte Takelwerk und Geschütz in den Waffenhäusern doppelt vollständig vorhanden sein, so daß man jeden Augenblick die Schiffe in See stechen lassen kann. Man kann hierauf nicht Sorgfalt genug verwenden.

Unumgänglich nothwendig sind daher vollständige Arsenale, wohlgefüllte Vorrathshäuser, Werften, auf denen man im Falle der Noth in möglichst kurzer Zeit neue Schiffe bauet, und die schadhaften ausbessert. Damit soll gerade nicht gesagt sein, daß Alles in diesen Arsenälen für Rechnung der Regierung fa-

brizirt werden soll; ich halte es in manchen Fällen für weit vortheilhafter, daß sie mit Privatleuten über die Lieferung nothwendiger Gegenstände einen Contrakt abschließt. Ich habe in den Vereinigten Staaten einige der schönsten Kriegsschiffe gesehen, welche auf solche Art gebauet worden, und durch Kauf an die Regierung gekommen waren; die Magazine müssen aber stets Vorrath an allen Stoffen haben, die nicht leicht verderben.

Dasselbe gilt von allem übrigen Kriegsgeräth. Je mehr man davon in Friedenszeiten zusammengebracht hat, je vollständiger die Arsenale der Land- und Seemacht versorgt sind, um so weniger läuft man Gefahr, Mangel am Nöthigen zu leiden, und der Krieg ist nicht so kostspielig. Heut zu Tage schlagen sich nicht bloß mehr die Menschen mit einander, die Artillerie entscheidet die Schlacht, und vielleicht erleben wir es noch, daß neue Verbesserungen in dieser Waffe, vielleicht gar die Anwendung des Dampfes, weitere Veränderungen bewerkstelligen, wodurch die Wichtigkeit des Materials im Kriege noch erhöhet wird. Waffen aller Art müssen stets im Ueberflusse vorräthig sein, doch immer nach den neuesten und besten Mustern. Die Anfertigung von Waffen und Kriegsgeräth aber, muß gleich jedem andern Gewerbszweige, durchaus frei, und nur denjenigen lokalen Beschränkungen unterworfen sein, welche von den Municipal- oder Lokalbehörden zur Sicherung der Bürger und der Abwendung von Gefahren für nothwendig erachtet werden. Ist das Gewerbe frei, dann entsteht Concurrenz, die Regierung bekommt bessere Fabrikate, als sie selbst hätte liefern können; man macht neue Erfindungen. Nichts hindert ja die Arsenalbeamteten daran, ebenfalls Verbesserungen zu machen, und den Fabrikanten es zuvorzuthun.

Um aber von der Intelligenz so viel als mög-

lich Nutzen zu ziehen, und sie so viel nur immer angeht, an die Stelle der rohen Gewalt zu setzen, bedarf man nicht nur guten Waffengeräthes, man bedarf Menschen, welche dasselbe leiten und stets vervollkommnen. Diese Menschen müssen eine eigenthümliche Erziehung haben, See-, Genie-, und Artillerieschulen müssen vorhanden sein. Diese Schulen, welche der Sohn des Matrosen und des auf dem Schlachtfelde gefallenen Kriegers unentgeldlich besuchen darf, muß jeder Bürger besuchen können; die Anstalten müssen nicht so eingerichtet sein, daß jeder, der sie verläßt Offizier wird, sondern daß jeder so geschickt ist, es werden zu können. Die in derselben gebildeten Leute müssen verpflichtet sein, eine bestimmte Anzahl von Jahren, in der Waffe, für welche sie sich entschieden und in der sie die meiste Ausbildung erlangt haben, zu dienen; sie rücken aber in demselben Verhältnisse vor, wie die andern. Ein Theil der Zöglinge aus der Seeschule muß stets am Bord großer Fahrzeuge sein, und dort unter der Anleitung eines eigens dazu bestimmten Lehrers im praktischen Dienste geübt werden.

Das Geniefach muß den Bürger mit dem Kriegerstande vereinigen, und alle Ingenieure in sich begreifen, deren die Regierung entweder beim Angreifen oder Vertheidigen einer Festung, zum Entwerfen von Karten, zum Anfertigen der Risse von Kanälen und Straßen, zur Erhaltung öffentlicher Gebäude und so weiter. Es muß in Regimenter eingetheilt sein, von denen bloß die Cadres vorhanden sind. Ein Theil ist der aktiven Armee attachirt, wenn eine solche vorhanden ist, ein anderer Theil ist im Lande zerstreuet, und bessert aus, was der Ausbesserung bedürftig ist, legt neue Werke an, oder erhält die alten in gutem Zustande. Bei einigen Regimentern könnten die Cadres durch Mineurs und Sappeurs vollständig ge-

macht werden; andere, die im Lande umher große Arbeiten unternehmen, können dieselben durch Handwerker und Arbeiter vervollständigen. Diese ganz nach Art der Linienſoldaten organiſirten Regimenter haben jedes ihren Quartiermeiſter, der ihnen, gleich als wären ſie Soldaten, die Löhnung auszahlt, und alles, was in den Diſtrikte ſeines Regiments auf die Waffe Bezug hat, verwaltet. Die Regimenter werden in Brigaden eingetheilt, und ſtehen unter Generalen, deren jeder die Inſpektion über mehrere Diſtrikte hat und ſie nach den Umſtänden mit einem oder mehreren Oberbefehlshabern theilt.

Die Artillerie wird eben ſo organiſirt, die Cadres müſſen immer vorhanden ſeiyn, und je nach deren Bedürfniſſe vervollſtändigt werden. Iſt zum Beiſpiel ein Regiment zum Arbeiten an einem Arſenale beſtimmt, ſo vervollſtändigt es ſich mit Arbeitsleuten und Handwerkern; ſoll es in's Feld rücken, mit reitender Artillerie oder mit Fußartillerie. Die Stärke der Regimenter kann verſchieden ſein, die Organiſation aber durchaus nicht.

Der Generalſtab des Platzes beſteht aus alten Offizieren, und bildet Cadres derſelben Art, die indeſſen nicht vervollſtändigt werden. Sie haben den Befehl über Städte und Feſtungen, beziehen in Friedenszeiten den Reduktionsſold, der aber auf das Volle erhöhet wird, ſobald der Platz eingeſchloſſen oder in Vertheidigungszuſtand geſetzt wird. Sie beſorgen Alles, was auf die Conſcription und Rekrutirung Bezug hat.

Bei der Marine wird daſſelbe Syſtem befolgt, doch tritt hier der ſchwierige Umſtand ein, daß ein Offizier nicht ſtets zur See ſein kann. Es muß daher für ihn ein zwiefacher Sold vorhanden ſein, einer, wenn er in Aktivität iſt, und ein anderer, wenn nicht. Sobald der Kiel eines Schiffes gelegt wird,

muß man auch den Generalstab desselben ernennen. Dieser bleibt stets dem Schiffe attachirt, so lange die Offiziere in demselben Grade bleiben; er theilt das Schicksal des Schiffes, wird aktiv mit ihm, und tritt mit demselben aus der Aktivität zurück. Die Arsenäle werden, je nach ihrer Wichtigkeit, Schiffen von verschiedenen Klassen assimilirt, oder auch Abtheilungen einer Eskadre; sie haben ebenfalls ihren Generalstab. Die dabei angestellten Offiziere haben die Arbeiten zu leiten, und die Rekrutirung zu besorgen.

Die Organisation des Fußvolks und der Reiterei ist bekannt; sie ist beinahe dieselbe wie in Europa. Diejenige der belgischen Armee scheint mir, namentlich in Bezug auf die Oekonomie und die Verantwortlichkeit, die beste und einfachste zu sein. Doch scheint mir die Beibehaltung von Cadres in diesen beiden Waffengattungen in Friedenszeiten lange nicht so wichtig zu sein, als bei den anderen. Man kann daher jährlich mit der Anzahl der Truppen und Offiziere Veränderungen vornehmen, je nachdem der Augenblick es erfordert, sie verdoppeln oder verdreifachen, oder sie reduciren. Das letztere würde bei der Artillerie und dem Genie gefährlich sein; je mehr diese eingeübt sind, um desto bessere Dienste leisten sie; machen auch manche Compagnie Fußvolk, und manche Schwadron Reiterei entbehrlich.

Die Umstände, in denen man sich befindet, bestimmen auch daß Rekrutirungssystem, das man in Friedenszeiten beobachten muß. Hält man wenig Truppen, so ist anzunehmen, daß sich Freiwillige in hinlänglicher Zahl einstellen; tritt aber Krieg, und noch dazu plötzlich ein, dann kommt es darauf an, schnell Leute herbeizuschaffen, und muß man zur Conscription seine Zuflucht nehmen. Wenn die absoluten Monarchien nicht die Anzahl der Soldaten so ungeheuer vermehrt, in ein so furchtbares Mißverhältniß mit

den übrigen Gewerben gestellt; wenn sie diese nicht zum Dienste gezwungen und das Ausreißen so streng bestraft, endlich den Sold nicht auf ein Spottgeld heruntergesetzt hätten, so würde der Soldat den Preis für seine Dienste, gleich jedem andern Arbeiter, feststellen; und der Sold würde zuverlässig beträchtlicher sein, als jetzt, die Heere wären aber auch nicht so zahlreich, und die freiwillige Rekrutirung würde hinreichen. Das ist jetzt ungefähr bei der Marine der Fall. Man braucht nur den Matrosen, die man zum Dienste auf den Kriegsschiffen anwenden will, den Sold zu zahlen, den sie auf Kauffahrtheischiffen erhalten. Wären die Umstände jedoch sehr dringend, dann wäre auch hier Conscription das beste Mittel. Bei der Marine ist noch der Vortheil, daß junge Landstreicher und Findelkinder, deren die Gemeinden sich entledigen wollen, von der Regierung in Seedienste genommen werden können. Hier sind sie nützlich, können sich auszeichnen, etwas lernen, und werden einer schlechten Laufbahn entzogen.

Welcher Art nun auch das Vertheidigungssystem sei, das von einer Nation angenommen wird; wichtig ist es immer, daß es im Heere keine Sinecuren gebe. Das Gesetz, welches die Stärke des stehenden Heeres und dessen Organisation bestimmt, muß auch die Zahl der Offiziere bestimmen. Keine Stelle darf unbesetzt bleiben, aber es darf auch keinen Halbsold, keinen Disponibilitätszustand, keinen Rückzugsgehalt, keine Stelle in der Suite, keine Ehrenstellen geben. Jeder Offizier muß an seinem Platze, jeder muß aktiv sein; ist eine Stelle unnütz, so schafft man sie ab. Es giebt kein Vorrücken ohne vorhergehende Erledigung. Jede Armee muß immer vollständig sein, denn das die Organisation bestimmende Gesetz, muß gleich jedem andern, genau vollzogen werden. Die vollziehende Gewalt, und deren Beamtetem sind dafür verantwortlich.

Eben so nothwendig ist es, daß so viel als möglich alle Willkür beim Avancement vermieden werde. Es ist nothwendig, daß namentlich in Kriegszeiten die Commandeurs en Chef und das Oberhaupt der Regierung, Macht haben, Tapferkeit und Muth nach Gutdünken zu belohnen; in Friedenszeiten aber muß eine Beschränkung eintreten, und Niemand zu einem höhern Grade befördert werden können, der nicht die unteren Grade durchgemacht hat, so daß Niemand Offizier werden kann, der nicht auch gemeiner Soldat war. Die Unteroffiziere werden vom Chef des Corps ernannt; hierin steht ihm eine discretionäre Gewalt zu, und es liegt in der Natur der Sache, daß er die Soldaten, welche eine bessere Erziehung genossen haben, am ersten zu höheren Stellen befördert. Die Concurrenz aber zu den Offizierstellen muß in der Marine sowohl als in der Landarmee durchaus frei sein, und nur eine bessere Erziehung, und die in den Militairschulen erworbenen Kenntnisse geben Anspruch auf baldige Beförderung.

Ein einmal erlangter Grad kann Niemandem wieder abgenommen werden, wenn das mit ihm bekleidete Individuum seiner Würde nicht durch den Urtheilsspruch eines Kriegsgerichts verlustig erklärt wird. Doch muß man den Grad wohl von der Stelle unterscheiden. Die Zahl der Stellen ist durch das die Organisation der Armee regelnde Gesetz bestimmt. Wenn zum Beispiel die Infanterie aus 32 Regimentern besteht, also 16 Brigaden und 8 Divisionen bildet, so kann sie nur 32 Obristen, 16 Brigade- und 8 Divisionsgenerale zählen. Diese bekommen Sold für ihre Stellen, können aber kein anderes Amt bekleiden. Wird ein Divisionsgeneral zum Abgeordneten oder Senator erwählt, und nimmt er die Wahl an, so giebt er schon dadurch seine Entlassung, und gehört nicht mehr der Armee an; aber er behält sei-

nen Grad, während seine Stelle einem Manne, der unmittelbar unter ihm stand, zu Theil wird, und so fort, so daß, wenn die Armee vollständig ist, ein Avancement bis zum Gemeinen hinab wirkt. Wird die Armee durch ein Gesetz bis auf die Hälfte herabgesetzt, so ist klar, daß die Hälfte der Offiziere jeden Grades aufhören Stellen zu bekleiden; ihren Grad aber behalten sie bei, und er hindert sie keineswegs im Civilfache angestellt oder von ihren Mitbürgern zu irgend einer andern Funktion berufen zu werden. Wenn die reducirte Armee wieder auf den vorigen Stand gebracht werden soll, dann kann die vollziehende Gewalt, die offenen Stellen entweder den mit ihrem Grade entlassenen Offizieren übertragen, oder aktive Offiziere der unteren Grade avanciren lassen, so daß jeder verabschiedete Mann bei der ersten besten Vacanz wieder in Dienst berufen werden kann. Wer aber keinen aktiven Dienst thut, gehört nicht zur Armee und bezieht kein Traktament.

Des Grades kann der Inhaber nur verlustig erklärt werden in Folge der Entscheidung eines Kriegsgerichts oder einer criminellen Vertheilung der ordentlichen Tribunale. Bei der Land- und Seemacht ist passiver Gehorsam durchaus nothwendig, eben so eine strenge Disciplin, die in gewöhnlichen Fällen durch die bloße Autorität des Chefs ausgeübt wird; in wichtigen Fällen aber, wo es sich um strenge Strafen oder den Verlust des Grades handelt, müssen die Bürger, aus denen die Armee besteht, gegen jegliche Willkür durch besondere Gerichte geschützt sein, die eine disciplinäre Gerichtsbarkeit über alle rein militärischen Gegenstände ausüben. Alle anderen Verbrechen, alle Verletzungen und Uebertretungen der gewöhnlichen Gesetze, bleiben den ordentlichen Tribunalen überlassen, und die Marktalgerichte haben nur in den Fällen eine Jurisdiktion, die wohl für den Soldaten, aber für

jeden andern Bürger keine Verbrechen sind. Man wird sagen, daß die Beibehaltung des Grades nur eine sehr geringe Compensation für die ist, welche das Schicksal trifft, in einer Reduktion einbegriffen zu sein, oder wenn sie durch irgend eine Laune der vollziehenden Gewalt ihrer Stelle entsetzt werden. Allein bei jeder Reduktion muß das Gesetz für das Loos der Offiziere, Soldaten und Matrosen sorgen. Wer eine gewisse Zeit in einem gewissen Grade gedient hat, hat Anspruch auf eine Geldentschädigung, die auch den Verwundeten, die im Kriege dienstunfähig wurden, so wie den Wittwen und Waisen der Verstorbenen geleistet werden muß. Vom Pensionssysteme halte ich gar nichts; ich bin schon darum ein großer Gegner desselben, weil es stets zu den schädlichsten Mißbräuchen Veranlassung giebt, und obgleich die Pensionen nur selten für die Bedürfnisse derer, welche sie beziehen, hinreichen, doch für den Staatsschatz eine wahre Plage sind. Doch findet man das Pensionssystem in allen Staaten, die keine Kolonien besitzen; in Staaten mit Kolonien bieten sich der Auskunftsmittel manche dar.

Die Nationalvertheidigung ist der Landwehr anvertrauet. Ihre Einrichtung und Mobilmachung hängt von den Provinzialregierungen ab; rückt die Miliz aber ins Feld, so wird sie ein Theil der aktiven Armee, und stets mit ihr in jeder Hinsicht ganz gleich. Die in der mobilisirten Landwehr erworbenen Grade können dem Inhaber so wenig entzogen werden, als die beim stehenden Heere, und geben gleiche Rechte zu Beförderungen, wie bei diesem letztern.

Eine dergestalt organisirte Armee kann das Fortschreiten der Civilisation nicht hemmen; sie vertheidigt den Staat wirksam, beherrscht ihn aber nicht. Sie eröffnet auch dem wenig Begüterten die Aussicht auf eine Laufbahn von Ruhm, Vermögen und politischer

Auszeichnung. Die Laufbahn ist freilich eine schwere und gefahrvolle, allein sie wird gerade von denen mit Enthusiasmus ergriffen werden, die zu jeder andern weniger tauglich sind. Salonoffiziere und Modezierpuppen wird es dann freilich nicht geben, aber das ist gerade recht gut; das Pflaster der großen Städte wird nicht von müssigen Tagedieben breit getreten werden, sondern thätige Soldaten werden die Grenzen des Landes und die Kolonien decken; sie werden gleichsam Vorposten der Civilisation sein. Es ist von großem Vortheile für die Gesellschaft Alles der Concurrenz zu eröffnen, und Glücksgüter und Ehrenstellen Jedermann in den Hintergrund als Preis seiner Anstrengungen zu stellen.

Von welchem großen Werthe für die Civilisation eine solche Organisation der Armee und Marine ist, wird sich am besten bei der Eroberung und Kolonisirung weit entlegener barbarischer Länder zeigen. Statt unbedeutender Feldzüge, deren Erfolg ungewiß ist, wird man im Stande sein, eine ansehnliche Macht abzuschicken, und durch diese den ruhigen Bürger vor allen Angriffen der Eingebornen sicher zu stellen. Der Unterhalt der Armee, die Vertheidigungsarbeiten würden einen Handel ins Leben rufen, und den Eingebornen Gelegenheit zur Arbeit geben. Gäbe man dann, statt einer Pension, jedem Soldaten, Matrosen und Offizier, der wegen geleisteter Dienste Anspruch auf Belohnung hat, einen Theil der öffentlichen Ländere, so würde das Land schnell bevölkert werden. Andererseits, da die Frauen mehr in der Heimath zurückbleiben, und immer nur in geringerer Zahl den Armeen folgen, würde durch den Umgang der Soldaten mit den farbigen Frauen die Rasse anfangen, weiß zu werden, und der Beginn der Assimilation jener Rasse mit der unsrigen sein. Wer nicht in der Kolonie, nachdem er aus der Armee oder der Ma-

eine ausgetreten ist, bleiben will, nicht Lust hat, Ackerbau zu treiben, kann über seinen Besitz und seine Rechte zu Gunsten eines Andern verfügen. Namentlich hätten die Matrosen, statt daß sie jetzt mit einer lumpigen Pension abgefunden werden, Gelegenheit, dadurch ein kleines Kapital zu erwerben, und vermittelst desselben Handelsschifffahrten zu unternehmen und eine Familie zu unterhalten. Die solchergestalt von der Nation vertheilten Kapitalien fallen ihr nicht zur Last, weil sie vom Ertrage der Eroberung bezahlt werden, und dem Lande noch obendrein Nutzen bringen. Nehmen wir einmal an, eine Nation unterhielte ein stehendes Heer von hunderttausend Mann, und nach fünfjährigem Dienste habe jeder Soldat Recht auf einen Rückzugsgehalt; diese Retraite nun soll in dem Kapital des Soldes bestehen, welchen der Inhaber eines Grades bezieht, und soll in öffentlichen Ländereien bezahlt werden. In diesem Falle würden alljährlich zwanzigtausend Menschen in den Kolonien sich niederlassen oder die unbebauet liegenden Strecken des Landes selbst urbar machen. Die ärmeren und zu Unruhen geneigtern Klassen, aus denen Armee und Marine besteht, würden so aus dem Lande geschafft, nachdem sie fünf Jahre hindurch Anleitung zu einem regelmäßigen und geordneten Leben gehabt hätten. Der Einfluß der Offiziere würde auch in der Folgezeit sich geltend machen, und wahrscheinlich würde man in den meisten Fällen gerade sie zu Civilbeamteten wählen. Befolgt man daher dieses System; so ist möglich, daß ein Mensch, der unter anderen Umständen lebenslang in Armuth und Elend sein Leben hätte hinbringen, und sein Jammerdasein in einem öffentlichen Hospitale beschließen müssen, nun nach Ablauf einiger Dienstjahre mit erhöhetem Grade verabschiedet wird, nun ein kleines Kapital hat, das er durch Fleiß und Arbeitsamkeit vermehren und über-

dem auf politische und gesellschaftliche Auszeichnung Anspruch machen kann. Alle diese Vortheile werden erlangt, ohne daß irgend Jemand darunter leidet, denn selbst die besiegten Barbaren gewinnen individuell bei dieser Lage der Dinge, obgleich sie anfangs ihre Existenz als Volk, und später als Rassen verlieren. Politische Rechte haben sie allerdings nicht, wohl aber bürgerliche Rechte, von denen sie vor ihrer Unterjochung auch nicht einmal einen Begriff hatten. Andererseits würde die Population des siegenden Volks durchaus nicht vermindert, denn durch die jährliche Ausfuhr, wenn ich so sagen darf, von 20,000 Menschen wird die Wiedererzeugung nicht vermindert; ihre Schwestern bleiben zurück, und durch die Abwesenheit der Brüder wird die Anzahl der Geburten in nichts vermindert. Eine Nation, welche dieses System verfolgt, wird bald mit Staunen gewahr werden, daß ihr Wohlstand in kurzer Zeit auf eine nie gekannte Höhe steigt; den jungen Leuten wird sich eine Laufbahn öffnen, die ihnen Lebensunterhalt gewährt. Gegenwärtig fehlt es in vielen Staaten Europa's an einer solchen, und das ist eben eine der Quellen des öffentlichen Elends.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Finanzen.

Ordnung im Finanzwesen ist ein so hervorstechender Charakter in der Selbstregierung, daß man auf diese die Benennung einer wohlfeilen Regierung ausdrücklich angewandt hat. Es ist ja klar, daß, wenn die Regierung nur im Interesse der Regierten handelt und handeln kann, von thörigten und nutzlosen Verschwendungen keine Rede sein kann. Wo aber ein einzelnes Individuum oder eine Kaste regiert, da ist das freilich anders. Ludwig der Vierzehnte wollte seine Kriegslust und seinen Hang zur Pracht, Ludwig der Funfzehnte jenen zur Wollust und Ausschweifung befriedigen. Dasselbe war der Fall, mehr oder weniger, bei anderen Fürsten. So lange es für sie noch irgend ein Mittel gab, Geld aufzutreiben, kannte ihre Verschwendung keine Grenzen. Alle privilegirten Klassen zeigten von jeher ein großes Talent, auf Kosten des Staatsschatzes, zu dem sie nichts beitrugen, zu leben. Das war ganz einfach. Gehen wir bis in die Zeiten des Lehenwesens hinauf, so finden wir die Macht immer mit dem Eigenthume verbunden, und der König war eben so gut Herr über die Einkünfte

seines Reiches, als der Adlige jener seines Hauses und seiner Güter! So handelte Jedermann, und gab sich alle mögliche Mühe, seine Güter oder sein Reich so einträglich als möglich zu machen, damit er um so mehr ausgeben konnte. Hält man das der absoluten Regierung zum Grunde liegende Princip für zulässig, so folgt ein solcher Zustand von selbst. Man muß sich nur darüber wundern, daß von Zeit zu Zeit es doch noch einen König gab, der den Einfall hatte, sich mit dem Wohle des Volkes zu beschäftigen. Freilich muß man die, welche das thaten, mit den Hirten vergleichen, die ihre Schöpse gut mästen, damit sie am Schlachttage desto fetter sind, oder besser noch mit einem Stallmeister, der sein Pferd gut hält, damit es ihm treffliche Dienste leiste, und er ihm etwas zumuthen könne.

Ganz anders gestaltet sich die Sache bei einem Volke, das sich selbst, und zu eigenem Nutz und Frommen regiert. Da fallen thörigte Schleudereien, unsinnige Verschwendungen weg; Nichts geschieht unnütz. Die Ausgaben sind geordnet, nicht nach dem Maaßstabe eines Einkommens, das ein bis aufs Blut gedrücktes Volk gewährt, sondern den wirklichen Bedürfnissen der Regierung gemäß. Von Verschleuderung kann hier keine Rede sein, und öffentliche Gelder werden nur dann ausgegeben, wenn der, welcher dieselben hergeben, einen verhältnißmäßigen Nutzen dadurch hat. Ich weiß gar wohl, daß man behauptet, die unermeßlichen Abgaben, unter denen die Völker Europa's seufzen, und welche in Civillisten, Pensionen, in Luxus vergeudet werden, mit denen man eine Kirche, eine Aristokratie und eine Armee unterhält, die häufig unnütz und fast immer mit dem wahren Bedürfnisse des Landes im Mißverhältnisse steht, ich weiß gar wohl, sage ich, daß man behauptet, diese Steuern finden auf das Volk, welches sie

bezahlt, wie ein erfrischender Regen herab, der Gewerbthätigkeit, Handel und Ackerbau befördere.

Hof, Adel und Geistlichkeit geben allerdings viel aus, schränkten sie sich aber ein wenig mehr ein, so thäten andere Leute dasselbe auch, und Alles bliebe in gleichem Verhältnisse, das Volk ist klüger, und behält weit lieber seinen Thaler in der Tasche, als daß es ihn der Regierung giebt, um abzuwarten, ob er als Thau wieder auf es herabträufele. In England namentlich kann die Aristokratie nicht genug Aufhebens machen, wie außerordentlich nützlich sie sei; sie behauptet ganz ernsthaft, daß ohne ihre Bälle und Conzerte, ohne die Ostentation, mit der sie bedeutende Summen unterzeichnen, die Armen Hungers sterben müßten. Die guten Leute sind also die Vorsehung auf Erden. Ich für meinen Theil aber glaube, daß, wenn diese Herren nicht so viel Geld hätten, das sie den Armen geben oder thörigt verschleudern, es auch nicht so viel Hülfsbedürftige geben würde, und daß sie nicht nur nicht nützlich, sondern durch ihr Monopol die Ursache alles öffentlichen Elends sind, wie in England, so überall.

Doch ich will einlenken, und wieder auf meinen alten Gegenstand zurückkommen. Es versteht sich, daß Alles, was ich im gegenwärtigen Abschnitte sage, auf alle Stufen der Regierung seine Anwendung findet. Die auswärtigen Angelegenheiten und die Vertheidigung des Landes sind ausschließlich Sache der Centralregierung; die Macht aber, Fonds einzunehmen und auszugeben steht allen Regierungen zu, weil sie ohne das gänzlich gelähmt sein würden. Jede Regierung hat einen Kreis besonderer Befugnisse und Obliegenheiten, für eine besondere Abtheilung öffentlicher Bedürfnisse zu sorgen; innerhalb dieses Kreises aber, ist sie von allen andern unabhängig, und muß sich die nöthigen Mittel verschaffen und überhaupt

Alles anordnen können, was sie für passend und zweckdienlich hält, wenn sie anders damit nicht gegen die großen Principien, auf denen die Verfassung ruhet, anstößt. Das Erste also, was jede Regierung thun muß, ist, die Ausgaben zu fixiren.

Alle Ausgaben sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Die ersteren sind entweder bestimmte oder unbestimmte, und bestehen zunächst in der Besoldung der verschiedenen Regierungsbeamteten, deren Zahl und Gehalt bestimmt ist, ferner in den Zinszahlungen für die Staatsschulden, wenn deren vorhanden sind, weiter in den Kosten für die Erhaltung der Staatsgebäude u. dergl. mehr. Alle diese Ausgaben müssen jährlich von der Legislatur bewilligt werden.

Die unbestimmten aber ordentlichen Ausgaben bestehen in Zahlungen, die von zufälligen Umständen abhängen, zum Beispiel, wenn Offizieren Emolumente, die mit ihrem geleisteten Dienste im Verhältnisse stehen, verwilligt werden, in Unterhaltung der Land- und Seemacht, und der Gefangenen, in Kosten der gerichtlichen Untersuchungen. Für alle diese Gegenstände muß die Legislatur ebenfalls einen jährlichen Credit eröffnen, und zugleich noch einen außerordentlichen Credit, für etwaige Vermehrung der Provision, des Handwerkslohnes u. s. w.

Außerordentliche Ausgaben sind solche, die ein für allemal verwilligt werden, wie zum Beispiel Summen für einen Festungsbau, für die Erbauung von Kriegsschiffen, für Expeditionen, für Bewaffnungen, und wenn etwaige Verluste oder Schäden, welche die Nation betrafen, gedeckt werden müßten. Der Credit für dergleichen Sachen muß durch dasselbe Gesetz, in welchem die Vollmacht dazu ertheilt wird, eröffnet, und zugleich genau bestimmt sein, in wie viel Zeit Alles vollendet sein soll.

Zu welcher Klasse aber auch die eröffneten Credite gehören mögen, immer ist, um Willkür und Eigenmächtigkeiten zu vermeiden, nothwendig, daß sie auf das Allergenaueste specificirt werden. Jedes Ministerium, jede Direktion muß ihr besonderes Budget vorlegen, ihre einzelnen Bedürfnisse namhaft machen; dann eröffnet die Legislatur einen analogen Credit, nachdem sie zuvor den Vortrag des mit der Prüfung des Gegenstandes beauftragten Ausschusses vernommen hat. In Kriegszeiten kann der Fall eintreten, daß geheime Fonds votirt werden müssen, doch darf sich dieses Geheimniß niemals auf die Legislatur erstrecken. Die geheimen Ausgaben müssen diskutirt und einzeln aufgeführt werden, gleich allen übrigen, aber in geheimer Sitzung. So ist es der Legislatur möglich, alljährlich die Totalsumme ihrer Bedürfnisse zu übersehen, und für das Nöthige zu sorgen.

Die wahre Oekonomie besteht darin, nichts unnütz zu thun; was aber geschieht, muß gut gethan werden. Seine ordentlichen und regulären Ausgaben kann ein Volk leicht durch feste Taxen und Steuern decken, für die außerordentlichen aber muß auch durch außerordentliche Mittel, zum Beispiel Anleihen und Veräußerung der Domänen, gesorgt werden. Wir reden in diesem Abschnitte nicht von der Auflage und Vertheilung der Steuern in ihrem Verhältnisse zum Gewerbfleiße und zur Wohlfahrt des Landes, sondern betrachten dieselben nur als ein Mittel, sich Einkommen zu verschaffen, und ich glaube, daß hier die einfachsten die besten sind, schon deshalb, weil mit ihnen weniger Kosten und Unannehmlichkeiten verbunden sind. Eins der sichersten Mittel, um zu diesem Resultate zu gelangen, ist ohne Zweifel, sowohl die Qualität der Auflage, als ihren Ansatz auf eine so feste und permanente Weise als immer möglich zu

setzen. Das Volk gewöhnt sich an das Bezahlen, die Einnahme wird regelmäßig, durch die Erfahrung gelangt man stets zu mehr einfachen Arten der Erhebung; verändert sich die Abgabe oft, so wird bei jeder neuen Verwaltung eine neue Administration organisirt; die wohl immer erst ein Lehrgeld geben muß, ehe sie ihre Operationen geregelt hat.

Wäre es nicht möglich, aller regelmäßigen Auflagen entbehren zu können, wäre das nicht wünschenswerth? Die Regierung kann ein sicheres, festes Einkommen verlangen. Könnte sie das nicht zum größten Theile aus den Domänen ziehen? Die Domänen eines Staates sind von zwiefacher Natur, sie sind bewegliche und unbewegliche. Die erstern bestehen in öffentlichen Gebäuden, in Ländereien, welche die Gemeinheit unter demselben Rechtstitel und auf dieselbe Art besitzt, wie der Privatmann die seinigen. Es leuchtet ein, daß die öffentlichen Gebäude, welche der Regierung gehören und welche sie zu irgend einem Zwecke benutzt, einen Theil ihres Einkommens bilden, denn sonst würde sie ja dergleichen miethen müssen. Alle Gebäude und Ländereien, deren sie sich nicht bedient, sind in ihren Händen ohne Werth, wenn sie anders nicht vermiethet oder verpachtet werden. Es läßt sich nicht gut so einrichten, daß sie von denselben so viel Nutzen zöge, wie es der Privatmann thun könnte; es ist daher besser, sie zu veräußern, um anderweitig das Kapital anzulegen.

Mit den beweglichen Domänen hat es eine andere Beschaffenheit. Die Aktien, welche von Seiten der Regierung in Banken, bei Corporationen, welche Kanäle oder Landstraßen bauen, oder in den öffentlichen Fonds anderer Regierungen angelegt worden sind, tragen ihr eben so viel ein, als Privatleuten. Um sich solche Einkünfte zu erwerben, hat sie zuvörderst ein Kapital nöthig, oft aber stehen die Interes-

sen, welche eine glücklich angebrachte und gut spekulirte Unternehmung nach Ablauf einiger Jahre abwirft, in keinem Verhältnisse mehr mit dem Ertrage, welche dieselbe anfangs gewährte, und eine Regierung kann daher, gleich dem Individuum, ihr Vermögen dadurch vergrößern, daß sie Aktien nimmt, kauft und verkauft. Dadurch sind manche Staaten der Union so reich geworden, daß sie nach Ablauf einiger Jahre gar nicht mehr nöthig haben werden, Taxen zu erheben. Manche haben sogar in Europa Anleihen zu drei oder vier Procent gemacht, und die geborgten Gelder beim Kanal- oder Straßenbau angelegt, und davon fünf oder sechs Procent gezogen. Mit dem Verkaufe eines Theiles dieser Aktien werden die Staatsschulden bezahlt, und die Regierung hat ein festes Einkommen, das Niemandem zur Last fällt. Wer will zum Beispiel eine Stadt oder eine Gemeinde oder eine Provinz verhindern bei einer von der Centralregierung gemachten Anleihe, Aktien zu kaufen, und umgekehrt? Auf solche Art macht eine reiche im Wohlstande lebende Stadt es auch anderen leicht, zu Reichthum zu gelangen, und macht es solchergestalt möglich in ruhigen, friedlichen Zeiten Ueberschuß zu sammeln, der sehr wohlthätig wirken wird, und Nachtheile und Gefahren, denen nun einmal alles Menschliche unterworfen ist, mit mehr Gleichmuth tragen zu können.

Nach Allem, was im vorliegendem Werke gesagt worden, ist klar, daß die Domäne einer Regierung eben so gut Taxen zahlen muß, als alle übrigen; denn Monopole werden durchaus nicht geduldet. Die Regierung darf, als Eigenthümer, vor den einzelnen Individuen keinerlei Vortheil voraus haben, und von der allgemeinen Regel freier Concurrenz nicht ausgenommen sein. Nie würde ich daher den Vorschlag machen, der Regierung einen bestimmten Handels-

oder Industriezweig ausschließlich zu überlassen. Will sie Salinen besitzen, so mag sie das, aber dadurch darf sie den Leuten, die dergleichen ebenfalls ihr Eigenthum nennen, oder Salz einführen, nicht hindern, gleiche Geschäfte zu machen.

Es ist klar, daß alle solche Gewerbszweige und Spekulationen, die für Individuen ganz geeignet sind, für eine Regierung nicht passen, weil sie nicht selbst die Aufsicht führen und in die Einzelnheiten, was doch nothwendig ist, genau eingehen kann. Bei Aktien und ähnlichen Gegenständen aber ist das anders; da steht die Regierung mit den Individuen gleich, oder hat vielmehr, da ihr Credit größer ist, noch Vortheile über sie. Daher kann sie concurriren, ohne Schaden befürchten zu dürfen.

Die ordentlichen Ausgaben also werden leicht durch Zölle oder besondere Einnahmen bestritten; mit den außerordentlichen ist das anders. Diese werden durch eine plötzliche Vermehrung der Ausgaben, oder durch die Verminderung des festen Kapitals der Nation verursacht. Man muß daher in solchen Fällen seine Zuflucht zum Kapitale der Individuen oder zu jenem der Nation nehmen. Besitzt diese Domänen, so veräußert man dieselben, und bestreitet die Bedürfnisse mit dem Ertöse daraus. Sind dergleichen nicht vorhanden, dann werden Anleihen nothwendig. Die jetzigen Regierungen in Europa haben alle sehr bedeutende Domänen, deren größter Theil nicht nur nichts einträgt, sondern sogar noch bedeutende Kosten verursacht. Paläste, Theater, Kirchen, Museen, Wälder, Lustgärten müssen unterhalten werden; verkaufte man diese an Privatleute oder an die Regierungen der unteren Stufen so würde der Ertrag aus denselben, ein ungeheures Kapital bilden, welches, verständig in einträglichen Aktien angelegt, eine Masse von Zinsen tragen würden, die es möglich machten,

nicht nur in gewöhnlichen Zeiten eine Menge von Steuern abzuschaffen, sondern auch hinlängliche Summen bei außerordentlichen Fällen auszuhelfen. Derselbe Fall tritt bei Völkern ein, welche eroberte Länder zu coloniſiren haben, denn hier fallen nicht bloß die Domänen des beſiegten Volks dem Eroberer heim, ſondern auch alle vakanten Ländereien.

Reichen dieſe Verkäufe und Veräußerungen der Domänen nicht hin, oder ſind dieſe zu ſchwer zu bewerkſtelligen, und nicht ſo nützlich als etwa eine Anleihe, ſo hält man ſich an dieſe. Doch mit den Banquiers, die vom Anleihen machen leben, muß man ſich nicht einlaſſen. In der von uns beſchriebenen Regierung, iſt Sicherheit da, und eine unendliche Menge von Individuen und incorporirten Banken wünſchen nichts mehr, als ihr Geld in Fonds dieſer Art anlegen zu können. Die Anleihen müſſen, gleich allem übrigen der Concurrenz geöffnet ſein. Iſt der Augenblick der Noth und des Bedürfniſſes vorüber, ſo muß man alsbald auf Mittel denken, die Anleihe zurück zu zahlen, indem man entweder alljährlich eine beſtimmte Anzahl Aktien wieder kauft, oder allmälig, um durch zu viel Losſchlagen auf einmal den Preis nicht zu drücken, Domänen verkauft.

Wenn die Bedürfniſſe dringend ſind, ſo können dieſe Anleihen gezwungene ſein. Was bei einer ſolchen Maaßregel tyranniſch erſcheint, ſchwindet, wenn das Volk ſelbſt eine ſolche aus freien Stücken votirt. Doch iſt eine ſolche Maaßregel, ſo wie ein Papiergeld, das erzwungenen Werth hat, nie wünſchenswerth, weil ſie ungleich wirkt, und zu ungemeſſenem Wucher Anlaß giebt.

Was man aber auch thun mag, um die Bedürfniſſe der Regierung zu beſtreiten; ſtets iſt es nothwendig, ſobald als irgend thunlich, die unbeweglichen Domänen zu veräußern und in tragbaren Werth

umzuwandeln, der weiter keine Kosten verursacht. Bis sie verkauft werden, muß man das Land in Distrikte eintheilen, deren jedes ein Correspondenzbüreau hat, welches mit der Generaldirektion in Verbindung steht. Für Urländereien, wenn solche etwa in den Kolonien vorhanden sind, giebt es kein besseres Mittel, als das in den Vereinigten Staaten gebräuchliche. Man theilt dort das Land zuvörderst in Morgen ein, und in gleiche Abtheilungen, die mit Linien bezeichnet werden. Dann werden dieselben gegen Baarzahlung meistbietend verkauft. Für den Verkauf von Ländereien und Häusern in schon bewohnten Gegenden aber paßt ein solches System nicht. In diesem Falle muß das Land in Portionen getheilt werden, die aber nicht gleich sein dürfen, sondern sich nach Oertlichkeit und Lage richten müssen. Auch wird für jede Portion durch Sachkundige ein Preis bestimmt, unter welchem sie nicht losgeschlagen werden, dasselbe geschieht mit Gegenständen, wie zum Beispiel Palästen, Theatern, Kirchen, die nicht etwa meistbietend losgeschlagen werden, sondern deren Verkauf unter der Hand durch ein Gesetz autorisirt worden ist. Kriegsleute und Matrosen, die einen Anspruch auf Rückzugsgehalt haben, erhalten Bons auf den Inhaber ausgestellt, die bei den Domänenverwaltungen als gültig für klingende Münze angenommen werden, so daß die Inhaber, wenn sie die Bons selbst nicht benutzen wollen, diese doch gegen ein geringes Disconto verkaufen können. Bei der Verwaltung, welche so eingerichtet sein muß, daß sie in sich selbst eine Controlle hat, werden die Beamteten außer durch eine feste Besoldung noch mit einem Theile der einkommenden Summen bezahlt.

Für die Erhebung der Abgaben läßt sich unmöglich ein fester Plan angeben, denn die Organisation der mit der Erhebung beauftragten Verwaltun-

gen muß nothwendig schon nach der Natur der zu erhebenden Taxe verschieden sein. Doch sollte man in so fern stets dasselbe System befolgen, daß man die verantwortlichen Beamteten stets durch eine Commission bezahlen läßt, und zur Bestreitung der Büreaukosten ihnen überdieß noch eine feste Summe auswirft. Auch wäre wünschenswerth, daß ein ähnliches Creditsystem, wie in den Vereinigten Staaten besteht, eingeführt würde. Dort haben die Kaufleute bei den Zollämtern drei, sechs, ja oft neun Monate Credit, wenn sie verhältnißmäßige Zinsen zahlen. Sie stellen, unter doppelter Bürgschaft für den Betrag des Zolls, einen Zettel aus, dessen Betrag binnen vier und zwanzig Stunden nach Ablauf der Zeit exekutorisch beigetrieben werden kann. Dieses System könnte auf alle Abgaben ausgedehnt werden, so daß der Einnehmer die Zeit der Ernte abwartete, und beim Kaufmanne bis dahin sich geduldete, wo dieser die eingeführte Waare mit Vortheil losgeschlagen hätte. Die Administration jeder Steuergattung müßten sich in einer Generaldirektion centralisiren, und diese ließe Inspektoren umherreisen, durch solche das Personal inspiciren, die etwaigen Klagen der Bürger über das Benehmen der Agenten anhören, und sich von ihnen Bericht erstatten.

Um das Einkommen der von den Einwohnern erhobenen Summen aller Art zu sichern, und die Operationen zu erleichtern, können die Regierungen sich der Banken bedienen. Die Centralregierung kann selbst zu diesem Zwecke eine eigene Bank incorporiren, und das vollkommenste Muster dieser Art bietet die Bank der Vereinigten Staaten dar. Die Kapitalien derselben sind zum Theil von Privatmännern, zum Theil von den Vereinigten Staaten unterzeichnet, welche, in ihrer Eigenschaft als Aktieninhaber, bei der Ernennung von Bankbeamteten ihre Stimme abgeben. Alle

Gelder der Vereinigten Staaten werden in dieser Bank niedergelegt, und ihre Papiere in allen Kassen der Vereinigten Staaten für voll angenommen. Dafür hat diese Bank es übernommen, alle Gelder, welche der Union gehören, kostenfrei von einem Ende Amerika's bis zum andern zu besorgen. Sie steht mit den Vereinigten Staaten in offener Rechnung, und diese stellen alle ihre Zahlungen in Bons auf diese Bank aus. Sie bezahlt die Zinsen und das Kapital der Staatsschuld ab, und bekommt das geprägte Gold und Silber, das sie in Umlauf bringt. Sie hat Zweigbanken und Discontobüreaux in allen großen Städten, und erleichtert überhaupt bedeutend alle Operationen der Regierung.

Vermöge dieser Banken ist das Berechnungswesen außerordentlich einfach, denn sie verfahren mit den Regierungsgeldern ganz so, wie mit den Geldern, welche Privatleuten gehören. Die verwickelte Maschine der Rechnungshöfe kann ebenfalls durch sie abgeschafft werden. Alle Rechnungen, welche die Regierung zu bezahlen hat, werden dem Minister des Departements, in welches sie gehören, vorgelegt. Der Minister erklärt dieselben für richtig. Von ihm gelangen sie ins Finanzministerium, wo sie mit dem Specialcredit, auf welchem sie eröffnet worden sind, verglichen werden, um zu sehen, ob sie mit der Absicht, welche die Legislatur dabei im Auge hatte, auch übereinstimmen, und ob der Credit noch nicht erschöpft ist. Dann werden sie mit einem Bon auf die Bank bezahlt. Findet sich irgend eine Unregelmäßigkeit, weigert sich der Minister, die Rechnung zu billigen, oder erklärt das Finanzdepartement eine Forderung für ungesetzlich, so wendet sich der Gläubiger gleich geradezu an die gewöhnlichen Gerichte, wenn er mit den Regierungsbeamteten sich nicht freundschaftlich vergleichen kann.

Die Art und Weise, auf welche Lieferungscontrakte mit der Regierung abgeschlossen werden sollen, muß durch besondere Gesetze bestimmt sein. Nicht immer muß man sich an die Mindestfordernden halten, weil andere Rücksichten, zum Beispiel auf die Güte des zu liefernden Gegenstandes, in Betracht gezogen werden müssen. Das beste Mittel, allem Mißbrauche vorzubeugen, ist das, Alles so öffentlich als möglich abzumachen; die öffentliche Meinung und das Recht anzuklagen, das einem Jeden zusteht, werden dann schon das Uebrige thun. Dieselbe Oeffentlichkeit wird auch alle Verschleuderungen und Verschwendungen unmöglich machen. Die Rechnungsbücher der Regierung müssen so geführt werden, daß man sie dem ersten Besten vorlegen kann, und daß die Ausschüsse der Legislatur, welche sie vor der Billigung derselben alljährlich durchsehen, gleich Alles in den Druck geben kann, wenn sie es für nöthig hält. Auf dieselbe Basis der Oeffentlichkeit gründet sich auch der Credit, der bei einem Volke, das sich selbst regiert nicht fehlen kann; denn wo Niemand sich selbst wird bestehlen wollen, kann auch die Regierung nicht in die Lage kommen, Banquerut machen zu müssen.

Funfzehntes Hauptstück.

Oekonomische Verwaltung.

Schon mehr als einmal ist im Fortgange dieses Werkes angemerkt worden, daß die Menschen, als sie gewissen Regierungen sich unterwarfen, dabei keinen andern Zweck hatten, als sich das höchstmögliche Wohlsein und Glück zu verschaffen. Um dahin zu gelangen, machte man den Versuch mit mancherlei Regierungsformen, obgleich man oft über die Mittel den eigentlichen Zweck aus dem Auge verlor, und oft geschah es, daß die Interessen eines Einzelnen mit denen der Mehrzahl in geradem Widerspruche standen. Jeder Mensch trägt eine ihm eigenthümliche Individualität in sich, die man ihm nicht rauben und zerstören kann. Jeder strebt nach seinem Glücke auf seine Art und Weise, das ist ein Naturgesetz, und das der Anderen interessirt ihn nur dann, wenn es auf das seinige Einfluß ausübt. Das Glück jedes Menschen ist verschieden, es hängt wesentlich ab von seiner Eigenthümlichkeit, seinem Geschmacke und seiner Organisation, kurz von dem, was die Aerzte Idiosyncrasie nennen. Der Eine kann daher dem Andern nicht vorschreiben, auf welche Art er glücklich

sein soll, denn den Einen beglückt, was dem Andern Kummer macht. Niemand wird so albern sein, seinen Willen dem Willen eines Andern zu unterwerfen, ohne eine gerechte Vergütung dafür, sonst wäre er ja nur Mittel zum Zwecke eines Andern und würde seine Individualität einbüßen. Auf diesen Austausch äquivalenten Willens ist die Gesellschaft basirt, und gerade er ist der Ursprung der moralischen Regel. Wohlverstandenes Interesse räth einem jeden Einzelnen einen Theil seines individuellen Interesses, das auf seines Gleichen reagirt, unter der Bedingung aufzuopfern, daß der Andere dasselbe gegen ihn thue. Das ist der Ursprung der Rechte, alle lassen sich aus diesem Contrakte ableiten. Auf jenen Theil der Gewalt des Einzelnen, welche auf die Anderen keinen Einfluß hat, erstreckt sich dieser Contrakt jedoch nicht. Da behält jeder seine erste individuelle Unabhängigkeit, und Niemand hat ein Recht, ihm Rechenschaft abzufordern, über den Weg, den er als nöthig zu seinem Glücke wandeln zu müssen gedenkt.

Unsere Constitution ist aber von der Art, unsere Organisation neigt sich so sehr zur Gesellschaftlichkeit, daß dieser Contrakt intuitiv in uns ist, gleichsam eine der Formen unserer Vernunft, eine transcendente Idee, die unter dem Namen von Recht und Billigkeit sich mehr oder weniger bei allen Menschenrassen findet. Unser wohlverstandenes Interesse (das Wort im engsten und niedrigsten Sinne genommen) erheischt das schon, auch führt nichts so sehr zu einer äußern Glückslage als jene Beobachtung der Maximen, welche uns diese Formen unseres Verstandes gleichsam inspiriren. Dieses intellektuelle Interesse, dieses, wenn ich so sagen darf, uninteressirte Interesse ist das, was man Tugend, und sein Gegentheil das, was man Laster nennt. Auf der ersten aber ruhet jedes gesellschaftliche Gebäude. Ihr Streben ist allgemeines

Glück, denn sie besteht darin, alle Handlungen zu thun, die auf jenen Zweck Bezug haben, und mit demselben im Einklange stehen.

Ich habe behauptet, daß jeder Mensch eine Individualität besitze, vermittelst welcher er sein Glück auf seine Weise sucht. Diese Differenzen aber sind in einen ziemlich engen Kreis eingeschlossen. Es giebt ohne Zweifel Leute, bei denen man einen Hang zum Ungewöhnlichen und Außerordentlichen findet, und dieser Hang erscheint als ein unschuldiger oder lasterhafter, je nachdem er auf die anderen Individuen einwirkt; ja es gab und giebt vielleicht auch jetzt Menschen, denen das Laster als Glück erschien, und denen das Verbrechen Wollust war. Allein das sind Ausnahmen, lusus naturae, Ungeheuer. Im folgenden Hauptstücke wird von ihnen die Rede sein. Die Gesellschaft nimmt bei ihrer Organisation nicht Rücksicht auf Ausnahmezustände, sondern auf die Masse, auf den normalen Zustand, auf die Mitteltemperatur, wenn man so sagen darf. Der allgemeine Weg, den der gesunde Menschenverstand wandeln lehrt, muß in Betracht gezogen werden; doch muß noch ein ziemlich breiter Rand vorhanden sein, auf denen meinetwegen die an sich unschuldigen Irrthümer wandeln mögen.

Das Glück aber, dessen die Gesellschaft vermittelst der Regierung einen Jeden theilhaftig machen will, ist zwiefacher Art, es ist ein materielles oder ein moralisches. Das materielle Glück kann man nach dem Gelde berechnen, weil dieses in der That ein genauer Ausdruck der physischen Freuden ist, welche sich ein Jeder verschaffen kann. Obgleich das Vermögen noch kein Glück erzeugt, und verglichen mit den Freuden, welche die Freundschaft, die Wissenschaft, die innere Ruhe und Selbstzufriedenheit gewährt, nur von höchst untergeordnetem Werthe ist,

so ist doch, wenn alle übrigen Dinge sonst gleich sind, der Mensch in dem Verhältnisse glücklich, als er Mittel hat, sich physische Freuden verschaffen zu können. Das moralische Glück übrigens, gehört, als etwas rein Innerliches, nicht in den Kreis der Gesetzgebung. Ueber andere kann man nur in objektiver Weise urtheilen, und das einzige Mittel über ihr Glück ein Urtheil zu fällen, ist, daß man dasselbe so auffaßt, wie es äußerlich erscheint.

Physischen Genuß sichert man sich nur durch ein Eigenthum. Dieses ist daher bei gesellschaftlichen Regeln der wichtigste Gegenstand; es strebt die Gesellschaft dahin, die Erwerbung, Erhaltung und Vertheidigung desselben so sicher und fest als möglich zu machen. Eigenthum aber kann man erklären als das Recht über eine Sache zu verfügen, ohne daß ein Anderer sich hineinmischen darf, und für dessen Vertheidigung man die Hülfe der gesammten Gesellschaft in Anspruch nehmen kann. Dieses Recht ist, wie man sieht, ein sociales und conventionelles; es ist aber das wichtigste von allen denen, auf welchen die Gesellschaft beruhet. Es kann niemals genug geachtet werden und leidet nur dann Beschränkung, wenn das Eigenthum des einen Bürgers, dem Eigenthum oder dem Leben der andern Bürger Gefahr drohet. Er kann daher gewissen Bestimmungen unterworfen werden, da die Gesellschaft ihren Schutz nur unter Bedingungen zusichert; diese Regeln aber müssen so fest als irgend möglich bestimmt sein, und dürfen niemals rückwirkende Kraft haben.

Es wäre lächerlich, annehmen zu wollen, daß ein Individuum seinen Besitz fahren lassen wollte, ohne Entschädigung dafür zu bekommen; eben so wenig wird Jemand ohne Compensation auf seine ursprüngliche Unabhängigkeit verzichten. Die Gesellschaft darf deshalb nicht damit beginnen, daß sie ein Bei-

spiel von Verletzung und Eingriff in das Eigenthum giebt, indem sie die Regierung ermächtigt, die Individuen für Gegenstände zu besteuern, von denen diese keinen Nutzen haben. Wer einer solchen Abgabe unterworfen ist, hat den Rang eines Bürgers verloren und ist ein bloßer Unterthan; aus einem Manne, der frei und ungehindert für seine eigenen Zwecke handeln konnte, ist er ein untergebener Sklave geworden, der den Absichten eines Andern gemäß handelt. Ich habe schon gezeigt, auf welche Weise sich dieses Alles am Besten vermeiden lasse, und wie eine ganze Stadt völlige Unabhängigkeit in allen Dingen genießen könne, die mit den Angelegenheiten der Provinz nichts zu thun haben, und wie eine Provinz unabhängig sein könne in Allem, was nicht die Gesammtheit der Nation angeht.

Jetzt will ich nun zu zeigen suchen, auf welche Art und Weise man das Individuum bei dem Streben nach Glück schützen müsse in allen den Fällen, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der politischen Gesellschaft stehen, und auf welche Art die Oekonomie durch diese geordnet sein müsse, damit sie allein von ihrer Arbeit Nutzen ziehe, und nicht zum Vortheile Anderer ihre Kräfte anstrenge.

Zuvörderst leuchtet ein, daß die Taxen im Verhältnisse zum Eigenthum, das Jeder besitzt, stehen müssen; es ist ganz einerlei, welches die Eigenschaft und die Quelle desselben sei. Jede progressive Taxe ist ungerecht, und ist, wie ich gleich zeigen werde, auch unmöglich.

Ein Industriezweig darf nicht mehr beschützt werden, als ein anderer; jeder Mensch muß denjenigen ergreifen können, der ihm am meisten zusagt, und von welchem er die meisten Vortheile ziehen zu können glaubt. Die Concurrenz und das Abschlagen der Preise werden gleichsam als Waagebalken dienen, um

den Profit von allen Beschäftigungen auf eine allgemeine Taxe zurück zu führen. Auf diesen reinen Gewinn, den Jeder aus seinem Gewerbe zieht, muß die Steuer gelegt werden. Wie aber soll man diesen Gewinn bestimmen, da man doch keine willkürlichen, also ungerechten Schätzungen machen kann? Es giebt nur ein Mittel, die Einkünfte und den Gewinn eines Jeden abzuschätzen, das ist der Verbrauch; allein dieser scheint auf den ersten Blick noch schwerer abzuschätzen als das Einkommen. Wenn man aber bedenkt, daß die Consumtion eines Volkes gleich ist mit der Produktion, je mehr Einfuhr, desto weniger Ausfuhr, und daß ein auf irgend einen Artikel gelegter Zoll, zuletzt doch immer vom Consumenten bezahlt wird, dann überzeugt man sich leicht, daß, wenn man die Produktion und die Einfuhr aller Gegenstände gleich besteuert, man dahin gelangen wird, eine Abgabe aufzulegen, die sich mit der größesten Genauigkeit auf alle Klassen der Gesellschaft in Verhältniß zu dem Einkommen eines Jeden vertheilt.

Man darf behaupten, daß jede Auflage, von welcher Art sie auch sein mag, sich nach Ablauf einiger Zeit unter allen Individuen einer Nation gleich repartire, mag die Art ihrer Auflage sein, welche sie wolle. Selbst die progressive Abgabe, deren man sich bedient, um dem Armen zu schmeicheln, lastet eben so gut auch auf dem Handwerker, der nun weniger zu arbeiten hat, und daher seine Arbeit so lange wohlfeiler geben muß, bis das Gleichgewicht hergestellt worden ist. Eine ungleiche Taxe auf die Produktion verschiedener Artikel, vertheilt sich ebenfalls ganz von selbst; nur ist es möglich, daß sie die Produktion irgend eines Artikel im Lande selbst verhindert, und daß dann derselbe aus der Fremde her eingeführt wird.

Allein eine neue Abgabe repartirt sich erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit, und jede Abänderung

in dem Auflegen derselben bewirkt eine nachtheilige Veränderung in dem verhältnißmäßigen Preise der Lebensmittel und im Vermögen überhaupt. Wenn zum Beispiel die Weinberge besteuert werden, und die Felder nicht, so wird ein Weinberg, der jetzt hundert Franken gilt, wir wollen annehmen fünf Franken reinen Ertrag geben, ganz so wie ein Feld, das hundert Franken gilt, einen Brutto ertrag von fünf Franken giebt. Wenn die Taxe, die wir als zwei Franken betragend annehmen wollen, ihre Stelle ändert, so ist klar, daß der zu hundert Franks gekaufte Weinberg sieben einträgt, während das zu demselben Preise gekaufte Feld nur drei abwirft, und daß, wenn die Eigenthümer denselben verkaufen wollten, der Eine für seinen Weinberg hundert und vierzig, der Andere für sein Feld nur sechszig Franken bekommen werde. Es ist wahr, daß von den neuen Käufern, der eine nicht mehr Abgaben bezahlen würde, als der andere, aber der relative Werth beider Arten des Eigenthums wäre auf eine willkürliche Art, ohne allen Nutzen für die Nation verrückt worden, obschon er viele Individuen ruinirte. In Hinsicht auf die Auflage muß eine Taxe so fest als möglich bestimmt sein. Ich weiß wohl, daß nach Verlauf längerer Zeit der Preis des Weinberges und des Feldes, wieder von Neuem in gleiches Verhältniß getreten sein würde, weil der relative Werth des Getreides steigen kann, und der Weinpreis sinken; aber es könnte ja vorfallen, daß dadurch die Nationalindustrie aus einem Kanale in einen andern gedrängt würde. Wenn zum Beispiel ein Nachbarvolk das Getreide für sechs Franken liefern kann, das bei dem andern vor der Taxe fünf, nach derselben aber sieben Franken kostet, so ist klar, daß dieses Land, so lange jene Taxe besteht, den Getreidebau liegen lassen muß. Will man also nicht, daß durch die Taxe ein besonderer Industriezweig begün-

stigt werde, so muß sie für alle Produktion gleich sein, und nach dem Werthe des producirten Artikels bestimmt werden. Jedes Land ist vermöge seiner Natur zu verschiedenen Produktionen bestimmt, und die Regierungen sind in schwerem Irrthum befangen, die in ihren Ländern Industriezweige einzuführen suchen, welche in demselben unmöglich Glück machen können. Es liegt im Interesse der Völker, daß sie alle Bedürfnisse so wohlfeil als nur möglich sich verschaffen können; daher muß der Austausch der natürlichen Produkte der Länder unter einander begünstigt und befördert werden. Concurrenz und Gewerbefreiheit werden bald den Gewerbetreibenden zeigen, wo sie ihre Artikel am leichtesten und mit dem meisten Vortheile umsetzen können. Damit aber diese Neutralität zwischen den verschiedenen Produktionsartikeln fortbestehen könne, muß die Taxe für alle diese Artikel gleich sein. Nehmen wir 0.1 (ein Zehntel) als die Basis aller Auflage an, so muß man einen Cadaster machen, und das Land in Klassen theilen, nach dem mittlern Einkommen gerechnet, und jede derselben wird auf ein Zehntel dieses Einkommens geschätzt, mag dasselbe nun in Wein, Getreide, Holz, oder in irgend etwas Anderem bestehen, jedoch ist dabei zu beachten, daß die Taxe je nach der für jedes Feld angenommenen Kultur sich ändert. Dann ist bei der Bebauung des einen Ackers nicht mehr Vortheil als der eines andern, und die Natur entscheidet.

Wird aber dieses Produkt nicht ausgeführt oder roh verbraucht, sondern von Neuem verarbeitet, so muß dasselbe noch ein Zehntel für die Erhöhung des Werthes, welchen es durch die Verarbeitung erhält, bezahlen. Wenn zum Beispiel das Getreide, welches fünf Franken kostet, dadurch, daß es zu Mehl verwandelt wird, zehn Franken kostet, dann muß man auf die Mühle eine direkte Steuer legen, gleich jener,

welche von den Feldern bezahlt wird, deren Ernte in die Mühle gebracht wird; damit der Müller nicht mehr begünstigt ist, als der Ackerbauer. Der Bäcker muß auf dieselbe Weise taxirt werden. Eben so wird alles Uebrige besteuert, doch ist hier wohl im Auge zu behalten, daß von einer direkten Steuer, und nicht von einer Accise die Rede ist. Diese muß vom permanenten Kapitale, und nicht vom circulirenden Kapitale oder dem Arbeiter erhoben werden, überdem ist die Schätzung derselben stets willkürlich und die Einnahme nicht ohne Unannehmlichkeit. So werden die Häuser nach ihrem Miethzins besteuert, eben so die Theater, Gasthäuser, Hospitäler, Kirchen; die Schauspieler, Gastwirthe, Priester und Wechsler aber nicht. Es ist wahr, daß wenn man das Recht der Patente und die tausend und aber tausend Quälereien, als da sind Oktroi, vereinigte Gefälle, Accise, Polizei, Censur, die Jedermann zur Last sind, aufhebt, diese Gewerbe einige Zeit lang verhältnißmäßig mehr Gewinn abwerfen. Allein dann werden mehr Wohnungen eingerichtet, viel neue Häuser gebauet, und die Abgabe kommt wieder auf ihr Niveau zurück. Eine ähnliche Steuer sollte man auf Schiffe, Fahrzeuge, Karren und andere Transportwerkzeuge legen, müßte diese aber nach einem Ueberschlage, was sie jährlich etwa an Miethe eintragen könnten, taxiren. Ein Wagen würde eben so viel zahlen, als eine Lohnkutsche oder der Phaeton eines reichen Mannes.

Wenn man aber alle Produktion mit zehn Procent vom Werthe des erzeugten Gegenstandes besteuert, dann muß man auch eine gleiche Steuer auf die Einfuhr legen. Ohne das wäre ja sonst das Gewerbe dessen, der blos einführt, bevorzugt. Es wäre zu wünschen, nicht daß die Zölle abgeschafft würden, sondern daß sie überall nach einem gleich liberalen Systeme erhoben würden. So lange das nicht der

Fall ist, werden die Regierungen sich genöthigt sehen, außer der gleichen und mit dem Werthe des Erzeugten im Verhältniß stehenden Steuer noch andere aufzulegen, die auf das Steuersystem anderer Länder basirt sind. Ich weiß gar wohl, daß es eine Schule giebt, welche die Behauptung aufstellt, daß unmittelbar allgemeine Handelsfreiheit eingeführt werden müsse. Die von ihnen zur Unterstützung ihrer Ansichten aufgestellten Gründe sind sehr scheinbar und passen vortrefflich auf die verschiedenen Theile ein und desselben Volkes, mir scheint aber, daß die Verhältnisse zwischen Völkern, deren Abgabensystem ein ganz von einander verschiedenes ist, dabei nicht streng genug beobachtet und gewürdigt sind. Ich habe gesagt, daß, wenn ein Industriezweig nicht mehr beschützt werden soll als der andere, jedes Produkt oder die Vermehrung desselben successive besteuert werden müsse, im Verhältnisse zu dem reinen Gewinn, welchen es abwerfen wird, und daß, um zu einer Stabilität zu gelangen, die Auflage der Steuer sich nicht ändern muß. Wie ist das aber möglich, wenn die Regierungen der Nachbarstaaten die Auflage ihrer Steuern ändern, dadurch auf unsere Industrie einwirken und das von uns hergestellte Gleichgewicht stören können? Was jeder Nation zunächst am Herzen liegen muß, ist die Sorge, aus seinem Boden, seinem Clima, seiner natürlichen Lage, so viel Vortheil zu ziehen, als immer möglich ist. Das geschieht aber, wenn nicht schon eine Anhäufung von Kapitalien und ein von der Regierung ertheiltes Monopol, das von den Regierungen anderer Länder aufrecht erhalten wird, vorhanden ist. Wie können wir aber an die Aufstellung eines Gleichgewichts der natürlichen Industrie denken, wenn wir den Launen anderer Staaten preisgegeben sind, und uns nicht die Mittel vorbehalten, deren Anordnungen zu neutralisiren?

Die Handelsverhältnisse mit anderen Staaten zu reguliren, ist Obliegenheit der Centralregierung. Diese muß aber dabei niemals die Beschützung eines besondern Industriezweiges im Auge haben, sie muß vielmehr hauptsächlich darauf achten, daß die Gleichheit der Steuern, welche ein Gesetz des Auslandes etwa aufheben könnte, zwischen ihnen gleich bleibe. Das kann sie entweder durch Verträge mit fremden Mächten erreichen, oder dadurch, daß sie, unabhängig von den proportionellen Steuern, und außer diesen noch Einfuhrzölle auflegt. Ihre Pflicht ist es auch, die Nationalschifffahrt gegen die Zölle zu beschützen, mit welchen fremde Regierungen dieselben etwa belasten könnten, indem sie für die Schiffe jener ein Tonnengeld festsetzt, welches mit dem gleichsteht, welches die nationalen in jenen Häfen zahlen, überhaupt hierbei sich völlig an Gegenseitigkeit hält.

Befolgt man dieses System, so sind die Nationalsteuern ein gemeinschaftlicher Faktor, der gleichmäßig auf alle Theile der Nation einwirkt, und sie ebenfalls gegen Eingriffe und Willkür des Aulandes sicher stellt. Den Betrag und den Antheil an der Steuer, welchen Jeder zu bezahlen hat, kann, je nachdem die Umstände es erfordern, sich ändern, die Art der Auflage aber muß stets dieselbe bleiben. Dann verschwinden binnen wenigen Jahren alle Gewerbzweige, die dem Lande nicht natürlich sind, und machen jenen Platz, die für das Land besser geeignet sind.

Die Provinzialregierungen ihrerseits sorgen für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse, indem sie Steuern nach denselben Gleichheitsprincipien auflegen; der Antheil und Betrag derselben aber kann sich nach den Umständen ändern. Dasselbe thun die Städte und Gemeinden; sie bestreiten ihre Bedürfnisse, eben so wie die übrigen. Es kann vorkommen, daß die Produktion in der einen Stadt weniger besteuert ist, als

in der andern; allein das dauert dann nicht lange, weil bald Concurrenz in Hinsicht auf Oekonomie und gute Regierung Statt finden wird, jene, welche im Nachtheile bleibt und höhere Steuern zahlt, hat sich das selbst zuzuschreiben; vielleicht hat sie bei diesem höhern Steuersatze noch eine Absicht im Hintergrunde und glaubt, die Einkünfte auf eine für das Gemeinwesen so vortheilhafte Art anwenden zu können, daß der scheinbare Verlust mehr als gedeckt wird.

Von Binnenzöllen darf natürlich nie und nirgends die Rede sein; jede denselben unterworfenen Produkte oder Industriezweige würden ja doppelt besteuert; auch Durchgangszölle dürfen nicht vorhanden sein; die Consumenten eines Artikels müßten ja sonst einer Regierung, von welcher sie keinen Vortheil genießen, etwas bezahlen, die Transportwerkzeuge aber können, wie jedes Produktionswerkzeug, besteuert werden, sowohl von der Nation, als der Provinz, oder der Stadt oder der Gemeinde, zu welchem sie gehören. Zölle, die auf gebahnten Straßen oder Kanälen erhoben werden, sind keine Steuern, sondern Zinsen eines angelegten Kapitals; man kann sie überdies umgehen, wenn man das vorzieht und die alte Straße fährt. Eben so wenig sind Ausfuhrsteuern zu gestatten. Denn man zahlt ja doppelt, wenn man erst für die Produkte bei der Ausfuhr etwas entrichten, und dann wieder, wenn man die, für die mit dem Erlöse, den jene gewähren, eingekauften Produkte bei der Einfuhr auch bezahlen muß. Man sollte ebenfalls alle Ausfuhr und Ermunterungsprämien abschaffen, denn ein Industriezweig, der sich in irgend einem Lande nicht durch sich selbst hält, paßt nicht für dasselbe, und die auf ihn verwandte Arbeit und Sorgfalt kann besser angewandt werden. Ueberdies dienen die Prämien zu nichts weiter, als dem Fremden einen Artikel billiger zu verschaffen, und man

vermindert dadurch die Quantität der Produkte, die man von ihnen als Tausch des Artikels, für welche dieselbe verwilligt wird, bekommt. Uebrigens liegt es gar nicht im Interesse eines Volks, viel auszuführen oder zu produciren, es kommt nur darauf an, daß viel consumirt werde, denn der Wohlstand steht im Verhältniß zu den physischen Genüssen, und diese berechnet man nach der Consumtion. Ist eine Nation von der Natur so reichlich bedacht, daß sie mit wenig Aufwand von Arbeit und Mühe sich viele Gegenstände zum Consumiren verschaffen kann, so soll sie dem Himmel das Dank wissen, keineswegs aber die Bemühungen der andern Völker nachahmen, weil sie es nicht nöthig hat.

Eben so müssen Oktroi, vereinigte Gefälle, und vor allen Dingen die Monopole abgeschafft werden. Tabak und Salz müssen, gleich allen übrigen Artikeln, in den Händen derer abgeschätzt werden, welche dieselben produciren oder einführen. Auch Stempeltaxen und Einregistrirungsgebühren sind nicht zu dulden. Statt des Stempels müssen die Druckereien, die aus einem (schon besteuerten) Bogen weißen Papiers eine Zeitung produciren die allgemeine Proportion der Verschiedenheit des Werthes, welchen das Gewerbe ihrem Produkte giebt, bezahlen. Die Einregistrirungsgelder aber sind noch weit ungerechter als die Stempeltaxe, denn sie greifen in das Recht ein, das ein Jeder hat, in das nämlich, nach Belieben über sein Eigenthum zu verfügen.

Alle Abgaben auf Spiele und Lotterien müssen ebenfalls abgeschafft werden, und diese Industrie muß dieselbe Freiheit genießen, wie jede andere. Jeder muß das Recht haben, auf der Börse oder an sonstigen Plätzen ohne Beihülfe eines Mäklers oder Wechselagenten kaufen und verkaufen zu können; der da-

bei geltende Grundsatz ist caveat emptor; wird er betrogen, so ist das seine Schuld; er wird das künftige Mal klüger sein. Gesetze, die den Preis irgend einer Sache fest bestimmen, kann es nicht geben, und Alles bleibt der Concurrenz der Parteien überlassen. Die Verkäufer eines Artikels können freilich, wenn sie wollen, eine Uebereinkunft mit einander abschließen, und dieser gemäß einen Artikel nur zu dem Preise ablassen, über welchen sie sich vereinigten; allein eine solche Uebereinkunft ist eine freiwillige, und es hängt ja von den Käufern ab, ob diese sich derselben unterwerfen wollen oder nicht, überdem können ja auch sie zusammentreten und sich verabreden, nicht mehr als einen gewissen Preis zu bezahlen. Ich wiederhole es noch einmal, die Concurrenz muß durchaus frei sein. Nur diejenigen Gewerbszweige, bei deren Ausübung der Gesellschaft ein positiver Schaden oder Gefahr drohet, müssen entweder nach den von der Polizei erlassenen Verfügungen sich richten oder können auch ganz verboten werden. Pulvermühlen oder Schwefelfabriken dürfen nicht mitten in einer Stadt liegen; selbst die Art und Weise des Verkaufs dieser Artikel wird vom Gesetze so bestimmt, daß nur für die, welche damit sich beschäftigen, Schaden hervorgehen kann, nicht aber für andere. In dieser Hinsicht hat, wie wir oben gesehen haben, die Regierung ein Recht, bei der Bildung der Corporationen einzuschreiten. Spielhäuser und Lotterien gehören in eine Gewerbsklasse, die einem Dritten Gefahr bringt. Man hat aber gar nicht nöthig, allzuviel Aufmerksamkeit auf sie zu verwenden, weil schon ihr Namen hinreicht, Jedermann zu warnen. In einem wohlgeordneten Staate richten sie keinen Schaden an.

In jedem wohleingerichteten Staate giebt eine steigende Klasse, die aus jenen Leuten besteht, welche

ihre gesellschaftliche Lage verbessert haben. Der Soldat, der Marschall wird, der Matrose, der bis zum Range eines Admirals steigt, der Küchenjunge, der erst Koch wird, dann Restaurateur, dann Gastwirth, der Advokat, welcher Beisitzer eines Tribunals wird, der Handlungsdiener, der Handwerker, der Tagelöhner, welcher Wechsler, Landwirth, Maurermeister wird, alle diese Leute gehören dazu. Jeder Rang, jeder Grad, alle gesellschaftlichen Vortheile müssen der Concurrenz offen stehen; und diese sichert dem Fleißigsten und Geschicktesten die meisten Vortheile zu. Es giebt im Staate auch Leute, die herunterkommen. Das sind diejenigen, welche der Zufall über den Rang gestellt hat, welchen sie vermöge ihres Geschicks und ihres Talentes eigentlich einnehmen sollten; sie wissen sich nicht auf dem Standpunkte zu erhalten, auf dem sie sich finden, und sinken. Meistentheils sind diese Leute: junge Erben, welche sich ruiniren; Beamtete, welche Unterschleife gemacht haben, Betrüger und Mörder. Es liegt im Interesse, daß sowohl die Leute, welche höher steigen, als auch die, welche sinken, durchaus frei handeln können. Dann wird das Verdienst überall die Stelle einnehmen, die ihm gebührt. Es muß sich Jemand eben so leicht ruiniren als sein Glück machen können. Keine Art von Eigenthum kann dem Handel entzogen werden, damit es zu einem speciellen Zwecke diene. Es sind daher weder Majorate noch Substitutionen zulässig. Selbst die Corporationen können keine unveräußerlichen Geschenke annehmen. Ich weiß wohl, daß dergleichen Bestimmungen einer Klasse von jungen Leuten nicht zusagen, welche im Besitze eines großen Vermögens sich befinden, so gestellt sind, daß sie es weder vergeuden, noch sich ruiniren können, und daher ihr unnützes Leben mit Albernheiten hinbringen, ohne zu bedenken, daß mit dem Reichthum fast immer politi-

scher Einfluß verbunden ist, der oft noch durch Rechte und Privilegien vermehrt wird. Was kümmert das uns aber? Wenn diese Leute nur so viel gesunden Menschenverstand haben, als ihre Bedienten, dann werden sie die günstige Lage, in welche sie der Zufall versetzt hat, dazu benutzen, noch höher zu steigen. Daß sie gleich so hoch schon standen, daß ist gut für sie und die Gesellschaft, denn je mehr Mittel einem fähigen Manne zu Gebote stehen, um desto mehr kann er wirken. Weshalb aber soll man junge Gecken in Schutz nehmen, die nicht einmal so viel Verstand haben, sich selbst zu schützen. An der Spitze des Staates müssen fähige Leute stehen, die unfähigen sollen so viel als möglich in den Hintergrund gedrängt werden, und es ist viel klüger gehandelt, ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich zu ruiniren, als sie daran zu verhindern. Sie werden Andern Platz machen. In einigen südlichen Staaten bestanden zur Zeit der Revolution noch Majorate, sie wurden aber abgeschafft. Die jungen in Unwissenheit und aristokratischen Albernheiten erzogenen Leute vergeudeten ihr Geld im Spiel mit Weibern, in Pferden u. s. w. Ihre Besitzungen wurden verkauft, und fielen meist an die Pächter und Verwalter, die fleißige Männer waren, und aus der Dummheit der jungen Herren Nutzen gezogen hatten. Oft wurde ein solcher Verwalter beim Sohn des Verwalters seines Vaters, und mir ist ein Fall bekannt, wo der Enkel des ursprünglichen Besitzers wieder Eigenthümer ward, und den Enkel des ersten Verwalters, dessen Vater der Herr des seinigen gewesen war, wieder als Verwalter anstellte. Alles muß cirkuliren, und in dieser Hinsicht leisten die Spielhäuser, die häufig zurückgezogenes Eigenthum in Umlauf bringen, der Gesellschaft oft wichtige Dienste, indem Leute dadurch ruinirt werden, die ihres Vermögens schon deshalb nicht

würdig sind, weil sie keinen guten Gebrauch davon machen. Die verlornen Summen bleiben nicht lange in der Hand der Spieler, sondern wandern in die Taschen der Künstler und Handwerker. Der Spieler ist nur ein Mittel, diese distributive Gerechtigkeit zu bewerkstelligen.

In einem Lande, das im Allgemeinen sinkt, finden sich sehr viele Individuen, die heruntergekommen sind, in einem aufblühenden Lande aber findet das Gegentheil Statt, und die Kapitalien wachsen täglich. Das große ökonomische Problem besteht darin, die Sachen so einzurichten, daß es nur steigende Wohlfahrt giebt, sowohl in moralischer als physischer Hinsicht, und daß in der ganzen Gesellschaft ein progressives Fortschreiten zum Bessern sichtbar wird, das selbst die Unfleißigen in seinen Wirbel hineinzieht und zur Thätigkeit anhält.

Ein solches Resultat aber erlangt man unmöglich da, wo alle Gesetze darauf hinarbeiten, den armen Menschen von jedem höheren abzuhalten, und den albernen Reichen vor dem Ruin zu bewahren; wo Macht, Rang und Vermögen für die Majorität der Bürger unerreichbar sind, weil es Schlagbäume dagegen giebt, wo der Arme und der Handwerker vor dem Gesetze gleichsam als ein Werkzeug erscheint, das zum Besten des Reichen und des Adligen vorhanden ist, wo Alles so eingerichtet ist, daß Einer, der Energie genug hat, aus dem Schlamme sich herauszuarbeiten, doch wieder durch die Umstände und Verhältnisse zurückgestoßen wird.

Europa gleicht jenen übertünchten Gräbern, von denen das Evangelium spricht. Der Glanz des Luxus, und der Ueberfluß, in welchem die höheren Klassen der Gesellschaft leben, überdeckt einen Abgrund des allerschrecklichsten Elends und eines Jammers, wie

man ihn nie vorher gekannt hat. Das kommt von den Monopolen. In vielen Ländern bestehen noch Monopole einzelner Kasten, der Religion, der Meinung und selbst da, wo sie nicht mehr gesetzlich bestehen, leben sie im Vorurtheile fort. Wer es verstanden hat, aus den Reihen des Volkes hervorzutreten, und zu Höherm zu gelangen, wird von dem Volke, das seiner Erhebung sich freuen sollte, mit dem beleidigenden Namen eines Emporkömmlings belegt. Ueberall existirt ein Handels- und Ackerbaumonopol, fast überall ist die wahre Quelle alles Reichthums, die Erde, so viel als möglich der Cirkulation entzogen, und ihr Besitz, durch besondere Gesetze regulirt, mit Formalitäten verknüpft, die das Uebertragen der Ländereien schwerer machen als jede andere Art von Eigenthum. Zölle, welche die Industrie schützen sollen, zwängen dieselben in unnatürliche Bahnen ein, in denen sie nur auf Kosten des Arbeiters erhalten werden kann, der selbst für ununterbrochenes Arbeiten gerade nur so viel Arbeitslohn erhält, daß er nicht Hungers stirbt; selbst Kinder müssen schon im zartesten Alter sich abquälen, um das Monopol aufrecht zu halten, das sich der Fabrikant angemaaßt. Wenn die Arbeiter nun höhern Arbeitslohn verlangen und sich weigern, für ein Spottgeld zu arbeiten, dann giebt es Emeuten, und man requirirt zum Dämpfen derselben die Kavallerie, die Fabrikanten dagegen verbünden sich mit einander von einem Ende Europens bis zum anderen, ohne daß man gegen sie einschreitet.

Ich bin weit entfernt, Ackergesetze vorschlagen und den Armen auf Kosten des Reichen begünstigen zu wollen. Ich will weder progressive Taxen, noch Steuern auf den Ueberfluß, weil dergleichen unmöglich ist, und jede Steuer nach Ablauf einiger Zeit sich gleich vertheilt. Auch fällt es mir nicht ein, die Collate-

ral-Successionen zu verhindern oder zu besteuern, weil es Jedem frei stehen muß, über das Seinige nach Gutdünken zu verfügen; aber ich will, daß der Cirkulation aller Arten des Eigenthums kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, ich will, daß für Jeden, seine Lage und sein Stand sei, welcher er auch wolle, gleiche Aussicht auf Fortkommen und Steigen vorhanden sei; und ich dringe auf freie Concurrenz, weil diese das einzige Mittel ist, zu solchem Resultate zu gelangen. Die Concurrenz ordnet von selbst die Verhältnisse zwischen Fabrikanten und Arbeiter, und zeigt den Kapitalien die Bahn, in welcher sie sich mit dem meisten Vortheile bewegen können, sie regelt den Credit sowohl der Regierung als auch der Banken und Individuen, und sie ist nothwendig, wenn die Gesammtheit in einem Zustande des Gedeihens sich befinden soll. Man soll keine Gesetze geben, um den Armen auf Kosten des Reichen zu begünstigen, aber man soll dem Armen seinerseits nicht die Möglichkeit nehmen, ebenfalls reich werden zu können.

Das Princip der Concurrenz aber muß in seinem ganzen Umfange durchgeführt werden, denn schon ein Schatten von Monopol reicht hin, um die übelsten Wirkungen hervorzubringen. Ich weiß, daß es in Frankreich eine Schule giebt, die den Grundsatz der Concurrenz nicht gelten lassen will, und sich auf die Messagerien beruft, die besser eingerichtet sein würden, wenn sie unter einer Verwaltung ständen. Aber ist es denn möglich da, wo es ein Postmonopol giebt, die Messagerien so gut einzurichten, wie sie es sein müßten? Ist da freie Concurrenz, wo Patente, Erlaubnißscheine, Cautionen, Pässe und so viele andere Hemmnisse vorhanden sind, welche eine größere Anzahl abhält, mit zu concurriren? Man sehe einmal England an, wo dieser Industrizweig frei,

wo die Fahrpost kein Monopol ist, und man sehe, was die Concurrenz vermag. Es wird ohne Zweifel einige Zeit verstreichen, ehe man sich recht daran gewöhnt. Eine Nation, die daran gewöhnt ist, daß die Regierung Alles, obgleich mangelhaft genug, thut, kommt mir wie ein Kind vor, das sich immer auf den Armen der Amme wiegen lassen, und nicht selbst gehen will. Setze man es nur dreist auf die Erde, wenn es auch ein wenig schreiet, nehme man es nicht wieder auf den Arm, und überlasse es seiner eigenen Kraft, bald wird es aufhören zu weinen, und recht vergnüglich allein gehen. Bald wird es mit seinen Genossen zusammen spielen, was früher, wegen der übelangebrachten Sorgfalt der Amme, nicht möglich war. Eben so wie dem Kinde wird es einem Volke gehen, das aus dem Zustande des Monopols in den der Freiheit übergehet. Anfangs werden die Preise schwanken, einige Zeit lang wird Vieles derangirt sein, aber bald stellt sich ein festes Gleichgewicht her, weil die Natur der Sache selbst und nicht Willkür und Gutdünken oder Verbot zur Unterlage dient. Nur dann wechselt das Gleichgewicht, wenn neue Vervollkommnungen gefunden werden, oder sich dem Handel neue Bahnen öffnen.

Die ökonomische Verwaltung eines Landes ist ein Gegenstand aller Regierungen, nicht etwa einer einzelnen insbesondere. Die Nationalökonomie als Wissenschaft steht noch nicht hoch genug, und noch mehr als das bringt der Mangel an genauen statistischen Nachrichten Schaden; es fehlen die Fakta, auf welche man eine feste Theorie gründen könnte. Allein die Oeffentlichkeit, die von dem durch mich vorgeschlagenen Regierungssysteme unzertrennlich ist, wird da bald helles Licht verbreiten, wo jetzt nur dicke Finsterniß herrscht. Jede Stadt, jede Gemeinde, jede Provinz wird, wenn sie eine eigene Theorie befolgt,

und deren Reſultate ſieht, bald auf den rechten Weg gelangen, und ſieht der eine Nachbar, wie es dem anderen wohl gehet, ſo wird er bald denſelben Weg einſchlagen, auf welchem es jenem möglich ward, zu Glück und Wohlſtand zu gelangen.

Sechszehntes Hauptstück.

Von der Civil- und Criminalrechtspflege.

Die bürgerlichen und peinlichen Gesetze machen den Schutz, welchen die Regierung der Person und dem Eigenthum der Bürger zusichern soll, vollständig. Sie bietet denselben, so viel an ihr liegt, die Möglichkeit, das moralische Glück zu erreichen, indem sie es einem Jeden überläßt, auf seine Art dasselbe zu erstreben. Wir haben gesehen, daß es vorzugsweise die Provinzialobrigkeiten sind, welchen die Verwaltung dieser Gesetze obliegt, so wie die Gemeinde- und städtischen Obrigkeiten die Polizeigesetze verwalten, und die Centralregierung die politischen Gesetze. Man sieht indeß leicht, daß, da der Zweck aller dieser Gesetze, der zu erreichende Schutz nämlich, ein und derselbe ist, die verschiedenen Arten oft in einander fließen müssen, und daß es kürzer ist, von allen zugleich zu reden, ohne das, was verschiedenen Zweigen der Regierung angehört, zu trennen; dabei hoffen wir, daß der kundige Leser selbst im Stande sein wird, die gehörige Anwendung zu machen.

Die Staatsverbindung soll vor Allem das Leben der Bürger beschützen. Es ist klar, daß ohne das Leben kein Menschenrecht ausgeübt werden kann; aber die Staatsgesellschaft soll nicht allein den Todtschlag verhindern. Jede Verletzung der Person durch gewaltsame Angriffe, durch Drohungen, oder selbst durch Beraubung der persönlichen Freiheit, muß so angesehen werden, als sei sie gegen Leben und Person der Bürger gerichtet. Solche Verletzungen müssen durch mehr oder minder harte Strafen abgewehrt werden. Da indeß der einer Person zugefügte Schaden, (welche sich in dieser Beziehung von Beschädigungen des Eigenthums unterscheidet) nicht ersetzt werden kann, so muß demselben so viel als möglich vorgebaut werden. So viel ich weiß, findet sich nur in der englischen Gesetzgebung eine solche vollständige Präventionstheorie. Hier muß man dieselbe studiren, und ich glaube, daß man sie nicht genug nachahmen kann. Wenn sich Jemand durch einen Anderen bedrohet glaubt, so zwingt der Richter, wenn er die Besorgniß gegründet findet, denjenigen, welcher des feindlichen Vorhabens verdächtig ist, wegen seines künftigen Verhaltens Caution zu stellen, oder schickt ihn, wenn dieses nicht geschieht, ins Gefängniß bis die Zeit der Gefahr vorüber ist.

Es giebt indeß Fälle, wo sich die Staatsverbindung nicht einmischen muß. Einem Jeden steht frei, den gesellschaftlichen Schutz bei einem bestimmten Angriffe aufzugeben, und in diesem Falle kehrt er zu seiner ursprünglichen Unabhängigkeit zurück. Dieses ist ein zweiter besonderer Vertrag, welcher den besondern Fall von der allgemeinen Regel ausnimmt. Das ist eine Art Entscheidung mit bewaffneter Hand; es ist das Duell. Es ist offenbar, daß das Duell, wenn es aufhören soll strafbar zu sein, vollkommen freiwillig sein muß, und daß diejenige der beiden Par-

teien, welche den gesellschaftlichen Schutz anruft, dabei Recht erhalten muß. Anstatt also das Duell zu vertheidigen, oder es mit gleichen Strafen, wie den Mord, zu belegen, müßte es unter bestimmte Regeln gestellt werden, das Gesetz müßte gewisse Formen, eine zweifellose Erklärung der Absicht und eine gewisse Anzahl Zeugen erfordern. Es würde alsdann viel seltener werden, und vielleicht endlich aus unseren Sitten ganz verschwinden, und das wäre in der That höchst wünschenswerth.

Aber der Schutz, den die bürgerliche Gesellschaft ihren Mitgliedern gewährt, fängt nicht erst mit ihrem Leben an, er erstreckt sich auf die Zeit vor ihrer Geburt. Der Kindermord muß verhütet und unterdrückt werden. Indessen sind die Strafen, welche man gewöhnlich gegen dieses Verbrechen verhängt hat, weil sie zu hart sind, erfolglos geblieben. Nur dadurch, daß man die Beweggründe, welche dazu führen, zerstört, kann man dieses, meist geheime und schwer zu erweisende Verbrechen, vollständig verhüten. Die Gesetze der Gesellschaft, ihre Einrichtungen und ihre Sitten müssen sehr verderbt sein, um in dem Herzen einer Mutter dem von der Natur selbst hineingepflanzten Triebe das Gegengewicht zu halten. Grade diesen Streit aufzuheben, muß das Augenmerk des Gesetzgebers sein. Der gesellschaftliche Schutz muß sich auch für das Kind noch weiter erstrecken, und die Ausmittelung der Paternität zulassen. Wenn einige Familien von den Rechten anderer verschiedene bürgerliche oder politische Rechte haben, wenn Monopol und ausschließliche Rechte zum Besten einer bestimmten Klasse Regel geworden sind, so ist es erklärlich, daß die Ausmittelung der Vaterschaft verboten ist; wo das Gesetz aber nur auf die Person selbst sieht, und Allen gleiche Rechte zugesteht, ohne Unterschied, von welchem Vater sie abstammen, da wäre

es Thorheit dieselbe nicht zu gestatten. Es ist freilich wahr, daß es nicht mehr Recht begründen kann, wenn man der Sohn des Einen und nicht des Anderen ist; denn wir haben gesehen, daß es einen Jeden freistehen muß, sein Vermögen zu hinterlassen, wem er will. Nur der Fall, wenn der Vater ab intestato stürbe, könnte seinen Kindern Rechte geben, und in diesem Falle müßten die Rechte der ehelichen und unehelichen Kinder gleich sein. Auch müßte in den Kolonien, wo die Vermischung der Rassen Statt findet, das Gesetz für jede einzelne Klasse vorschreiben, wie viel auf einander folgende Vermischungen nöthig wären, um die niedere Rasse dem Typus der höheren gleich zu stellen, und auf welche Art diese erwiesen werden müßten.

Sobald solche Wichtigkeit nicht mehr mit der Abkunft und selbst mit der legitimen Abkunft verknüpft wäre, würden die Civilstandsregister so gut wie unnütz werden, und könnten ohne Schaden eingehen. Die Geburten, die Ehen, die Todesfälle müßten vor Gericht wie alle anderen Thatsachen erwiesen werden; anstatt daß es jetzt oft leichter ist, das Verbrechen des Mörders zu beweisen, um ihn hinrichten zu lassen, als den Tod des Getödteten, um die Erbfolge zu eröffnen.

Aber die Ehe selbst müßte aufhören ein oft beiden Theilen verhaßtes Joch zu sein, welches ihnen das Leben, ohne irgend einen Vortheil für die Gesellschaft, unerträglich macht. Es ist leicht zu erweisen, daß die Einrichtung der Ehe, wie sie jetzt besteht, den Sitten und der Natur zuwider ist; man braucht nur zu sehen, wie ihre Banden geachtet werden. Die Ehe darf nur ein civilrechtlicher Vertrag unter den Parteien sein. Sie muß alle denjenigen Gesetzen unterworfen sein, welche über die übrigen Formen der Vereinbarungen entscheiden. Es ist gut,

daß das Gesetz diese Formen, und die Art bestimmt, die Verträge und ihre verschiedenen Folgen in Gewißheit zu setzen; aber es muß dem Inhalte derselben volle Freiheit lassen. Man muß sich zum gemeinsamen Leben verbinden dürfen, auf so lange Zeit, als die Charaktere beider Theile zu einander passen werden. Dieses ist sogar die natürliche Form der Ehe bei unserer in Monogamie lebenden Rasse, und die einzige, welche ein dauerhaftes Glück verschaffen kann. Man muß sich sogar auf eine bestimmte Zeit, oder bis zum Eintritte eines bestimmten Ereignisses vereinigen dürfen. Man muß sogar die Dauer der Vereinigung von anderen, damit in keiner Verbindung stehenden Umständen abhängig machen dürfen; aber in allen diesen Fällen muß sie heilig gehalten, und der Ehebruch streng bestraft werden. Ja, dieser würde unter der Herrschaft von Gesetzen der bezeichneten Art gar nicht vorkommen; denn es würde viel einfacher sein, den Mann, den man liebte, zu heirathen, als seinen Ehemann zu hintergehen.

Wäre die Geschlechtsverbindung auf diese Art eingerichtet, so würde sie naturgemäßer sein, und die glücklichsten Folgen für das Wohl der Gesammtheit und der Einzelnen hervorbringen. Aber, wird man sagen, das innige, unauflösliche Band zwischen den Ehegatten würde auf diese Art zerstört werden. Man wäre nicht mehr sicher, immer eine Gefährtin, eine Freundin im Glücke wie im Unglücke zu haben, und das Familienband würde aufgelöset werden. Im Gegentheil, eine solche unserer Natur angemessene Verbindung, die einzige, welche uns glücklich machen kann, würde alsdann faktisch so gut wie von Rechtswegen existiren. Die Ehegatten, wissend, daß sie sich verlassen dürfen, würden sich wechselseitig höher schätzen, und wenn ihre Wahl übel getroffen wäre, sich trennen, und eine neue Vereinigung versuchen,

bis ein Jeder das für ihn Paſſende gefunden hätte. Freilich iſt es bei Widerwärtigkeiten gut, Jemanden zu haben, der ſie mit uns theilt, und ſie uns erleichtert, aber man darf nicht vergeſſen, daß zu dieſem Zwecke vollkommne Freiwilligkeit dieſes Opfers erfordert wird. Wird nicht der Schmerz über eine unglückliche Veränderung unſerer Lage durch eine Gefährtin vermehrt, welche uns unaufhörlich vorwirft, daß wir ſie ins Unglück mit hineingezogen haben, und daß ſie ohne uns, und das unauflösliche ſie an uns knüpfende Band, glücklich geworden wäre?

Ich weiß, daß man dieſem Syſteme vorwerfen wird, es verſtoße wider die guten Sitten. Im Gegentheil, der Ehebruch, die Verführung, die Schande würden zerſtört werden. Der Umgang der verſchiedenen Geſchlechter kann nur aus zwei Urſachen verbrecheriſch werden, durch Verletzung fremder Rechte, und durch Betrug, welcher mit dieſem Umgange außer der Ehe faſt immer mehr oder weniger verbunden iſt. Von dieſen beiden Merkmalen würde jener Umgang geſäubert, und nicht nur verſtändiger, ſondern ſogar eine Quelle des Glücks für die ärmeren Klaſſen werden. Eine Verheirathung iſt jetzt eine ernſthafte, für das Leben eine völlige Umwandlung mit ſich führende Angelegenheit; das würde ſie alsdann nicht mehr ſein. Man würde ſich ſo oft verheirathen, als man liebte. Wenn zwei Perſonen, an Glücksumſtänden und Erziehung gleich, ſich verbänden, würden ſie offenbar einen Vertrag ſchließen, welcher ihnen gleiche Rechte und wechſelſeitige Vortheile einräumte. Sie würden zuſammen leben, dieſelben Geſellſchaften beſuchen, ſich wechſelſeitig treu ſein, und ſich nur in Folge einer Uebereinkunft verlaſſen können. Zwiſchen Perſonen, welche in verſchiedenartigen äußern Umſtänden lebten, würden dagegen Verträge von ganz anderer Art Statt finden. Eine junge Arbeiterin,

welche nichts als ihre Schönheit hätte, würde eine ungleiche Verbindung mit einem Manne schließen, dessen hauptsächliches Verdienst sein Reichthum wäre. Sie würde ihm Treue geloben, ohne ein Gleiches von ihm zu erfordern, sie würde, wenn der Vertrag nach dem Willen des Mannes aufgehoben werden könnte, Vorsichtsmaaßregeln gegen seine Launen ergreifen, indem sie sich ihr Loos für das ganze Leben sichern ließe. Ein Mann könnte in dieser Lage mehrere Frauen haben, wenn sie auf dieselbe Art abgefunden würden. Der Vertrag würde, als öffentlich und gesetzlich anerkannt, jedes Merkmal von Immoralität völlig verlieren.

Aber, wird man sagen, das heißt, die Polygamie einführen, und uns die Gebräuche und Sitten niedrigerer Menschenrassen annehmen lassen. Nein, Leser, diese dem Ehecontract gewährte Freiheit würde am gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft nichts ändern, sie würde nur die Sitten mit dem Gesetze in Einklang bringen. Sehe man nur auf die Bevölkerung einer großen Stadt. Lebt hier der vornehme Theil derselben nicht polygamisch? Diese Herren haben zuerst eine Frau, dann Mätressen in Gemeinschaft, dann unterhalten sie Mätressen, dann — doch dieses reicht schon zum Beweise meiner Behauptung hin. Die Freiheit des Vertrages würde nicht die Anzahl der Frauen eines Jeden vermehren, sondern das Loos der Frauen sicherer machen. Die armen Unglücklichen, welche jetzt, nachdem sie in ihrem Frühlinge geglänzt und betrogen haben, ihr Leben im Hospital endigen, würden dann von der Oeffentlichkeit beschützt werden. Wer, wenn er die Mittel, es zu hindern, hätte, würde, selbst jetzt, nicht erröthen zu hören, daß die Frau, welche seine Geliebte war, im Elende lebt; daß das Kind, welches sie ihm gebar, im Verbrechen erzogen, bestimmt ist, auf dem

Schaffott zu enden? Aus noch stärkeren Gründen würde er dieses nicht zugeben, wenn seine Verbindung, anstatt heimlich gehalten, öffentlich als Erlaubtes eingestanden gewesen wäre. Diese Freiheit des Ehecontracts würde den Werth schöner Frauen erhöhen, ihre Sitten rein halten, denn es würde in ihrem Interesse liegen, rein in den Sitten zu sein, und die gemeine Liederlichkeit völlig zerstören.

Diese Freiheit möchte auch noch andere viel wichtigere ökonomische Folgen haben, und ein Mittel sein, das Mißverhältniß aufzuheben, welches zwischen dem Zunehmen der arbeitenden Klassen und dem der höheren Klassen sich zeigt, die Anhäufung des Eigenthums zu verhindern, und endlich den Frauen es möglich zu machen, nach Gütern und Glück auf ihre eigene Rechnung zu streben. Jetzt sind die Frauen auf der Leiter des Rangs in der menschlichen Gesellschaft an eine bestimmte Stufe gebunden. Keine Aussicht auf Erhöhung öffnet sich ihnen, außer vielleicht durch das Theater. Das schönste Mädchen, wenn sie Tochter eines Fabrikarbeiters ist, ist bestimmt, ohne Rücksicht auf die ihr inwohnenden Fähigkeiten, ihr Leben in einer Seidenfabrik hinzubringen, wo sie sich mit dem geringfügigsten Lohne, um nur ihr Leben zu erhalten, begnügen muß. Freilich kann sie, wenn sie sich einen Rock und ein Halstuch leihet, und sich der Verachtung, den Beleidigungen und der ekelhaftesten Behandlung Preis giebt, sich erheben — ja, Leser, sich erheben (denn dieser augenblickliche Rausch und die gräßliche Nüchternheit, die ihm folgt, sind noch besser als die siebenzehn Arbeitsstunden täglich, die vier Franken Wochenlohn und die Kartoffelnkost, welche zu Manchester ihre Aussicht für's ganze Leben sind), — sie kann, sage ich, sich erheben bis zum Range einer Entehrten, und nachdem sie ihr schmutziges Leben durch die Gassen, die Quais, die Spiel-

häuser und Gefängnisse geschleppt hat, im Flusse oder auf dem Schaffotte enden. Das ist das Loos, welches der Hälfte der arbeitenden Klasse lächelt; denn die Frauen bilden die eine Hälfte und haben nicht wie die Männer, die Laufbahn der Waffen oder des Meeres, wodurch sie sich empor schwingen könnten. Wenn dagegen die jetzt über die Ehe bestehenden Gesetze verändert würden, wenn dieser Vertrag frei wäre, so würden die mittleren Klassen freilich, wie jetzt, monogamisch fortleben, und diese Veränderung würde auf sie keinen Einfluß äußern, aber die reichen Klassen würden eine große Menge armer Mädchen versorgen, welche sich eines ehrenvollen und gesetzlich gebilligten Vertrages nicht zu schämen hätten, und eine Gelegenheit ergreifen könnten, sich selbst und ihre Kinder dem Elende zu entreißen. Auf diese Art würden die von den Vätern angehäuften Reichthümer sich unter viele Descendenten theilen. Man würde eine seinem Vermögen angemessene Zahl von Frauen und Kindern haben, das Vermögen würde sich, je beträchtlicher es wäre, in eine um so größere Anzahl Theile zerspalten, wieder in Cirkulation kommen und eine naturgemäße für alle gleich vortheilhafte Cirkulation erfolgen.

Die große Anzahl der Frauen würde ohne Zweifel glücklicher sein, und selbst die Männer der arbeitenden Klasse dürften, indem sich ihre Anzahl nicht nur durch die Versorgung, welche die Frauen außer ihrem Stande fänden, sondern auch durch den verminderten Zuwachs der Bevölkerung in ihrem Stande, verringerte, weit besser bezahlt werden, und nicht eher daran denken, sich zu verheirathen, bevor sie genug gesammelt hätten, um eine Familie zu ernähren und zu erziehen.

Auf diese Art würde das Problem des Herrn

Malthus sich ganz allein lösen lassen. Ich weiß, man wird sagen, daß ich ein die Armen erniedrigendes Mittel vorschlage. Zuerst schlage ich aber mindestens für diesen Fall, nichts vor; ich deducire nur die wahrscheinlichen Folgen der Freiheit des Ehecontracts. Mit welchem Rechte könnten nun die Männer der arbeitenden Klasse die Frauen ihres Standes zwingen, in Elend und Arbeit zu leben, wenn sie besser thun können? Weit entfernt, die armen Mädchen zu erniedrigen, würde die Einrichtung, von welcher ich spreche, sie in eine anständige Laufbahn eintreten lassen, und ihnen bleiben die Vortheile und gesetzliche Rechte anstatt des ungewissen Soldes sicherer, welchen sie jetzt aus ihrer Schande ziehen. Die Reichen verführen sie jetzt, entehren sie, und verlassen sie dann, ohne daß sie selbst oder ihre Familien den mindesten Nutzen von dem augenblicklichen Glücke hätten, welches sie genossen haben. Unter dem System der Freiheit würde dagegen das, was jetzt heimlich vorgeht, öffentlich vorgehen. Der Reiche würde den Armen um dessen Tochter bitten, sich mit ihm und ihr abfinden, und ihnen durch einen Contract die verlangten Vortheile sichern.

Doch die Vernunft sagt uns, daß nicht allein in der Beziehung, daß ihnen eine Laufbahn sich zu heben fehlt, das Loos der Frauen ungerecht ist. Sie müßten auch in Bezug auf das Eigenthum vollkommen eben so behandelt werden, wie die Männer. Bruder und Schwester müßten gleiches Erbrecht haben, und ich glaube sogar, daß die Ehefrauen vor den Kindern erben müßten; denn wenn die Kinder zu gleichen Theilen in das Vermögen des Vaters und das der Mutter succediren sollen, so kommt es wieder auf eins heraus. Sie könnten wenigstens eine jährliche Rente aus der Erbschaft ihrer Ehemänner in Anspruch nehmen, aber alles dieses müßte den be-

sondern Verabredungen des Ehecontracts unterworfen bleiben.

Nach dem Schutz ihrer Person interessirt den Bürger nichts so sehr, als der Schutz für ihr Eigenthum. Wie wir schon mehrfach gesehen haben, muß er vollkommen sein, und besteht hauptsächlich in der freien Befugniß darüber ohne Einschränkung zu verfügen, sei es durch Contract, oder durch Schenkung unter Lebendigen, oder durch Testament. Unter den verschiedenen Gegenständen des Eigenthums dürfte kein Unterschied Statt finden: Länderei, Häuser, Schiffe, Mobilien, baares Geld, ausstehende Forderungen, Klagen, alles muß einer einzigen Regel unterworfen sein, alles muß Objekt des Pfandrechts sein können, um den Gläubigern zur Sicherheit zu dienen. Jede Verpfändung oder jeder Verkauf, welcher betrüglich ist, oder in Folge gesetzlicher Präsumtion dafür angesehen wird, muß nichtig sein.

Wir haben gesehen, daß die Gesetze über den Banquerott von der Centralregierung bestimmt werden müßten. Es giebt zwei Arten von Banquerotten: bald ist der Schuldner in seinen Spekulationen unglücklich gewesen, und hat sich thörigterweise durch kostspielige Vergnügungen ruinirt; oder er ist ehrlich und tritt Alles, was er besitzt, seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung ab. In diesem Falle muß er in dem Zustande der Hülflosigkeit, in welchen er sich selbst gestürzt hat, gelassen werden, doch mit der Befugniß, seine ökonomische Laufbahn durch die Erfahrung belehrt wieder anzufangen. Es ist Sache seiner Gläubiger, ihn bei Zeiten in dem Laufe seiner Verschwendung aufzuhalten, um zu große Verluste zu vermeiden. Aber im Fall eines betrüglichen Banquerotts, wenn der Schuldner ohne seine Schulden zu bezahlen, einen Theil seines Vermögens behalten will, kann man ihn nur durch Gefängniß zwingen, das

Angehaltene los zu lassen. Es ist offenbar lächerlich, einen Menschen in das Gefängniß zu sperren, welcher keine Mittel zu bezahlen hat; aber es ist gerecht, denjenigen einzusperren, welcher seine Schulden bezahlen kann, aber nicht will. Dieses Gefängniß braucht nicht angenehm zu sein, und er braucht nicht darin herrlich und in Freuden, und den Gläubiger, der ihn hat einsperren lassen, gleichsam verspottend, zu leben. Die Disciplin der Schuldgefängnisse muß durch das Gesetz bestimmt sein, sie muß milde, aber genau sein. Die Gerichte müssen beurtheilen, zu welcher von diesen beiden Klassen der insolvente Schuldner gehört, und dem gemäß über ihn verfügen.

Die Verbrechen gegen Person und Eigenthum der Bürger müssen bestraft werden. Freilich vermindert sich die Zahl der Verbrechen unter einer guten Regierung, welche Glück im Lande verbreitet, sehr, aber dennoch wird es immer Verbrechen geben. Die bürgerliche Gesellschaft muß so viel als möglich dergestalt eingerichtet sein, daß das Interesse der Einzelnen mit dem Gesammtinteresse im Einklange steht. Dieses wird unmittelbar nach Aufhebung der Monopole und der Beschränkungen der Industrie eintreten, womit auch das Elend, unter welchem ein Theil der Menschheit seufzt, aufhören wird. Eine gute Rechtsverfassung, die stets thätig ist, die Verbrechen gegen die Bürger zu strafen, wird sie minder daran denken lassen, ihr eigener Richter zu sein, aber dennoch giebt es Einzelne, welche theils aus Mangel an Verstandeskraft, theils in Folge einer fehlerhaften Organisation Verbrechen begehen werden. Diese müssen bestraft werden.

Die Strafen, welche die bürgerliche Gesellschaft zufügt, haben den Zweck, die Wiederholung des Verbrechens zu verhindern. Ist es kein grobes Verbrechen, so kann man annehmen, daß die fühlbaren

Folgen, welche den Verbrecher treffen, ihn von einer Wiederholung abhalten werden. In diesem Falle kann er nach Erduldung seiner Strafe in die Gesellschaft wieder eintreten. Es giebt indeß Andere, welche einen solchen Grad von Verstocktheit zeigen, daß die Gesellschaft dem Schuldigen nicht wieder trauen kann, und ihn wie einen Feind, den man vernichten, wie ein angefressenes Glied, welches man abschneiden muß, zu betrachten hat. Wie soll man diesen Zweck erreichen? Die Todesstrafe ist gewiß das Sicherste und in ökonomischer Hinsicht Vortheilhafteste; sie giebt auch denen, welche fähig sind, den Pfad des Verbrechens zu verfolgen, das abschreckendste Beispiel; aber, abgesehen davon, daß sie der menschlichen Natur widerstreitet, hat sie den großen Fehler, daß man sie nicht wieder zurücknehmen kann. Welches menschliche Gericht hat sich niemals geirrt? Man hat an die Stelle der Todesstrafe einsame Einkerkerung auf Lebenszeit vorgeschlagen; aber abgesehen davon, daß die Pein des Verbrechers hierbei noch größer ist, bringt sie nicht denselben Grad von Sicherheit für die Gesellschaft hervor, ist sehr kostspielig, und giebt kein abschreckendes Beispiel.

Es giebt ein besseres Mittel, welches alle Vortheile der Todesstrafe gewährt, und noch andere von höherer Art bietet. Dieses ist die Deportation mit Zwangsarbeit verbunden. Diese bietet jede Sicherheit, kann nach Belieben gesteigert werden, und läßt eine Begnadigung zu, wenn der Verurtheilte Reue zeigt, und mit Sicherheit Besserung hoffen läßt, oder Zurücknahme der Sentenz, wenn diese ungerecht gewesen ist. Diese Strafe kann auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit verhängt werden, sie kann nach dem Betragen des Gefangenen am Straforte geschärfet oder gemildert werden; aber sie muß immer mit dem bürgerlichen Tode verbunden werden, denn ohne dieses

würde sie auf den Unschuldigen eben so wie auf den Schuldigen wirken. Durch einen Urtheilsspruch auf Deportation muß das Band der Ehe zerrissen, und die Intestaterbfolge eröffnet werden.

Ohne die bürgerliche Gesellschaft zu belästigen, würde der Verurtheilte in ein entferntes Land gebracht, um daselbst die Wüsten urbar zu machen. Nach seinem Betragen würde er zu mehr oder minder harten Arbeiten angehalten werden, vermiethet an neue freie Anbauer, oder es könnte ihm sogar gestattet werden, für seine eigne Rechnung zu arbeiten, und sich ein kleines Vermögen zu sammeln. Die Hoffnung einer verdienten Begnadigung muß ihm immer vor Augen gehalten werden, um ihn in seinen Anstrengungen zu ermuthigen. Er würde ebenfalls in entfernten Ländern den ersten Schritt zur Einführung der Civilisation thun, indem er sich mit den unvollkommnen Menschenrassen verbände. Er würde selbst der Gesellschaft einen Dienst leisten, wenn er entflöhe und die Wilden in den Anfangsgründen der Künste der civilisirten Welt unterrichtete.

Siebenzehntes Hauptstück.

Schlußbemerkungen.

Im Anfange vorliegender Darstellung des neuen republikanischen Regierungssystemes, habe ich die drei Grundprincipien erklärt, auf welchen es beruhet. Darauf habe ich die drei verschiedenen Regierungsstufen angegeben, welche aus demselben hervorgehen. Dann habe ich über die drei Gewalten gesprochen, aus welchen eine jede dieser Regierungen, einerlei, welcher Stufe sie angehören mag, zusammengesetzt ist, und zuletzt habe ich die Wirkung angedeutet, welche eine solchergestalt constituirte Regierung auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung ausübt. Jetzt bleibt mir noch übrig, die zerstreueten Glieder des großen Körpers, den ich bisher getrennt behandelte, aneinanderzufügen, ihn mit Lebenshauche zu beseelen, und ihm den Leser als eine vollständige Einheit in seiner ganzen praktischen Kraft und Fülle vorzuführen.

Ein Volk, welches diesem Systeme gemäß regiert wird, steht den andern Mächten eben so stark und einig gegenüber, als wenn es die centralisirteste Regierung von der Welt hätte. Denn es hat ja eine Regierung, die in sich so eins ist, und so kräftig,

wie man nur immer wünschen kann. Die Regierung besteht aus zwei Wahlkammern, von denen die eine direkt von allen Bürgern ohne Unterschied gewählt, und alljährig oder alle zwei Jahre ganz erneuert wird, während die andere von den Provinziallegislaturen gewählt und zu einem Drittel, Viertel oder Fünftel ergänzt wird. Diese beiden Kammern treten am bestimmten Tage zusammen, ohne eine Einberufung oder Eröffnungsrede abzuwarten; auch können sie nicht aufgelöset werden. Jede Kammer hat ein Veto über das der andern, das heißt, ehe ein Vorschlag zum Gesetze erhoben werden kann, müssen beide Theile der Legislatur mit demselben sich einverstanden erklären. Die Mitglieder der Kammern können stets wieder erwählt werden; dürfen aber, so lange ihre Vollmacht als solche dauert, keine anderen Stellen bekleiden können.

Mit der Anwendung der Gesetze, welche die Nationallegislatur erläßt, sind die Nationalgerichte beauftragt. Die Gerichtsbarkeit derselben erstreckt sich aber nur auf diejenigen Fälle, wo es auf Gesetze, welche die Nationallegislatur gab, oder auf die Verfassung oder Verträge ankommt. Diese Tribunäle haben drei Appellationsstufen; das heißt, in jeder Provinz ist ein Bundesrichter, der, von einer Jury unterstützt, den Nationalgerichtshof erster Instanz bildet. Diese Richter eines jeden Appellationsdistriktes (der zwei oder drei oder vier Provinzen umfassen kann) vereinigen sich zu bestimmten Zeiten, und bilden alsdann unter dem Vorsitze eines Richters des Föderalappellationsgerichts, ein Appellationsgericht, mit oder ohne Jury, je nachdem der abzuhandelnde Gegenstand es erfordert. Ein aus mehreren Richtern bestehendes Obergericht, hat seinen Sitz an dem Orte, wo die Landesregierung sich aufhält, und hat über alle Sachen die letzte Entscheidung. In jedem Gerichts-

sprengel erster Instanz wählt das Volk große oder Anklagejurys; diese ersetzen die Anklagekammern. Die Anklagejurys wählen sich einen Rechtsgelehrten, der das anklagende Volk oder die öffentlichen Gerechtigkeit repräsentirt, und die königlichen Beamteten oder Instruktionsrichter ersetzt. Die Regierung ihrerseits wird ebenfalls durch einen Juristen vertreten, der mit der Führung ihrer Sachen vertraut ist. Mit der Vollziehung und Ausführung der Entscheidungen des Gerichts wird ein Huissier oder Sheriff beauftragt, der allein dafür verantwortlich ist, und auf seine Verantwortlichkeit sich so vieler Subalternagenten bedienen mag, als er nöthig zu haben glaubt.

Die vollziehende Gewalt ist einer einzigen obersten Magistratsperson übertragen, die für eine mit der Dauer des Senates gleiche Zeit direkt vom Volke erwählt wird. Auch wird ein Stellvertreter ernannt, dessen Funktionen dann beginnen, wenn jener gestorben, oder abwesend ist, oder seine Entlassung gab, oder abgesetzt wurde. Dieser erste Magistrat kann, eben so wie sein Stellvertreter, stets wieder erwählt werden. Sie sind, wenn sie die Gesetze übertreten oder nicht vollziehen, den Gerichten persönlich verantwortlich; innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Machtbefugnisse aber braucht der erste Magistrat Niemandem Rechenschaft abzulegen. In dieser Hinsicht ist seine Verantwortlichkeit eine rein moralische, und wird nur bei einer neuen Wahl bemerklich. Der erste Beamtete ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht, so wie der Landwehr oder Nationalgarde, sobald diese mobil gemacht worden ist; er kann entweder persönlich das Commando übernehmen, oder den Befehlshaber Befehle geben und die Operationen leiten. Er repräsentirt die Nation dem Auslande gegenüber, empfängt Gesandte und leitet die Unterhandlungen. Dadurch ist er aber durchaus nicht berech-

tigt, einen Hof zu halten oder vom Landesgesetze eximirt zu sein. Sein Gehalt muß sehr ansehnlich sein, damit er sich ganz den Staatsgeschäften widmen könne; doch muß diese Besoldung auch nicht in zu großem Mißverhältnisse mit jener der übrigen Staatsdiener stehen.

Der oberste Beamtete ernennt ferner die Richter, die Minister, Gesandten, und besetzt überhaupt alle Regierungsämter. Diese Gewalt aber ist durchaus nicht willkürlich, sie ist vielmehr in die Grenzen eingeschlossen, welche die Gesetzgebung bei der Organisirung der öffentlichen Aemter festgestellt hat. Innerhalb dieser Grenzen aber mag er handeln und wählen, wie ihm gutdünkt. Alle Beamteten der vollziehenden Gewalt, welchen Grades sie auch sein mögen, sind ihm für die Nichtvollziehung seiner Befehle verantwortlich, und können von ihm abgesetzt werden. Andererseits aber sind dieselben Beamteten auch dem durch die großen Jurys repräsentirten Volke verantwortlich, eben so den von ihnen verletzten Individuen.

Eine so constituirte Nationalregierung ist außerordentlich einfach und mit geringen Kosten verknüpft. Es giebt weder Hofhaltung, noch Repräsentation, noch eigentliche Civilliste. Viele Administrationszweige, die man bei anderen Regierungen findet, fallen hier ganz weg. So bedarf man keinen Minister des Innern, des Cultus, des öffentlichen Unterrichts, der öffentlichen Arbeiten und des Handels; man erspart die ungeheuren Summen, welche das Budget dieser Ministerien in anderen Staaten verschlingt. Das Gleiche ist der Fall mit der Polizei, der Fahrpost, der Museen, Lotterien, Brücken, Wege, Gewässer und Wälder. Es bleiben nur die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Marine, der Finanzen und der Justiz.

Wenn man eine Regierung hat, die sich in fremden Ländern nicht mit Intriguen befaßt und solche auch nicht im eigenen Lande duldet, wenn sie sich lediglich darauf beschränkt, ihre Staatsangehörigen überall zu schützen, und sich lediglich auf das Princip der Gegenseitigkeit stützt, dann sind die auswärtigen Angelegenheiten sehr einfach. Eine solche Regierung wird sich nicht mit Vermittelungen beschäftigen, wird sich nicht in unendliche Conferenzen und Congresse einlassen und überhaupt nur kurze Unterhandlungen führen. Entweder macht man ihr einen Vorschlag, der im Interesse der Nation ist, oder einen, welcher dem Interesse derselben entgegen ist. Der erste wird unmittelbar angenommen, der zweite verworfen. Zur Aufrechterhaltung solcher Verbindungen bedarf man nur weniger diplomatischer Agenten; die Consulatsgeschäfte überträgt man am vortheilhaftesten Landsleuten, die sich in der Fremde als Kaufleute niedergelassen haben.

Die Ministerien des Kriegs und der Marine haben keine Offiziere, die in Nichtaktivität, in Disponibilität, im Rückzuge u. s. w. sind, zu besolden; sie haben es lediglich mit einer aktiven Armee und Flotte zu thun. Die Pensionen werden abgeschafft; statt derselben wird ein für alle Mal ein Abfindungskapital entrichtet, das man theilweise auf die Nationaldomänen anweiset. Dadurch wird ungemein viel erspart. Die Funktionen eines Marinepräfekts werden mit denen des Commandanten der Landarsenale vereinigt, so wie man alle mit der Rekrutirung der Armee in Verbindung stehenden Geschäfte den Platz-Commandanten übertragen könnte. Man sieht, daß in allen diesen Operationen die Nationalregierung von den Provinzialregierungen gänzlich unabhängig, und überhaupt so centralisirt ist, wie nur irgend eine Regierung es sein kann.

Mit dem Finanzministerium ist dasselbe der Fall. Um die Kosten der Regierung zu bestreiten und die Zinsen zu bezahlen, überhaupt um so viel als möglich das Kapital der Staatsschulden abtragen zu können, muß sie Zölle auf Produktion und Einfuhr auf gleiche Weise auflegen.*) Diese Zölle werden unabhängig von den Communal- und Provinzialregierungen, von der Centralregierung votirt, aufgelegt und erhoben. Die Einnahme besorgen Einnehmer, und diese geben die eingekommenen Gelder an eine von der Regierung incorporirte Bank ab, welche die Transporte besorgt. So wird die Steuereinnahme bedeutend vereinfacht, denn es giebt nur zweierlei Taxen, Zölle und direkte Steuern. Unter diesem Ministerium steht auch die Verwaltung der Domänen, der Briefpost und der Münzen.

Der Justizminister kann weder Oberrichter noch Kanzler sein, denn er ist nicht Oberhaupt der Tribunäle, sondern der Parquets. Er weiset die bei den verschiedenen Tribunalen angestellten Regierungsadvokaten an, Klagen zu beginnen, dieselben zu suspendiren, oder die Vertheidigung der Rechte und Interessen der Nation zu übernehmen. Er selbst ist der Repräsentant dieser Interessen beim obersten Gerichtshofe. An ihn wenden sich bei streitigen Sachen alle

*) Dabei muß jedoch beachtet werden, daß die Industrie des Einführenden nicht mehr Schutz genieße, also nicht geringer besteuert werden, als die des einheimischen Producenten; der von der Nationalregierung auf den eingeführten Artikel gelegte Zoll, muß im Verhältnisse zu jenem stehen, welchen dieselbe Regierung auf den producirten Artikel legt. Das producirte Getreide wird von drei Regierungen besteuert, das eingeführte Korn aber nur von der Nationalregierung. Diese letztere Taxe muß also mit denen der drei übrigen gleich sein, weil sonst der Ackermann Schaden hätte.

übrigen Minister, und befolgen seine Rathschläge; falls die interessirten Pateien sich seinen Ansichten nicht fügen wollen, so unterstützt er dieselben entweder selbst bei den Gerichten, oder läßt es durch Andere thun. Er ist mit einem Worte, der legale Regierungsrath.

Allein es giebt eine Menge von socialen und intellektuellen Bedürfnissen, welche eine so eingerichtete Nationalregierung nicht befriedigen kann. Das aber ist, wie wir gesehen haben, Sache der anderen Regierungen. Die Provinzialregierungen sind auf eine mit der Nationalregierung analoge Art organisirt, haben gleichfalls eine Legislatur, die aus einem Senate besteht, der von den Legislaturen der Gemeinden und Städte gewählt und theilweise erneuert wird, und aus einer Repräsentantenkammer, welche direkt vom Volke erwählt und gänzlich erneuert wird. Die richterliche Gewalt der Provinz besteht aus drei Appellationsstufen; ihr liegt die Anwendung der Provinzialgesetze ob, und ist nach denselben Principien organisirt, wie jene der Nationalgerichte. Mit der vollziehenden Gewalt ist ein erster Beamteter betrauet, der gewählt wird, und unter sich eine hinlängliche Anzahl Agenten hat, welche die verschiedenen Geschäftszweige besorgen.

Die Provinzialregierungen haben keine Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Marine, wohl aber haben sie einen Beamteten, der mit der Organisirung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr beauftragt ist. Diese Organisation braucht man nur auf dem Papiere zu haben, bis die Landwehr mobilisirt wird, und unter den Befehl der Nationalregierung gestellt wird.

Finanz- und Justizministerien müssen, gleich wie in der Nationalregierung, so auch in der Provinzialregierung sich vorfinden; die Provinzen haben aber noch außerdem eine Verwaltung des öffentlichen Un-

terrichts, die dafür sorgt, daß ein Jeder unentgeldlich Primärunterricht erhält. Die Eltern sind gezwungen, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken. Die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, werden in den verschiedenen Provinzen ohne Zweifel verschieden sein, und man wird stets das Unterrichtssystem verbessern.

Die Verwaltung der Civil- und Criminalgefängnisse, so wie die der öffentlichen Arbeiten, und einige andere Gegenstände, die im Interesse der Provinz liegen, sind Sache der Provinzialregierung und können auf die verschiedenartigste Weise organisirt werden. Die Regierungen der Provinzen können aber nie mit jenen der Nation in Collision kommen, weil beide ganz verschiedene Attributionen haben. Wir haben diesen Gegenstand schon oben erklärt. Hier wird sich dem Leser die Betrachtung aufdrängen, daß wenn die Abgaben von der Nation zu ihrem eigenen Gebrauche erhoben werden, und für alle Theile des Landes gleich sind, sie wie ein gemeinschaftlicher Faktor handeln, und keinen Einfluß auf die relative Prosperität der verschiedenen Provinzen unter einander ausüben; während wenn sie von diesen particulär für das eigene Territorium erhoben werden, obschon sie für alle Theile gleich und ähnlich, dennoch, wenn sie in einer Provinz stärker sind als in der anderen, schnell die Kapitalien, die Industrie und die Bevölkerung anderswohin rücken würden. Abgesehen von dem Interesse eines Jeden, so wenig als möglich zu bezahlen, würde das Volk sich ganz in seinem Interesse regieren, es würde zwischen den verschiedenen Provinzen, Städten und Gemeinden eine Concurrenz in der politischen Oekonomie sich bilden.

Auch die Gemeinden würden, wie wir gesehen haben, nach demselben Systeme auf gleiche Weise regiert; ihre Legislaturen bestehen aus zwei Wahlkammern. Zu der einen wählen die Besitzer unbe-

weglicher Güter, als Repräsentanten des stehenden Interesses, zu der anderen wählen alle übrigen Bürger. Auch hier sind dreierlei Gerichte mit der Anwendung der von den Legislaturen erlassen Gesetze beauftragt. Es scheint mir zweckmäßig zu sein, mehrere Gemeinden zu einem Appellationsdistrikte zu vereinigen, und mehrere Distrikte zur Bildung eines Kassationssprengels, weil man ohne diese Einrichtung vielleicht mehr Richter als Geschäftssachen hätte. Dann aber müssen die Richter der Appellations- und Kassationstribunäle von den ersten Beamteten der verschiedenen Gemeinden, die zu diesem Sprengel gehören, gemeinschaftlich ernannt werden. Das Volk erwählt einen vollziehenden Beamteten; dieser wird von einigen anderen Beamteten und Feldhütern unterstützt, und bildet so die Verwaltung dieser Regierungsstufe.

In großen Städten jedoch ist diese Verwaltung oft von sehr verwickelter Natur. Da ist der Bürgermeister ein kleiner Potentat, umgeben von *Polizei*, Pflasterministe u. s. w. Seine Regierung wird von einer bewaffneten Macht unterstützt, je nachdem die Municipallegislatur dieselbe bestimmt, bewaffnet mit Säbeln und Stöckern, oder Flinten oder Spritzen. Diese halten die öffentliche Ordnung aufrecht, haben aber mit der Politik durchaus nichts zu thun, und sind von der National- und Provinzialregierung ganz unabhängig. Sie bilden eine unschuldige Macht zum Schutze der Bürger, die nur den Dieben und Spektakelmachern furchtbar ist.

Es bleiben noch eine Menge von Angelegenheiten übrig, die von diesen Regierungen nicht erledigt werden können. Welche soll für den Kultus sorgen, für Theater, Museen, Banken, Versicherungen, für die Handelsverbindungen? Keine. Diese Dinge überläßt man der Concurrenz der Bürger; und es mag sie bezahlen und verwalten, wer Nutzen davon hat.

Doch können alle Regierungen anonyme Gesellschaften incorporiren, die sich mit diesen verschiedenen Unternehmungen beschäftigen. Die Sachen selbst gehen aber die Regierungen nichts an.

Auf solche Art und Weise ist die Regierung eines großen Volks zugleich einheitlich und doch mannigfach, für alle Gegenstände von allgemeinem Interesse centralisirt, für Alles aber, was nur von Privatnutzen oder Privatvortheil ist, dagegen individualisirt, sie erscheint nach Außen als eine objektive Masse, und läßt im Innern die Concurrenz jeder Art frei. Die Fortschritte, welche unsere weiße Rasse unter einer solchen Regierungsform machen würden, wären nicht zu berechnen. Mit den Monopolen und Privilegien würde auch das Elend verschwinden, und jedes Individuum auf den Standpunkt gestellt werden, den es einzunehmen berechtigt ist. Nur der Lasterhafte und der Verbrecher könnten keine Ansprüche auf Glück machen. Zum größten Theile ist dieses System in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika praktisch angewandt worden, und man sieht schon die Resultate; was könnten die Folgen sein, wenn es bei einem Volke eingeführt würde, das sich in noch günstigeren Umständen befindet?

Ich weiß, daß diese meine Behauptungen gegen alle gemein angenommenen Meinungen verstoßen. Man glaubt wirklich, oder stellt sich doch so, daß der Mangel an Bevölkerung und Kapitalien, der theuere Arbeitslohn und die Entfernung von Europa günstige Umstände für die Entwickelung der Freiheit seien, und daß Amerika nur diesen Umständen seine republikanische Form verdanke. Ueberdies ist es auch bequem, wenn Jemand von den Vereinigten Staaten spricht, zu antworten: Ja, ein neues Land, wo es noch unbebauete Ländereien, einfache Sitten, Tugend giebt, da kann eine Republik gedeihen. Aber in Europa! —

Eine solche Antwort freilich schließt einem Jeden gleich den Mund und die darin enthaltene Theorie, wird im Allgemeinen als eine Wahrheit betrachtet, gegen die sich nichts einwenden läßt. Und doch ist sie nur ein plumper obgleich weit verbreiteter Irrthum, gegen den endlich aufzutreten es sich der Mühe verlohnt. Europa, das alte Europa, hat in jeder Hinsicht, die Regierung ausgenommen, bedeutende Vortheile vor Amerika voraus, und dieses verdankt seinen beispiellosen Wohlstand lediglich seiner Regierung. In materieller Hinsicht findet man freilich in Amerika eine ungeheure Menge Ländereien. Allein man hat dieselben Fuß für Fuß unter tausenderlei Gefahren von den Wilden erobern müssen. War das geschehen, dann mußte man sie wieder dicken Bäumen abergobern. Ueberdem haben diese Ländereien etwas gekostet und Niemand kann sich freiwillig zum Besitzer machen. Sie haben schon dadurch Werth erhalten, daß man sie den Wilden abnahm. Der Preis für die Ländereien ist freilich gering, aber man hat auch nichts dafür. Man kann als Besitzer von hunderttausend Morgen Hungers sterben. Man muß das Land urbar machen, bauen, muß vielerlei ankaufen, Transporte bezahlen, die nothwendige Nahrung, und das längere Zeit hindurch; man trennt sich von aller Gesellschaft, von allen seinen Freunden, muß in der Einsamkeit leben und entbehren, wenn man aus seinem Besitz Vortheil ziehen will. Dann freilich lebt man im Ueberflusse, die Umgegend wird bevölkert, man findet Gesellschaft, Familien, ein Vaterland mitten im Urwalde endlich wieder. Allein schlägt man alle Mühseligkeit, Zeit und Entbehrung nebst dem Preise der Länderei an, so sieht man bald, daß der neue Besitz fast so theuer kommt als in Europa. Wenige von den Bauern, die nach den Vereinigten Staaten auswanderten, giebt es, die

mit denselben Arbeiten und denselben Entbehrungen, die ihrer in Amerika harren, nicht ein eben so gemächliches Leben, wie sie in Amerika führen, sich hätten in Europa verschaffen können. Was zwingt sie zur Auswanderung? Das Monopol auf Grund und Boden, die schlechten Gesetze. Die Grundstücke sind Majorate und können nicht veräußert werden. Vielleicht würde der Besitzer, der beim Verpachten wenig Gewinn hat, sie gern verkaufen, und das gelösete Geld in Handel und Gewerben anlegen, aber er kann und darf es nicht. Es ist klar, daß der Mangel an Ländern seinen Ursprung in den Monopolen und Privilegien seinen Grund hat, und ein rein künstlicher ist.

Hat der Ansiedler einige Jahre gearbeitet, dann hat er die nothwendigsten Lebensbedürfnisse in hundertfachem Ueberflusse. Dann aber geht für ihn eine Zeit der Crösusmarter an. Er hat Scheunen und Boden voll Getreide, er hat so viel Brot und Fleisch, daß er zwanzig europäische Familien übersatt füttern kann, aber doch fehlt es ihm an Mitteln, sich selbst eine Hose und seiner Frau einen Rock zu kaufen. Er muß, antwortet Ihr, Communikationen eröffnen, sich einen Markt zum Absatze suchen, zu handeln anfangen. Das thut er auch. Er legt einen Kanal oder eine Eisenbahn an. Allein er lebt mitten in einem wüsten, wenig bekannten Lande, und die Kosten der Vermessung belaufen sich sehr hoch. Wirthshäuser, wo Vorräthe sich finden, und Lebensunterhalt giebts nicht. Jeden Schritt, den man weiter thut, muß man mit Axt und Hacke sich bahnen. Arbeiter läßt man aus Irland, Eisen zu den Bahnen von Liverpool kommen. Oft werden die Arbeiter krank und muthlos. Doch wird der Kanal oder die Eisenbahn vollendet, kostet aber zehnmal mehr als in Europa. Und dennoch findet man in den Vereinig-

ten Staaten, wo vor funfzig Jahren noch an gar keine Verbindungsstraßen zu denken war, mehr Kanäle und Eisenbahnen, als sonst wo, und die Zahl derjenigen, die noch in Arbeit und unvollendet sind, ist unglaublich. In dem einzigen Staate Pensylvanien betragen die Kanalstrecken mehr als sieben hundert englische Meilen. Weshalb das? Weil die Regierung sich um dergleichen nicht bekümmert, sich damit begnügt, die einzelnen Corporationen, welche solche Geschäfte unternehmen, zu incorporiren, und weil diese Corporationen nur nützliche Arbeiten unternehmen, und diese mit Eifer zu Ende bringen. Denn nur in diesem Falle darf man Nutzen von ihnen erwarten, und die Concurrenz treibt Alles vorwärts. Man sieht auf den ersten Blick, daß der Vortheil, welchen die Vereinigten Staaten vor Amerika voraus zu haben scheinen, lediglich eine Frucht ihrer guten Gesetzgebung und Regierungsform ist. Es ist unstreitig bei weitem leichter, in einem urbaren und bevölkerten Lande Straßen und Kanäle anzulegen, als mitten in einem Walde. Und doch thut man dergleichen in Europa nicht. Ist das Schuld der Regierungen oder des Landes?

In Hinsicht auf Gewerbfleiß und Handel haben die Vereinigten Staaten mannigfache natürliche Hindernisse zu besiegen. Ihre weite Entfernung von großen Märkten, der theure Lohn für die Handarbeit, der Mangel an Kapitalien sind eben so viele Hindernisse, von dem schon ein einziges hinlänglich sein würde, einen europäischen Staat zu ruiniren. Der Boden der Vereinigten Staaten ist freilich fruchtbar, oder vielmehr, man hat bis jetzt nur die fruchtbarsten Theile angebauet, aber die Natur hat diesem Boden kein einziges von allen jenen exclusiven Produkten gewährt, die man in andern Climaten findet. Und dennoch stehen die Vereinigten Staaten an der

Spitze des Handels- und Gewerbfleißes. Warum ist in einem Lande, wo die Kapitalien immer sieben bis zehn Procent stehen, leichter Geld zu bekommen, als anderswo? Weshalb macht sich hier, wo Geld selten ist, sein Mangel nicht fühlbar? Weil keine Wuchergesetze, im Allgemeinen, existiren, weil das Eigenthum gesichert, weil das öffentliche Kreditsystem gut organisirt ist, und mit tausend incorporirten Banken in Concurrenz steht, weil diese Banken Zettel ausgeben, deren Werth nicht beschränkt ist, (es giebt Bankzettel von sechs und einem Viertel Sous) und weil sie ein Umlaufskapital schaffen, dessen Quantität durch das Bedürfniß und die Nachfrage fixirt wird. Warum wehet die Flagge der Union auf allen Meeren, obgleich der Schiffbau so theuer, der Sold der Matrosen so hoch, die Kriegsmarine im Vergleich mit jener Englands und Frankreichs so gering ist? Warum verladen die holländischen Fahrzeuge in Neu-York die Waaren, welche sie aus Ostindien und China bringen, auf amerikanische Schiffe, die dann nach Holland segeln? Weshalb steht den Amerikanern der Handel zwischen China und England, der den Engländern selbst verboten ist, offen? Weshalb sind die Paquetboote, die zwischen London, Liverpool, Havre und Amerika segeln, alle Amerikaner? Weil wir weder den Fremden Monopole und Privilegien bewilligen, noch sie für uns verlangen. Daher sieht man unsere Flagge überall gern. Die Nation beschützt ihre Bürger in Güte, ist aber bereit, alle einem Einzelnen angethanen Ungerechtigkeiten aufs Strengste zu ahnden. Sie bekümmert sich nur um ihre eigenen Angelegenheiten, nicht um die Anderer, und mit Congressen und Conferenzen hat sie Gottlob niemals etwas zu thun gehabt. Sie hat keine indischen Compagnien und keine Monopole, und der Handel ist für den Amerikaner frei, wie die Luft,

die er einathmet. Die Schifffahrt ist bei ihm nicht durch Taxen und Restriktionen bedrückt, nicht eingeklemmt zwischen enge Balken, und man hat die natürlichen Schwierigkeiten nicht noch durch künstliche vermehrt. Warum cirkuliren, ungeachtet der weiten Entfernungen, der mannigfachen Schwierigkeiten, der kostbaren Transporte, die Produkte mit einer beispiellosen Thätigkeit von einem Ende der Erde bis zum andern? Weshalb trinkt man in Neu-York den besten Bordeaux Wein billiger als in Paris?

Dasselbe ist der Fall in intellektueller Hinsicht. Man hat Mangel an Bibliotheken, an physikalischen Instrumenten, und doch giebt es in Amerika mehr Unterrichtsanstalten, als in irgend einem anderen Lande. Mitten in den Urwäldern, an den äußersten Grenzen der Civilisation, findet jede Familie Mittel ihren Kindern Primärunterricht ertheilen zu lassen. Es giebt kein anderes Land, in welchem der Unterricht verbreiteter wäre, wo man mehr dächte, redete, diskutirte und läse, als Amerika. Das kommt daher, daß wir kein Universitätsmonopol kennen, daß wir eine ganz freie Presse haben, daß eine ungeheure Menge von Journalen mit einander concurriren, die weder Stempel bezahlen, noch Caution stellen, und wenn es ihnen gefällt, den Congreß und alle anderen Legislaturen der Prostitution anklagen können, ohne daß sie Strafe bezahlen müssen. Ueberall durch die ödesten Gegenden erstreckt sich die Postverbindung, und Briefe und Journale gelangen an die äußersten Grenzen, ja selbst dorthin, wo kaum die Straßen gebahnt sind, mit der strengsten Pünktlichkeit. Aber die Post ist in Contrakt gegeben, und steht der Concurrenz offen. Und wo hat, trotz der allgemeinen religiösen Scheinheiligkeit, trotz der demoralisirenden Dogmen der Presbyterianer, Methodisten und Baptisten, die Religion weniger Unheil angerichtet? Wo giebt es

mehr häusliche Moral und wo mehr häusliche Tugend? Das Alles verdanken wir der Freiheit der Diskussion, dem Mangel einer Staatsreligion, dem Daseín der Concurrenz und der Oeffentlichkeit. Man begreift sehr bald, daß bei einem aufgeklärten Volke Rechtschaffenheit und Gradheit der beste Weg ist, um zu Ansehen zu gelangen.

Das führt uns auf den andern Theil der Frage. Die Republik ist möglich, und überall, wo es Tugend giebt, kann man dieselben Vortheile erlangen. Ich aber behaupte im Gegentheil, damit öffentliche Tugend bestehen könne, ist die Republik nöthig. Der menschliche Geist ruhet nie, und wenn er keine nützliche Beschäftigung findet, so wirft er sich auf Unnützes und Lasterhaftes. Wo eine tyrannische Herrschaft es den Leuten unmöglich macht, Handelsgeschäfte zu unternehmen, sich mit Literatur zu beschäftigen u. s. w.; da werden sie sich dem Spiele, den Weibern, dem Trunke ergeben. Der Mann schleppt sein unnützes Daseín hinter den Coulissen dahin, seine Unterhaltung drehet sich um das Theater, und diese Unterhaltungen matt-geistloser Art werden ihm bald zu einer ernsthaft-frivolen Beschäftigung. Das Roß, der edle Gefährte des Kriegers und Landmannes, wird in seinen Händen zu einem Instrumente thörigter Rivalität mit Menschen, die ihm an Albernheit nichts nachgeben. Er kennt kaum den Namen des Ministers; was kümmerts ihn auch, wer am Ruder sitzt? Er muß doch einmal gehorchen. Aber einen berühmten Hund, einen ausgezeichneten Boxer, einen Wettrenner, eine hübsche Tänzerin, die hat er im Zimmer an der Wand hängen, und eingeprägt in seinem Gedächtnisse — in seinem Herzen nicht — denn er hat ja keins. Er versteht nur zu gehorchen, träge, verweichlicht, weibisch, entkräftet, wie er ist, weiß er der Gewalt nur mit List entgegenzutre-

ten, der Züchtigung nur durch Lüge zu entgehen; und nimmt er ja einmal Rache, so thut er es hinterrücks. Doch verachte ich diese eben geschilderten Leute weit weniger, als ich die Regierungen und die Systeme, die Schuld sind an dem Dasein solcher Subjekte, welche die einzige Ursache dieser Laster sind, verachte und verabscheue. Räumt die Ursachen hinweg; fort mit solchen Regierungen, öffnet der Thätigkeit des Menschen Bahn und Weg, zeigt diese der Jugend und ihr werdet sehen, daß, wenn sie ein thätiges Leben, ein Soldaten-, Matrosen-, Advokaten-, Kaufmannsleben ergreift, wenn sie eine Bahn für sich geöffnet sieht, mit Freudigkeit dieselbe betreten, und statt dem Laster zu fröhnen, sich der Tugend widmen wird. Aber solche Wunder sieht man nur da, wo Freiheit, Gleichheit, Oeffentlichkeit, Concurrenz herrscht. Was? Ihr wollt, daß wir tugendhaft sein sollen, ehe wir Republikaner sind? Dann werden wir es wohl niemals! Nein, erst muß man Republikaner sein, ehe man tugendhaft ist. In Frankreich giebt es jetzt in der politischen Laufbahn eine Menge armer Teufel, die seit vierzig Jahren allen Regierungen gedient haben. Hätte es keine Käufer gegeben, so hätten sie sich nicht verkauft, und ihr böses Beispiel hätte nicht so verderblich auf die Moralität des Volks einwirken können. Hätten sie, statt mit bestechenden Ministern in Berührung zu kommen, sich offen dem souverainen Volke zeigen müssen, wären sie diesem für ihre Handlungen verantwortlich gewesen, dann wären sie bald gewahr geworden, daß es ihrem Interesse am zuträglichsten gewesen wäre, tugendhaft und rechtschaffen zu sein. Und sie wären es geworden. Was diese erste Generation von Staatsmännern aus Berechnung waren, das wären die Nachkommeu aus Moral und Grundsatz geworden.

Aber wird man fragen, wie kann man sich in einer Republik reine, einfache, strenge Sitten verschaffen? Was die reinen Sitten betrifft, so stellen sich diese in einer Republik von selbst her. Jeder bleibt seiner Frau treu, denn er hat keine Zeit, den Weibern nachzulaufen. Ueberdem hält die Oeffentlichkeit, die treue Hüterin, den Bürger ab, keine jener Handlungen zu begehen, die vom Gesetze freilich nicht bestraft werden, wohl aber von der öffentlichen Meinung. Er würde derlei Vergehen bei der nächsten Wahl zu bereuen haben. Eine Censur entsteht von selbst, nicht durch einen ad hoc bestimmten willkürlich handelnden Beamteten, sondern durch die öffentliche Stimme. Die Einfachheit der Sitten besteht nicht darin, daß man ein schlechtes Mittagsbrot genießt, sich schlecht kleidet oder zu Fuß geht, wenn man fahren kann. Sie besteht vielmehr in der Abwesenheit von Rang und Etikette. Die Tugend braucht in einer Republik kein saures Gesicht zu machen, denn sie triumphirt und wird belohnt, finster ist sie nur, wenn sie von der Tyrannei verfolgt wird, und sich verbergen muß. Es ist ein allgemein verbreiteter Irrthum, Luxus und Vergnügungen als antirepublikanisch zu betrachten. Es giebt Freunde der Republik, die sich einbilden, sie würden junge Catonen, wenn sie eine saure Miene annähmen, sich auf ungewöhnliche Art kleideten, die gewöhnlichen Höflichkeitsformen hintenansetzten, und alle Art von Luxus, der ihrem Vermögen nicht erreichbar ist, verachten. Großer Irrthum, die Republik ist eine Regierungsform, die so viel Rechte als möglich einem Jeden zusichert, vorzüglich das Recht des Eigenthums, sie ist die einzige Regierung, in welcher die höchst mögliche Wohlfahrt Aller Gegenstand der politischen Gesellschaft ist. Daher genießt man unter ihr das meiste physische und moralische Vergnügen. Sie ist weit entfernt, dem

Reichen ein Leben vorzuschreiben, welches der Proletarier*) aus Noth führt; sie will vielmehr diesen letztern zum erstern heranziehen, das heißt, ihm Gelegenheit geben, reich zu werden, indem sie es ihm möglich macht, höher zu steigen; dahin streben Gesetze, Institutionen und Sitten der Republik. Wo ein Pascha herrscht, da versteckt man sein Geld, man stellt sich arm, damit man sich nicht bei ihm oder den Janitscharen loskaufen muß, wo aber das Gesetz thront und die Freiheit, da genießt jeder ohne Rückhalt und ohne Furcht sein Vermögen.

Je mehr der Reiche ausgiebt, um desto weniger häuft er auf, und verschafft dadurch um so eher dem Armen Gelegenheit reich zu werden. Daher ist der Luxus in einer Republik, wo nicht Pflicht, doch eine Tugend für die, welche ihn bestreiten können. Je mehr Bedürfnisse vorhanden sind, um so mehr blühen Handel und Gewerbe. Sparsamkeit ist nur für den Armen, der Vermögen sammeln will, eine Tugend, und nur so lange bis er reich ist. Eine hübsche Republik in Carmagnole und Holzschuhen. Wie würde eine solche die Civilisation fördern! Meiner Meinung nach ist es ächt republikanisch, wenn die

*) Ich bediene mich hier des Ausdrucks Proletarier, um von denen verstanden zu werden, zu denen ich spreche; denn eigentlich hat das Wort keinen Sinn, am wenigsten in Frankreich. Bei den Römern waren Proletarier jene Leute, die ohne Vermögen waren, denen man aber das Stimmrecht einräumte, weil sie die Nation durch Kinder bereichert hatten. In Frankreich aber kann der Arme so viel Kinder haben, als er will, ohne daß man ihm Stimmrecht einräumt. Mit dem Worte Proletarier will man also die Opposition des Armen gegen den Reichen andeuten. Es ist ein neues Wort, erfunden, um die Massen aufzureizen. Man sollte es billigerweise abschaffen.

Holzschuhe, ausgenommen bei der Arbeit, wo sie bequem sein sollen, ganz verschwinden, und alle Handwerker an Festtagen oder nach vollendetem Tagewerk in seidenen Strümpfen einhergehen. Man spricht mir nun wahrscheinlich von Lycurg und seiner schwarzen Suppe. Ich aber wiederhole, nur in den Vereinigten Staaten giebt es Freiheit. Die Gesetze Lycurgs waren die abscheulichste Tyrannei, denn sie erstreckten sich bis auf die kleinsten Angelegenheiten des Privatlebens. Ich muß mir vorschreiben lassen, wie ich mich kleiden, was ich essen, wie ich mich bei meiner Frau und Geliebten benehmen soll. Das ist Tyrannei. Der Helot war weit freier als sein Gebieter, er durfte doch wenigstens essen, was er hatte, und konnte der Liebe pflegen, wie er wollte. Nein, die Republik ist keine Regierung der Entbehrungen, der Autorität und Armuth; sie ist vielmehr eine Regierung des Glücks, Wohlstandes, des Reichthums, der Sicherheit, des Luxus und der allgemeinen Fröhlichkeit, und deshalb wird sie triumphiren; denn wenn die Menschen Aenderungen treffen, so thun sie es, um sich eine bessere Stellung zu verschaffen. Alle Anhänger dieser Regierung müssen daher eine heitere Miene machen, und dem Volke Glück versprechen. Statt den Proletarier gegen den Reichen aufzuwiegeln, und ihm eine Zeit vorzuspiegeln, in welcher Alle gleich arm sein werden, wie das tausendjährige, politische Reich, zeige man ihm die Zeit, wo er selbst auch reich werden kann, und wo der Wohlstand allgemein werden wird. Das aber kann nur durch Concurrenz bewerkstelligt werden.

Es ist wahr, die weite Entfernung von Europa ist den Vereinigten Staaten in ihren Kriegen mit England von großem Nutzen gewesen, aber wie viele Nachtheile waren auch nicht mit dieser Entfernung verbunden? Waren die Amerikaner auch von ihren

Feinden getrennt, so waren sie es auch nicht minder von ihren Verbündeten und ihren Hülfsquellen. Und doch haben sie, obgleich ihnen nur schwache Mittel zu Gebote standen, den Sieg davon getragen. Diesen Erfolg verdanken sie lediglich ihrer Energie und moralischen Thätigkeit. Und diese ist der einzige Vortheil, welchen die Amerikaner vor Europa voraus haben. Sie fürchten sich vor keiner bewaffneten Dazwischenkunft Fremder in ihre Angelegenheiten. Kann Frankreich, dessen Heere in allen Hauptstädten Europas ihr Lager aufgeschlagen haben, sich vor einer Intervention fürchten? Wenn es die anderen Staaten in Frieden läßt, dann werden diese längst herzlich froh sein. Sollte der Krieg aber ausbrechen, welche Partei würde siegen? Ich frage, wo ist der Thron, der nicht schon von unsern Meinungen und Principien untergraben wurde? Wo ist die Nation, die nicht sehnlich wünschte, das auf ihr lastende Joch abzuschütteln? Alle Völker streben nach der Republik, und nach einer Föderativrepublik.

Dieser Gegenstand ist dem Nachdenken der französischen Nation zu empfehlen. Er ist desselben würdig. Gegenwärtig sind, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, welche den obersten Rang einnehmen, England und Frankreich, die beiden, in politischer Hinsicht am meisten civilisirten Länder. Wenn aber nach Ablauf einiger Zeit Deutschland, Spanien und das Götterland Italien ihr Joch abschütteln, dann werden sie jedes eine föderative Republik bilden. Was will die eine und untheilbare französische Republik, mitten unter diesen drei Föderationen, deren jede in ihren zwanzig Hauptstädten zwanzig Centra der Civilisation besitzt, während Frankreich nur eine hat. Diese Länder werden sich mit Straßen und Kanälen bedecken, ihr Handel und ihre Manufakturen werden an Ausbreitung zunehmen, ihre Kapitalien

werden sich vermehren, und bei den Systemen der individuellen Concurrenz sich mit reißender Schnelligkeit umsetzen. In Frankreich aber wird die Centralisation jeden Fortschritt hemmen. Wenn man nun fortschreiten will, so kann man es nur unter der republikanisch-föderativen Form, welche ich auseinandergesetzt habe. Das möge sich Frankreich zu Herzen nehmen, es möge sich hüten, den Platz an der Spitze der europäischen Civilisation, und der europäischen Bewegung aufzugeben.

Im Verlags-Comtoir (Chr. Horneyer sen.) zu Braunschweig und Leipzig sind nachfolgende Werke erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Adelaide, oder der Gegenzauber. Frei nach dem Englischen von L. Marezoll. 1833. 8. 3 Thle. 4 Thlr.

Beiträge zur Poleoprophylaxis gegen die Gangetische Pest, gewöhnlich Cholera genannt. Erstes Heftchen. 1831. 8. 6 Ggr.

— — — Zweites Heftchen. 1832. 8. 6 Ggr.

Beiträge für Rechtsphilosophie, Gesetzgebung und Staatskunst, in Anwendung auf die positiven Grundlagen deutscher Staatsverfassungen, herausgegeben von einem Staatspraktiker. Erstes Heft: Censur und Confiscation von Druckschriften. 1829. 8. geh. 1 Thlr.

Belani, H. E. R., Erzählungen.
1. Untergang der Janitscharen.
2. Der Demant.
3. Die Walpurgis-Nächte.
8. 1832. 1 Thlr. 6 Ggr.

Bemerkungen über juridische und administrative Gegenstände im Preußischen Staate, mit besonderer Beziehung auf das Herzogthum Sachsen, zur Berücksichtigung der Landstände und Behörden, von E. v. Nork. Zweites Heft. 1829. 8. 20 Ggr.

Die Berliner Kritik auf dem Olymp. Fastnachtsschwank in mehreren Scenen. 1828. broch. 6 Ggr.

Bonafont, C. Ph., Tékéli, Héros de Hongrie. Nouvelle historique. 1832. broch. 8. 16 Ggr.

Brauns, Ernſt Ludwig Dr., Des Chriſten Erdenwallen. Ein Andachtsbuch für Gebildete aller Confeſſionen, von Mrs. Taylor. Deutſch von B. Mit einem Titelkupfer. 1829. kl. 8. geh. 21 Ggr.

Clauren, H., Das Geheimniß der braunen Stube. Fortſetzung der Erzählung: Der Faſtnachts-Ball, von H. Clauren. 3 Bde. Auch unter dem Titel: Der Faſtnachts-Ball. Vierter bis ſechster Theil. 8. Velinpapier. 3 Thlr.

Cromwell et Napoleon, la révolution d'Angleterre et la révolution Françoise parallèlement comparés, suivis de quelques pensées et réflexions morales et politiques par un ami de la vérité. 1829. 8. broch. 1 Thlr. 6 Ggr.

Ueber die Emancipation der Homöopathie vom Apotheker-Monopol. Ein Beitrag zur Löſung der Frage: »Sind die Apotheker des »Publikums wegen da, oder exiſtirt das Publi»kum nur wegen der Apotheker?« in Beziehung auf das Selbſtausgeben homöopathiſcher Heilmittel durch die Aerzte. Von einem Nichtarzte. 1830. kl. 8. geh. 4 Ggr.

Erörterung einiger Rechtsfragen über die heutige Gültigkeit und Anwendbarkeit der Herzogl. Braunſchweigiſchen Verordnungen wider ungetreue Bediente und Boten in gewiſſen vorausgeſetzten Fällen. 1828. broch. 10 Ggr.